germ. 194 bc

Siebenkees

6782
Digitized by Google

Digitized by Google

Abhandlung
von
leßten Willen,
nach gemeinen
und
Nürnbergiſchen Rechten

von

D. Johann Chriſtian Siebenkees
Profeſſor der Rechte zu Altdorf.

Nürnberg und Jena,
in Commiſſion
der Adam Gottlieb Schneideriſchen Kunſt- und
Buchhandlung. 1792.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorrede.

„Das Publicum iſt gewohnt, die Schuld, daß über Teſtamente und Erbſchaftsſachen ſo viele Streitigkeiten entſtehen, den rechtlichen Rathgebern oder Richtern beyzumeſſen. Es ſind aber dieſe Beſchuldigungen oft ungegründet, und rühren daher, daß die wenigſten Menſchen ſich von dem Umfang eines Teſtaments einen deutlichen Begriff machen. Ein Teſtament iſt eine Verordnung, wie es mit allem demjenigen, was wir von unſerm Eigenthum in dieſer Welt zurücklaſſen, gehalten werden ſoll: ob ſolches einem oder mehreren, mit oder ohne Bedingung zufallen, und wer, nach dem Ableben des erſtern Erben, in dem Beſitz der Erbſchaft an deſſen Stelle folgen ſoll. Es werden darin künftige Fälle beſtimmt, wie ſolche gleich nach unſerm Abſterben beſchaffen ſeyn, oder ſich hiernächſt zutragen werden. Dieſe Verordnung, wenn dadurch die Abſicht erreicht werden ſoll, erfordert viel Einſicht und Ueberlegung in Anſehung des Vermögens, wie weit einer ganz oder zum Theil darüber zu verordnen entſchloſſen und befugt iſt, in Anſehung der Perſon und

des Verhältniſſes des Erben, auch in Anſehung der künftigen Fälle, die ſich nach der Errichtung des letzten Willens, vor oder nach unſerm Tode, mit unſerm Vermögen, oder mit der Perſon des Erben zutragen können; ingleichen in Anſehung der Knoten, die aus dieſer Verwicklung leicht entſtehen; damit ſich bey der Anwendung des letzten Willens auf künftige, nicht vorhergeſehene Fälle, keine Schwierigkeit und Widerſprüche finden. Wenige Menſchen ſind ſo weitſichtig, und beſitzen ſo viel Verſtand, ſo viel Scharfſinn, daß ſie einen Plan, der ſich nur auf ein Jahr erſtreckt, entwerfen, und darin unfehlbare Maaßregeln, in Anſehung ihrer Perſon und ihres Vermögens, auf dieſen Zeitraum beſtimmen können. Es iſt daher nicht zu wundern, daß ſich bey einer Verordnung über den Nachlaß, die öfters viele Jahre vor unſerm Abtritt von dieſer Welt gefertigt wird, und die zuweilen noch nach ſpäten Jahren ein Familiengeſetz ſeyn ſoll, ſo viel Schwierigkeit und ſo wenig Harmonie zwiſchen den vorausgeſetzten und wirklichen Begebenheiten findet. Wenige Perſonen ſind auch ſo kaltblütig, und von einem ſo geſetzten Geiſt, oder von einem beſſern Leben ſo gewiß, daß ſie mit Gelaſſenheit an ihren Tod, und die Verände-

run-

Digitized by Google

rungen, die damit in Anſehung des Vermögens und der Familie den Anfang nehmen, denken; vielweniger umſtändliche und treffende Vorſchriften, wie es nach ihrem Ableben mit allen Geſchäfften gehalten werden ſoll, entwerfen können. Rechtsgelehrte müſſen, damit der Wille und die Entſchließung des Erblaſſers frey bleibe, ſich enthalten, demſelben einen Plan zur Diſpoſition über ſeinen Nachlaß und Beſtinunungen der künftigen Fälle, vorzuſchlagen; ſind auch nicht allezeit dazu geſchickt, weil ſie von dem Vermögen und den Familienumſtänden des Teſtators nicht hinlängliche Wiſſenſchaft haben, und auch ihnen das Buch der künftigen Schickſale nicht aufgeſchlagen vor Augen liegt. Inzwiſchen, wenn ein Teſtator es nicht überflüßig findet, ſich vorher belehren zu laſſen, ſo kann doch der erfahrne Rechtsgelehrte ihm Unterricht ertheilen, über die Puncte, weshalb er etwas verordnen will; über die Perſonen, die etwas erben können oder müſſen, über die Sachen, die er vermachen will, und über andere Angelegenheiten, welchen ſein Teſtament zur Vorſchrift dienen ſoll; er kann dieſe Puncte ausführlich und deutlich aus einander ſetzen; und, ſo viel möglich, Ordnung, Einheit und Zuſam-

menhang beobachten; damit bey der Anwendung des letzten Willens keine Zweifel, Widerſprüche und manche verwickelte Proceſſe entſtehen. *)„

Den Rechtsgelehrten wird auch die Erfahrung manche Vorſichtsregel gelehrt haben, welche man in gewiſſen Fällen beobachten muß, wenn man ſein Teſtament nicht will vereiteln laſſen. Es würde in dieſer Rückſicht höchſt lehrreich ſeyn, wenn jemand diejenigen Fälle ſammeln wollte, da Teſtamente nur deswegen angefochten wurden, weil man bey deren Verfertigung nicht mit reifer Ueberlegung zu Werk ging, und unvorhergeſehene Fälle nicht genau genug beſtimmte.

Nicht nur aber Trägheit oder Unfähigkeit, die künftigen möglichen Fälle zu durchdenken, auf Seiten des Verfaſſers eines Teſtaments, ſon-

*) Die obigen Betrachtungen ſind genommen aus des Herrn von Levenar Verſuch über die Rechtsgelahrheit (Magdeburg 1777. 8.) S. 221. ff. einem Buch eines denkenden Rechtsgelehrten, das faſt ſchon wieder vergeſſen und durch den Schwall neuer Schriften verdrängt zu ſeyn ſcheint, aber gewiß allgemein bekannt zu ſeyn verdient.

Digitized by Google

ſondern auch der Mangel einer richtigen und vollſtändigen Kenntniß der Rechtstheorie von letzten Willen auf Seiten derjenigen Perſonen, welche am häufigſten zur Verfertigung der Privatteſtamente gebraucht werden, iſt oft die Urſache von ſolchen Teſtamenten, die zu langen und koſtbaren Proceſſen unter den Erben Gelegenheit geben. Man wendet gar oft ſein hergebrachtes Formular, ohne genauere Ueberlegung der Umſtände, auf jeden vorkommenden Fall an, und iſt mehr um den Schwall unnützer Worte und Floſkeln, als um den beſtimmten Ausdruck der weſentlichen Diſpoſition bekümmert.

Vielleicht kann die gegenwärtige Abhandlung inſonderheit in unſerer Vaterſtadt den Nutzen ſtiften, daß künftig weniger beſtrittene Teſtamente verfertigt werden. Denn es würde jedem Sachverſtändigen unglaublich vorkommen, wenn ich nur die mir bekannt gewordenen mancherley Verſehen erzählen wollte, welche in dieſer Art von Aufſätzen gegen die bekannteſten Rechtsſätze begangen werden. Hiedurch wird aber der Wille der teſtirenden Perſonen vereitelt, die Erben in Verlegenheit geſetzt und die für Familien höchſtverderbliche Streitſucht genährt.

Digitized by Google

Da Teſtamente, wie die Erfahrung lehret, eine der häufigſten Veranlaſſungen des Streits und der Proceſſe ſind, ſo hat man ſchon öfters die gänzliche Abſchaffung derſelben angerathen,*) und dadurch das Uebel mit der Wurzel auszurotten gehofft. Einen gelindern Weg ſchlugen diejenigen Geſetzgeber ein, welche darauf bedacht waren, die Errichtung derſelben einfacher zu machen, und dadurch manchen Schlupfwinkel der Schikane zu verſtopfen.

Unter diejenigen ſtatutariſchen Rechte, welche in manchen Puncten einfacher ſind, als das Römiſche Recht, gehöret auch die Nürnbergiſche Reformation. Die Anzahl der Zeugen iſt vermindert; die Erbseinſetzung kann unterbleiben; die Falcidiſche und Trebellianiſche Quart iſt abgeſchafft; es iſt der Teſtirer in keinem Fall den

*) Io. Geo. Dieterichs comm. de uſu recepto ultimarum voluntatum et ſucceſſionum haereditariarum tollendo. Ratisb. 1769. 4. F. C. Wiesen ſapientia legislatoris nec non prudentia iudicis circa teſtamentifactiones exiſtentibus propinquis omni odio ac impoſtis proſequendas. Wirceb. 1780. 4. Eine kurze Apologie derſelben gibt Voet in comm. ad Pand. Lib. 28. tit. 1. §. 2.

Digitized by Google

den Geſchwiſtern einen Pflichttheil ſchuldig; der Unterſchied zwiſchen der querela nullitatis und inofficioſi iſt aufgehoben. Hiedurch ſind manche Subtilitäten und manche verwickelte Streitigkeiten des gemeinen Rechts vermieden worden. Manche nach gemeinen Recht zweifelhafte Sätze ſind in der Nürnbergiſchen Reformation entſchieden.

Eben dieß hat mich auch der Mühe überhoben, einige Materien ausführlicher aus dem gemeinen Recht abzuhandeln, als ich gethan habe, da ſie in unſern Gerichten nicht in Anwendung kommen. Daher wird man die Lehren von der Falcidiſchen und Trebellianiſchen Quart, von der querela inofficioſi der Geſchwiſter ꝛc. aus andern Handbüchern ergänzen müſſen.

Meine Abhandlung wird auch zeigen, welche Rechtsfragen vor andern noch einer geſetzlichen Beſtimmung bedürfen, um fürs Künftige manche Proceſſe über bloſſe Rechtsſätze überflüſſig zu machen. Ich will hier einige derjenigen Fragen, welche in dieſe Claſſe gehören, bemerken. Z. E. ob ein Fremder vor Genannten ſein Teſtament errichten könne; (§. 24.) ob und

wie man mündlich vor Genannten teſtiren könne; (§. 35.) ob die Ausnahme des Römiſchen Rechts wegen der ehrloſen Perſon bey der querela inofficioſi fratrum für abgeſchafft zu halten; (§. 99.) ob die ſuppletoriſche Klage 30 Jahre oder nur ein Jahr dauern ſoll. (§. 193.)

Die ſehr beſtrittene Lehre von gegenſeitigen Teſtamenten der Eheleute habe ich etwas umſtändlicher aus einander zu ſetzen geſucht, da ſie in der Anwendung ſehr häufig vorkommt, viele Proceſſe veranlaßt, und in den Schriftſtellern über das Ius controverſum ganz übergangen, auch in Compendien und Handbüchern nur kurz berührt wird. Ob die von mir aufgeſtellten Grundſätze allgemeinen Beyfall finden werden, muß ich erwarten. Eine neue ſtatutariſche Verordnung würde auch hier Proceſſe vermindern können.

Eine Litteratur der Schriſſteller über Teſtamente nach gemeinen und Nürnbergiſchen Rechten habe ich nicht beygefügt. Die Schriftſteller des gemeinen Rechts ſind ohnehin bekannt. *) Allgemeine Ausführungen hierüber

nach

*) Auſſer den bekannten Handbüchern und Syſtemen möchten die wichtigſten ſeyn: Sam. Stryck.

Digitized by Google

nach Nürnbergiſchen Rechten fehlen ganz. Auſſer Wurfbain in den differentiis Iur. Civ. et Nor. und dem Verfaſſer der Comment. ſuccinctae in Cod. ſtatut. Iur. Nor. hat niemand ſo viele in die Lehre von Teſtamenten vor Genannten einſchlagende Fragen unterſucht, als Herr Procanzler, des H. Römiſchen Reichs Ritter und Edler, Paul Jacob von Feuerlein auf und zu Neuenſtatt, in ſeiner Inaugural-Diſputation de Nominatis ſenatus Norimbergenſis numeroſioris (Alt. 1774.) Cp. II. obſ. 2 — 15. Schriften über einzelne Materien habe ich da angezeigt, wo ſie hin gehören. Wenn man das, was über das Nürnbergiſche Teſtamentsrecht bereits vorgearbeitet war, mit dieſer Abhandlung vergleichen will, ſo wird man finden, daß es nicht über-

Stryck de cautelis teſtamentorum. Juſt. Claproth von Teſtamenten. Gött. 1782. 8. und L. C. Weſtphals Theorie des Römiſchen Rechts von Teſtamenten, deren Erblaſſer und Erben, ihrer Form und Gültigkeit. Lpz. 1790. 8. Auch iſt der V und VI Theil des Handbuchs des bürgerlichen Rechts hierüber empfehlungswürdig, welcher 1790 und 1791 zu Leipzig 8. erſchienen iſt.

Digitized by Google

überflüſſig war, dieſen Gegenſtand aufs neue zu bearbeiten.

Meine Abhandlung würde eine andere Geſtalt haben bekommen müſſen, wenn ich bloß für den ſchon gebildeten Rechtsgelehrten hätte ſchreiben wollen. Findet gleich dieſer in dem gegenwärtigen Handbuche manche brauchbare Bemerkung, ſo war doch mein nächſter Zweck auf diejenigen gerichtet, welche bey Erlernung der Theorie und bey Anwendung derſelben einen Leitfaden brauchen, vermittelſt deſſen ſie auf alles das, worauf es in einem beſondern Fall ankommt, aufmerkſam gemacht werden. In dieſer Rückſicht wird man auch die beygefügten Formulare nicht überflüſſig finden, wenn gleich ſchon viele dieſer Art gedruckt ſind. Sie werden die Anwendung der Theorie anſchaulicher machen, und ſich von den meiſten bisher gedruckten, durch beſſern Teutſchen Ausdruck, wie auch durch Weglaſſung vieler unnöthigen Clauſeln und überflüſſigen Floſkeln unterſcheiden. Diejenige teſtirende Perſonen und Teſtamentsconcipienten,*) welche in Seelenfideicommiſſen, nichts ſa-

*) Unter dieſen behalten manche die alte an und für ſich ganz unnütze Weitläuftigkeit noch deswegen

ſagenden Formeln über das Begräbniß, und andern leeren Formalitäten einen beſondern Troſt und eine eigne Kraft ſuchen, können in andern Formularbüchern ihre Rechnung finden.

Dieſe Schrift wird auch auswärtigen Urthelsverfaſſern, welche Streitigkeiten über Nürnbergiſche Teſtamente zu beurtheilen haben, brauchbar ſeyn, indem ſie darin von der Beſchaffenheit der vor Genannten errichteten Teſtamente richtigere Begriffe erlangen können, als ſie bisweilen haben. *)

Ich

wegen bey, weil man ihre Arbeit nach den Bogen bezahlt, und mancher Teſtirer, der irgend ein anders Formular, das mit ſolchem leeren Gerede angefüllt iſt, geſehen hat, ein zweckmäßiger entworfenes Teſtament allzukahl finden würde. Hierüber müßte nun freylich der Teſtirer, welcher juriſtiſcher Laye iſt, belehrt werden, und auf die Bezahlung der Arbeit müßte es keinen Einfluß haben, die nicht nach der Elle gemeſſen werden darf.

*) So iſt z. B. in Becmannorum Conſil. et Deciſ. T. II. p. 288. das Teſtament vor Genannten von einer unrechten Seite angeſehen, und auf die Art und Weiſe, wie Teſtamente vor Genannten widerrufen werden müſſen, gar keine Rückſicht genommen werden.

Digitized by Google

Vorrede.

Ich habe endlich bey dieſer Arbeit die Bemühung mehrerer Gönner und Freunde zu rühmen, welche ſie in der Handſchrift geleſen und durch ihre Bemerkungen zu manchen richtigern Beſtimmungen und größerer Vollſtändigkeit der abgehandelten Sachen Veranlaſſung gegeben oder ſonſt durch ihre Beyträge dieſelbe bereichert haben. Aus den Erinnerungen derſelben iſt auch das meiſte gefloſſen, was in dem Nachtrag noch bemerkt iſt.

Die Unterſtützung durch Subſcription, welche ich erhalten habe, ermuntert mich, künftig auch noch die Lehren von Antretung der Erbſchaft, von Inventuren und Erbtheilungen zu bearbeiten.

Altdorf den 10 Octob. 1791.

D. Johann Chriſtian Siebenkees,
Profeſſor der Rechte.

Inhalt.

Digitized by Google

Inhalt.

Name und Begriff eines Teſtaments §. 1.
Wer kann teſtiren? §. 2 — 8.
Worüber kann man teſtiren? §. 9 — 14.
Verſchiedene Arten zu teſtiren. §. 15.
Von gerichtlichen Teſtamenten. §. 16 — 18.
Von feyerlichen ſchriftlichen Teſtamenten, welche vor 7 Zeugen errichtet werden. §. 19 — 21.
Von feyerlichen mündlichen Teſtamenten vor 7 Zeugen. §. 22.
Von Teſtamenten vor Genannten. §. 23 — 35.
Von den Teſtamenten in der Vorſtadt Wöhrd. §. 36.
Von den Teſtamenten in den Pflegämtern auf dem Land. §. 37.
Von den Teſtamenten der amts- und eigenherrlichen Unterthanen auf dem Land. §. 38.
Einige Vorſchriften für Concipienten der Teſtamente. §. 39 — 45.
Von befreyten Teſtamenten. §. 46.
Von Teſtamenten auf dem Land errichtet. §. 47.
Von Teſtamenten auf dem Lande vor dem Pfarrer und zwey Zeugen. §. 48.
Von Teſtamenten der Soldaten. §. 49.

Von

Digitized by Google

Inhalt.

Von Teſtamenten in Sterbensläuften. §. 50.
Von Teſtamenten der Eltern unter ihren Kindern. §. 51. 52.
Von Teſtamenten zu milden Sachen. §. 53.
Von Codicillen §. 54 — 58.
Inhalt eines Teſtaments. §. 59.
Von der Erbseinſetzung. §. 60 — 77.
Vom Pflichttheil. §. 78 — 99.
Von der Enterbung. §. 100 — 109.
Von der Enterbung in guter Abſicht. §. 110.
Von der Nacherbeinſetzung. §. 111 — 132.
Von Vermächtniſſen. §. 133 — 156.
Von Fideicommiſſen. §. 157 — 164.
Von Schenkungen auf den Todesfall. §. 165 bis 172.
Von Teſtaments-Executoren. §. 173 — 181.
Von verſchiedenen Teſtamentsclauſeln. §. 182 bis 191.
Von der Anfechtung eines Teſtaments §. 192 bis 194.
Von den Urſachen, welche ein Teſtament ungültig machen. §. 195 — 212.
Von gegenſeitigen Teſtamenten der Eheleute. §. 213 bis 251.
Von Eröffnung der Teſtamente. §. 252 — 258.

Formulare. pag. 237.
Nachtrag.

§. 1.

Digitized by Google

§. 1.

Name und Begriff eines Teſtaments.

Teſtamente und letzte Willen heiſſen in der Nürnbergiſchen Reformation oft Geſchäffte und **Ordnungen**. *) In den ältern Ausgaben derſelben werden dieſe Benennungen noch häufiger gebraucht, als in der neueſten. Die teſtirende Perſon ſelbſt heißt **Geſchäfftiger**: **) welcher Name auch dem Teſtaments-Executor beygelegt wird. ***) Handlungen unter den Lebendigen, Verträge ꝛc. werden in der Reformation nicht mit der Benennung **Geſchäfft** belegt. ****) Der Ausdruck **Ordnen** wird ſo wohl von Erbseinſetzungen, als von Legaten gebraucht. *****)

Letzter

*) Z. E. Tit. 29. Geſ. 9.

**) Tit. 29. Geſ. 10. §. 2.

***) Tit. 39. Geſ. 2. §. 3.

****) J. M. F. Lochners Sel. Jur. univ. IV. St. S. 395. M. Abh. von der Inteſtaterbfolge. §. 3.

*****) ſ. Lochner l. c. S. 403.

Digitized by Google

Letzter Wille iſt eine allgemeine Benennung, welche ſo wohl von Codicillen und andern Verordnungen, als von Teſtamenten gebraucht werden kann.

Nach Nürnbergiſchen Rechten kann man unter einem **Teſtament** jede geſetzmäßige einſeitige Willenserklärung verſtehen, wodurch jemand verordnet, wie es nach ſeinem Tod mit ſeiner Verlaſſenſchaft und ſonſt gehalten werden ſoll. Die Erbseinſetzung gehört nach Nürnbergiſchem Recht nicht zum Weſen eines Teſtaments.

Aus einem letzten Willen erlangt derjenige, welcher darin bedacht iſt, erſt nach dem Tod deſſen, der ihn errichtet hat, ein Recht.

Wer kann teſtiren?

§. 2.

Wer teſtiren will, muß zur Zeit der Errichtung des Teſtaments den Gebrauch des Verſtandes haben. Daher können diejenigen, die noch nicht zu ihren verſtändigen Jahren gekommen ſind, oder **Unmündige**, keinen letzten Willen errichten. Die Dauer der Unmündigkeit beſtimmt die Reformation *) nach dem Römiſchen Recht: nämlich Knaben müſſen das 14te, und

*) Tit. 29. Geſ. 2. §. 2.

Digitized by Google

und Mädchen das 12te Jahr vollkommen erfüllt *) haben. Mündige Perſonen, die aber noch minderjährig, das iſt, noch nicht 25 Jahre alt ſind, können alſo auch wider den Willen ihrer Curatoren, teſtiren. **)

Kinder, welche bereits mündig ſind, können, ſie mögen verheyrathet ſeyn oder nicht, über alle Güter, es mögen ſolche ihnen allein völlig eigen ſeyn, oder die Eltern daran den Beyſitz und Genieß haben, nach Nürnbergiſchem Recht teſtiren: doch müſſen ſie hiebey ihren ehelichen Leibeserben den Pflichttheil, oder den Eltern den Beyſitz und Pflichttheil ungekränkt laſſen.***) Dieſe Verordnung weicht vom gemeinen Recht ab. ****) Die Großeltern können auſſer dem Pflichttheil keinen Beyſitz fordern, in dem Fall, da die Eltern ſelbſt dergleichen nicht haben. *****)

*) Dieſer Ausdruck iſt genommen aus dem L. 5. D. qui teſt. fac. poſſ. und wird aus demſelben erklärt werden müſſen.

**) Comm. ad Ref. III. S. 16.

***) Tit. 29. Geſ. 5.

****) de Heumann de teſtamento filiifam. in T. II. Exercit. Jur. univ.

*****) Tit. 35. Geſ. 2. §. fin. ſ. m. Abh. von der Inteſtaterbf. §. 44.

Digitized by Google

§. 3.

Unſinnige, Wahnwitzige und Raſende, oder wie die Nürnbergiſchen Geſetze ſagen, die an ihrer Vernunft gebrechlich und ſinnlos ſind, können nicht teſtiren, ſo lange bis ſie wieder zum Gebrauch ihrer Vernunft gekommen ſind.*) Ein Teſtament, das ſie vor dieſem Zuſtand errichtet haben, verliert ſeine Gültigkeit nicht,**) wenn ſie gleich in der Raſerey es für ungültig erklärt, oder zerriſſen haben. Auch dasjenige iſt gültig, welches ſie in einem ſolchen Zwiſchenraum machen, da ſie ihrer wieder mächtig ſind.**) Statt ihrer können Eltern oder Großeltern ſubſtitutionsweiſe teſtiren.

Hingegen iſt das Teſtiren nicht verboten einfältigen Leuten, die doch im Stande ſind, ihre Gedanken auszudrücken: denn nur derjenige Mangel des Verſtandes, welcher zu aller Ueberlegung und Willenserklärung unfähig macht, hindert am Teſtiren.

Auch Zornigen iſt es nicht verboten: denn ſo lange der Zorn den höchſten Grad hat, wird

*) Tit. 29. Geſ. 2. §. 3.

**) Chph. Guil. Staudner de teſtamentis dementium infirmis.

***) §. 1. J. quib. non eſt permiſſ. fac. teſtam.

****) l. 9. C. qui teſt. fac. poſſ.

Digitized by Google

wird niemand teſtiren; und in ſo ferne jemand bey ſeinen zornigen Geſinnungen verharrt, handelt er bloß aus Haß und Feindſchaft, welche kein Teſtament ungültig machen. *)

Der Höchſtbetrunkene kann kein gültiges Teſtament machen, weil er ſeinen Verſtand nicht gebrauchen kann. Er müßte, nachdem er wieder nüchtern geworden, daſſelbe mit gehöriger Feyerlichkeit beſtättigt haben.

Nach ältern Nürnberg. Rechten konnte e Bürger, der krank war, ſo daß er ungehabt un ungeführt nicht drey Schritte gehen konnte, ohne den Willen ſeiner Ehegattin nicht über ſeine fahrende Haabe und bereites Vermögen diſponiren, wenn er das von ſeiner Frau erlangte Recht zur einſeitigen Diſpoſition nicht erweiſen konnte. **) In einem ſpätern Geſetze wurde nur erfordert, daß er reden könne und bey ſeinen Sinnen ſey: eine offenbare Folge des Römiſchen Rechts,***)

*) G. F. Deinlin diſſ. de teſtamento irati valido. Altorf. 1747. M. G. Wernher Lectiſſ. comm. in Pand. II. p. 538.

**) ſ. meine Beyträge zum Teutſchen Recht. Th. II. S. 212. 213. Aehnliche ältere Teutſche Geſetze ſ. in C. G. Staudneri diſſ. de teſtamentis dementium infirmis. §. II.

***) l. 2. D. qui teſt. fac. poſſ.

Digitized by Google

bey welchen es auch nachher blieb, indem die Reformation darüber bey der Lehre, von den Eigenſchaften eines Teſtirers, nichts verordnet. Jeder **Kranke**, der ſeines Verſtandes, der Sinnen und Sprache noch mächtig iſt, kann alſo teſtiren. Daher wird den Teſtamenten, welche jemand auf dem Krankenbette macht, gewöhnlich die Formel einverleibt: „daß der Teſtirer zwar bey ſchwacher Leibesconſtitution, jedoch noch bey geſunder Vernunft und guten Verſtand dieſen ſeinen letzten Willen errichtet.“ Allein dieſe Verſicherung iſt überflüßig und ganz unnütz: indem dafür ohnehin die Vermuthung ſtreitet, und derjenige, welcher behauptet, daß der Teſtirer nicht bey Vernunft geweſen ſey, den Beweis führen muß. Iſt aber das Gegentheil erweislich, ſo kommt jene Conteſtation nicht in Betrachtung.

§. 4.

Verſchwender können nicht teſtiren. Es werden aber hierunter ſolche verſtanden, welchen die Verwaltung ihrer Güter von der Obrigkeit genommen iſt. *) Teſtamente, welche, vor

*) Tit. XXIX. Geſ. 2. §. 4. Die Nov. Leon. 39. gilt alſo in Nürnberg nicht. Es beſtätigt

Digitized by Google

vor der Erklärung für einen Verſchwender durch die Obrigkeit, ſind errichtet worden, gelten.

Doch können ſie aus erheblichen Urſachen auf ihr Anſuchen die Erlaubniß zu teſtiren erhalten, mit Zuziehung ihres Curators.

§. 5.

Der Teſtirer muß im Stand ſeyn, ſeinen Willen auf eine verſtändliche und unzweydeutige Art zu erklären. Von Natur **taub und ſtumm geborne** können deßwegen nicht teſtiren, weil ſie meiſt keiner deutlichen Begriffe fähig ſind, ſich alſo von einer letzten Willensverordnung keine deutliche Vorſtellung machen, und ihre Gedanken weder mündlich noch ſchriftlich gehörig erklären können. *) Es wird hiebey vorausgeſetzt, daß ſie von der Geburt her den Gebrauch des Gehörs und der Sprache zugleich nicht haben. Der Taube kann alſo mündlich, der Stumme ſchriftlich teſtiren.

tigt ein neues Erkenntniß des Vormundamts über das Lenziſche Teſtament vom 20 Nov. 1788, daß Teſtamente eines Verſchwenders nicht gelten. C. F. Walch de teſtamento prodigi p. VIII.

*) l. 10. C. qui teſt. fac. poſſ. Tit. 29. Geſ. 2. §. 5.

Wären aber Taubſtumme von Natur fähig oder durch Kunſt ſo weit gebracht worden, daß ſie ihre Gedanken auf eine verſtändliche Art erklären, *) oder durch Kunſt articulirte Töne hervorbringen, oder gar ſchreiben könnten, ſo würde nicht nur die Obrigkeit ihnen die Erlaubniß zu teſtiren nicht verſagen, ſondern in den meiſten Fällen würde auch der Richter auf ſolche Teſtamente erkennen, indem bey Verfaſſung unſers Geſetzes die Inſtitute für Taubſtumme noch nicht vorhanden waren.

Auch diejenigen, welche es durch einen Zufall oder Krankheit geworden, können, ob ſie gleich mühſam ſprechen und übel hören, auf ihr Anſuchen dieſe Erlaubniß erhalten. Eltern können für ſolche Perſonen ſubſtitutionsweiſe teſtiren.

§. 6.

Bey dem Teſtament eines Blinden fordert das Römiſche Recht die Vorleſung, den achten Zeugen, und daß der Notar darüber ein Inſtru-

*) Wenn es gleich durch Zeichen geſchieht, woferne nur dieſe gewiß und mehrern Perſonen bekannt ſind. Pufendorf in Obſſ. Jur. univ. T. III. Abh. 178 und Claproth von Teſtamenten S. 14. haben Beyſpiele einer ſolchen Teſtamentserrichtung.

Digitized by Google

ſtrument errichte, welches die Zeugen und zwar der Notar oder achte Zeuge im Namen des Teſtirers unterſchreiben und beſiegeln; alles in der Abſicht, damit dabey deſto weniger ein Betrug geſpielt werden könne. *)

Von dem Teſtament eines Blinden ſtehet nichts in den ältern Reformationen. Die neueſte Reformation **) verordnet, daß ein Blinder ſeinen letzten Willen vor zweyen des kleinern oder größern Raths, **oder** vor Gericht, **oder wie die Recht vermögen**, aufrichten und erzeugen möge. Die letzten Worte: **oder wie die Recht vermögen**, werden verſchieden erklärt.

Einige ***) verſtehen dieſelbe ſo: daß der Blinde mündlich und mit Zuziehung des achten Zeugen oder eines Notars, wie das Römiſche Recht ****) es forderte, ſeinen letzten Willen errichten müſſe.

Andere *****) erklären hingegen jene Worte alſo, daß der Blinde mit eben den Feyer-

 lich-

*) Notar. Ordn. K. Maxim. I. von Teſtam. §. 9.

**) Tit. 29. Geſ. 2. §. 6.

***) Comm. ad Ref. III. S. 17.

****) l. 8. C. qui teſt. fac. poſſ. welches wiederhohlt iſt in der Not. Ordn. l. c.

*****) Tob. Huth diſſ. de teſtamento coeci. Alt. 1757.

Wenn ein Blinder ein Teſtament unter ſeinen Kindern errichten will, ſo ſind dazu 3 Zeugen oder 2 Genannte nöthig. *) Auch wenn er ein teſtamentum ad pias Cauſas machen oder auf dem Lande teſtiren will.

Was von dem Blinden gilt, kann auch auf den angewendet werden, **der nicht ſchreiben noch leſen kann.** **) Dieſem muß das Teſtament allezeit vorgeleſen werden, er mag teſtiren, wie er will. ***) Der 8te Zeuge unterſchreibt ſeinen eigenen, nicht des Teſtators Namen.

§. 7.

Von andern Urſachen, welche nach gemeinen Rechten am Teſtiren hindern, ſagt zwar die Reformation nichts, ſie ſchließt ſie aber doch auch nicht aus, indem es daſelbſt ****) heißt: **unter andern** z. E.; Ketzer und Abtrünnige von der chriſtlichen Religion. Unter Ketzern kann man niemand verſtehen, welcher zu einer der drey im Teutſchen Reiche angenommenen

*) Huth §. X.

**) Huth §. XI.

***) J. H. Boehmer de teſtamento non praelecto. De teſtamento analphabeti vid. diſſ. J. M. Seutter. Alt. 1710.

****) Tit. 29. Geſ. 2. §. 2.

menen chriſtlichen Religionsparteyen ſich bekennt. Wenn aber dem, der einer andern chriſtlichen Secte zugethan iſt, die Duldung geſtattet wird, ſo iſt es billig, ihn auch teſtiren zu laſſen.

Der bürgerliche Zuſtand hindert heut zu Tag niemand ſo leicht am Teſtiren. Auch dem Landesverwieſenen iſt dieß Recht nicht benommen.

§. 8.

Verbrechern, die zum Tod verurtheilt ſind, wird vor ihrer Hinrichtung das Teſtiren verſtattet. *) So wurde 1701 der M. D. Kellerin, einer Kindsmörderin, durch einen Rathsverlaß erlaubt über ihre Habſeligkeiten zu diſponiren. Wenn aber das Vermögen, des Verbrechens wegen, der Strafe der Confiſcation unterworfen wäre, ſo würde freylich das Teſtiren wegfallen: weil es alsdann an einem Gegenſtande zum Teſtiren fehlen würde. Z. B. bey einem offenbaren Wucherer, gegen welchen die Strenge der Geſetze **) gehandhabt würde.

Wor-

*) Lüd. Menke de teſtamenti factione damnato ad mortem jure civili denegata, moribus aſſerta.

**) c. 2. X de uſuris.

Worüber kann man teſtiren?

§. 9.

Ueber dasjenige, worüber man teſtiren will, muß man die Befugniß frey zu diſponiren haben.

Ueber Stamm- und Familiengüter, Fideicommiſſe, Vorſchickungen kann daher niemand teſtiren, es wäre denn, daß er der letzte Fideicommißbeſitzer wäre. Ob aber eine Sache mit einem Fideicommiß behaftet ſey, wird entweder aus den ausdrücklichen Worten des Teſtaments, oder aus gleichbedeutenden Beſtimmungen beurtheilt, z. E. wenn die Veräuſſerung derſelben unterſagt iſt.

§. 10.

Ueber alte Mannlehen kann nicht gültiger Weiſe teſtirt werden. In Anſehung der neuerkauften Mannlehen iſt verordnet:*) daß diejenigen Bürger und Unterthanen auf dem Land, welche dergleichen Lehen kaufen wöllen, von dieſem ihrem Vorhaben jedesmahl bey Amt eine Anzeige

*) Durch einen Rathsverlaß vom 9 Jun. 1687 welcher allen Pflegämtern durch ein Circularreſcript des Landpflegamts bekannt gemacht worden. ſ. Vollſtänd. Samml. der Addit. Decr. S. 706.

Digitized by Google

Anzeige thun, und wann der Kauf zu Stand gekommen, die Väter ſogleich eine Diſpoſition zu machen gehalten ſeyn ſollen, was nach ihrem Tode, der neuerkauften Lehen halber, die Söhne den Töchtern zu überlaſſen haben, damit allen Streitigkeiten hierüber bey Erbtheilungen vorgebeugt werde, auch die Lehenherrſchaft ſich darein zu ſchlagen nicht Urſache haben möge.

§. 11.

Kein Teſtirer kann über diejenigen Erbtheile etwas verordnen, welche nach den Geſetzen gewiſſen Perſonen gelaſſen werden müſſen. Dahin gehört der **Pflichttheil**, von welchem weiter unten gehandelt wird.

§. 12.

Die Frau hat in **verdingter Ehe** freye Macht, über ihre Einshandgüter zu teſtiren, und wenn ſie wegen eines gemeinſchaftlichen Gewerbes mit ihrem Mann auf Gewinn und Verluſt gelebt hat, auch über die halbe Gewinnung. Sie kann die Nießung ihrer Güter dem Sohn oder einem Fremden vor dem Mann vergönnen, und ihm den uſumfructum, den er ab inteſtato haben würde, entziehen oder einſchränken: ſie kann auch einen andern, als ihren

Mann,

Mann, ihren Kindern zum Vormund ſetzen, welche jedoch die Erziehung dem Vater überlaſſen müſſen.

In verſammter Ehe kann der eine Ehegatte, wenn keine Kinder vorhanden ſind, über die ihm iure communionis gebührende Hälfte des Vermögens, nach Gefallen diſponiren.

§. 13.

Wenn Kinder erſter Ehe vorhanden ſind, ſo können dieſe bey der Wiederverheyrathung des überlebenden Ehegatten ſich entweder dadurch proſpiciren, daß ſie ſich, noch vor Errichtung der Ehepacten, zu ihrer geſetzlichen Hypothek noch ausdrücklich ein Pfandrecht von dem überlebenden Ehegatten verſchreiben laſſen, oder daß ſie in den mit dem zweyten Ehegatten zu errichtenden Heyrathsvertrag als **Mitpaciſcenten** eintreten, und ſich ſo wohl, als den Kindern, welche in der andern Ehe können erzeugt werden, das geſammte Vermögen verſchreiben laſſen, welches der wieder heyrathende Ehegatte, über die ſeinem zweyten Ehegatten im Ehevertrag ausdrücklich zugedachten Vortheile, auf ſein Abſterben hinter ſich laſſen würde, es beſtehe gleich, worin es immer wolle. Wäre dieß aber nicht geſchehen, ſo können die Kinder

der erſter Ehe ihren Vater oder ihre Mutter nicht hindern, über ihr Vermögen, auſſer dem Pflichttheil, zu diſponiren: nur kann weder durch ein Teſtament, noch durch einen Ehevertrag dem Ehegatten zweyter Ehe, mehr als ein Kindstheil hinterlaſſen werden. *)

Enterbungen bis auf den Pflichttheil werden in dieſem Fall ſelten vorkommen, weil ſonſt dem zweyten Ehegatten auch nicht mehr verſchafft werden könnte.

Soll dem zweyten Ehegatten alle Ausflucht benommen werden, daß er den Verzicht auf ſeine Gewinnung aus Unwiſſenheit ſeiner Rechte und Unverſtand gethan: ſo iſt nöthig, denſelben vor Errichtung des Ehevertrags durch einen Rechtsverſtändigen über ſeine Rechte eine rechtliche Belehrung ertheilen zu laſſen.

§. 14.

Nach einem Nürnbergiſchen Statut von 1379 ſoll jemand, der im neuen Spital ſtirbt, dem Spital oder jemand anders durch ein Geſchäfft unter 20 Pfund neuer Häller ſchicken und legiren können, wenn nur zwey Prieſter, oder ein Prieſter und ein Amtmann des Spitals

*) ſ. m. Abh. von der Inteſtaterbfolge. §. 115.

tals bey ihrer Amtspflicht oder ihrem Eid dieß ausſagen: jedoch iſt Erb und Eigen davon ausgenommen. *) Ein neuerer Rathsverlaß **) befiehlt aber, daß keinem Spitalpfründer geſtattet werden ſoll, ſeine Güter oder Habe durch ein Teſtament oder in andere Wege zu verſchaffen oder zu vergeben, und wenn es geſchehe, ſoll es für unkräftig gehalten werden.

Eben ſo fällt die Verlaſſenſchaft derjenigen Armen, welche das Almoſen genießen, und keine Kinder haben, dem Almosamt heim, und ihre Teſtamente ſind unkräftig. ***)

Verſchiedene Arten zu teſtiren.

§. 15.

Man kann nach Nürnbergiſchem Recht ſein Teſtament **gerichtlich**, oder **vor ſieben Zeugen**, oder **vor Genannten**, und zwar bey dieſen drey Arten zu teſtiren **ſchriftlich** oder **mündlich** errichten.

Von

*) ſ. m. Beyträge zum teutſchen Rechte. II Th. S. 213.

**) vom 23 Nov. 1568, welcher den 28 Jan. 1580 wiederhohlt worden iſt. Vollſt. Samml. S. 704.

***) Add. Decr. v. 28 Jan. 1580 in der vollſt. Samml. S. 705.

Digitized by Google

Von gerichtlichen Teſtamenten.

§. 16.

Gerichtliche Teſtamente werden im Stadtgericht in Gegenwart des Stadtrichters, wenigſtens zweyer Schöpfen und des Actuars übergeben.

Kann der Teſtirer nicht ſelbſt im Gericht erſcheinen, ſo darf er ſein Teſtament nicht durch einen Mandatar übergeben, *) ſondern er muß ſich die Abordnung zweyer Aſſeſſoren des Gerichts und des Gerichtſchreibers erbitten, welche ſein Teſtament aufnehmen. Es iſt aber dieſe Art zu teſtiren ſeltener, und hingegen gewöhnlicher, daß man vor Genannten teſtiret.

Einem Blinden, und dem, der nicht ſchreiben kann, muß ſein Teſtament, welches er gerichtlich übergibt, ſo wie auch einem jeden andern ſein offen übergebenes Teſtament vorgeleſen werden.

Man kann auch vor Gericht mündlich teſtiren, indem man ſein Teſtament zu Protokoll gibt.

*) Walchii introd. in controv. jur. civ. p. 209. Handbuch des bürgerl. Rechts V Th. S. 348. Es iſt wenigſtens am ſicherſten, ſich nach der obigen Meinung zu richten.

§. 17.

Die gerichtliche Aufnahme eines Teſtaments iſt ihrer Natur nach ein actus iurisdictionis voluntariae merae, und die Geſetze *) erlauben mit deutlichen Worten einem Teſtirer ſeinen letzten Willen actis cujuscunque iudicis zu inſinuiren, welches auch ein allgemeiner Gerichtsbrauch in Teutſchland und der Beyfall der bewährteſten Rechtslehrer beſtärkt. **) Es wird alſo nicht erfordert, daß der Teſtirer demjenigen Richter für ſeine Perſon unterworfen ſey, welchem er ſein Teſtament übergeben will. So könnte z. E. jemand in Nürnberg ſein Teſtament bey der Univerſität Altdorf deponiren; aber es müßte daſſelbe nach ſeinem Tod uneröffnet in die Canzley nach Nürnberg geliefert werden. Das Officium academicum könnte bloß decretum de aperiendo ertheilen. ***)

§. 18.

*) l. 19. C. de teſtam.

**) Dieſe ſind angeführt in Becmannorum Conſil. et Deciſ. T. I. p. 423. welchen noch beyzufügen iſt Schilter Ex. 38. §. 37. n. 172.

***) Decret vom 3 Apr. 1715 in der vollſtändig. Samml. S. 685. conf. Deinzer de incolatu Norimb. §. V.

§. 18.

Eine Stelle der alten Reformation, *) in welcher es heißt: „Es ſey der, dem auf den Todesfall gegeben wird, entgegen oder nicht;“ ſcheint auf die bey den alten Teutſchen gewöhnliche bloſſe Uebergabe an den anweſenden Erben ſich zu beziehen.

Aus einer alten geſchriebenen Reformation läßt ſich ſchließen, daß ehehin niemand, zumahlen auch Eheleute, nichts übergeben oder verſchaffen können, es ſey denn öffentlich verkündet, und in Beyſeyn des Richters, zweyer Schöpfen und des Gerichtſchreibers geſchehen, ſo daß auſſerdem innerhalb einer Jahresfriſt ſolches noch angefochten werden konnte. **)

Von feyerlichen ſchriftlichen Teſtamenten, welche vor ſieben Zeugen errichtet werden.

§. 19.

Zu einem Privatteſtament werden weit mehr Feyerlichkeiten erfordert, als zu einem gerichtlichen Teſtament. Sie zwecken dahin ab, allem Betrug vorzubeugen, und zu bewir-

*) Tit. 20. Geſ. 1.

**) Comm. ad Ref. III. S. 6. §. 11.

ken, daß man in Anſehung des Willens des Teſtirers die größte Gewißheit habe.

Man kann ein ſolches Teſtament gleich anfangs ſchriftlich oder mündlich errichten.

§. 20.

Der Teſtirer kann ſeinen letzten Willen, welchen er ſchriftlich errichten will, ſelbſt ſchreiben, oder durch einen andern, auch durch einen der Teſtamentszeugen ſchreiben laſſen. *)

Unter die ſieben Zeugen, welche bey einem ſolchen Privatteſtament nöthig ſind, wird auch der Notar gerechnet.

Sie müſſen dazu beſonders erbeten werden, wenn ſie auch ſchon vorher von ungefähr oder wegen einer andern Abſicht zuſammen gekommen wären. **) Der Teſtirer ſelbſt oder ein anderer in deſſen Namen kann ſie zuſammenberufen. Sie unterſchreiben ſich daher: **als erbetener Zeuge.**

Sie müſſen den Teſtirer reden hören und ſehen. Daher darf zwiſchen ihnen und dem Teſtirer kein

*) Es iſt auch nicht mehr nöthig, daß der Teſtirer den Namen des Erben eigenhändig in das Teſtament ſchreibe. Nov. 119. c. 9.

**) L. 21. §. 2. D. qui teſt. fac. poſſ.

Digitized by Google

kein Vorhang, keine Spaniſche Wand ꝛc. ſeyn, damit kein Betrug geſpielt werden könne. *)

Der Teſtirer, welcher ſchreiben und leſen kann, kann den Zeugen ſein Teſtament offen oder verſchloſſen, zugebunden, eingewickelt vorlegen; **) nur muß er deutlich anzeigen, daß in dieſer Schrift ſein letzter Wille enthalten ſey, und die Zeugen erſuchen, daß ſie deſſen Zeugen ſeyn wollen.

Wenn der Teſtirer den letzten Willen nicht mit eigener Hand geſchrieben hat, ſo muß er ihn wenigſtens in Gegenwart der Zeugen am Schluß unterſchreiben, ***) und dadurch für ſeinen letzten Willen erklären. Könnte er aber nicht ſchreiben, ſo müßte er ihn ſich vorleſen, und von einem achten Zeugen unterſchreiben laſſen, ****) welcher bemerkt, daß er dieß im Namen des Teſtirers gethan habe.

*) Henr. Link de teſtamento cortinato.

**) l. 21. pr. de teſtam. G. L. Boehmer de teſtam. ſubſcr. et ſign. in involucro, in Elect. jur. civ. T. I. n. 3.

***) Es iſt nicht nöthig unter jede Seite ſeinen Namen zu ſchreiben, oder ſein Petſchaft beyzudrucken, oder das Datum beyzufügen; letzteres kann jedoch einigen Nutzen haben.

****) l. 21. C. de teſtam.

Digitized by Google

Hätte der Erbe oder ein Legatar den letzten Willen geſchrieben, ſo muß der Teſtirer in der Unterſchrift bezeugen, daß derjenige, welcher das Teſtament geſchrieben hat, die Stelle, worin er bedacht iſt, auf ſein, des Erblaſſers ausdrückliches Verlangen geſchrieben habe.

Die ſieben Zeugen müſſen gleichfalls entweder am Ende oder auf dem Umſchlag eigenhändig *) ſich unterſchreiben und ſiegeln; und zwar jeder mit ſeinem eigenen Petſchaft, oder in deſſen Ermanglung mit einem fremden, welches aber ausdrücklich anzuzeigen iſt.

Das ganze Geſchäfft der feyerlichen Vollziehung des Teſtaments muß auf einmahl vollendet werden. Von der Zeit an, da der Teſtirer die Zeugen bittet, ſeinen letzten Willen anzuhören, oder bey ſchriftlichen Teſtamenten, zu unterſchreiben und zu ſiegeln, bis dieß geſchehen iſt, darf keine fremde Handlung daſſelbe unterbrechen, auſſer wenn das Naturbedürfniß es nothwendig macht. **) Es darf auch kein Zeuge vor Endigung der Sache ſich entfernen;

*) Es kann alſo keiner für den andern unterſchreiben. l. 30. D. qui teſt. fac. poſſ.

**) l. 21. §. 3. D. qui teſt. fac. poſſ. l. 28. C. de teſtam.

nen; und wenn einer abgehen müßte, ſo muß er durch einen andern erſetzt werden.

Auſſer den ſieben Zeugen kann auch ein Notar mit zwey Inſtrumentszeugen dazu genommen werden, welcher über den Vorgang ein Inſtrument errichtet, und demſelben das offene Teſtament wörtlich einverleibt. Hiedurch kann, im Fall das Originalteſtament verloren ginge, der Inhalt deſſelben, und daß bey der Errichtung alle Feyerlichkeiten beobachtet worden, bewieſen werden.

§. 21.

Die Zeugen müſſen zur Zeit der Errichtung des Teſtaments unverwerflich ſeyn.*)

Wer ſelbſt ein Teſtament machen oder daraus etwas empfangen kann, iſt ein tüchtiger Zeuge. Doch kann ein Blinder bey einem Teſtament keinen Zeugen abgeben,**) ſo wie der Taube nicht beym mündlichen Teſtament.***)

Weibsperſonen können nicht Zeugen in Teſtamenten ſeyn, ſondern nur in Codicillen (wie

 wohl

*) l. 22. §. 1. D. qui teſt. fac. poſſ.
**) Nach der richtigern Meinung. Walchii introd. in controv. jur. civ. p. 214.
***) Walch. p. 246.

Digitized by Google

wohl dieß noch ſtreitig iſt) und in privilegirten Teſtamenten.

Eine ehrloſe Perſon kann hier auch keinen Zeugen abgeben.

Die Zeugen müſſen eine vom Teſtator und Erben verſchiedene Perſon ſeyn. Wer in der väterlichen Gewalt des Teſtirers iſt, wer den Teſtirer in ſeiner Gewalt hat, wer unter einer väterlichen Gewalt zugleich mit dem Teſtirer ſteht, der eingeſetzte Erbe,*) oder wer dieſen in ſeiner väterlichen Gewalt hat, oder derjenige, welchen der Erbe in ſeiner Gewalt hat, oder der zugleich mit dem Erben in einer väterlichen Gewalt ſteht: alſo Brüder in einem Teſtament, in welchem einer von ihnen zum Erben eingeſetzt iſt: alle dieſe können, wegen des Verhältniſſes der väterlichen Gewalt, und der perſönlichen Einheit des Vaters und des noch in ſeiner Gewalt befindlichen Sohnes, nicht Zeugen ſeyn. **)

Einige halten auch den Sohn, der nicht mehr in der Gewalt ſeines Vaters iſt, den Ehemann, den Bruder, den Diener im Teſtament,

*) Seine Gegenwart ſchadet aber nichts. Hommel Rhapſ. 570.

**) §. 8 — 10. J. qui teſt. fac. poſſ. Strubens rechtl. Bed. III. S. 327.

ment, worin ſein Vater, Eheweib, Geſchwiſter und Herr zum Erben eingeſetzt iſt, nicht für tüchtige Zeugen. Daher iſt es der Klugheit gemäß, dieſe nicht zu Zeugen zu nehmen.

Die Blutsfreundſchaft und Verbindung der Zeugen unter ſich ſchadet nicht.

Legatarien, Fideicommiſſarien, die im Teſtament beſtellten Vormünder, deren Anverwandte, oder die in derſelben väterlichen Gewalt ſind, können Zeugen abgeben: *) einige wollen ſie jedoch bey mündlichen Teſtamenten nicht zulaſſen; und zum künftigen Beweis können ſie auch nicht gebraucht werden. **)

Falliten und abgeſetzte Genannten können ebenfalls keine tüchtigen Zeugen ſeyn.

Von feyerlichen mündlichen Teſtamenten vor ſieben Zeugen.

§. 22.

Bey dem nach Römiſchen Recht errichteten mündlichen Teſtament fallen weg die Unterſchrift des Teſtirers, nebſt der Unterſchrift und Sieglung der Zeugen.

Die Zeugen müſſen hier die Sprache, deren ſich der Teſtirer bedient, verſtehen, welches

*) l. 22. C. de teſt. §. 11. J. qui teſt. fac. poſſ.

**) Walch. p. 217.

Digitized by Google

ches bey dem ſchriftlichen Teſtament nicht nöthig iſt.

Ueber den Inhalt des vor ihnen ausgeſprochenen mündlichen Teſtaments müſſen ſie künftig auf Begehren eidlich abgehört werden, wenn nicht bey der Errichtung des Teſtaments ein Notar mit zwey Inſtrumentszeugen gebraucht worden, welcher daſſelbe in ein Inſtrument gebracht hat. *) Dieſe Vorſicht iſt nützlich, weil man nach Abſterben aller Zeugen daraus den Inhalt des mündlichen Teſtaments erweiſen kann. Wäre dieſes Inſtrument verloren gegangen, ſo kann der Inhalt des letzten Willens durch zwey Teſtamentszeugen erwieſen werden. **)

Von

*) Dadurch wird es jedoch kein ſchriftliches Teſtament; daher unterſchreiben es auch weder die ſieben Zeugen, noch der Teſtator. Eben ſo iſt derjenige Aufſatz, welchen die Zeugen für ſich über das mündliche Teſtament gemacht haben, kein ſchriftliches Teſtament, und braucht keine Unterſchrift — Die Vorleſung jenes Inſtruments iſt rathſam. J. H. Boehmer de teſtamento non praelecto. cf. Dan Nettelblatt de teſtamento nuncupativo in ſcripturam redacto, Hal. 1753.

**) Anderer Meinung iſt C. F. Glvick de teſtamenti privati ſolemnis a teſtatore conditi probatione per ſeptem teſtes. Hal. 1777. §. 2. ſq.

Von Teſtamenten vor Genannten.

§. 23.

In den älteſten Ausgaben der Reformation vom J. 1484 und 1503 *) iſt nur die Erzeugung der Teſtamente vor zwey oder mehrern Genannten des größern Raths, oder auch vor drey oder mehrern andern glaubwürdigen Perſonen, Befehlsweiſe eingeführt worden. In der dritten Hauptausgabe aber von 1522 iſt näher beſtimmt worden, wie die Genannten hiebey zu Werk gehen ſollen, und denen, die Teſtamente machen wollen, in ihr Belieben geſtellt worden, ob ſie ſich dieſes kürzern Wegs bedienen, oder auf Römiſche Art vor ſieben Zeugen teſtiren wollen. **) Endlich iſt in die neueſte Reformation von 1564 (Tit. XXIX. Geſ. 1.) eine weitläuftigere Verordnung eingerückt und zugleich der **Perſonen des größern oder kleinern Raths** Meldung gethan, auch das Vorleſen verordnet worden.

Der erſte Theil des §. 2. dieſes Geſetzes überläßt dem Teſtator die Freyheit nach gemeinen

*) Tit. 20. Geſ. 3.

**) Hievon liegt die Urſache wahrſcheinlich in der inzwiſchen publicirten Not. Ordn. K. Maximil. I. von 1512, welche die Römiſchen Teſtamentsfeyerlichkeiten beſtättigt hat.

Digitized by Google

nen Rechten oder vor zwey Genannten ſeinen letzten Willen zu errichten. *) Dieſes Geſetz enthält übrigens ein jus praeceptivum, und ſchreibt die Form vor, welche die Genannten bey einem vor ihnen errichteten Teſtament zu beobachten haben; welches das Wort ſoll anzeigt. Die Beobachtung dieſer Form gehört zur Gültigkeit, wenn gleich keine clauſula nullitatis beygefügt iſt. **) Nach dem Text der Reformation kann man ſein Teſtament erzeugen vor zweyen oder mehrern Genannten des größern oder kleinern Raths. Nach der Obſervanz werden aber nur zwey Genannte genommen, doch iſt es nicht verboten, wenn jemand mehrere dazu nehmen wollte.

Dieſe

*) So ſtellen es auch andere Statuten dem Teſtirer frey, ob er der weitläuftigern Römiſchen Art zu teſtiren oder der kürzern Teutſchen Art ſich bedienen will. Z. E. Stat. Hamburgenſ. L. III. tit. I. art. 1. Stat. Mühlhuſ. lib. IV. art. 1. Die Solmiſche Landesordn. und die Landesgerichtsordn. des Herzogth. Franken. Kopp de teſtamentis Germanorum judicialibus ſub dio conditis. §. 11.

**) l. 5. C. de legg. Diſſentit Comm. ad Ref. Tit. 29. Geſ. 1. §. VIII, IX.

Digitized by Google

Dieſe Art zu teſtiren beruht auf einem alten Herkommen, wovon ſich ſchon 1437 Spuren finden.*) Die Reformation ſagt auch: es ſey dieſelbe von längſter Zeit her durch öffentliche Statuten eingeführt.**) Die Reformation gedenkt hiebey der ſonderbaren **Keyſerlichen und Königklichen Freyheiten, in Kraft deren durch offentliche Statuta von lengſter Zeit her, bey dieſer Stat, allerley Fürſehungen hierinn geſchehen** ꝛc. Dieſes iſt nicht von beſondern Privilegien über die kürzere Art zu teſtiren zu verſtehen, dergleichen, ſo viel man weiß, nie vorhanden waren,***) ſondern von dem Recht Statuten zu machen, im

*) Comm. ad Ref. 1. S. 657. Note.

**) Ref. Tit. 29. Geſ. 1. §. 1.

***) Obgleich bisweilen die Kaiſer hierüber beſondere Privilegien ertheilt haben, dergleichen Sixt Oelhafen 1507 von K. Maximil. I. erhielt, daß Perſonen ſeiner Familie vor 2 oder 3 ungefähr zuſammen gekommenen Zeugen ſollen teſtiren können. Wurfbain p. 227. de Feuerlein de nominat. p. 30. ſq. Die Reichsſtadt Frankfurt hat dergleichen Privilegien 1395 von K. Wenzel und 1568 von K. Maximil. II. erhalten. ſ. Orths Anmerk. über die Frft. Ref. III B. S. 211.

im allgemeinen und überhaupt; die ältern Reformationen haben auch dieſe Stelle nicht.

Ein von einem Nürnberg. Bürger, Schutzverwandten, oder Unterthanen vor zwey Genannten errichtetes Teſtament gilt auch an andern Orten, wo mehrere Feyerlichkeiten erfordert werden. So hat das Kaiſ. Landgericht zu Anſpach d. 28 März 1733 ein von Hans Birkner zu Bruk vor zwey Genannten errichtetes Teſtament für gültig erkannt.

§. 24.

Die Reformation, wo ſie von den Teſtamenten vor Genannten handelt, redet zwar nur von Bürgern und Innwohnern in der Stadt. *) Aber da theils die Reformation überhaupt auch für die Unterthanen auf dem Land gegeben iſt, **) theils von Alters her auch auf dem Land die Teſtamente vor zwey Genannten errichtet worden ſind, auch die ältere Reformation allen Perſonen die Macht alſo zu teſtiren zuläßt: ſo iſt in einem ſpätern Additional-Decret ***) durch eine authentiſche Auslegung dieſe

*) Tit. 29. Geſ. 1. §. 2.

**) ſ. Vorrede zur Reformat.

***) vom 24 April, 1606, in der vollſt. Samml. der Addit. Decr. S. 669.

dieſe Art zu teſtiren ausdrücklich auf die Einwohner und Unterthanen im Nürnbergiſchen Gebiet ausgedehnt worden. —

„Ob hingegen ein Teſtament, das ein Auswärtiger oder Fremder, das heißt, der weder Bürger, Schutzverwandter, noch Unterthan iſt, vor zwey Genannten zu Nürnberg errichtet, gültig ſey, darüber waren ſchon die ältern Nürnbergiſchen Rechtsgelehrten nicht einig. In Sachen G. R. contra P. R. Teſtaments-Executores erging d. 26 Jun. 1588 ein Urtheil in erſter Inſtanz, worin das Teſtament eines Fremden vor zwey Genannten als gültig anerkannt worden. Wider dieſes Urtheil wurde appellirt, und als über die Zuläſſigkeit der Appellation eine abermahlige Uneinigkeit der Rechtsgelehrten ſich ereignete, ſo wurde von dem Rath der berühmte Altdorfiſche Juriſt Hugo Donellus in einem Schreiben um ein rechtliches Gutachten wegen des Appellabilitäts-Puncts erſucht. Dieſer erklärte das Urthel erſter Inſtanz für übel geſprochen, die Appellation hingegen für zuläſſig. *) Eben ſo hatte die-

*) Conſil. Altorf. P. I. reſp. 97. conf. Donelli Opuſc. poſth. p. 260.

Digitized by Google

dieſe Sache die Ingolſtädter Juriſtenfacultät, wie auch die Leipziger Facultät entſchieden, deren Gutachten der Kläger ſchon in erſter Inſtanz beygebracht hatte. *) Dieſen Reſponſis zu Folge erging nun in der zweyten Inſtanz den 18 Dec. 1590 ein reformatoriſches Urtheil, und das Teſtament wurde für ungültig erklärt. Das Cammergericht beſtättigte auch das letztere Urtheil den 16 Febr. 1604. Nach dieſer Erklärung der Reformation iſt alſo das Teſtament eines Fremden vor Genannten ungültig, ſo lange keine neue Geſetzgebung eine weitere Ausdehnung verordnet, wenn auch die in den obigen Gutachten angeführten Entſcheidungsgründe unzulänglich wären. Denn das Statut redet nicht allgemein und unbeſtimmt, ſondern nur einſchränkungsweiſe von Bürgern und Inwohnern, und enthält alſo ein ius ſingulare der Nürnberger. Ein Statut, das auf gewiſſe Perſonen abgefaßt iſt, ſoll nicht über dieſelben ausgedehnt werden. Hiemit ſtimmt auch überein, daß in dem Additional-Decret von 1606 die Ausdehnung bloß auf die Nürnbergiſchen Unterthanen auf dem Land, und nicht überhaupt auf alle Teſtirende gemacht

*) ibid. reſp. 98.

macht worden. Herr von Wölkern *) hält es daher für unſicher, auf die affirmativam zu ſprechen.

Die Gegengründe haben die unten angeführten Schriftſteller **) ausgeführt.

§. 25.

Teſtamente vor Genannten hat man unter die öffentlichen Teſtamente rechnen wollen: und die Genannten ſind auch, ſo wie die Richter, öffentliche Perſonen; ein vor ihnen errichtetes Teſtament iſt alſo vor öffentlichen Perſonen errichtet. Daher könnte man ſie teſtamenta quaſi publica nennen. Sie ſind aber doch vielmehr für Privatteſtamente zu halten, welche an die Stelle der Römiſchen Teſtamente vor ſieben Zeugen gekommen ſind. ***) Die Teſtamente vor Gericht werden auch in der Reformation ausdrücklich den Teſtamenten vor Genannten entgegengeſetzt. ****)

*) Comm. ad Ref. T. I. p. 69. 121. 664. T. III. p. 7. Riccius von Stadtgeſ. S. 531.

**) Lochner in Sel. Iur. univ. II St. S. 196. Carl de validitate teſtamenti nuncupativi §. VII. not. 1. de Feuerlein de Nominatis, p. 41. obſ. 14.

***) Tit. 29. Geſ. 1. §. 1. 2.

****) Tit. 26. Geſ. 2. §. 6.

Der Meinung, welche die Teſtamente vor Genannten für nicht feyerliche hält, kann ich auch nicht beytreten; denn ſelbſt dieſes, daß die Zeugen Genannte ſeyn müſſen, iſt eine Feyerlichkeit. Unter einem nicht feyerlichen Teſtament verſteht man ein privilegirtes, zu welchem entweder nur zwey andere Zeugen, welche nicht Genannte ſind, oder auch gar keine Zeugen erfordert werden.

§. 26.

Die ältern Reformationen gedenken nicht des ſchriftlich verfaßten letzten Willens. Es mag ehehin üblich geweſen ſeyn, daß die Genannten ſelbſt das Verhandelte ſchriftlich aufgezeichnet haben. Erſt in den neuern Ausgaben der Reformation wird des in Schriften verfaßten Teſtaments ausdrücklich Meldung gethan, und das Verfahren genauer beſchrieben. *)

§. 27.

Die Genannten müſſen zur Zeit des errichteten Teſtaments unverwerfliche Zeugen ſeyn. Der eingeſetzte Erbe kann nicht als Genannter Zeuge bey einem Teſtament ſeyn. Denn die übrigen Forderungen des Römiſchen Rechts,

auſſer

*) Comm. ad Ref. III. S. 8. §. V.

auſſer der Anzahl der Zeugen, gelten noch, und dieſer Satz um ſo viel mehr, da bey zwey Zeugen die Gefahr des Betrugs noch gröſſer iſt, als bey ſieben Zeugen. *)

Die Verwandtſchaft der Genannten mit dem Erblaſſer oder dem Erben wird auch kein Teſtament ungültig machen, da bey denſelben die Einheit der Perſon wegfällt, indem ein Genannter nicht mehr unter väterlicher Gewalt ſeyn kann.

§. 28.

Wenn die übrigen Forderungen des Römiſchen Rechts bey einem Teſtament vor Genannten gelten, ſo ſcheint es, daß es auch nöthig ſey, die Genannten als Zeugen auf eine feyerliche Art (ſolenniter), zu erbitten. Allein die Genannten ſind öffentliche Perſonen, welche zu dieſem Geſchäfft bey ihrer Annehmung beſonders verpflichtet werden; und da unſere Geſetze hierüber nichts ausdrücklich vorſchreiben, ſo

 iſt

*) Comm. ad Ref. I. p. 661. Es wurde dieſe Frage ſehr beſtritten in Sachen Blendingers Med. D. c. die Gebrüder Böhmer, wegen des Erhard Jacobiſchen Teſtaments, in welchem der eine Haupterbe Joh. Nic. Böhmer zugleich als Genannter das Teſtament geſiegelt hatte. de Feuerlein de Nominatis p. 33.

Digitized by Google

iſt es hinlänglich, daß ſie nur auf irgend eine Art dazu erſucht werden. Insgemein geſchieht dieß durch den Teſtamentsverfaſſer, welcher die Genannten einladet, nachdem er ſich zuvor mit dem Teſtirer darüber beſprochen hat.

§. 29.

Zu einem Teſtament vor Genannten iſt kein Notarius oder Actuarius nöthig, ſondern der Teſtirer kann ſeinen letzten Willen ſelbſt ſchriftlich verfaſſen, oder durch einen andern verfaſſen laſſen. Den Teſtamentsſchreiber, wenn er zugleich Genannter iſt, nachher auch als Zeugen zu gebrauchen, iſt nicht gewöhnlich, obgleich die Geſetze es nicht verbieten. *)

§. 30.

Die Solenniſirung des Teſtaments durch Genannte muß in Gegenwart des Teſtirers geſchehen und daſſelbe von ihm beſtättigt werden. Einer der Genannten ſoll das Teſtament dem Teſtirer vorleſen, und der andere mit hineinſehen, **) und wird hievon auch der Fall nicht ausgenommen, da der Teſtirer ſein Teſtament eigen-

*) arg. l. 27. D. qui teſt. fac. poſſ. de FEUERLEIN de Nomin. p. 41. obſ. XIII.

**) Genanntenordn. S. 13.

eigenhändig geſchrieben hat. Es darf es aber auch der Notarius oder Teſtamentsſchreiber vorleſen, wenn nur die beyden Genannten mit hineinſehen, wie verſchiedene Präjudicia *) beweiſen.

Hierin liegt auch der Grund,

1) daß Genannte, welche weder leſen noch ſchreiben können, zur Erzeugung und Beſieglung ſolcher ſchriftlichen Geſchäffte nicht gebraucht werden ſollen. **)

2) Daß man vor Genannten, nicht in einer fremden Sprache teſtiren kann, welche ſie nicht verſtehen; ſondern in dieſem Fall müßte man ſchriftlich auf Römiſche Art, oder gerichtlich teſtiren.

3) Daß, wenn ein Teſtirer nicht haben will, daß ſein letzter Wille vor ſeinem Tod durch Vorleſen irgend einem Menſchen bekannt werde, er auf Römiſche Art oder vor Gericht denſelben errichten könne.

Nach geſchehener Vorleſung iſt der Teſtirer zu fragen: ob dieſes ſein wahrer und ernſtlicher Wille ſey? Die Genannten müſſen daher den Teſtirer hören und ſehen, und das gan-

*) Comm. ad Ref. III. S. 9.

**) ſ. Genanntenordn. S. 24.

ze Geſchäfft ohne Unterbrechung vornehmen. Sie können auch bey wichtigen Puncten den Teſtirer beſonders befragen, und bey dunkeln Stellen ihn erinnern, eine Erläuterung zu geben. *)

§. 31.

Die Unterſchrift und Beſieglung des Teſtirers wird weder in der Reformation, noch in der Genanntenordnung unumgänglich gefordert, indem das Vorleſen die Stelle derſelben vertritt. Doch pflegen die Teſtirer meiſtentheils innen am Ende ihren Namen, und bisweilen auch ihr gewöhnliches Siegel beyzufügen. **) Es verſtärkt dieß allerdings die Gewißheit des letzten Willens.

§. 32.

Die Teſtamente werden gewöhnlich auf Papier geſchrieben, und nicht mehr als ein Exemplar davon ausgefertigt. Doch iſt es niemand

*) Obgleich ſonſt ein Teſtament, welches bloß auf die Frage eines andern, zumahl wenn dieſe ſuggeſtiviſch iſt, errichtet worden, nicht gültig iſt. WALCHII introd. in contr. iur. civ. p. 223.

**) Comm. ad Ref. III. S. 7. §. IV.

mand verwehrt, mehrere Exemplare fertigen oder es auf Pergament ſchreiben zu laſſen.

Alle Teſtamente müſſen auf Stampfpa-pier geſchrieben werden. Die Weglaſſung deſ-ſelben zog zwar nach den ältern Geſetzen *) die Strafe der Nullität nach ſich: doch wurde ge-ſtattet, daß bey Teſtamenten und letzten Wil-len, und da man ob periculum in mora kein geſtämpftes Papier zur Hand bringen können, das Stämpfen nachher noch nachgeholt wür-de. Dieſe Stelle iſt in den neuern Stempel-papier-Ordnungen von 1697 und 1767 wegge-blieben. In der neueſten Ordnung iſt die ehe-mahlige Strafe der Nullität aufgehoben wor-den: und ſollen vorſetzliche Contravenienten, nebſt dem Erſatz des abgängigen Stampfs für jeden Bogen, an Geld geſtraft; diejenigen aber, welche aus Nachläſſigkeit dawider handeln, zur Erſetzung und Nachzahlung der taxmäſſigen Stampfgebühren vierfach angehalten; geſtal-ten Dingen nach auch Sachwalter, Anwälde oder andere rechtliche Beyſtände hierin ihre Parteyen zu vertreten, und die Strafe für ſie zu geben angewieſen werden.**) Die Genannten

*) Neueingericht geſtämpfte Papier-Ordnung von 1690. §. VI und VII.

**) Stempelpapier-Ordn. von 1767. §. XI.

Digitized by Google

haben dafür zu ſorgen, daß ſie nichts, was auf ungeſtämpftes Papier geſchrieben iſt, ſiegeln.

§. 33.

Das Teſtament wird in viereckichten länglichten Briefformat verſchloſſen und mit Faden zuſammengeheftet, damit man nicht hineinſehen und nichts hineinſchieben kann.

Die Teſtamentsfertiger ſchreiben auſſen auf das Rubrum: **Teſtament des** *N. N.* **oder** *Teſtamentum reciprocum* **des** *N.* und **der** *N.*, die Genannten ſetzen dazu ihre Namen, nebſt dem Tag, Monat und Jahr, da die Sieglung geſchehen, welches ſie auch innen ſuppliren, und drücken dann jeder ſein eignes Siegel auf die andere Seite auf.

Dieſes Siegel iſt gewöhnlich ein eigentliches Genanntenſiegel, auf dem das Wappen oder Zeichen des Genannten und um daſſelbe meiſt der Name deſſelben geſtochen iſt: oft bedienen ſie ſich aber auch nur eines gewöhnlichen **Privatſiegels**,*) in welchem Fall es, zur Ver-

*) Da weder die Reformation, noch die Genanntenpflichten fordern, daß das Genanntenſiegel gebraucht werden müſſe, ſo wird dieſer Umſtand das Teſtament nicht ungültig machen.

Digitized by Google

Verhütung alles Streits, nöthig iſt, im Teſtament nicht das gewöhnliche Genanntenſiegel oder das größere Siegel zu nennen, ſondern nur von ihrem Siegel überhaupt oder von ihrem Privatſiegel zu reden.

§. 34.

Der Teſtirer muß das Teſtament einem der beyden Genannten einhändigen: es iſt aber ſeiner Wahl überlaſſen, welchem von beyden er daſſelbe anvertrauen will. Gewöhnlich gibt man ſolches dem älteſten unter den ſiegelnden Genannten in Verwahrung. Die Genannten ſind angewieſen, ſich nicht eher wegzubegeben, als bis dieſes geſchehen, damit keine Verwechslung mit dem verſchloſſenen Teſtament vorgehen könne. *)

Die Genannten ſollen den von ihnen geſiegelten letzten Willen nicht von Handen geben; **) würde er aber vom Teſtirer ſelbſt oder von einer von ihm dazu mit einer Specialvollmacht verſehenen Perſon zurückgefordert, ſo darf die Rückgabe nicht verweigert werden: jedoch hat der Genannte es ſeinem Mitſiegler an-

*) Genanntenordn. S. 22.

**) Decr. vom 21 Apr. 1675 in der vollſt. Samml. der Addit. Decr. S. 676.

anzuzeigen und die Zurückforderung mit Anzeige des Jahrs und Tags in dem Verzeichniß der von ihm geſiegelten Geſchäffte zu bemerken, und wenn es aufgehoben werden ſoll, die beyden Siegel abzureißen, den letzten Willen aufzuſchneiden, und durch denſelben einen Schnitt zu machen.

Stirbt der Genannte, welcher das Teſtament in Händen hat, vor dem Teſtirer, ſo muß es dem andern Genannten, welcher es mitgeſiegelt hat, übergeben; und wenn dieſer auch noch vor dem Teſtirer ſtärbe, in die Canzley geliefert werden, welche Auslieferung man ſich zur Vorſorge beſcheinigen läßt. — Beſſer wäre es, wenn die Einrichtung getroffen würde, daß die Genannten oder der Teſtirer das Teſtament ſogleich nach der Errichtung in die Canzley lieferten. Vielleicht iſt dieß deswegen nicht angeordnet worden, weil manche Perſonen nicht wiſſen laſſen wollen, daß ſie ein Teſtament errichtet haben. Allein dieſer Zweck könnte doch dabey erreicht werden.

Wäre auch eines von dieſen Erforderniſſen nicht beobachtet worden, nämlich das Vorleſen, Verſchließen, Beſiegeln, Verwahren bey einem der Genannten oder Liefern in die Canzley, und könnte man auſſerdem von dem Willen

des Teſtirers genugſam verſichert ſeyn; ſo hält der Verfaſſer des Commentars über die Reformation *) dafür, daß das Teſtament bloß wegen Mangels eines dieſer Umſtände doch nicht ſogleich ungültig werde, weil die Geſetze nicht unter Strafe der Nullität dieß gebieten. Allein dieſe Meinung iſt ungegründet, und niemand zu rathen, daß er es darauf wage: denn wenn die Geſetze bey einem Geſchäffte gewiſſe Förmlichkeiten vorſchreiben, ſo dürfen dieſelben nicht unterbleiben, wenn das Geſchäfft gültig ſeyn ſoll. **)

§. 35.

Da die Reformation ***) nur von ſchriftlich errichteten Teſtamenten redet, ſo hat man es bezweifelt, ob vor Genannten ein mündliches Teſtament errichtet werden könne.

Nach der Billigkeit und Rechtsanalogie muß die kürzere Art zu teſtiren nicht nur bey ſchriftlichen, ſondern auch bey mündlichen Teſtamenten gebraucht werden können. Es erlauben dieß auch andere Teutſche Statuten, welche

*) T. III. S. 9. 10. Leyser Med. ad ff. T. XI. p. 210.

**) l. 5. C. de legibus.

***) Tit. 29. Geſ. 1.

welche, auſſer der Römiſchen, eine bequemere Form eingeführt haben.

Das Unterſchreiben, die Beſiegelung und das Ausantworten in die Canzley fällt hier freylich weg. Die Reformation hat aber ſolche mündliche Teſtamente nicht ausdrücklich verboten. *)

Die Genannten, vor welchen ein ſolches mündliches Teſtament erzeugt worden, können, jedoch nicht eidlich, ſondern nur unter Angelobung auf ihre Genanntenpflichten, in Gericht ad perpetuam rei memoriam den Inhalt des Teſtaments ausſagen und niederſchreiben laſſen.

Noch weniger Bedenken hat es, wenn bey dem mündlichen Teſtament ein Teſtamentsſchreiber, Notar ꝛc. zugegen iſt, welcher den letzten Willen ſogleich niederſchreibt. Es könnten die Genannten dergleichen letzten Willen auch vorleſen und nach erfolgter Genehmigung ſiegeln: obgleich es alsdann vielleicht nicht mehr für ein mündliches Teſtament zu halten wäre.

Eine

*) Lochners Sel. Iur. Univ. IV St. S. 442. Io. Iust. Carl Diſſ. de validitate teſtamenti nuncupativi coram duobus nominatis conditi. Alt. 1770.

Digitized by Google

Eine andere Art das mündliche Teſtament niederſchreiben zu laſſen, ſcheint unzuläſſig zu ſeyn. Der Teſtirer mag ſichs ſelbſt zuſchreiben, wenn er durch allzulange Verſchiebung des Teſtirens ſeinen letzten Willen nicht mehr ganz ſo hat zu Stand bringen können, wie es die Geſetze vorſchreiben.

Von den Teſtamenten in der Vorſtadt Wöhrd.

§. 36.

J. Im 1563 hat Burgermeiſter und Rath des Markts zu Wöhrd bey dem Rath angeſucht, daß den Wöhrder Bürgern und Inwohnern geſtattet werden möchte, ihre letzten Willen vor zwey Geſchwornen des Gerichts zu erzeugen, welche alsdann vor Gericht eröffnet und vollzogen werden ſollten. Es wurde ihnen aber ihr Geſuch abgeſchlagen, und verordnet, daß ſie ihre Teſtamente vor zwey Genannten in der Stadt, oder vor ganzen ſitzenden Gericht, oder vor dem Gerichtſchreiber, der Notarius ſey, und 7 Zeugen errichten ſollten. Doch ſollten etliche Wöhrder Bürger, die leſen und ſchreiben können, in Kraft ihres Bürgerrechts in der Stadt zu Genannten gemacht werden.

Digitized by Google

Von den Teſtamenten in den Pfleg- ämtern auf dem Land.

§. 37.

In dem Reſcript vom 1 Jul. 1692 *) iſt von auſſergerichtlichen Teſtamenten nichts geordnet, ſondern es bleibt in Anſehung derſelben bey den gemeinen Rechten. In jenem iſt blos wegen der gerichtlichen Teſtamente eine Ordnung vorgeſchrieben.

Wer in den Pflegämtern und Städtlein ad acta teſtiren will, ſoll entweder perſönlich vor dem Pfleger und ſitzendem Rath oder Gericht erſcheinen, und ſeinen letzten Willen bey demſelben hinterlegen, oder mündlich ausſprechen und ad acta geben: oder zwey von den Rathsperſonen oder Gerichtsſchöpfen neben dem Stadt- oder Gerichtſchreiber zu ſich in ſein Haus abordnen laſſen, in deren Gegenwart der Stadtſchreiber ſeinen letzten Willen protokollirt, mundirt, und in Gegenwart der Rathsperſonen wieder deutlich vorlieſt, und die Beſtättigung vernimmt. Die Rathsperſonen unterſchreiben, beſiegeln mit ihren gewöhnlichen Petſchaften, und verſchließen den letzten Willen. Alsdann überantworten ſie ihn dem Pfleger,

*) Vollſt. Samml. der Addit. Decr. S. 677.

ger, Rath oder Gericht und bringen ihn ad acta, wo er vermittelſt eines Umſchlags nach Beſchaffenheit des Orts mit dem Siegel des Pflegers oder Amts oder gemeiner Stadt verſiegelt, und bis auf den Todesfall aufbehalten wird.

Hätte die teſtirende Perſon ihren letzten Willen ſelbſt niedergeſchrieben, ſo müßte er von ihr ſelbſt überbracht, oder durch zwey Rathsperſonen abgehohlt und auf gleiche Art ad acta gebracht werden. Wollte man ihn durch eine andere Perſon überſchicken, ſo müßte dieſe mit einer Specialvollmacht verſehen ſeyn.

Von den Teſtamenten der amts- und eigenherrlichen Unterthanen auf dem Land.

§. 38.

Wenn Unterthanen, die unmittelbar unter Nürnbergiſchen Aemtern in der Stadt oder unter Eigenherrſchaften ſtehen, teſtiren, ſo geſchieht es gewöhnlich vor Genannten, welche auch wohl auf das Land gehohlt werden, um der Errichtung ſolcher Teſtamente beyzuwohnen, deren Verfertiger wegen Schwächlichkeit nicht mehr aus dem Hauſe gehen können. Sie können

Digitized by Google

nen auch vor ſieben Zeugen, und wenn nicht mehrere zu haben wären, vor fünf Zeugen teſtiren. Doch müſſen dergleichen Teſtamente meiſt bey der Eigenherrſchaft verwahrlich niedergelegt werden.

Es gehört aber übrigens das Recht Teſtamente aufzunehmen, auch unter die eigenherrlichen Rechte; und ſolche Unterthanen könnten daher auch vor dem Amt oder ihrer Eigenherrſchaft, welche die Vogteylichkeit hat, mit Zuziehung zweyer Gerichtsſchöpfen teſtiren,*) wenn an dem Orte ein beſetztes Gericht iſt.

Einige Vorſchriften für Concipienten der Teſtamente.

§. 39.

Notarien, Schreiberenverwandte und andere, welche zur Errichtung eines letzten Willens gebraucht werden, dürfen ihre Ernennung zu Executoren, oder Inventurſchreibern, wie auch, daß ihnen gewiſſe Legate hinterlaſſen worden, in die von ihnen verfertigten Teſtamente nicht ſelbſt einrücken, ſondern müſſen dieß entweder von der teſtirenden Perſon oder einem der

*) Ertel de iurisdictione inferiore. cp. XXX. §. 3. Beck de iurisdict. vogtejica. p. 487 et 493.

Digitized by Google

der beyden zu Sieglern berufenen Genannten beyfügen laſſen, um allen widrigen Verdacht zu vermeiden. *)

§. 40.

Die Concipienten der Teſtamente ſollen jederzeit die Wohlfahrt des gemeinen Weſens, auch der Lehen- und Eigenherrſchaften beobachten, damit in Erbſchaftsfällen, bey Vermachung ein und anderer Güter, denſelben nichts entzogen werde, ſondern die Onera, womit die Stücke beladen, darauf bleiben mögen. **) Inſonderheit ſollen ſie die teſtirenden Perſonen von Loſung- und Nachſteuerbefreyungen, und andern das öffentliche Aerarium auf einige Art beſchwerenden Conditionen abmahnen, und ihnen deren Ungültigkeit zu Gemüth führen. ***)

§. 41.

Sie ſollen den Erblaſſern, Erben, Legatarien und andern in der letzten Willensverordnung benannten Perſonen keine unſchickliche und ih-

*) Decr. v. 20 Aug. 1694 in der vollſt. Samml. S. 670. 671.

**) Decr. vom 23 Jul. 1705, Ebendaſ. S. 672.

***) Decr. vom 28 Nov. 1710. Ebendaſ. S. S. 673.

ihrem Stand nicht gemäße, oder höhere Prädicate und Titulaturen beylegen, als dieſelben bey den Verkündungen und dem gewöhnlichen Anſchreiben an der Leichtafel erhalten. *)

Ferner ſollen ſie in die Teſtamente nichts einverleiben, was den Nürnbergiſchen Trauerordnungen zuwider läuft. **) Geſchieht es doch, ſo wird es als nicht beygeſetzt angeſehen, und der Concipient ſetzt ſich einer Strafe aus.

§. 42.

Die Teſtamentsſchreiber ſollen, wenn einigen Perſonen geringen Standes oder Fremden etwas vermacht wird, die Legaten extrahiren und die Specification in das Loſungamt liefern, damit ſowohl Loſungsrückſtände als Nachſteuer davon könne gefordert werden. ***)

§. 43.

Bey Errichtung eines Teſtaments ſoll der Teſtirer fleißig befragt werden, wie er es mit dem Voraus zwiſchen Söhnen und Töchtern ge-

*) Decr. vom 16 Sept. 1718 in der vollſt. Samml. S. 673. ff.

**) Decr. vom 7 Jan. 1766. Ebendaſ. S. 675.

***) Decr. v. 8 Nov. 1702. Ebendaſ. S. 687.

Digitized by Google

gehalten wiſſen wolle, *) damit ſolches dem letzten Willen einverleibt und unnöthigen Streitigkeiten vorgebeugt werde.

§. 44.

In Teſtamenten der Eheleute ſoll nichts von Unterlaſſung oder Verbot des Inventirens

*) Decr. vom 7 Aug. 1626 in der vollſt. Samml. S. 707. Landpflegherrliches Reſcript den Voraus der Söhne und Töchter betreffend.

Nachdem wir aus eurem erſtatteten Bericht zu erſehen gehabt, daß wegen des Voraus der Söhne und Töchter in verſammten Ehen, und wann Eltern miterben, es ſehr divers gehalten werde; Als ertheilen wir euch der angebenden, an ſich ungleichen, und in contradictorio unſtatthaft zu vertheidigenden eigenen beſondern Obſervanz ohnerachtet, fürohin den ſtatutis und Additionalibus ſtricte zu inhaeriren, und wann die zwar meiſtens die Rechte nicht verſtehende Partheyen, ein anders unter ſich belieben ſollten, ſolches ausdrücklich, daß es durch beſondere Verträge beſchehen, in die Inventaria mitzuſetzen, wie wegen der Zugänge an die Aemter den 14 März 1742 auf gleiche Art reſcribirt worden. Wo übrigens in der Pflegämter Mächten nicht ſtehet, beſondere Ob=ſer=

eingerückt werden,*) wenn Kinder oder Eltern vorhanden ſind, welchen man den Pflichttheil zu hinterlaſſen ſchuldig iſt.

§. 45.

Advocaten, Procuratoren, Notarien und Schreibereyverwandte ſollen die Teſtirer glimpflich und mit Beſcheidenheit erinnern, der Armuth eingedenk zu ſeyn, und zu Vermächtniſſen zu milden Sachen ermahnen. **)

Inſonderheit ſollen der Spital, die Findel und Siechköbel in Teſtamenten bedacht, und keines von dieſen piis corporibus vergeſſen werden. ***)

Im

ſervation zu machen, zumahl öfters nur aus Verſehen, nach und nach ſich einſchleichet.
d. 13 Apr. 1756.
die Verordnete ꝛc.

*) Decr. vom 23 Jan. 1671 und 6 März 1674 in der vollſt. Samml. S. 716 und 717.

**) Decr. vom 2 Jun. 1699 in der vollſt. Samml. S. 267 und vom 7 Apr. 1702 ebendaſ. S. S. 672.

***) Decr vom May 1624.
Decr. vom 7 Apr. 1657.
Decr. vom 3 Sept. 1772. in der vollſtänd. Samml. S. 681.

Digitized by Google

Im May 1624 erging ein Verlaß von den Herren Wählern, daß Conſulenten und Advocaten beym Teſtamentmachen die Teſtirer erinnern möchten, in ihren letzten Willen das Almoſen und den Spital dergeſtalt zu bedenken, daß die Legate nicht, wie bisher geſchehen, in die Hände der Kranken und Pfründner ausgetheilt werden, wofür ſie ſich bisweilen ſolche Sachen, die ihnen zur Geſundheit mehr ſchädlich als nützlich, einkaufen, ſondern daß dieſelbe in die Haushaltung geliefert, und jährlich den deputirten Herren Wählern verrechnet werden.

Die Concipienten der Teſtamente ſollen die Teſtirer zu milden Vermächtniſſen an das Armen- und Arbeitshaus glimpflich vermahnen, und wenigſtens zu einem gleichen Legat, als für den Spital, die Findel, und Siechköbel veranlaſſen. *)

Von befreyten Teſtamenten.

§. 46.

Bey letzten Willen müſſen der Regel nach die in den Geſetzen vorgeſchriebene Formalitäten beobachtet werden, woferne nicht ein Fall eintritt, in welchem man auf privilegirte Art

 ſein

*) Decr. vom 21 May 1768 in der vollſt. Samml. S. 672.

Digitized by Google

ſein Teſtament machen. Der Grund, daß nach gemeinen Rechten manche Teſtamente privilegirt ſind, und weniger Formalitäten, als ſonſt, erfordern, liegt

1) in dem Ort oder der Zeit, da ſie gemacht werden.

2) in der Perſon des eingeſetzten Erben.

Von Teſtamenten, auf dem Lande errichtet.

§. 47.

Teſtamente, welche auf dem Lande errichtet werden, haben nach gemeinen Rechten die Befreyung, daß ſie, wenn der Teſtirer nicht mehr Zeugen bekommen kann,*) vor fünf Zeugen errichtet werden können. Es darf auch bey einem ſchriftlichen Teſtament ein Zeuge für den andern, oder für die übrigen, welche nicht ſchreiben können, unterſchreiben; jedoch müſſen alle den Willen des Teſtirers deutlich vernehmen, und wenn keiner ſchreiben konnte, nach

des

*) Dieſen Umſtand muß, wenn er beſtritten wird, der Erbe beweiſen, nach der Meinung Hommels in Rhapſod. obſ. 352, welcher aber andere Rechtslehrer widerſprechen. Handbuch des bürgerl. Rechts. VI Th. S. 141.

des Teſtirers Tod eidlich vernommen werden.*) Nicht nur Bauern, ſondern auch andere Leute auf dem Lande können alſo teſtiren.

Von Teſtamenten auf dem Lande vor dem Pfarrer und zwey Zeugen.

§. 48.

Teſtamente, welche auf dem Lande vor dem Pfarrer und zwey Zeugen errichtet worden, ſind nicht zu Recht beſtändig,**) wenn ſie gleich nachher von den Zeugen zu Amt gebracht werden.***) Eben ſo wenig gilt dergleichen Teſtament, wenn es dem Beichtvater in der Abſicht zugeſtellt worden, daß er daſſelbe nach des Teſtirers Tod bey Gericht oder im Amt übergeben ſoll.

Nur wenige Pfarren, wo der Pfarrer zugleich Gerichtſchreiber iſt, machen eine Ausnahme.

*) l. ult. C. de teſtam. Notar. Ordn. K. Maximil. I. §. 43.

**) Carpzov P. III. conſt. 4. def. 40. I. P. Krieger diſſ. de teſtamento coram parocho et duobus teſtibus condito.

***) Landpflegamtl. Reſcr. vom 20 Febr. 1697 und 21 Febr. 1739.

1716 wurde ein vor dem Pfarrer zu Kazwang und zwey Zeugen errichtetes Teſtament für ungültig erklärt.

Das Stadtgericht hat 1740 den 27 Apr. in Sachen der Wunderiſchen Inteſtaterben c. Wunderiſche Wittwe zu Poppenreut ein vor einem Geiſtlichen und zwey Zeugen errichtetes Teſtament für ungültig erklärt.

Von Teſtamenten der Soldaten.

§. 49.

Bey Teſtamenten der Soldaten, die ſich im Lager, bey der Armee, oder überhaupt vor dem Feind befinden, iſt nichts nöthig, als daß ihr mündlicher letzter Wille durch zwey Zeugen, und ihr ſchriftliches Teſtament durch ihre Handſchrift erwieſen werde. *) Nach der Notariatsordnung kann nur der Soldat, der wirklich im Gefecht iſt, **) alſo teſtiren: auſſerdem müßte er zwey Zeugen auch beym ſchriftlichen Teſtament haben, wenn er es auch im Lager macht.

Solche

*) ſ. Claproth von Teſtamenten §. 30.

**) Alſo nicht in der Garniſon, nicht im Winterquartier, woferne er nicht hier beſtändig feindlichen Anfällen ausgeſetzt iſt.

Digitized by Google

Solche Teſtamente gelten, wenn der Teſtirer innerhalb eines Jahrs nach der Errichtung ſtirbt.

Der Soldat kann in einem ſolchen Teſtament ſeine Kinder übergehen und ſie dadurch enterben; er kann Perſonen, welche ſonſt nicht Erben ſeyn können, einſetzen; er kann es vor zwey Zeugen widerrufen.

Von Teſtamenten in Sterbensläuften.

§. 50.

Zur Peſtzeit, zur Zeit einer anſteckenden Krankheit, oder bey Sterbensläuften können ſtatt der Genannten auch zwey andere Mannsperſonen als Zeugen genommen werden, welche übrigens die ſonſt erforderlichen Vorſchriften zu beobachten haben, mit dem Vorleſen, Siegeln und Verwahren. Der Teſtator braucht bey dieſer privilegirten Art zu teſtiren nicht ſelbſt krank oder mit der Seuche angeſteckt zu ſeyn. Das Teſtament behält auch ſeine Kraft, nachdem die anſteckende Krankheit wieder aufgehört hat.

Wenn die Fronboten bey Sterbsläuften die Teſtamente ſiegeln und im Gericht erlegen, ſo ſollen ſie auf ihre Pflichten gefragt werden:

1)

Digitized by Google

1) Ob ſie bey Aufrichtung des Teſtaments ſelbſt perſönlich geweſen?
2) Ob ſie vom Teſtirer ſelbſt zu Zeugen erbeten worden?
3) Ob der Teſtirer damahls bey guter richtiger Vernunft und Verſtand geweſen?
4) Ob er dieſes alles für ſeinen letzten Willen erkannt und ausgeſprochen habe?

Hierüber haben ſie anzugeloben: andere zu ſolchen Teſtamenten erbetene Zeugen aber müſſen auf dieſe Fragſtücke einen leiblichen Eid ſchwören. *)

Unterthanen auf dem Land können zu Peſtzeiten auch vor zwey Zeugen teſtiren, und die Zeugen können über vorhergehende Fragſtücke vor Pfleger und Rath in den Städtlein und Aemtern ſelbſt abgehört werden. **)

Von Teſtamenten der Eltern unter ihren Kindern.

§. 51.

Teſtamente der Eltern (Aſcendenten) unter ihren Kindern (Deſcendenten) erfordern nicht die gewöhnlichen Förmlichkeiten, ſondern es

*) Decr. v. J. 1588 in der vollſt. Samml. S. 676.

**) Decr. vom 25 Apr. 1635, in der vollſtändig. Samml. S. 677.

Digitized by Google

es kommt dabey mehr auf die Gewißheit ihres letzten Willens an. *) Teſtiren ſie mündlich, ſo brauchen ſie nur zwey Zeugen. **) Teſtiren ſie ſchriftlich, ſo iſt es hinlänglich, wenn ſie das Teſtament eigenhändig ſchreiben, und zwar Jahr und Tag, wann es errichtet worden, ***) Namen der Kinder, deren Erbtheil, Vermächtniſſe und Fideicommiſſe mit Worten, ohne Ziffern, Abbreviaturen oder andere Zeichen, ausſchreiben, und überhaupt es alſo ausfertigen, daß man daſſelbe nicht für einen bloſſen Entwurf halten könne. Das Unterſchreiben, Siegeln, oder die Zuziehung der Zeugen iſt nicht nöthig. Hat ein anderer das Teſtament geſchrieben, ſo dürfen die Eltern es nur eigenhändig unterſchreiben, und bezeugen, daß vorſtehendes ihr letzter Wille ſey, und Zeit, Ort, nebſt ihrem Namen beyfügen. Die übrigen innerlichen weſentlichen Erforderniſſe eines Teſtaments ſind bey demſelben nicht erlaſſen.

Sind

*) l. 21. §. 1. C. de teſtam. Nov. 107. c. 1.

**) Not. Ordn. K. Maximil. I. §. 43. Einige Rechtslehrer ſind anderer Meinung. Walch p. 226.

***) Pufend. III. obſ. 5. Es muß wenigſtens eine beſtimmte Zeit ſeyn; z. E. den Tag nach dem Thomastag.

Digitized by Google

Sind zugleich fremde Perſonen, (wohin auch der Ehegatte gerechnet wird) darin bedacht, ſo müſſen fünf Zeugen oder zwey Genannte dazu gebraucht werden, wenn nicht ſolche Verordnungen für nicht geſchrieben geachtet werden ſollen. *) Ein in denſelben enthaltenes Vermächtniß zu milden Sachen iſt aber gültig, weil dazu auch nicht mehrere Feyerlichkeit nöthig iſt.

Die Kinder können darin zu ungleichen Theilen eingeſetzt, auch wohl eines derſelben bis auf den Pflichttheil ausgeſchloſſen werden; **) doch kann in demſelben keine Uebergehung oder Enterbung gültiger Weiſe geſchehen; ***) und wenn gleich einige Rechtslehrer anderer Meinung ſind, ſo iſt doch niemand zu rathen, daß er ſich hierauf verlaſſe.

Die Mutter kann unter unehelichen Kindern auf dieſe Art teſtiren, aber nicht der Vater. ****)

§. 52.

*) F. C. Harpprecht de admixtione perſonae extraneae in teſtam. parentum inter liberos. Cramers Nebenſt. 44 Th. n. 3.

**) Quiſtorps Beytr. zur Erläut. verſch. Rechtsmater. II St. n. IV.

***) Handb. des bürgerl. Rechts. VI Th. S. 148.

****) Faber Error. pragm. Dec. 35. E. 5.

§. 52.

Vom elterlichen Teſtament iſt verſchieden die Theilung der Eltern unter den Kindern, wodurch die Eltern die Theile der Erbſchaft ihren Kindern anweiſen, und die Güter zu Geld anſchlagen, um unter den Kindern allen Streit zu verhüten. Dieſe gilt, ſo weit der Pflichttheil eines Kindes nicht darunter leidet. Dergleichen Theilung müſſen die Eltern ſelbſt ſchreiben, oder unterſchreiben, oder von den Kindern unterſchreiben laſſen, wenn ſie nicht für einen bloſſen Entwurf ſoll angeſehen werden. Sie erſtreckt ſich nicht immer auf das ganze Vermögen. Die vor den Eltern verſtorbene Kinder vererben ihre Theile nicht wieder auf ihre Erben. Sie kann nach Art einer letzten Willensverordnung, oder eines Vertrags geſchehen. *)

Von Teſtamenten zu milden Sachen.

§. 53.

Teſtamente zu milden Sachen heiſſen diejenigen, welche zum Beſten der Kirchen, hoher und niederer Schulen, der Studirenden,

Armen,

*) S. Handbuch des bürgerl. Rechts. VI Th. S. 154.

Digitized by Google

Armen, Waiſen, Spitäler, Krankenhäuſer, Tollhäuſer, Zuchthäuſer, zur Ausſtattung armer Mädchen, zum Unterhalte der Wittwen, und anderer zum gemeinen Beſten gereichender Anſtalten gemacht worden, und durch Religion und Menſchenliebe veranlaßt werden konnten. Dieſe werden ohne alle Zeugen für gültig geachtet, wenn nur der Teſtator ſie ſelbſt geſchrieben oder unterſchrieben hat.*) Es muß aber ein ſolches Teſtament kein bloſſer Entwurf,**) und eben ſo geſchrieben ſeyn, wie das Teſtament der Eltern unter ihren Kindern. Wird es mündlich errichtet, ſo ſind zwey oder drey Zeugen dazu hinlänglich.***) In Anſehung fremder Perſonen gilt dergleichen Teſtament nicht, wenn nicht die die gehörigen Feyerlichkeiten beobachtet werden. Doch halten einige Rechtslehrer in ſolchem Fall zwey oder drey Zeugen für hinlänglich.****)

Wenn

*) G. L. Ioecher de teſtamento ad pias cauſas ſine teſtibus valido. Lipſ. 1732.

**) Th. Wagner de teſtamento ad pias cauſas ob voluntatem imperfectam nullo. Lipſ. 1735.

***) c. 11. X. de teſtam.

****) W. A. Schoepff de admixtione profanae cauſae in diſpoſitione ſuprema ad pias cauſas. Tub. 1743.

Digitized by Google

Wenn auch ein letzter Wille in Rückſicht auf andere Puncte ungültig iſt, ſo gilt er doch in Anſehung deſſen, was darin milden Stiftungen iſt hinterlaſſen worden.

Stiftungen, wodurch jemand ſein ganzes Vermögen oder einen Theil deſſelben für Studirende, Arme, oder zu andern milden Sachen dergeſtalt ausſetzt, daß die Subſtanz nicht angegriffen, ſondern die Zinſen hiezu verwendet werden ſollen, ſind nach dem Inhalt der Stiftung, der Abſicht und dem vermutheten Willen des Stifters, und der rechtlichen Analogie zu beurtheilen. *)

Von Codicillen.

§. 54.

In Codicillen kann nach Römiſchen Rechten keine directe Erbseinſetzung, ſondern nur eine fideicommiſſariſche oder mittelbare geſchehen. Dieſer Unterſchied fällt nach Nürnbergiſchen Recht weg. Es iſt aber, wie bey dem Teſtament, nöthig, daß das Geſchäfft der Errichtung nicht durch eine fremde Handlung unterbrochen werde.

Wer

*) S. m. Abhandl. von Stipendien und den Rechten derſelben. Nürnb. 1785. 8.

Digitized by Google

Wer teſtiren kann, kann auch ein Codicill machen. Wer bey einem Teſtamente Zeuge ſeyn kann, kann es auch bey dem Codicill ſeyn. Ob unter den Zeugen auch Weibsperſonen ſeyn können, iſt zweifelhaft. *) Legatare können in einem Codicill Zeugen ſeyn, wofern nicht die Hauptſache ſie ſelbſt betrifft. **)

Auf ſo vielerley Art, als man Teſtamente machen kann, kann man auch Codicille errichten; gerichtlich oder auſſergerichtlich, vor fünf Zeugen, ***) oder vor zwey Genannten, ſchriftlich oder mündlich. Bey dem ſchriftlichen Codicill, vor fünf Zeugen errichtet, wird bloß die Unterſchrift derſelben erfordert, nicht ihre Beſieglung.

§. 55.

Das gänzliche Stillſchweigen der Nürnbergiſchen Reformation von Codicillen zeigt an, daß dieſelben, wenn ſie vor Genannten gemacht werden, nicht anders als die Teſtamente ſelbſt ſollen errichtet werden. Bey einem vor Genannten errichteten letzten Willen kann man auch

*) Walch, p. 233.

**) l. 22. C. de teſtam. Comm. ad Ref. III. p. 64.

***) Ein Blinder muß ſechs dazu nehmen.

Digitized by Google

auch nicht aus der Anzahl der Zeugen wiſſen, ob jemand ein förmliches Teſtament oder nur einen andern letzten Willen habe machen wollen: indem zu beyden gleich viel Zeugen erfordert werden. *)

§. 56.

Teſtamentszettel, die **vor** dem Teſtament errichtet worden, gelten nur alsdann, wann ſie, wie ein Teſtament, vor fünf Zeugen oder vor zwey Genannten erzeugt und in dem nachfolgenden Teſtament beſtättigt worden. **) Auſſerdem hält man dafür, daß ſie durch das folgende Teſtament aufgehoben worden.

Diejenigen hingegen, welche **mit** oder **nach** dem Teſtament gemacht werden, gelten ohne Zeugen, wenn man ſich auch im Teſtament dergleichen zu machen nicht vorbehalten hat, woferne man nur ſonſt gewiß iſt, daß ſie von der Hand des Teſtirers ſind, oder ſeinen Willen enthalten. ***)

*) Comm. ad Ref. III. p. 63.

**) Comm. ad Reform. III. S. 64 und 69. Zur Zeit der Sterbensläufte würden zwey andere Mannsperſonen die Stelle der Genannten vertreten können.

***) Comm. ad. Ref. III. S. 98. §. V.

Digitized by Google

Ob ſie auch alsdann, wenn ſie bey dem Teſtator gefunden werden, welcher ein Teſtament vor Genannten errichtet hat, gelten können,*) iſt eine beſtrittene Meinung. Sicherer iſt es immer, ſie eben ſo, wie das Teſtament, in Gegenwart der Genannten vorleſen, verſchließen und beſiegeln zu laſſen, und dem Genannten zur Verwahrung zu übergeben, der das Teſtament ſelbſt in Händen hat.

Die Gültigkeit eines zu einem Teſtament gehörenden Codicills hängt von dem Teſtament ſelbſt ab.

Man kann auch ein Codicill ohne vorhergehendes oder nachfolgendes Teſtament errichten, und nach Nürnbergiſchen Recht in demſelben auch den Pflichttheil hinterlaſſen.

§. 57.

Man kann ſo viele Codicille machen, als man will. Es iſt aber nützlich, in jedem die Zeit der Errichtung zu bemerken. Wenn unter mehrern Codicillen eines dem andern widerſpricht, ſo geht das letzte vor.

Ein

*) Wie in der Comm. ad Ref. III. S. 10. §. VIII. behauptet wird.

Digitized by Google

Ein Codicill gilt nicht, wenn derjenige, zu deſſen beſten es errichtet worden, bereits geſtorben iſt.

§. 58.

Der Teſtirer kann auch, ohne Zuziehung der Zeugen, dem gegenwärtigen Erben mündlich etwas befehlen, was er nach ſeinem Tod vollziehen, oder von ſeiner Verlaſſenſchaft entrichten ſoll. *) Dieß muß der Erbe erfüllen, wenn er es gleich nicht beſonders verſprochen hat. Kann derjenige, welcher behauptet, daß er etwas fordern könne, ſich auf eine beſtimmte Sache oder gewiſſes Quantum beziehen, ſo darf er dem Erben, in Ermanglung anderer Beweismittel, den Eid deferiren, und im Fall, nach vorher geleiſteten Eid für Gefährde, dieſer nicht ſchwören will, ſo muß er die in Anſpruch genommene Sache oder Summe ausliefern. **)

§. 59.

Der Inhalt eines Teſtaments kann in folgenden Puncten beſtehen:

*) l. f. in C. de fideic.

**) Ein Supplement zu dieſer Verordnung, ſ. in den Gemeinnütz. juriſt. Beob. u. Rechtsf. 1 Th. S. 153.

I. der Eingang, worin die teſtirende Perſon ihren Tauf- und Zunamen, und Stand anzeigt, und erklärt, daß ſie ihren letzten Willen errichten wolle.

II. Die Verordnung wegen des Begräbniſſes.

III. Vermächtniſſe ins Spital, die Findel, die Siechköbel, Armenſchulen, das Almoſen, das Arbeitshaus.

IV. Die übrigen Legate und Prälegate, vor welchen hergeht, oder auf dieſelben folgt

V. die Erbseinſetzung oder Enterbung, Verordnung wegen des Einwerfens.

VI. Die Nacherbeinſetzung.

VII. können andere allgemeine Verordnungen, als Fideicommiſſe, Verordnungen wegen Vorzug des Mannsſtamms, Verbot der Veräuſſerung, Erziehung der Kinder rc. bisweilen gemacht werden.

VIII. Benennung der Executoren, Vormünder oder Curatoren.

VIIII. der Schluß, welcher meiſt die Codicillar-Clauſel, und eine Beſtättigungsformel, auch Vorbehaltungsclauſel enthält.

Von

Digitized by Google

Von der Erbseinſetzung.

§. 60.

Erbseinſetzung iſt die Erklärung, auf wen nach unſern Tod alle unſere Gerechtſame und Verbindlichkeiten, welche mit uns nicht erlöſchen, kommen ſollen. Der eingeſetzte Erbe ſtellt alſo des Erblaſſers Perſon vor, tritt in alle Rechte daſſelbe ein, und muß alles das leiſten, was der Erblaſſer verſprochen hat, oder wozu er ſonſt verbunden war, wenn die Rechte und Verbindlichkeiten nicht ganz perſönlich ſind.

Im gemeinen Sprachgebrauch wird auch derjenige Erbe genennt, welcher nur ein Vermächtniß erhält, oder ſchon durch Vorſehung der Vorfahren zum Erben berufen iſt. Hier nehmen wir dieß Wort in der engern rechtlichen Bedeutung, wie es auch im Römiſchen Recht genommen wird.

§. 61.

Nach gemeinen Rechten iſt die Erbseinſetzung oder Benennung eines Erben ein weſentliches Hauptſtück eines Teſtaments, in deren Ermangelung daſſelbe nicht als Teſtament gelten kann. Nach Nürnbergiſchen Geſetzen beſtehen Teſtamente, die vor ſieben Zeugen, oder

vor zwey Genannten errichtet werden, ohne eine Erbseinſetzung; man kann alſo nach denſelben über ſein ganzes Vermögen diſponiren, ohne einen oder mehrere zum Haupterben zu ernennen. *) Nur Perſonen in aufſteigender und abſteigender Linie müſſen zu Erben eingeſetzt, oder aus einer rechtmäßigen Urſache enterbt werden.

Wenn daher jemand in einem Teſtament zum Erben eingeſetzt worden, derſelbe aber noch vor dem Teſtirer oder vor angetretener Erbſchaft ſtirbt, ſo gilt dieſes Teſtament doch in Anſehung der übrigen Verordnungen: weil es einerley iſt, ob kein Erbe im Teſtament benennt worden, oder ob der eingeſetzte Erbe vor dem Teſtirer, oder doch vor angetretener Erbſchaft geſtorben. **) Die-

*) Die ältern Reformationen enthalten noch nichts von dieſer Verordnung; ſondern erſt die neueſte von 1564 Tit. 29. Geſ. 9. Lochners Sel. Iur. univ. IV St. n. 2. In dem Hamburg. Stadtrecht (1603) P. III. tit. 1 und 22 iſt dieſe Verordnung faſt wörtlich copirt. Mehrere ſolche Statuten führt an I. V. C. Tresenreuter in diſq. num heredis inſtitutio caput ſit et fundamentum teſtamenti §. XI.

**) ſ. hievon das Altdorfiſche Bedenken in Becks Formularbuch. S. 1002.

Digitized by Google

Dieſer Geſetzgebung gibt Herr **von Tevenar** Beyfall vor der Römiſchen, und hält ſie dem Recht der Vernunft gemäßer. *)

§. 62.

Wenn nach dem Tod eines Teſtirers zwey Teſtamente vorhanden ſind, in deren erſten ein Erbe eingeſetzt, in dem andern, ohne des erſten zu erwähnen, noch die Erbseinſetzung aufzuheben, von dem Teſtator, ohne neue Erbseinſetzung, über ſein ganzes Vermögen eine Verordnung gemacht worden, ſo iſt das letzte Teſtament nach Nürnbergiſchen Rechten allein gültig.

§. 63.

Bey der Erbseinſetzung kommt es heut zu Tag nicht mehr auf gewiſſe Formeln an, ſondern es iſt gleichgültig, ob man ſagt, man wolle jemand die Erbſchaft **hinterlaſſen, zuwenden, anweiſen, verſchreiben, vermachen**, es ſolle jemand die Verlaſſenſchaft **haben**, in derſelben **folgen** und **erben**, dieſelbe ihm **anſterben**, die Erben ſollen ſie **unter ſich theilen** rc. Am gewöhnlichſten iſt es zu ſagen: **Setze ich** *N. N.* **hiemit zu meinem wahren und rechtmäßigen Erben ein.**

*) Verſuch über die Rechtsgel. S. 259.

Digitized by Google

§. 64.

Bey der Fähigkeit des Erben kommt es an auf die Zeit der Einſetzung, des Todes des Erblaſſers und der Antretung der Erbſchaft: auf die Zwiſchenzeit wird nicht geſehen. Bey einer bedingten Erbseinſetzung kommt es auch an auf die Zeit der exiſtirenden Bedingung,*) ſo wie bey einer Subſtitution auf die Zeit des Anfalls. Zum Erben können nicht eingeſetzt werden

1) ein Collegium oder eine Geſellſchaft,**) welche die Landesobrigkeit weder angeordnet, noch ausdrücklich beſtättigt hat, wenn ſie gleich dieſelbe duldet. Z. E. eine Freymaurerloge.

2) wer den Teſtirer zur Errichtung eines Teſtaments gezwungen hat. ***)

3) derjenige, welcher Zeuge bey einem Teſtament iſt. (ſ. §. 21.)

4) ſolche Perſonen, mit welchen der Erblaſſer Ehebruch oder Blutſchande begangen, oder die daraus erzeugten Kinder; andere uneheliche Kinder und deren Mutter alsdann nicht, wenn

*) l. 8. 12. C. de hered. inſt.

**) Tit. 29. Geſ. 13. §. 1.

***) l. 104. D. de condit. et dem. l. 59. §. 4. D. de her. inſt.

Digitized by Google

wenn der Teſtirer eheliche Kinder oder Eltern hat. *)

Sind ſolche Perſonen zu Erben eingeſetzt, ſo fällt die Erbſchaft an die nächſten Inteſtaterben.

Eine niedrige Lebensart, Gebrechen der Seele, des Körpers, das Alter, die Religion, der Umſtand, daß jemand ein Ausländer oder Fremder iſt, daß ihm das Land verwieſen iſt, machen niemand unfähig.

Nach aufgehobenen Albinagialrecht kann auch ein Franzoſe zum Erben eingeſetzt werden. Nur muß jeder Fremder die Nachſteuer entrichten.

Was einem Erbunfähigen genommen wird, z. E. dem, der dem Teſtirer öffentlich geflucht, ihn beſchimpft hat, das behalten die Erben, nicht der Fiſcus.

§. 65.

Die Erbseinſetzung muß freywillig, ohne Zwang und Betrug geſchehen.

Sie muß gewiß und beſtimmt ſeyn. Der Erbe muß vom Teſtirer ſelbſt, und nicht von einem Dritten ernennt werden. **)

Er

*) Strubens Bed. I Th. S. 118. IV Th. S. 331.

**) Boehmer I. E. Prot. III. 36, 50. Cramers Wezl. Beytr. III Th. S. 66. Gluick Opuſc. faſc. I.

Er muß mit Vornamen und Zunamen genennt, oder ſonſt deutlich beſchrieben werden. Wenn der Teſtirer ſich auch in dem Namen geirrt, oder eine falſche Beſchreibung vom Erben gemacht hätte, ſo ſchadet dieß nichts, woferne nur die Perſon deſſelben gewiß und unbezweifelt iſt. *)

Die Erbseinſetzung darf nicht unter der Bedingung geſchehen, daß der eingeſetzte Erbe wieder den Teſtirer oder eine andere Perſon einſetze, oder ſeinen noch unbekannten letzten Willen entdecke; **) doch machen Teſtamente der Eheleute hievon eine Ausnahme.

Es iſt unzuläßig, wenn der Teſtirer gefragt wird, ob er nicht eine gewiſſe Perſon, die man ihm mit Namen vorſagt, zum Erben einſetzen will, und er darauf nur mit Ja antwortet: es

*) Ungewiſſe Perſonen können alsdann eingeſetzt werden, wenn die Ungewißheit durch die Zeit, durch die Präſumtion, oder durchs Loos kann gehoben werden. Z. E. es wären zwey gleiches Namens, ſo verſteht man den, welchen der Teſtator am beſten gekannt, am meiſten geliebt hat. Wenn jemand die Armen einſetzt, ſo werden die Armen ſeines Wohnorts verſtanden.

**) l. 70. D. de hered. inſt.

Digitized by Google

es müßte denn der Teſtirer dem Fragenden vorher ſeinen Willen freywillig entdeckt haben.*)

§. 66.

Bisweilen trägt der Teſtirer Bedenken, den erſten Erben oder den Nacherben in ſeinem Teſtament namentlich zu nennen, weil er **entweder** geheim gehalten wiſſen will, wen er zum Erben ernennt, und inſonderheit wen er pupillariſch ſubſtituirt habe; **oder** damit er die Erbseinſetzung ohne Weitläuftigkeit ändern könne; **oder** weil er noch nicht entſchloſſen iſt, wen er zu ſeinem Erben ernennen will. In ſolchen Fällen kann der Erblaſſer in ſeinem Teſtament, ohne den Namen des erſten oder pupillariſch ſubſtituirten Erben zu nennen, ſich auf einen Zettel oder auf eine andere Schrift (z. E. ſein Geheimbuch) beziehen und erklären: derjenige, welchen er darin benennt habe, ſolle Erbe ſeyn. Ein ſolches Teſtamant heißt ein **myſtiſches Teſtament.** **)

Manche Rechtslehrer bezweifeln zwar deſſen Gültigkeit, zumahl wenn ein ſolches Teſtament

*) Leyser Sp. 375. n. 14. 15.

**) Arg. l. 18. D. iure codic. et l. 77. D. de hered. inſt.

ment mündlich errichtet wird. *) Nach dem Gerichtsbrauch wird aber dergleichen Teſtament zugelaſſen, auch wenn es mündlich gemacht worden, wenn der Zettel oder die Schrift, worauf ſich bezogen worden, von des Teſtirers eigner Hand iſt, und ſich an dem beſchriebenen Orte befindet. **)

In einem ſolchen Zettel kann auch beſtimmt werden, welchen Theil der Erbſchaft ein Erbe haben ſoll. Fände ſich kein ſolcher Zettel, ſo muß der Erbe als ein ſine parte inſtitutus behandelt werden. ***)

§. 67.

Man kann einen oder mehrere zugleich zu Erben einſetzen; und zwar ſo, daß man jedem ſeinen gewiſſen Theil anweiſt, oder nicht. Im letzten Fall iſt die Vermuthung für die Theilung

*) Hammer diſſ. de teſtamento myſtico. Schilter Ex. 38. §. 43. Voet. lib. 28. tit. 1. §. 11. Walch p. 221. M G. Wernher lectiſſ. comm. in pand. II. p. 568.

**) Ludovici in uſu pract. diſt. iurid. lib. 28. tit. 1. diſt. 2. Puffendorf T. IV. obſ. 77. Hommel Rhapſ. obſ. 448. Carl de validitate teſtam. nuncupativi coram duobus nomin. §. IX.

***) l. 36. D. de hered. inſtit.

Digitized by Google

lung in gleiche Theile. Bleibt etwas übrig, ſo theilen es die eingeſetzten Erben unter ſich, nach Verhältniß ihres Antheils.

Bey der Ernennung mehrerer Erben hat der Teſtirer deutlich zu beſtimmen, ob er ſie zu Miterben einſetzen, oder eine Aftererbeinſetzung machen wolle.

Wenn der Teſtirer Miterben nomine collectivo ernennte, z. E. meines Bruders und meiner Schweſter Kinder, ſo muß er deutlich beſtimmen, ob ſie in die Köpfe oder Stämme mit einander erben ſollen.

§. 68.

Wenn mehrere als Miterben in einem Teſtament ernennt worden ſind, und einer von denſelben ausfällt, ſo fällt deſſen Antheil ſeinen übrigen Miterben zu, und es wird ſo angeſehen, als wenn nur die übrigen im Teſtament zu Erben wären ernennt worden. Es kann der Teſtirer dieß ausdrücklich im Teſtament verordnen; hätte er es aber nicht gethan, ſo geſchieht es nach der geſetzlichen Verordnung, vermög des Zuwachsrechts.

Bey der obigen Geſetzgebung, nach welcher die Erbseinſetzung unterbleiben kann, fällt übrigens das Zuwachsrecht (ius accreſcendi) nicht

in

Digitized by Google

in allen Fällen weg, weil ſolches in dem Fall, da mehrere Erben gleichſam in ſolidum und aufs Ganze zu Erben eingeſetzt ſind, in einer vernünftigen Auslegung des letzten Willens ſich gründet. *)

Wäre alſo jemand nur in einem gewiſſen Theil zum Erben eingeſetzt, und kein anderer Erbe in Anſehung des vacanten Theils ernennt worden, ſo würde jener auch dieſen ledigen Theil bekommen, und nicht die Inteſtaterben. **)

§. 69.

Die Erbseinſetzung kann unbedingt oder bedingt geſchehen. Bedingte Erbseinſetzungen und Vermächtniſſe haben vieles mit einander gemein.

Künftige Begebenheiten, die aus der Natur der Sache folgen, ſind nicht als Bedingungen anzuſehen, wenn ſie auch ausdrücklich beygefügt werden. Z. E. wenn der Erbe mich überleben wird, wenn er Erbe ſeyn will.

§. 70.

Unmögliche, lächerliche, dem Ausdruck oder der Sache nach verworrene, (perplexae) uner-

*) v. Tevenar Verſuch über die Rechtsgel. S. 259.
**) Comm. ad Ref. III. S. 53.

Digitized by Google

unerlaubte und wider die guten Sitten laufende Bedingungen werden als nicht beygefügt angeſehen, und der Erbe iſt nicht ſchuldig, ſolche zu erfüllen. †) Bey unmöglichen Bedingungen iſt es gleichviel, ob der Teſtirer ſie für unmöglich gehalten hat, oder nicht.

Als unerlaubt wird die Bedingung angeſehen, wodurch jemand die Freyheit zu heyrathen ganz genommen wird: welche jedoch eingeſchränkt,*) und einer verwittweten Perſon die Wiederverheyrathung unterſagt werden kann.**)

Die Bedingung, ſeine Religion nicht zu ändern, iſt eben ſowohl, als die Bedingung, ſeine Religion zu ändern, als nicht geſchrieben anzuſehen. ***)

§. 71.

†) l. 14. et 29. D. de cond. inſt. wenn man annehmen kann, daß der Teſtirer bey Verſtand geweſen.

*) Z. E. wenn Titia nicht in eine gewiſſe Familie, nicht vor dem 24ſten Jahre heyrathen wird.

**) Brunnquell de conditione, ſi non nupſerit, in Opuſc. p. 165. Knorrens rechtl. Anmerk. S. 237. Claproth von Teſtam. S. 299.

***) Hagemanns und Günthers Archiv für die Rechtsgel. III Th. n. 8.

Digitized by Google

§. 71.

Die Erfüllung der möglichen Bedingung hängt entweder nicht von den Kräften deſſen, in Beziehung auf welchen ſie veſtgeſetzt iſt, ſondern vom Zufall ab, wie auch von der Handlung eines dritten, (caſualis) oder ſie ſteht in dem Willen und der Gewalt des Erben, (poteſtativa) oder kommt zugleich auf beydes an, (mixta).

§. 72.

Caſualbedingungen *) müſſen ſchlechterdings erfüllt werden, wenn der Erbe die Erbſchaft bekommen ſoll.

Eine poteſtative Bedingung, welche ganz allein von den Kräften des Erben abhängt,**) muß von dem Erben erfüllt werden, wenn er die Erbſchaft haben will.

Iſt die Bedingung gemiſcht, und hindert ein bloſſer Zufall oder ein dritter deren Erfüllung, von deſſen Willen ſie zugleich mit abhängt, ſo ſchadet die Nichterfüllung derſelben dem Erben nicht, ſondern ſie wird für erfüllt ge-

*) Z. E. wenn der Inteſtaterbe die Erbſchaft nicht antreten will.

**) Z. E. wenn der Erbe den Umgang mit einer gewiſſen Perſon meiden wird.

Digitized by Google

gehalten, in ſo ferne dem Erben dabey keine Schuld beyzumeſſen iſt. Z. E. die Bedingung wäre: Cajus ſoll Erbe ſeyn, wenn er die Meviam heyrathet, und dieſe will ihn nicht zum Mann nehmen. *)

§. 73.

Die Wirkung einer der Erbseinſetzung beygefügten Bedingung iſt, daß, ſo lang ſie unerfüllt iſt, ein Güterverwalter beſtellt, oder dem Erben gegen Caution die Erbſchaft in Beſitz gegeben wird. Wird die Bedingung erfüllt, ſo bekommt oder behält der Erbe die Erbſchaft mit allen ſeit des Teſtirers Tod erhobenen Früchten. Zeigt ſich das Gegentheil der Bedingung, wird ſie alſo nicht erfüllt, und er war ſchon im Beſitz, ſo muß er alles herausgeben.

Befiehlt die Bedingung etwas zu unterlaſſen, und das Verbotene iſt nicht ohnehin unmöglich, ſondern hängt vom Erben ab,**) ſo

*) l. 23. 31. D. de cond. et dem. C. L. Crell an conditio, quae propter caſum adimpleri nequit, pro impleta habeatur. 1757. I. T. Richter de conditione poteſtativa et mixta caſu defic. in ult. vol. pro adimpleta habenda.

**) Z. E. wenn der Erbe nicht Soldat werden wird.

kann der eingeſetzte Erbe die Erbſchaft erhalten, wenn er den Miterben, den ſubſtituirten Erben oder Inteſtaterben durch Bürgen, Pfand oder Eid Caution leiſtet, daß er das Verbotene unterlaſſen, oder widrigenfalls die Erbſchaft wieder zurück geben wolle. *)

§. 74.

Mehrere Bedingungen können zugleich copulative oder alternative beygefügt werden. Im erſten Fall müſſen ſie alle zugleich erfüllt werden. Im letzten Fall iſt es genug, wenn die eine oder die andere erfüllt wird.

§. 75.

Eine Bedingung muß zur rechten Zeit erfüllt werden, und zwar, zu der Zeit, wann es der Erblaſſer beſtimmt hat. Iſt keine Zeit der Erfüllung von ihm veſtgeſetzt worden, ſo können Caſualbedingungen zu jeder Zeit erfüllt werden, und es iſt bey denſelben, wie auch bey Bedingungen, welche nicht wiederhohlt werden können, genug, wenn ſie einmahl erfüllt worden ſind, es mag dieß zur Zeit, da das Teſtament errichtet wurde, ohne des Teſtirers Wiſſen, oder bey Lebzeiten des Teſtirers oder

*) Nov. 22. c. 44. §. ult.

oder erſt nach ſeinem Tod geſchehen. Auſſerdem muß erſt nach des Erblaſſers Tod, jedoch noch beym Leben des Erben, die Bedingung erfüllt werden, wenn er die Erbſchaft haben oder behalten ſoll.

§. 76.

Für eine Bedingung wird in gewiſſen Fällen auch die Beyfügung der **Zeit** angeſehen. Die beygefügte Zeit kann ſeyn

1) ungewiß in Anſehung der Frage: **ob** ſie kommen wird, und **wann** ſie kommen wird. Z. E. Sempronius ſoll mein Erbe ſeyn, an dem Tag, da ihm ſein erſter Sohn geboren wird. Dieß wird als eine Bedingung angeſehen.

2) ungewiß in Anſehung der Frage: **ob**, jedoch gewiß in Anſehung der Frage **wann**? Z. E. wenn der Erbe 25 Jahre alt werden wird. Auch dieß gilt für eine Bedingung.

3) ungewiß in Anſehung der Frage **wann**, obgleich gewiß in Anſehung der Frage **ob**.

Bey dieſem Fall kommt es darauf an, ob die Zeit oder der Tag mit der Perſon des Erben verbunden iſt, oder mit der Perſon eines dritten. Z. E. Cajus ſoll mein Erbe ſeyn, an

dem Tage, da er ſterben wird. Hier bekommt er die Erbſchaft ſogleich.

Heißt es aber: Cajus ſoll mein Erbe ſeyn, an dem Tag, da meine Schweſter ſterben wird, ſo kommt es darauf an, ob Cajus den Sterbetag der Schweſter überlebt; und er wird nur alsdann Erbe.

§. 77.

Gewiſſe Perſonen werden ſo angeſehen, als wenn ihnen bereits bey Lebzeiten des Erblaſſers ein Recht auf deſſen Verlaſſenſchaft zuſtehe, und müſſen zu Erben eingeſetzt werden: dieſe heiſſen **Notherben.** Wollte man ſie nicht zu Erben einſetzen, ſo müßte man ſie nicht bloß übergehen, ſondern ausdrücklich, auf die weiter unten beſchriebene Art, enterben. Dergleichen ſind Kinder und Eltern, oder vielmehr Deſcendenten *) und Aſcendenten, welchen ein ge-

*) Auch noch ungeborne. Hat alſo die teſtirende Perſon noch Deſcendenten zu hoffen, ſo muß ſie dieſe wenigſtens im Pflichttheil unbedingt zu Erben einſetzen, aber auf den Fall, da dieſe nach ihrem Tod nicht vorhanden ſeyn ſollten, dabey auch die Eltern in eben der Maaße zu Erben ernennen.

Digitized by Google

gewiſſer Theil der Verlaſſenſchaft unbeſchwert zugewendet werden muß.

Es iſt nützlich, daß Großeltern auf allen Fall auch neben den Kindern ihre Enkel zu Erben einſetzen, wenn nämlich deren Eltern vor dem Tod der Großeltern verſterben ſollten.

Vom Pflichttheil.

§. 78.

Pflichttheil iſt ein beſtimmter Theil der Erbſchaft, welcher gewiſſen nahen Verwandten im Teſtament hinterlaſſen werden muß. Das Nürnbergiſche Recht folgt hiebey größtentheils den Römiſchen Geſetzen.

In der Reformation heißt er **Notherbſchaft**,*) **natürliche Erbſchaft**,**) **von Natur ſchuldiger Pflichttheil**;***) obgleich aus dem Naturrecht die Verbindlichkeit, einen Pflichtheil zu hinterlaſſen, ſich nicht beweiſen läßt; ſondern allenfalls nur die Schuldigkeit, die Alimente zu geben, bis die Kinder ſich ſelbſt verſorgen können.

*) Tit. 29. Geſ. 3. §. 3.
**) Ref. v. 1484. Tit. 12. Geſ. 2.
***) Tit. 29. Geſ. 5. §. 2.

Digitized by Google

§. 79.

Nach der gemeinen Meinung iſt es nicht nöthig, daß der Pflichttheil nach Nürnberg. Recht titulo heredis inſtitutionis honorabili oder Erbseinſetzungsweiſe hinterlaſſen werde,*) ſondern er kann quocunque alio titulo ſingulari e. g. legati **) hinterlaſſen werden:***) ohne das ius accreſcendi zu verlieren. Denn die Reformation hat überhaupt die Nothwendigkeit der Erbseinſetzung aufgehoben:****) ſie redet davon, wenn den Kindern etwas verordnet worden,†) ohne der Erbseinſetzung zu gedenken. Sie ſagt, die Eltern müſſen den Kindern ihre Legitima laſſen,††) ohne einen titulum zu beſtimmen.

Die

*) nach der Nov. 115. c. 3.

**) Mit den Worten: daß man ihnen hiemit den Pflichttheil hinterlaſſe, daß ſie den Pflichttheil haben ſollen, daß man ihnen den Pflichttheil vermachen wolle.

***) Wurfbain differ. Iur. civ. et Nor. p. 64. Comm. ſucc. T. III. p. 21 und 23 welcher ſich auch auf Praejudicia beruft, z. E. 1607 in Sachen Braun c. Oeſterlein.

****) Tit. 29. Geſ. 9.

†) Tit. 29. Geſ. 3. §. pen.

††) Tit. 29. Geſ. 3. §. 1.

Die Vertheidiger der gegenſeitigen Meinung *) berufen ſich auf die Reformation, **) nach welcher bey Erben in abſteigender oder aufſteigender Linie die Ordnungen und Satzungen gemeiner Rechte (nämlich des Römiſchen Rechts) nicht ſollen aufgehebt ſeyn, ob gleich ſonſt Teſtamente ohne Benennung eines Erben kräftig ſind. Noch deutlicher ſey dieß in der Reformation von 1522 ***) ausgedrückt, welche die Erbseinſetzung nur dann für entbehrlich erklärt, wann keine Notherben vorhanden ſind. — Der Ausdruck **verordnen** †) könne eben ſowohl von Erbseinſetzungen, als von Legaten, Schenkungen ꝛc. verſtanden werden, da die Reformation ſelbſt ††) ſage: Erbs= oder Geſchicksweiſe **verordnen**. — Die Stelle der Reformation †††) enthalte eine deutliche Wiederhohlung

 der

*) Thomasius de Noric. cauſ. adim. legit. §. 5. ſq. die Tübinger Facultät in einem Bedenken von 1717 in Becks Form. p. 1006 D. Beck ſelbſt ibid. p. 1004. Lochner in Diſſ. explanat. quor. capitum Juris Nor. n. II. p 19.

**) Tit. 29. Geſ. 9. §. 2.

***) Tit. 20. Geſ. 1.

†) Tit. 29. Geſ. 3. §. pen.

††) Tit. 29. Geſ. 6. §. 6.

†††) Tit. 29. Geſ. 3. §. pen.

der ſuppletoriſchen Klage, welche die Erbseinſetzung, ſey es auch in einem noch ſo kleinen Theile, vorausſetze.

Dagegen läßt ſich aber antworten, daß in Anſehung der Eltern und Kinder in ſo ferne die Satzungen gemeiner Rechte nicht haben ſollen aufgehoben werden, daß dieſen wenigſtens der Pflichttheil hinterlaſſen werden muß, ohne aber zu beſtimmen, wie dieß geſchehen ſoll. Wenn verordnen auch von Vermächtniſſen ꝛc. gebraucht wird, ſo iſt es nicht nothwendig dieß Wort von einer Erbseinſetzung zu verſtehen.

§. 80.

Der Pflichttheil iſt ein Theil des Vermögens. Nur das iſt wirkliches Vermögen, was nach Abzug der Schulden übrig bleibt.

Unter die Gegenſchulden, welche nicht in den Pflichttheil mit eingerechnet werden,*) gehören:

1) die Koſten der letztern Krankheit.

2)

*) Tit. 29. Geſ. 3. §. 2. nach Bezalung der Schulden. l. 8. §. 9. D. de inoff. teſt. l. ult. §. 9. C. de iure delib. et Brunnem. ad h. l. Carpzov. P. III. conſt. 25. def. 9. conſt. 33. def. 17.

Digitized by Google

2) Die Leichkoſten: dieſe gereichen zur Ehre des Erblaſſers.

3) Die Inventurkoſten: dieſe werden zum gemeinen Beſten der Erben verwendet, weil man durch die Inventur erſt die Stärke der Erbſchaft erfährt, und darnach den Pflichttheil berechnen kann.

§. 81.

In den Pflichttheil muß das meiſte eingerechnet werden, was man bey der Inteſtaterbfolge hätte einwerfen müſſen. Z. E. das Heyrathgut, das Gegenvermächtniß. *) Denjenigen, welche miterben, wird das bereits empfangene an ihrem Erbtheil abgezogen.

Die Mannlehen werden nicht in den Pflichttheil eingerechnet, ſondern bleiben den Söhnen unentgeldlich. **) Hierunter werden aber nur die alten Mannlehen verſtanden, nicht diejenigen, welche der Teſtirer ſelbſt erworben hat. ***)

Auch Fideicommißgüter werden nicht in den Pflichttheil eingerechnet, da ſie keinen Theil der gemeinen Erbſchaft ausmachen.

Die

*) Voet. ad Pand. lib. V. tit. 2. §. 61. Vermächtniſſe werden in den Pflichttheil eingerechnet, aber nicht eingeworfen.

**) Tit. 29. Geſ. 3. §. 5.

***) Comm. ad. Ref. III. S. 22. §. III.

Digitized by Google

Die Erbzinsgüter hingegen werden in den Pflichtheil gerechnet. *)

§. 82.

Der Pflichttheil der Kinder iſt verſchieden nach der Anzahl derſelben. Er iſt der dritte Theil der elterlichen Verlaſſenſchaft, wann der Kinder vier oder weniger ſind. Er beträgt die Hälfte aller verlaſſenen Haab und Güter, wann der Kinder fünf oder mehr ſind. Dieſer dritte Theil oder halbe Theil wird, wann mehr als ein Kind iſt, in ſo viele Theile getheilt, als Kinder ſind. **)

Z. E. Sempronius hat fünf Kinder, welche er zu Erben einſetzt, jedoch alſo, daß das jüngſte davon nur den Pflichttheil bekommen ſolle. Das ganze Vermögen beträgt nach Abzug der Schulden 10000 fl. Der Pflichttheil der ſämmtlichen fünf Kinder iſt hier die Hälfte der Verlaſſenſchaft: alſo 5000 fl. Dieß in fünf Theile getheilt, iſt der Pflichttheil eines Kindes 1000 fl. So viel bekommt alſo das jüngſte. Die übrigen 9000 fl. fallen den vier ältern Kindern zu.

Hätte

*) Tit. 34. Geſ. 1. §. 2.
**) Tit. 29. Geſ. 3. §. 3. 4.

Digitized by Google

Hätte hingegen Sempronius nur drey Kinder, von welchen das älteſte nur den Pflichttheil haben ſoll, und das Vermögen wäre 9000 fl; ſo iſt der Pflichttheil der ſämmtlichen Kinder 3000 fl; alſo bekommt der bis auf den Pflichttheil ausgeſchloſſene nur 1000 fl.

Wenn alle Kinder den Pflichttheil wirklich empfangen, ſo iſt das Reſultat einerley, man mag zuerſt den Pflichttheil von dem Vermögen nach Anzahl der Kinder zu einem Drittel oder zur Hälfte für alle mit einander berechnen, und ſodann erſt unter die einzelnen Kinder vertheilen; oder man mag die ordentliche Erbgebühr eines jeden Kindes zuerſt berechnen, und aus dieſer ſodann den Pflichttheil nach Anzahl der Kinder beſtimmen.

§. 83.

Sind neben den Kindern zugleich Enkel vorhanden, ſo wird der Pflichttheil nach der Anzahl der Kinder gerechnet, indem die Enkel an die Stelle ihrer Eltern treten. *)

§. 84.

Wenn lauter Enkel von mehrern Kindern oder von einem Kinde **) vorhanden ſind, ſo tre-

*) Tit. 29. Geſ. 3. §. 6. 7.

**) Voet ad Pand. lib. V. tit. 2. §. 48.

treten dieſelben, bey Berechnung des Pflichttheils, nach gemeinen Rechten an die Stelle ihrer Eltern, und wird die Größe des Pflichttheils nach der Anzahl der Stämme oder der Kinder, nicht nach der Zahl der Köpfe der Enkel beſtimmt.

Von dieſer Verordnung des gemeinen Rechts weichen die Nürnbergiſchen Geſetze *) ab, und ſehen auf die Anzahl der Enkel, wenn dieſe allein am Leben ſind: weil die Enkel allein auch bey der Inteſtaterbfolge nicht nach den Stämmen, ſondern nach den Häuptern erben.

Will der Vater nicht nur ſein verheyrathetes Kind, ſondern auch den oder die von demſelben erzeugten Enkel bis auf den Pflichttheil ausſchlieſſen, ſo iſt es rathſam, der Enkel ausdrücklich zu gedenken.

§. 85.

Bey der allgemeinen Beſtimmung des Pflichttheils iſt auch das rechtmäßig enterbte Kind mitzuzählen: **) indem die Enterbung eines Kindes den Pflichttheil eines andern nicht ſchmä-

*) Tit. 29. Geſ. 3. §. 8.

**) Von dieſer richtigern Meinung ſ. WALCH p. 159. Medit. für Rechtsgel. II. S. 150. Handbuch des bürgerl. Rechts V Th. S. 502.

Digitized by Google

ſchmälern kann. Aber bey der Austheilung des Pflichttheils wird daſſelbe als nicht exiſtirend angeſehen, ſondern der Pflichttheil und die übrige Verlaſſenſchaft werden unter die übrigen Kinder, und in ſo ferne die Frau einen Kindstheil erhält, auch unter dieſe vertheilt. Z. E. A hinterläßt ein Vermögen von 600 fl. fünf Kinder und eine Frau. Er enterbt von ſeinen Kindern den B und hinterläßt dem C bloß den Pflichttheil, die Frau hat aber einen Kindstheil zu empfangen. Hier bekömmt B gar nichts. C erhält den Pflichttheil. Da nun bey fünf Kindern der Pflichttheil die Hälfte beträgt, alſo hier der Pflichttheil der ſämmtlichen Kinder 300 fl. ſo beträgt der Pflichttheil des C 75 fl. Jedes der drey übrigen Kinder, wie auch die Frau, erhält den vierten Theil deſſen, was nach Abzug des Pflichttheils übrig iſt; nämlich 131 fl. 15 kr.

§. 86.

Bey Berechnung des Pflichttheils werden auch mitgerechnet dasjenige Kind, welches bereits ganz weggerichtet und wegen ſeines Erbtheils befriedigt iſt; auch dasjenige, welches ſich ſeiner elterlichen Erbſchaft verziehen hat: *) wenn

*) Wie dieß geſchehen ſoll, ſagt Tit. 34. Geſ. 7.

wenn gleich beyde bey der Austheilung nicht in Betrachtung kommen. Es wird auch das, womit das Kind weggerichtet worden, in die gemeine Erbſchaft eingerechnet, und daraus der Pflichttheil beſtimmt. *)

§. 87.

Daß Eheleute mit den Kindern erben, macht in Berechnung des Pflichttheils der Kinder keinen Unterſchied. Der Pflichttheil iſt nach der Anzahl der Kinder zu rechnen: alſo kann der Ehegatte dabey nicht in Betrachtung kommen, und nicht mit unter die Kinder gerechnet werden. Er kann den Pflichttheil weder vermehren, noch vermindern. Wenn alſo z. E. vier Kinder und ein Stiefvater ſind, ſo beträgt der Pflichttheil doch nur ein Drittel. In den meiſten Fällen würde es dem bis auf den Pflichttheil ausgeſchloſſenen Kinde nachtheilig ſeyn, wenn der Ehegatte mitgerechnet würde. Nur dann könnte ſein Pflichttheil durch dieß Verfahren vergrößert werden, wenn dadurch der Pflichttheil der ſämmtlichen Kinder vom Drittel zur Hälfte erhöht wird. **)

*) Tit. 29. Geſ. 3. §. 9.

**) (C. L. C. Röslins) Gedanken von richtiger Berechnung des Pflichttheils. I Stück 1772. II Stück 1773. 4.

§. 88.

Wenn die ſtatutariſche Portion des Ehegatten mit dem Pflichttheil der Kinder concurriret, ſo kann die Frage entſtehen, wie beyde zu berechnen ſind. *)

Bey verſammten Ehen wird der Pflichttheil aus derjenigen Vermögenshälfte gerechnet, welche auf die Kinder fällt. Denn in der andern Hälfte wird eigentlich nicht geerbt, ſondern ſie gebührt der verwittibten Perſon iure proprio: und von einem lebenden iſt kein Pflichttheil zu verlangen.

§. 89.

Bey verdingten Ehen darf der Pflichttheil der Kinder durch den Abzug deſſen, was dem überlebenden Ehegatten in den Heyrathspacten verſchrieben worden, nichts leiden, ſondern der Pflichttheil iſt aus der geſammten verlaſſenen Haabe des Verſtorbenen zu berechnen. **)

§. 90.

*) K. L. C. Röslins Sechs Nachträge zu ſeinen Gedanken von richtiger Berechnung des Pflichttheils (1777. 4) §. 60 — 62.
**) Röslin l. c. §. 60.

G

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

§. 90.

Bey einer zweyten ipſo iure verdingten Ehe, da Kinder aus erſter Ehe vorhanden ſind, und eines davon nur im Pflichttheil eingeſetzt iſt, kann die Frage entſtehen: wie derſelbe in Concurrenz mit der ſtatutariſchen Portion oder dem Kindstheil des zweyten Ehegatten zu berechnen iſt? Hier nimmt zuerſt der lebende Ehegatte ſein zugebrachtes Gut. Hernach muß der Pflichttheil ausfindig gemacht, und aus der ganzen Verlaſſenſchaft berechnet werden. *) Alsdann wird der Pflichttheil nebſt der Portion des Ehegatten vom Vermögen abgezogen, und das übrige unter die andern Kindern vertheilt.

Z. E. Sempronia hatte drey Kinder aus erſter Ehe: Ludwig, Chriſtoph, Anna. Sie heyrathet den Mevius und zeugt mit demſelben keine Kinder. Sie ſtirbt mit Hinterlaſſung eines Teſtaments, in welchem der älteſte Sohn Ludwig nur im Pflichttheil eingeſetzt iſt. Der hinterlaſſene zweyte Mann kann alſo für ſeinen Kinds-

*) Comm. ad Ref. T. III. p. 21. T. II. 514. wo auch ein Rechtsſpruch vom 26 Nov. 1659 in Sachen Krautiſcher Vormünder c. Georg Maieriſche Wittwe angeführt wird. C. F. Walch. de portione ſtatutaria in legitimam computanda. Ien. 1776. Röslin. l. c. §. 63.

Kindstheil auch nicht mehr bekommen als der Pflichttheil eines Kindes beträgt.

Das hinterlaſſene Vermögen der Sempronia iſt 2400 fl.

der Pflichttheil ihres Sohns Ludwig iſt alſo	266 fl. 40 kr.	
der Kindstheil des zweyten Mannes iſt auch	266 fl. 40 kr.	
	weniger	533 fl. 20 kr.
bleibt unter die zwey andern Kinder zu vertheilen übrig		1866 fl. 40 kr.
Mithin bekommt jedes dieſer zwey Kinder		933 fl. 20 kr.

§. 91.

Der Pflichttheil muß von der eigentlichen Erbſchaftsmaſſe, nicht bloß von den Früchten der Erbſchaft hinterlaſſen werden.

Der Pflichttheil ſoll ohne alle Beſchwerung gelaſſen werden. *) Es darf alſo weder unmittelbar (directe) noch mittelbar (per indirectum) jemand darin gekränkt werden. Der Pflichttheil muß hinterlaſſen werden, ohne beſchränkende Bedingung, ohne Beſchwerung mit einem Fideicommiß oder Legat, ohne einen

*) Tit. 29. Geſ. 3. §. 1.

Befehl, daß das Kind dieß oder jenes thun ſoll, ohne einigen Aufſchub und ohne Abzug. Wenn daher eines von den Eltern, ohne ein Teſtament zu machen, oder in einem Teſtament, zur Schmälerung des Pflichttheils der übrigen Kinder, einem derſelben, oder ein Ehegatte dem andern, durch übermäßige auf dieſelben verwendete Koſten, Schenkungen, Legate, Prälegate, Theilungen, Veräuſſerungen auf den Todesfall, wohlfeilen Verkauf, geringe Schäzung der Güter, oder durch einen Brautſchatz ſo viel zuwendete, daß die übrigen das Ihrige nicht bekämen, ſo können dieſe zur Ergänzung des Pflichttheils (actione ſuppletoria) darauf klagen,*) daß dasjenige Geſchwiſter, oder der Ehegatte, welchem der Vortheil vor andern will zugewendet werden, das zu viel Empfangene herausgeben und dergleichen Geſchäfft, ſo weit ſie dadurch verkürzt ſind, widerrufen werden muß.

Bey Berechnung des Pflichttheils dürfen auch nicht die Vermächtniſſe zu milden Sachen (legata ad pias cauſas) vorher abgezogen werden.

Der Pflichttheil iſt zu berechnen nach der Zeit des Todes desjenigen, der beerbt wird.

§. 92.

*) Tit. 29. Geſ. 3. §. 13. 14.

§. 92.

Es würde eine unſtatthafte Beſchwerde des Pflichttheils ſeyn, wenn die Eltern in einem gegenſeitigen Teſtament verordneten, daß der überlebende Theil lebenslang im Beſitz und Genuß des geſammten Vermögens bleiben, die Kinder aber, ſo lange der überlebende Ehegatte am Leben bleibt, ganz ausgeſchloſſen ſeyn ſollen. *) Die im Pflichttheil beſchwerten Kindern können nach dem Tod des einen ihrer Eltern verlangen, daß ihnen die Abnutzung des Pflichttheils aus der Erbſchaftsmaſſe abgereicht werde: wenn ſie nicht davon mehr Nutzen erwarten, daß ſie den Nießbrauch des Pflichttheils mit ihrem Unterhalt compenſiren. *)

Eben ſo wenig brauchen die Kinder zu leiden, daß der überlebende Theil das Vermögen, wovon er lebenslang den Beſitz und Genuß haben ſoll, dergeſtalt verſchwende und durchbringe, daß der Pflichttheil der Kinder, der ihnen von dem verſtorbenen Ehegatten gebührt, dadurch angegriffen wird. Sie können in ſolchem Fall verlangen, daß inventirt und wegen

*) Der Pflichttheil ſoll den Kindern im Eigenthum und Genuß gelaſſen werden. Tit. 29. Geſ. 3. §. 1.

**) Voet. lib. V. tit. 2. §. 68.

ihres Pflichttheils ihnen hinlängliche Sicherheit geleiſtet werde.

§. 93.

Die Sociniſche Cautel beſteht darin, daß dem Notherben, welcher mit einer Beſchwerde belegt worden, etwas mehr als der Pflichttheil hinterlaſſen, und dabey verordnet wird, daß, wenn der eingeſetzte Erbe ſich dieſelbe nicht gefallen laſſen wolle, er weiter nichts als den Pflichttheil bekommen ſoll. Dieſe Verordnung hindert jedoch den Notherben nicht, dasjenige, was ihm über den Pflichttheil verlaſſen worden, auszuſchlagen, und dadurch die ihm aufgelegte Beſchwerde von ſich abzulehnen. *)

§. 94.

Nach gemeinen Rechten iſt es zweifelhaft, ob der Pflichttheil der Eltern der dritte Theil ihrer ſonſtigen Erbgebührniß, nämlich der Inteſtaterbſchaft, oder der dritte Theil des Vermögens der Kinder ſey.**) Allein die Nürnbergiſchen Geſetze entſcheiden deutlich für die letztere Meinung und beſtimmen den **dritten Theil des** Guts

*) G. L. Boehmeri Electa Iur. Civ. T. I. p. 189.

**) Die erſtere Meinung hat neuerlich wieder vertheidigt Gluick in Opuſc. Faſcic. III.

Digitized by Google

Guts der Kinder als Pflichttheil der Eltern.* Sie verordnen, daß, wenn auch das teſtirende Kind ſeinen Geſchwiſtern in Erbs- oder Geſchicksweiß etwas verordnet hätte, der Pflichttheil der Eltern ungeändert und ungeringert bleiben, und in alleweg der Drittheil verlaßner Güter den Eltern folgen ſoll. **) Bey einem ſo deutlich redenden Geſetze bedarf es keiner Interpretation. Es kann freylich hieraus die Folge entſtehen, daß in ſolchen Fällen, da Geſchwiſter oder Geſchwiſterkinder miterben, der Pflichttheil mehr beträgt, als der Inteſtaterbtheil. Allein dieß ſchadet der klaren Verordnung der Geſetze nicht; denn es iſt noch zweifelhaft und nach Nürnbergiſchen Rechten nicht erweislich, daß der Pflichttheil in allen Fällen portio portionis ab inteſtato debitae ſeyn müſſe. ***)

Auf dieſe Meinung iſt neuerlich (1787) unter andern vom Vormundamt in Sachen Johann Kalbs c. Johann Leonhard Hofmann erkannt worden.

G 4 Schul-

*) Tit. 29. Geſ. 6. §. 2. den Drittheil ſeines Guts.

**) Tit. 29. Geſ. 6. §. 5.

***) J. A. Colmar vom Pflichttheil der Eltern nach Nürnberg. Rechten. Nürnb. 1785. 8.

Digitized by Google

Schulden und Mannlehen werden auch hier abgezogen. *)

§. 95.

Wenn die Eltern noch leben, können Großeltern keinen Pflichttheil von ihren Enkeln fordern. Der nähere Grad ſchließt den entferntern aus. **)

§. 96.

Dieſer Pflichttheil kann nur im Fall eines Teſtaments gefordert werden. Im Inteſtaterbfall beträgt der Erbtheil der Eltern weniger bey einer verſammten Ehe. ***)

§. 97.

Das teſtirende Kind darf weder durch Erbseinſetzung noch durch Legate für ſeine Geſchwiſter oder fremde Perſonen den Pflichttheil der Eltern ſchmälern.

§. 98.

Wenn der verſtorbene Ehegatte ſeinen Eltern in einem Teſtament den Pflichttheil hinterlaſſen hat, ſo wird derſelbe nur aus ſeiner Vermögenshälfte gerechnet, welche ihm pleno iu-

re

*) Tit. 29. Geſ. 6. §. 2.

**) Tit. 29. Geſ. 6. §. 3. 4.

***) Tit. 33. Geſ. 5. §. 2.

Digitized by Google

re zuſtand; nicht aus dem geſammten Vermögen. *)

* * *

§. 99.

Unter diejenigen Perſonen, welche nach dem Römiſchen Recht den Pflichttheil fordern können, gehören auſſer den Eltern und Kindern auch die Geſchwiſter von beyden Banden und vom Vater her, in dem Fall, wenn dieſen eine ehrloſe Perſon vorgezogen worden. **) Die Nürnbergiſche Reformation aber ſchließt die Geſchwiſter von dem Recht die Notherbſchaft zu fordern ganz aus, wie die ungeeinſchränkten und allgemeinen Worte dieſes Geſetzes deutlich anzeigen. ***) Es gibt aber aber dennoch Ausleger, welche, nach den verſchiedenen Grundſätzen von der Auslegung der Statuten, dieſes Geſetz anders erklären und behaupten wollen, daß auch die Einſchränkung des Römiſchen Rechts: wenn nicht eine ehrloſe Perſon eingeſetzt worden, (niſi turpis perſona fuerit inſtituta,) in unſerm Statut ſtillſchweigend zu verſtehen ſey, folglich in dieſem Fall das Teſtament mit der querela inofficioſi teſtamenti

*) Bedenken D. Fetzers vom 5 Febr. 1682.

**) l. 27. C. de inoff. teſtam.

***) Tit. 29. Geſ. 8.

von den Geſchwiſtern angefochten werden könne. *) Sie ſagen: diejenigen Geſetze der Reformation, welche aus dem Römiſchen Recht entlehnt ſind, müßten auch aus dieſem erklärt werden, zumahl wenn nur eine bloſſe Wiederhohlung, nicht eine Abänderung erhelle. Wenn die Geſetzgeber von dem Römiſchen Recht haben abweichen wollen, ſo hätten ſie ſich deutlicher ausgedrückt. **) Alle vorhergehende Beſtimmungen in Anſehung der übrigen Notherben, ſtimmten genau mit dem Römiſchen Recht überein; nur bey den Seitenverwandten ſey das Römiſche Recht nicht ſo ganz umſtändlich wiederhohlt worden. Für ein Statut ſtreite nicht immer die Vermuthung, daß es ohne Unterſchied das Römiſche Recht abändern wolle. Der Einwurf, daß es ohne die ſtatutariſche Wiederhohlung ſo ſchon Rechtens geweſen wäre,

*) Dieſer Meinung ſind WURFBAIN in Diſſer. Iur. civ. et R. N. p. 61. n. 52. IO. CHRISTOPH DONAUER de prudentia interpretandi ſtatuta §. 24. Comm. ad Ref. III. S. 50. und D. J. M. F. Lochner in ſeiner Inaug. Diſſert. de quorundam iuris ſtatutarii Norici capitum explanatione. p. 7 — 17. und in den Selectis Iuris Univerſi. II St. S. 146 — 155.

**) ſ. z. B. Tit. 29. Geſ. 9. 10. Tit. 39. Geſ. 5.

Digitized by Google

re, ſey von keiner Erheblichkeit, weil die meiſten Titel bloß das gemeine Recht kurz wiederhohlen und dadurch nicht die weitere Erklärung daraus verbieten. Von der bloſſen Wiederhohlung der Römiſchen Verordnungen in den ſtatutariſchen Geſetzen laſſe ſich noch ein anderer vernünftiger Grund angeben, nämlich daß dadurch die Rechte dem gemeinen Mann bekannter werden. Dieſe Verordnung ſey nur dahin zu deuten, daß Geſchwiſter, Vettern, nicht für Notherben zu achten. Im übrigen aber könne die nicht abgeänderte Ausnahme von dem mit einer gewiſſen Bedingung in den gemeinen Rechten veſtgeſetzten brüderlichen oder ſchweſterlichen Pflichttheil, und der Geſchwiſter Vorzug vor ſchändlichen Perſonen dennoch veſt bleiben, weil eigentlich nicht von dem Unterſchied der zu Erben einzuſetzenden Perſonen die Rede geweſen. — So ſcheinbar nun auch dieſe hier vorgetragenen Gründe der Gegner ſeyn mögen, ſo erhellt doch deren Unzulänglichkeit und Schwäche, wenn man dagegen folgendes erwägt. Es iſt in den neuern Zeiten bekanntermaſſen eine von den beſten Auslegern verworfene Regel, daß man die Statuten aus dem gemeinen Recht und ſo erklären müſſe, daß ſie von dieſem ſo wenig, als möglich, abweichen. Sta-

tuten

tuten müſſen vielmehr eben ſo, **wie das gemeine Recht**, ausgelegt werden, nämlich nach den Regeln der Hermeneutik. Aus den Worten des Geſetzes läßt ſich ohne gewaltſame Verdrehung kein anderer Sinn herausbringen, als daß das Römiſche Recht abgeändert ſey. Die Ausdrücke: **viel oder wenig zu ſchicken nit verbunden, ꝛc. freyen Willen, ꝛc. etwas oder nichts zu verordnen**, ſchließen alle Einſchränkung aus. Das Nürnbergiſche Geſetz redet nicht, wie das Römiſche, allein von Geſchwiſtern, ſondern von allen Seitenverwandten überhaupt. Wie kann man nun noch behaupten, daß unſer Geſetz eine bloſſe Wiederhohlung des Römiſchen Rechts ſey? Es iſt offenbar, daß das fremde Recht durch das Statut in Anſehung der Ausnahme wegen der ehrloſen Perſon hat abgeſchafft werden ſollen. Dieſe Abſicht haben die Verfaſſer der Reformation nicht nöthig gehabt, noch deutlicher anzugeben. Die bloſſe Uebergehung jener Ausnahme, die das gemeine Recht macht, war ſchon hinlänglich, da das Geſetz auch von andern Verwandten als von Geſchwiſtern redet. Es hätte dieſe Limitation, wenn ſie hätte beybehalten werden ſollen, ohne viele Mühe und ganz kurz wiederhohlt werden können, welches aber nicht geſchehen iſt. Der

Zu-

Digitized by Google

Zuſammenhang dieſes Geſetzes mit den nächſt-vorhergehenden unterſtützt unſere Erklärung ſehr gut. Die vorhergehenden Geſetze handeln umſtändlich von den Notherben in abſteigender und aufſteigender Linie, beſtimmen den Pflicht-theil, der dieſen Perſonen hinterlaſſen werden muß, und geben die Enterbungs-Urſachen ſorg-fältig an. Unſer Geſetz enthält nichts von den Enterbungs-Urſachen, ſondern verordnet nur, daß es einem jeden Teſtirer frey ſtehen ſoll, ſei-ne Seitenverwandten zu Erben einzuſetzen, oder ihnen wenig zu ſchicken. Bey dieſen Umſtän-den kann es wohl keinem Richter erlaubt seyn, dieſes Geſetz durch eine reſtrictive Auslegung zu entkräften. Denn die Geſetze werden haupt-ſächlich für die Bürger, nicht bloß für den Richter gegeben. Wie können aber jene aus einer ſo unumwundenen Erklärung des Geſetz-gebers auf den Gedanken kommen, daß dieſes Ge-ſetz nur unter der obigen Ausnahme zu verſtehen ſey? Auch die ältere Reformation von 1522 *) beſtättigt, daß dieſes der wahre Sinn des Ge-ſetzes ſey, welches ſowohl der Notherbſchaft (legitimae) ausdrücklich gedenkt, als auch den Seitenfreunden ſo gar die fremden Perſonen gleichachtet. Es lautet daſſelbe alſo: „So „yemands

*) Tit. 20. Geſ. 10.

„yemandt andern ſeinen Freundñ, als Brü„dern, Schweſtern, Vettern, Oheymen, Mu„men, Paſen, vnd dergleichen Perſonen auf „die Seyten gefreundt, oder aber frembden „Perſonen in ſeinem verlaſſen Geſchefft vil „oder wenig ſchickte, das mag es mit fellen „vnd widerfellen verpinden nach freyem willen „jrenhalb ganz vnverpflicht, Es iſt auch mit „eynicher Noterbſchafft gen jne nit verpunden, „vnd mag im ſchicken oder nit, nach freyem „willen, des, das ſein Geſchefft thut.„*)

Es iſt demnach bey uns weiter von keinem Nutzen, auszumachen, ob eine geſchwächte Perſon pro perſona turpi zu halten, welche Frage in der unten angezeigten Stelle umſtändlicher unterſucht worden. **)

Von

*) Dieſer Auslegung unſers Geſetzespflichten bey Freiesleben in der diſſ. de interpr. ſtatutorum ex iure comm. §. 8. Riccius von den Stadtgeſetzen II Buch, XI Hauptſt. §. 12. n. 1. und G. C. A. Spies in der diſſ. de cauta germanicorum mixti generis ſtatutorum interpretatione. §. VIIII.

**) in Lochners Sel. Iur. univ. II Stück, n. 1. p. 156 – 169.

Digitized by Google

Von der Enterbung.

§. 100.

Enterbung iſt Ausſchließung desjenigen, dem der Pflichttheil gebührt, von der ganzen Erbſchaft. Die Enterbung bis auf den Pflichttheil, wie man ſie im gemeinen Leben nennt, iſt keine wahre Enterbung, und hat nicht die Erforderniſſe einer Enterbung. Man braucht daher auch keine Urſache anzugeben, wenn man jemand bis auf den Pflichttheil ausſchließen will.

Enterbung iſt Ausſchließung auf alle Fälle. Wem man alſo ſubſtituirt, der iſt nicht für enterbt zu halten.

Enterbung und Uebergehung im Teſtament (Präterition) hat die Reformation *) einander gleich geſetzt, zwiſchen welchen die gemeinen Rechte manchen Unterſchied machen.

Die Nürnbergiſchen Geſetzgeber ſcheinen allen Unterſchied zwiſchen der querela inofficioſi und nullitatis aufgehoben zu haben: **)

1)

*) Tit. 29. Geſ. 10 und 13.
**) Comm. ſucc. III. p. 24.

1) weil die Vermächtniſſe in dem angefochtenen Teſtament doch jederzeit bleiben ſollen, †) ſo wie auch die Vormundſchaft. ††)

2) weil Eltern, Vater und Mutter, auch Kinder in dieſem Geſetz immer ohne Unterſchied genennt werden.

3) weil der Ausdurck: **anfechten, widertreiben,** nur auf die querelam inofficioſi paßt.

Dieſem ſteht nicht entgegen, daß anderwärts †††) geſagt wird, die ganze Erbeinſetzung ſey nichtig und kraftlos, und ſolle die enterbte Perſon zugelaſſen werden, als wenn kein Teſtament vorhanden wäre.

§. 101.

Wenn die Enterbung gehörig geſchehen und eine Wirkung haben ſoll, ſo muß ſie geſchehen

1) in einem feyerlichen Teſtament, nicht in einem Teſtament der Eltern unter Kindern, (§. 51.) oder in einem Codicill.

2) wohlbedächtlich und mit genugſamer Ueberlegung

3)

†) Tit. 29. Geſ. 3. §. 11.
††) Tit. 29. Geſ. 4. §. 17.
†††) Tit. 29. Geſ. 4. §. 16.

Digitized by Google

3) mit ausdrücklichen Worten *) und deutlicher Benennung deſſen, der enterbt werden ſoll.

4) von der ganzen Erbſchaft und nicht auf eine gewiſſe Zeit.

5) mit Ausdrückung einer geſetzmäßigen Urſache, welche nicht bloß im Allgemeinen, ſondern näher beſtimmt angegeben werden muß, und deren Wahrheit der eingeſetzte Erbe nachher zu beweiſen hat, wann der Enterbte ſie läugnet. Wäre keine Urſache der Enterbung angegeben worden, ſo iſt ſie ungültig, wenn gleich dieſelbe ſonſt bekannt und zu erweiſen wäre.

Von Enterbung der Kinder.

§. 102.

Wenn Kinder oder Enkel nicht auf die angegebene Art enterbt worden, oder die Enterbungsurſache von den eingeſetzten Erben nicht hat

*) Wer unter einer Bedingung eingeſetzt iſt, wird nicht unter der gegenſeitigen Bedingung für enterbt gehalten, wenn es der Teſtirer nicht ausdrücklich geſagt hat. l. 3. §. 1. D. de lib. et poſthum. l. 86. D. de hered. inſtit. l. 4. C. de ſubſtit.

Digitized by Google

hat bewieſen werden können, ſo können ſie das Teſtament anfechten, und verlangen, daß daſſelbe für ungültig erklärt, und ſie ſo zur Erbſchaft zugelaſſen werden, als wenn kein Teſtament vorhanden wäre. Doch bleiben alle andere Puncte des Teſtaments, auſſer der Erbseinſetzung, bey Kräften, und müſſen alſo auch die Vermächtniſſe entrichtet werden,*) wenn dadurch nicht in den Pflichttheil eingegriffen iſt: in welchem Fall die Legatare ſich das Fehlende von ihren Vermächtniſſen abziehen laſſen müſſen. **)

§. 103.

Die Enkel eines rechtmäßig enterbten Sohns, welcher ſeinen Vater oder ſeine Mutter überlebt hat, können nicht bey deſſen Leben aus eignem Recht (ex perſona propria) wider das Teſtament ihres Großvaters oder ihrer Großmutter eine Klage (querelam inofficioſi teſtamenti) anſtellen. Denn dieſe Klage ſteht nur Notherben zu; die Enkel ſind dieß aber nicht bey Lebzeiten ihres Vaters. Aber auch nach dem Tod ihres rechtmäßig enterbten Vaters können ſie das Teſtament nicht anfechten. ***)

Wenn

*) Tit. 29. Geſ. 3. §. 10. 11. Geſ. 4. §. 16. 17.

**) Tit. 29. Geſ. 3. §. 12.

***) Med. f. Rechtsgel. II S. 142.

Wenn daher der Vater oder die Mutter gültig und freywillig auf die elterliche Erbſchaft Verzicht geleiſtet haben, ſo können deren Kinder nicht auf dieſe Erbſchaft klagen.

§. 104.

Einige Enterbungsurſachen im Römiſchen Recht können nicht auf die in der Reformation ausgedrückte Fälle gezogen werden, oder dieſe weichen wenigſtens etwas vom Römiſchen Recht ab. Ueberhaupt aber hat die Reformation weniger Enterbungsurſachen angegeben, als die Nov. CXV. c. 3. *)

Die meiſten Enterbungsurſachen auf Seiten der Eltern haben den Grund in einer Undankbarkeit, welche die Kinder zu Schulden gebracht haben, und welche in dieſem Verhältniß deſto ſtrafbarer iſt, je mehr Dank Kinder ihren Eltern ſchuldig ſind.

*) Von den Enterbungsurſachen nach Nürnbergiſchen Geſetzen handeln folgende Schriften:

Ioh. Iod. Heder diſſ. de ingratitudine lege notata. Alt. 1701.

Chr. Thomasius in diſſ. de Noricorum cauſis adimendi legitimam. Hal. 1703 und in deſſen Diſſert. Tom. II. p. 901.

Io. Bernh. Hoffer de quibusdam exheredationis cauſis. Alt. 1757.

Einige liegen in einer verabſcheuungswürdigen Lebensart und Aufführung.

Beydes kann bey einem noch nicht gebornen Kind nicht ſtatt haben; daher kann dieß nicht enterbt werden. *)

§. 105.

Urſachen, welcher wegen Eltern und Großeltern ihre Kinder und Enkel enterben können, ſind:

1) wenn die Kinder **) an die Eltern freyle Hand gelegt und ſie wirklich geſchlagen haben. Dieſe Urſache drückt das Römiſche Recht alſo aus: Si quis parentibus ſuis manus intulerit. ***) In den ältern Reformationen heißt es: mit freyler gewaltſam ire Eltern ſchlahen und antaſten. Der Ausdruck freyle Hand zeigt an, daß ein wirklich boshafter Vorſatz erfordert werde, und eine laeſio culpoſa nicht hinlänglich ſey. Und ſie geſchlagen hätten: alſo iſt bloßes Drohen, Handaufheben und Zucken nicht hierunter verſtanden. Der Fall der Nothwehr,

*) Walchii Introd. in controv. Iur. civ. p. 169.

**) Unter dieſem Namen werden jederzeit auch die Enkel verſtanden.

***) Nov. 115. cp. 3. §. 1.

wehr, in welchem ſich Kinder gegen ihre Eltern befunden, iſt nicht hieher zu ziehen.

Eine Realinjurie gegen die Mutter berechtigt den Vater zur Enterbung, und umgewandt. *)

Auch dieß wäre eine Enterbungsurſache, wenn die Kinder ihre Eltern durch einen andern ſchlagen laſſen, oder nach ihnen geworfen. **)

2) Wenn Kinder ihren Eltern mit ehrenrührigen Worten begegnet, und ihnen ſchändliche Thaten beygemeſſen.

Bloſſes Verſpotten der Eltern, Vorrücken ihrer Leibesgebrechen, Untugenden oder Verächtlichkeiten wird hierunter nicht verſtanden, ſondern grobe Schmähungen und Schimpfworte, wodurch jemand ein Verbrechen vorgerückt wird.

3) wenn Kinder ihre Eltern als Verbrecher mit oder ohne Grund anklagen oder denunciren, und wider ſie zeugen: wovon aber das Verbrechen beleidigter Majeſtät und wider die Wohlfahrt gemeiner Stadt ausgenommen iſt. Dieß wird nur von der Anklage wegen

*) Puffendorf T. II. obſ. 6. 7.

**) M. G. Wernher in lectiſſ. comm. in Pandectas. II. p. 580.

Capitalverbrechen verſtanden; denn es heißt in der Reformation: um peinliche Sachen beklagt hätten.

Die Urſache in der Nov. 115. c. 3. §. 7. iſt nicht wiederhohlt, wenn Kinder durch eine Anzeige dem Vermögen der Eltern ſchaden.

4) wenn die Kinder ihren Eltern mit Gift oder in andere Wege, heimlich oder öffentlich nach dem Leben getrachtet.

Dieſe Urſache kann auch das dasjenige von den Eltern anführen, welchem nicht ſelbſt nach dem Leben geſtellt worden; *) denn die Reformation ſagt: nach der Eltern Leben, und fordert nicht, daß die Nachſtellung eben demjenigen geſchehen ſey, welches die Enterbung vornehmen will. Dieſe Erklärung beſtättigt ſich auch durch die 5te Enterbungsurſache der Eltern.

Auch dieß wäre ſchon hinlänglich, wenn der Sohn eine Nachſtellung nach dem Leben des Vaters nicht verhindert hat, welche er hätte verhindern können.

5) wenn der Sohn mit der Stiefmutter, oder die Tochter mit dem Stiefvater Unzucht getrieben.

*) Puffendorf T. I. obſ. 38.

In der Nov. 115. c. 3. wird nur der Fall des Sohns mit der Stiefmutter angegeben. Die Reformation hat es auch auf die Tochter mit dem Stiefvater ausgedehnet. Hingegen iſt die Beſtimmung des Römiſchen Rechts: ſi filius concubinae patris ſe immiſcuerit, weggeblieben, weil der Concubinat nicht mehr erlaubt iſt.

6) wenn Kinder ihre Eltern auf deren Anſuchen nicht aus der Gefangenſchaft zu befreyen geſucht, oder ſie nicht ausgebürgt haben.

Das Römiſche Recht ſchränket dieſes bloß auf die Söhne ein: *) denn die Töchter konnten ſich nicht gültiger Weiſe verbürgen. Dieſe ſind auch in den ältern Reformationen ausdrücklich ausgenommen. In der neuern ſind ſie, nebſt den Enkeln, ausdrücklich genennt, in Beziehung auf das abgeänderte SCtum Velleianum. **)

Der Beyſatz: unziemlich Gefängniß, iſt in der neueſten Reformation aus guten Gründen weggelaſſen, und dafür die neue Beſtimmung gemacht worden: daß es Schulden oder anderer Urſachen halber geſchehen.

*) Nov. 115. c. 3. §. 8.

**) Tit. 19. Geſ. 5.

Digitized by Google

Alsdann hat aber die Enterbung nicht ſtatt, wenn die Kinder für ihre Eltern, die Geld aufnehmen, nicht Bürgſchaft leiſten wollen.*)

7) Wenn die Kinder verhindern, in eigner Perſon oder durch jemand anders, daß die Eltern kein Teſtament machen, oder das gemachte ändern können, es geſchehe ſolches dadurch, daß ſie keinen Zeugen zu ihnen kommen laſſen, oder durch Gewalt, oder durch Bedrohungen, und die Eltern machten endlich doch ein Teſtament, ſo können ſie ſie darin enterben.

Uebergehen aber die Eltern das ihnen zugefügte Unrecht mit Stillſchweigen, ſo wird daſſelbe als vergeben angeſehen und die Kinder für enterbt nicht gehalten. **)

Machen die Eltern kein Teſtament, weil die Kinder ſie daran gehindert, ſo verlieren dieſe ihr Inteſtaterbrecht. ***)

8) die achte Urſache wird in den ältern Reformationen ****) alſo ausgedrückt: „So der Sohn ein Kazenritter wäre, oder deßgleichen

*) Beck de iurib. fem. cp. IV. §. 1.

**) Nov. 115. c. 3. §. 9.

***) Tit. 29. Geſ. 4. §. 9.

****) Tit. 15. Geſ. 2. §. 8.

Digitized by Google

chen ſich unterſtanden hätte mit andern Thieren zu beißen und zu fechten, es wäre denn daß dergleichen Sachen auch der Vater gepflogen hätte.„ Es iſt dieß parallel mit dem arenario in der Nov. 115. c. 3. §. 10. Von dieſer Stelle hat man mehrere Erklärungen gegeben. *) Die neueſte Erklärung dieſer Benennung iſt folgende:

„Eine mehr ſichtbare Spur der Kattiſchen Bravo's hat ſich in den ältern Ausgaben der Nürnbergiſchen Reformation erhalten. Unter den Urſachen, welche erblos machen können, wird auch die Lebensart eines Katzenritters genennt. Man erklärte das Wort durch Leute, die für Geld ſich mit Thieren z. E. Katzen herumſtritten, und ließ es in dem neueſten Abdrucke mit Recht weg, weil dieſe Art Virtuoſen nicht mehr vorhanden iſt, wahrſcheinlich gar niemahls vorhanden war. Woferne mich nicht alles trügt, waren es bloß müßige Landſtreicher, eine Claſſe der vor den Zeiten des ſtehenden Soldaten ſo häufigen und gefährlichen Landsknechte, die ſich durch Fechter- und Starke-

 manns-

*) Thomasii diſſ. de cauſis Noric. adim. legit. §. 29. ſqq. Huth de his, qui not. infamia. p. 16. 17. Hoffer de quib. exhered. cauſ. §. XV.

mannskünſte, vielleicht auch durch beſondere Tracht, ein kriegeriſches Anſehen gaben, und ſich entweder ſelbſt, nach dunklen Ueberlieferungen, ſo wie die Zigeuner, Egyptier, **Kattiſche** oder **Kattenritter** nannten, oder dieſe Benennung von Gelehrten erhielten, welche die Worte des Tacitus: Nulli domus, aut ager, aut aliqua cura, prout ad quemque venere, aluntur, auf ſie ſehr anwendbar fanden. Die Veränderung dieſes Worts in dem Munde des Volks iſt leicht begreiflich." *)

In der neuen Reformation wird dieſe Urſache alſo ausgedrückt: "So die Kinder ain leichfertig, vneerlich leben und weſen füreten, als, da ſie Frawenwirt oder Wirtin, Nachrichter, Gaukler oder dergleichen wurden."

Es werden alſo ſolche Leute verſtanden, die hievon Profeſſion machen, und ſich davon nähren, nicht aber, die aus Curioſität oder der Bewegung wegen oder zum Vergnügen dergleichen treiben.

Comödianten und Fechter ſind nicht namentlich genannt, weil jene damahls noch nicht als

*) Joh. Fridr. Herel, über einige in der Gegend von Erfurt gefundene Alterthümer. (Erfurt 1787. 4) S. 29.

Digitized by Google

als ein ordentliches Metier vorhanden waren, und die Fechtſchulen im XVI und XVII Jahrh. in Nürnberg öffentlich geduldet wurden.

9) wenn Kinder ſich in ein unzüchtiges lüderliches Leben begeben, da doch die Eltern ſie haben verheyrathen und ausſtatten wollen. Die ältere Reformation hatte ſich genauer an das Röm. Recht gehalten. Die Reform. von 1522 hat den Zuſatz gemacht: daß die Tochter, welche nach dem 22ſten Jahr ſich in ein unzüchtiges Leben begibt, enterbt werden könne, und zwar von Vater und Mutter, es mögen die Kinder noch in der elterlichen Gewalt ſtehen oder nicht. Der Grund iſt wohl darin zu ſuchen, weil das Frauenhaus in Nürnberg 1564 bereits aufgehoben war, das vorher, ſo wie ehemahls bey den Römern, geduldet wurde. *)

Eine Tochter, welche ſich hat ſchwängern laſſen, können ihre Eltern nicht enterben. Die Heyrath wider der Eltern Willen iſt auch keine Enterbungsurſache.

10)

**) Thomas. §. XLIV – XLVI.

Digitized by Google

10) wenn Kinder ihre in Krankheit, Blödſinn, oder Armuth befindlichen Eltern verlaſſen, und ſie nicht nach Vermögen pflegen, verſorgen, und mit Arzneyen verſehen, ob ſie gleich an ihre Pflicht erinnert worden. Es mögen nun die Eltern in dieſen Umſtänden ſterben, oder auch in einem vorher errichteten Teſtamente dieſe ihre Kinder zu Erben eingeſetzt haben, ſo ſoll deren Verlaſſenſchaft denjenigen Perſonen zukommen, welche die verlaſſenen Eltern verſorgt und verpflegt haben.

Wären aber die Eltern nachher in beſſere Umſtände gekommen, und hätten ein Teſtament gemacht, in welchem ſie dieſe Kinder einſetzen, ſo wird die Beleidigung für verziehen gehalten.

§. 106.

Nicht nur die erſtgenannten Urſachen, ſondern auch andere, ähnliche und wichtigere, welche natürlich unter denſelben begriffen ſind, können zur Begründung einer Enterbung gebraucht werden. *) Sind ſie aber nicht darunter begrif-
fen,

*) Walchii Introd. in controv. Iur. civ. p. 171. So wird es z. E. einerley ſeyn, ob das Kind ſelbſt ſeine Eltern wegen eines Capitalverbrechens denuncirt, oder jemand anders dazu verleitet hat.

ſen, ſo gelten ſie nicht, z. E. Mord, Diebſtahl, Ehebruch.

§. 107.

Wenn Eltern mit ihren Kindern, von welchen ſie beleidigt worden, ſich ausgeſöhnt und dieſen ihre Beleidigung vergeben haben, ſo können ſie dieſelben wegen dieſer Beleidigung nicht mehr in einem nachfolgenden Teſtament enterben. *) Wäre die Ausſöhnung nach errichteten Teſtament erfolgt, ſo gilt die Enterbung nichts die in dem vorher gemachten Teſtament geſchehen war. **)

§. 108.

Das Römiſche Recht rechnet unter die Enterbungsurſachen auch die Ketzerey, und die ältern Ausgaben der Reformation haben dieß wiederhohlt. So heißt es in der Reformation von 1522 ***): So der Vater ein Chriſt iſt und die Kinder Ketzer ſeyn. Dieſe Stelle wurde in der neueſten Reformation weggelaſſen. Davon gibt Wurfbain ****) dieſen Grund an: weil

*) Medit. f. Rechtsgel. II B. S. 256.

**) M. G. Wernher in lectiſſ. comm. in Pand. P. II. p. 587.

***) Tit. 15. Geſ. 11.

****) in diſſer. iur. civ. et Nor. p. 67.

weil es damahls noch nicht beſtimmt geweſen, wer für einen Ketzer zu halten ſey. Dieß iſt aber wohl nicht die wahre Urſache, da 1564 ſchon der 1555 errichtete Religionsfriede vorhanden war. Thomaſius *) ſucht daher den Grund hievon vielmehr darin, daß, nachdem der Religionsfriede die evangeliſche und katholiſche Religion einander gleichgeſtellt habe, ein Evangeliſcher nicht mehr, wie 1522, für einen Ketzer habe gehalten werden dürfen, dieſer Fall der Enterbung alſo kaum mehr vorkommen werde.

Der Uebergang zum Judenthum oder zu einer in Teutſchland nicht recipirten chriſtlichen Secte iſt heut zu Tag nach der Meinung mehrerer Rechtslehrer auch keine Enterbungsurſache mehr.

So iſt auch die **unterlaſſene Auslöſung der Eltern** aus der Kriegsgefangenſchaft nicht in der Reformation wiederhohlt: vermuthlich, weil dieſelbe h. z. T. nicht mehr die Wirkung des Verluſts der Freyheit hat, wie bey den Römern.

Auch

*) diſſ. alleg. §. LIII.

Auch die Zauberer *) ſind in der Reform. übergangen, wie Thomaſius **) glaubte, wegen der Seltenheit; richtiger vielleicht, aber, weil die H. G. O. Carls V die Todesſtrafe beſtimmt hatte. ***)

Von Enterbung der Eltern.

§. 109.

Zur Enterbung der Eltern giebt es weniger Urſachen als zur Enterbung der Kinder: denn die Eltern haben weniger Pflichten gegen die Kinder, als die Kinder gegen jene, alſo können Kinder weniger Urſachen zum gerechten Mißvergnügen haben. Die Reformation ****) hat hier meiſt die Nov. CXV. c. 4. wiederhohlt.

Dieſe Enterbungsurſachen ſind:

1) Wenn die Eltern ihre Kinder auf Leib und Leben anklagen, ausgenommen im Fall des Majeſtätsverbrechens oder eines Verbrechens gegen gemeiner Stadt Wohlfahrt.

2)

*) Si filius cum maleficis hominibus ut maleficus verſatur. Nov. 115. c. 3. §. 4.

**) §. XII.

***) Hoffer. §. XIII.

****) Tit. 29. Geſ. 7.

Digitized by Google

2) eine verſuchte Vergiftung.
3) Unzucht mit dem Ehegatten des Kindes.
4) Verhinderung in Errichtung eines Teſtaments.
5) wenn eines der Eltern dem andern nach dem Leben geſtellet.
6) wenn Eltern ihre Kinder in Armuth, Krankheit, oder Beraubung ihrer Vernunft nicht verpflegt, oder ſie nicht aus dem Gefängniß erlöſt haben, da ſie es doch konnten.

Eine dieſer Urſachen muß im Teſtament ausdrücklich angegeben, und im Läugnungsfalle bewieſen werden.

Kinder dürfen ihre Eltern im Teſtament nicht mit Stillſchweigen übergehen, wenn daſſelbe gültig ſeyn ſoll.

Von der Enterbung in guter Abſicht.

§. 110.

Eltern können, wenn auch keine der obigen Urſachen eintritt, ihre Kinder zu deren eigenen Beſten und aus guter Meinung (bona mente) enterben, oder im Pflichttheil beſchweren, *) und nur die Einkünfte ihres Erbtheils ihnen

*) Ob auch übergehen, iſt zweifelhaft. Walch. p. 174.

Digitized by Google

ihnen hinterlaſſen, oder einen ſtandesmäßigen Unterhalt verſchaffen. Dieſe Enterbung muß in der gehörigen Rechtsform geſchehen. Sie kann nicht nur in einem Teſtament, ſondern auch in dem im Teſtament beſtättigten Codicill geſchehen. Es muß auch die Urſache beygefügt werden, welche ſich überhaupt darin gründen kann, daß auf Seiten des Erben die Gefahr einer Verſchwendung oder groben Vernachläſſigung vorhanden iſt. *)

In den Geſetzen ſelbſt kommen folgende Beyſpiele vor: wenn der Großvater ſeinen des Verſtandes beraubten oder verſchwenderiſchen Sohn in guter Abſicht enterbt, und die Enkel zu Erben einſetzt: **) ferner wenn der Vater den unmündigen Sohn enterbt, und einen Fremden zum Erben unter der Bedingung einſetzt, daß er dem Sohn nach erlangter Mündigkeit oder

*) Solche Urſachen hat geſammelt Fromann de exhered. bona mente facta. Th. VI. und Stryck in V. M. de lib. et poſth. §. IX.

**) l. 12. §. 2. D. de bonis libert. l. 16. §. 2. D. de curat. furioſ.

oder Volljährigkeit die Erbſchaft herausgeben ſolle. *)

Es iſt aber kein Zweifel, daß auch ein mit Schulden überladener Notherbe auf dieſe Art zu ſeinem Beſten und zum Nachtheil ſeiner Gläubiger enterbt werden könne. **)

Kinder können auch ihre Eltern auf dieſe Art enterben.

Wenn der Enterbte das Teſtament anfechten wollte, ſo müßte er die Unwahrheit der Enterbungsurſache beweiſen. ***)

Von der Nacherbeinſetzung.

§. III.

Jeder Teſtirer, ohne Unterſchied des Geſchlechts, welcher ſonſt fähig iſt, ein Teſtament zu machen, kann jedem Erben, auf den Fall, wenn er nicht Erbe ſeyn wird, einen **Nacherben** ſetzen, (ſubſtitutio vulgaris) Die

*) l. 18. D. de lib. et poſth. l. 47. D. de bon. libert. l. 25. C. de inoff. teſt. l. 3. §. 3. D. de uſur.

**) Leys. Sp. 358. m. 1.

***) Ioh. Schulte diſſ. de exheredatione bona mente (Gött. 1774.) Sect. II. §. 18. Auch Heinr. Link, S F. Willenberg, T. J. Reinharth, und G. F. Zoller haben hierüber Diſſertationen geſchrieben.

Digitized by Google

Die Bedingung: wenn er nicht Erbe **ſeyn wird**, begreift ſowohl den Fall, wenn er nicht Erbe **ſeyn kann**, *) als auch den, wenn er nicht Erbe ſeyn will. Der ausgedrückte Fall des Nichtkönnens begreift auch den Fall des Nichtwollens in ſich, und umgewandt. Doch iſt vor allen Dingen auf die Meinung des Teſtirers zu ſehen.

§. 112.

Einem eingeſetzten Erben kann man mehrere Nacherben ſetzen; oder mehrern Erben einen einzigen Nacherben; oder mehrern Erben wieder mehrere Nacherben. Wenn mehrern eingeſetzten Erben einer ſubſtituirt worden, von den vielen aber einer nicht erben will oder kann, ſo ſchließen die übrigen eingeſetzten Erben den Nacherben aus. Ein anders wäre es, wenn nur einem oder dem andern der mehrern eingeſetzten Erben ein Nacherbe geſetzt worden: da würde der vacante Theil ſogleich auf den Nacherben fallen. Der Teſtirer muß ſich hiebey deutlich ausdrücken.

Wenn mehrere Perſonen zu Erben eingeſetzt ſind, und der Teſtirer ſubſtituirt ſie einander, ſo iſt es eine **wechſelſeitige Nacherbeinſetzung** (ſubſtitutio reciproca.) Dieſe hat

*) Z. E. wenn er vor dem Erblaſſer ſtirbt, wenn er nach den Geſetzen nicht Erbe werden darf.

Digitized by Google

bey einer Vulgarſubſtitution eben die Wirkung, wie das geſetzliche Zuwachsrecht (ius accreſcendi.)

§. 113.

Wenn die Nacherbeinſetzung auf den Fall geſchieht, wenn der eingeſetzte Erbe vor dem Erblaſſer ſtirbt, oder zwar denſelben überlebt, aber nicht Erbe werden kann oder will, ſo heißt ſie **direct.** Wenn ſie aber auf den Fall geſchieht, da der eingeſetzte Erbe Erbe wird, aber dieſer die Verlaſſenſchaft bey ſeinem Leben, oder nach ſeinem Tod, an einen andern benannten Erben abtreten ſoll, ſo iſt es eine **fideicommiſſariſche** Nacherbeinſetzung, wovon unten wird geredet werden.

§. 114.

Die Nacherbeinſetzung kann in allen Arten der Teſtamente geſchehen, auch in Codicillen, und Diſpoſitionen der Eltern unter Kindern, wenn dieſe mit der Codicillarclauſel verſehen ſind, welche alsdann als Fideicommiſſe gelten. Die Subſtitution kann auch in einem beſondern im Teſtament beſtättigten Codicill geſchehen, welches vor dem Tod oder der erlangten Pubertät des eingeſetzten Erben nicht eröffnet werden ſoll.

§. 115.

Digitized by Google

§. 115.

Was von der Erbseinſetzung gilt, hat auch bey der Nacherbeinſetzung ſtatt.

§. 116.

Die Nacherbeinſetzung hat zum Zweck, die Inteſtaterbfolge zu verhüten, und die Teſtamente aufrecht zu erhalten. Daher wird vom Teſtirer vermuthet, daß er den eingeſetzten Erben mehr geliebet habe, als den Nacherben, und den Nacherben mehr, als den Inteſtaterben.

§. 117.

Wenn das Teſtament eine Nacherbeinſetzung enthält, und ein Erbsausfall vorkommt, ſo treten überall diejenigen Grundſätze ein, welche alsdann ſtatt haben, wenn in einem Teſtament fiduciariſche und fideicommiſſariſche Erben ernennet ſind.

§. 118.

Sobald der zuerſt eingeſetzte Erbe die Erbſchaft annimmt, ſo ſind die nachgeſetzten Erben von derſelben ausgeſchloſſen. *) In Anſehung der elterlichen Erbſchaft iſt eine Erbſchaftsantretung gar nicht nöthig, ſondern die Kinder, ſo ferne ſie den Tod des teſtirenden Vaters oder der teſtirenden Mutter erleben, ſchließen jeder-

*) Tit. 30. Geſ. 1. §. 2.

zeit die ſubſtituirten Erben aus, und transmittiren ihr Erbrecht auf ihre Inteſtaterben.

Wenn ein fremder eingeſetzter Erbe in der Deliberationszeit ſtirbt, ſo tranſmittirt er ſein Erbrecht auch auf ſeine Erben, und tritt in ſolchem Fall nicht der ſubſtituirte Erbe ein.

Wenn ein minderjähriger Erbe gegen die Antretung der Erbſchaft die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand erlangt, ſo wird der ſubſtituirte Erbe den Inteſtaterben vorgezogen. *)

Wenn der ſubſtituirte Erbe ſtirbt, ehe die Erbſchaft auf ihn gefallen, ſo verliert die Subſtitution ihre ganze Wirkung. **)

§. 119.

Weil es ſich ereignen kann, daß der ſubſtituirte Erbe vor dem erſten Erben ſtirbt, und die Erbſchaft alsdann, im Fall auch der inſtituirte Erbe ſtirbt, an die Inteſtaterben fallen könnte, das Teſtament alſo keine Wirkung hätte: ſo kann dem erſten Nacherben ein weiterer Nacherbe geſetzt werden, z. E. die Kinder des Nacherben. Es kann auch ein ſolcher Erbe, der nicht ſtirbt, z. E. ein Collegium, weiter ſubſtituirt werden.

Will

*) Dieſer Satz iſt ſtreitig. Walch in Introd. in controv. iur. civ. p. 18.

**) l. 2. §. 3. D. de vulg. et pup. ſubſtit.

Will der Erblaſſer haben, daß die Erben des eingeſetzten Erben nichts bekommen ſollen, ſo muß er nicht nur ſeinem Erben directe ſubſtituiren, ſondern auch fideicommiſſariſch auf den Fall, da er Erbe werden ſollte.

Bey mehrern Subſtitutionen gilt die Regel: derjenige, welcher einem Nacherben ſubſtituirt worden, wird zugleich auch für einen Subſtituirten des erſten Erben gehalten.

Der Nacherbe genießt alle Rechte des erſten Erben, an deſſen Stelle er tritt. Iſt aber bey dem erſten Erben eine Bedingung veſtgeſetzt worden, hingegen bey dem Subſtituten nicht, ſo wird die Bedingung nicht auch auf dieſen erſtreckt.

§. 120.

Oft wird auch auf den Fall, da das Kind zwar den Tod des Teſtirers erlebt, und Erbe wird, aber nachher vor erlangter Mündigkeit, alſo in einem Alter, da es ſelbſt kein Teſtament machen kann, (§ 2) ſtirbt, ſubſtituirt. Dieß heißt **pupillariſche Nacherbeinſetzung.**

§. 121.

Bey einem enterbten Kind wird ſelten die pupillariſche Subſtitution vorkommen, weil ein Kind, das noch nicht 14 Jahre alt ſt, ſich

nicht leicht einer rechtmäßigen Enterbungsurſache ſchuldig machen kann, ohne welche die Enterbung nicht gilt. Nur bey einer Enterbung aus guter Abſicht wäre der Fall möglich. (§. 110.)

§. 122.

Nicht nur der Vater, ſondern auch die Mutter können ihren zu Erben eingeſetzten Kindern, und Großeltern den Enkeln *), auch wenn ſie noch im Mutterleibe ſind, ja wohl auch den bloß noch zu hoffenden, pupillariſch ſubſtituiren. Wäre auch ausdrücklich nur pupillariſch ſubſtituirt worden, ſo würde der Fall der ſubſtitutionis vulgaris doch darunter verſtanden, nämlich wenn das eingeſetzte Kind nicht Erbe werden ſollte.

Die Mutter kann jedoch nur in den Gütern ſubſtituiren, welche ſie ſelbſt beſitzt, und welche die Kinder von ihr erben: **) der Vater hingegen in allen Gütern des Kindes, welchem er

*) Bey den Enkeln tritt die Subſtitution ſelten ein, weil die Kinder meiſt durch die Heyrath aus der Gewalt der Eltern kommen. Handb. des Bürg. Rechts. VI T. S. 526.

**) Tit. 30. Geſ. 2. §. 4. Penzenkuffer de uſu matri compet. §. XXII.

er ſubſtituirt, *) welches nach gemeinen Rechten zweifelhaft iſt. **)

Nach gemeinen Rechten kann die Mutter nur vulgariter ſubſtituiren, oder pupillariter mit der Codicillarclauſel, wo alsdann die Subſtitution als Fideicommiß gilt: ***) in dieſem Fall muß aber der Pflichttheil, der auf keine Weiſe beſchwert werden darf, zuerſt abgezogen werden, und die Trebellianiſche Quart, wenn dieſe nicht die Mutter ausdrücklich verboten hat. ****)

§. 123.

Die Mutter kann ihrem vogtbaren Kind, auf den Fall, wenn es ſich verheyrathen und ohne Leibeserben ſterben ſollte, nur in vim fideicommiſſi ſubſtituiren, ſo wie der Vater in dieſem Fall es auch nicht anders thun kann. *****) Tritt nun dieſer Fall der Subſtitution ein, ſo erlangen nach gemeinen Rechten die ſubſtituirten Erben die Erbſchaft nicht anders,

*) Tit. 30. Geſ. 2. §. 3.

**) Voet. XXVIII. 6, 26.

***) l. 76. D. ad Sct. Trebell.

****) Carpzov. P. III. conſt. 8. def. 17. n. 4. Richter in deciſ. 46.

*****) Tit. 30. Geſ. 2. §. 2.

anders, als nach Abzug der Trebellianiſchen Quart von Seiten des überlebenden Vaters, oder der überlebenden Mutter. Das Kind, welches das 14te Jahr überlebt, kann auch bloß über dieſe Quart zum Nachtheil der Subſtituirten oder Fideicommiſſarien teſtiren.

§. 124.

Die Mutter kann durch die väterliche Subſtitution von ihrem Pflichttheil ausgeſchloſſen werden, und der Vater iſt nicht verbunden ihr denſelben zu hinterlaſſen. *)

§. 125.

Die Eltern ſind nicht verbunden, wider ihren Willen ihren Kindern mehr als den Pflichttheil zu hinterlaſſen, wenn ſie auch davon keine beſondere Urſache angeben können. **) Sie können daher wegen des Rückfalls des Uebermaaßes über den Pflichttheil durch eine fideicommiſſariſche Subſtitution nach Belieben diſponi-

*) l. 8. §. 5. de inoff. teſt. arg. l. 9. C. de impub. et al. ſubſtit. c. 1. de teſtam. in 6. lo. Balth. Kuster de pupillari teſtamento praeterita impuberis matre rato. Lipſ. 1788. Beobacht. und Rechtsf. V. Th. S. 201. Handb. des bürg. Rechts V Th. S. 534.

**) Tit. 29. Geſ. 3. §. 1.

ſponiren: nur muß, wenn ſie mündigen Kindern andere Erben ſubſtituiren, der Ausdruck: in vim fideicommiſſi, ausdrücklich gebraucht werden.

§. 126.

Wenn der Teſtirer den pupillariſchen Nacherben im Teſtament nicht nennen will, ſo kann er den Namen deſſelben im Teſtament unter einem verklebten oder verſiegelten Papier verzeichnen; welche Stelle nicht eröffnet werden darf, ſo lange ſein Kind nicht mündig geworden iſt. *)

§. 127.

Die pupillariſche Nacherbeinſetzung fällt weg:

1) wenn der Nacherbe vor dem Kind ſtirbt.
2) wenn das Teſtament der Eltern nicht gilt.
3) wenn das Kind vor den Eltern ſtirbt.
4) wenn das Kind die Jahre der Mündigkeit erlangt. **)

§. 128.

Vater, Mutter, und übrige Aſcendenten können ihren bereits mündigen Kindern und Enkeln exemplariſch ſubſtituiren, wenn dieſe an ihrer

*) § 3. I. de pupill. ſubſt.

**) Tit. 30. Geſ. 2. §. 2.

Digitized by Google

ihrer Vernunft gebrechlich, ſtumm oder taub ſind. Vater und Mutter können zugleich Nacherben ſetzen in den von einem jeden herrührenden Gütern. Die Subſtitution des Vaters geht aber vor in Anſehung des väterlichen Vermögens.

§. 129.

Die Exemplarſubſtitution hatte bey Tauben und Stummen nach der ältern Reformation noch nicht ſtatt, ſondern die neueſte Reformation hat dieß erſt erlaubt. Daher kann dieſe Verordnung nicht auf die Verſchwender ausgedehnt werden, indem es eine Ausnahme von der Regel iſt.

Verſchwender kann man aber bona mente enterben, oder im Teſtament übergehen. Eine Subſtitutio bona mente facta iſt hingegen in den Rechten ungegründet. *)

§. 130.

Bey dieſer Art der Nacherbeinſetzung müſſen die Eltern zuvörderſt die Kinder ſolcher Perſonen

nen

*) ſ. C. A. Faulwetters rechtl. Gutachten über eine vorgebliche exheredat. bona mente factam. (Nbg. 1782. 8.) S. 12. ff.

Digitized by Google

nen ſubſtituiren. *) In Ermanglung der Kinder können die Eltern ihren gebrechlichen Kindern nicht nach Belieben ſubſtituiren, wen ſie wollen: obgleich die Reformation darüber nichts beſtimmt. Es tritt aber hier die Deciſion des gemeinen Rechts ein: **) und dieſes will nach den Kindern die Geſchwiſter als Nacherben eingeſetzt haben.

Die zu ſubſtituirenden Perſonen ſind aber in dem Römiſchen Geſetzen nicht nach dem Verhältniß der ſubſtituirenden Eltern, ſondern vielmehr nach den Beziehungen gegen den Unglücklichen beſtimmt, welchem ſubſtituirt wird. Denn dieſes Subſtitutionsrecht beruht nicht auf der elterlichen Gewalt, ſondern auf dem angebornen Trieb der Eltern für das künftige Schickſal ihrer Kinder auch nach ihrem Tod zu ſorgen, (humanitatis intuitu.) ***)

§. 131.

Die Exemplarſubſtitution erlöſcht, wenn die Kinder ihren Verſtand wieder erlangen, und zwar nicht nur auf einige Zeit, ſondern beſtändig.

*) Tit. 30. Geſ. 3. §. 3.

**) in l. 9. C. de impub. et al. ſubſtit.

***) I. S. Gruberi diſſ. de ſubſtitutione exemplari Alt. 1780.

Digitized by Google

dig. †) Doch iſt es rathſam dieſen Umſtand im Teſtament genauer zu beſtimmen.

§. 132.

Von der militariſchen Subſtitution ſcheint es mir unnöthig hier etwas zu ſagen, da es bey derſelben ganz bey dem gemeinen Recht bleibt, und die Nürnbergiſchen Geſetze nichts über dieſelbe verordnet haben.

Von Vermächtniſſen.

§. 133.

Der Erblaſſer kann durch einen Erben oder durch einen dritten, den er bedacht hat, in einem Teſtament oder Codicill jemand etwas zuwenden, der nicht Erbe werden ſoll; dieß iſt ein **Vermächtniß**, ein **Legat**.

Die Wörter: **Schaffen, Geſchäfft, Vermachen, Vermächtniß** werden im gemeinen Leben ſo wohl von Erbseinſetzungen als von Legaten gebraucht: ſo wie man im gemeinen Leben auch von Legaten den Ausdruck **erben** gebraucht. In der Nürnbergiſchen Reformation wird aber das Legat **Geſchick** und legiren **ſchicken** genannt, und von Geſchäfft, Teſtament und letzten Willen unterſchieden.

Durch

†) Tit. 30. Geſ. 3. §. 2.

Digitized by Google

Durch ein Vermächtniß wird jemand eine einzelne Sache oder pars quanta hereditatis †) hinterlaſſen: dadurch unterſcheidet es ſich von einer Erbſchaft. Es iſt einer Schenkung ähnlich, aber doch davon verſchieden. Eine Schenkung erfordert die Acceptation deſſen, der ſie erhalten ſoll: ein Legat nicht.

Legatarius partiarius heißt derjenige, welchem ein Theil der Erbſchaft, der in Beziehung auf die ganze Erbſchaftsmaſſe z. E. der dritte Theil der Verlaſſenſchaft, beſtimmt iſt, (pars quota hereditatis) iſt legirt worden. Dieſer kann ſich der Erbſchaft ſelbſt unterziehen: er muß aber auch für die Erbſchaft ſtehen, und einen gehörigen Theil der Erbſchaftslaſten mit tragen. ††) Er wird alſo als Erbe angeſehen, wenn der Teſtirer nichts anders verordnet hat.

§. 134.

Wer teſtiren kann, der kann auch Legate verſchaffen, †††) (§. 2—8) wer zum Erben kann

†) Dieß heißt ein Theil der Erbſchaft, der ohne Verhältniß gegen das Ganze beſtimmt iſt, eine Summe, Quantität. Z. E. 1000 Gulden.

††) Comm. ad Ref. III. S. 95.

†††) Tit. 31. Geſ. 1. §. 1.

Digitized by Google

kann eingeſetzt werden, dem kann man auch ein Vermächtniß hinterlaſſen. (§. 64) Unfähigen Perſonen dürfen doch die nothwendigſten Alimente hinterlaſſen werden, †) z. E. aus Ehebruch erzeugten Kindern.

Eltern können einem oder einigen ihrer Kinder einen Voraus (Prälegat) vermachen, wenn dadurch die übrigen nicht im Pflichttheil verkürzt werden. ††)

Die Perſon des Legatars muß deutlich beſtimmt ſeyn.

§. 135.

Jeder, dem der Erblaſſer etwas von ſeinem Vermögen hinterlaſſen hat, da er doch dazu gar keine Verbindlichkeit hatte, alſo der Erbe, der Legatar, der Donatar kann mit einem Vermächtniſſe beſchwert werden, und iſt ſchuldig daſſelbe zu leiſten, wenn es nur nicht mehr beträgt, als er ſelbſt bekommen hat. †††)

§. 136.

Der Teſtirer kann dem Legatar vermachen alle Sachen, welche dieſer acquiriren kann: alſo

1)

†) l. 11. D. de alim. vel cib. leg.
††) Tit. 31. Geſ. 1. §. 3.
†††) cf. Ref. Tit. 38. Geſ. 1. §. 1.

1) nicht nur gegenwärtige, ſondern auch künftige Sachen: Z. E. die Früchte eines Guts. Hiebey wird es auf die Art des Ausdrucks ankommen, ob auch alsdann, wann keine Früchte wachſen, das Vermächtniß anderswoher müſſe geleiſtet werden. *)

2) Sachen, welche zur Zeit, da teſtirt wird, bereits dem Legatar eigen ſind, und dem Legatar auf den Fall vermacht worden, da ſie aufhören werden, die ſeinigen zu ſeyn. **)

3) Sachen, welche nach dem Tod des Teſtirers bereits dem Legatar eigen ſind, die er aber zur Zeit des errichteten Teſtaments noch nicht hatte, ſondern erſt ſeitdem titulo oneroſo erworben hat. ***)

4) Sachen, welche dem eingeſetzten Erben eigenthümlich ſind.

5) fremde Sachen, welche gekauft werden müſſen, oder der Werth dafür bezahlt werden muß, ****) woferne ſie der Teſtirer vermacht

*) l. 5. 13. D. de tritico, vino.

**) l. 1. §. ult. D. de reg. Caton. Voet. Lib. Lib. XXX. §. 29. Lib. XXXIV. tit. VII. §. 1.

***) Handb. des bürgerl. Rechts. V Th. S. 694.

****) Tit. 31. Geſ. 5. §. 1, 2.

Digitized by Google

macht hat, ob er gleich wußte, daß ſie fremd ſind; welchen Umſtand der Legatar beweiſen muß. Ein ſolches Vermächtniß würde ungültig werden, wenn ſolche Sachen vermacht worden, von welchen jeder wiſſen kann, daß ſie nicht dem Handel und Wandel unterworfen ſind; oder wenn die vermachte Sache zu Grund gegangen.

6) verpfändete Sachen, welche frey gemacht werden müſſen, †) wenn der Erblaſſer wußte, daß ſie verpfändet ſind, ††) oder wenn eben ſo viel darauf geborgt worden, als ſie werth ſind.

Hat der Schuldner ſeinem Glaubiger das Pfand, welches dieſer von ihm in Händen hat, vermacht, ſo muß dem Legatar auch die Schuld bezahlt werden.

7) Handlungen, welche erlaubt und dem Legatar nützlich ſind. Z.E. ihm etwas machen, bauen zu laſſen, deſſelben Schulden zu bezahlen.

Einzelne legirte Sachen müſſen genau beſtimmt und beſchrieben werden.

§. 137.

†) Tit. 31. Geſ. 5. §. 3.

††) Daß der Erblaſſer von der Verpfändung nichts gewußt habe, muß der Erbe beweiſen, wenn der Legatar ein Verwandter des Teſtirers iſt. l. 10. C. de legat.

§. 137.

Wenn jemand ein Legat beſonders ohne ein Teſtament ſoll vermacht werden, ſo muß dieſe Verordnung, wie ein Teſtament, vor zwey Genannten, errichtet werden.

Legaten, die im Teſtament ſelbſt verordnet, oder dem Teſtament in beſondern Zetteln ſogleich oder nach einiger Zeit beygefügt werden, erfordern keine eigenen Feyerlichkeiten. (§. 56.)

Durch einen mündlichen Befehl an den gegenwärtigen Erben kann auch ein Legat hinterlaſſen werden. (§. 58.)

Man iſt bey Hinterlaſſung eines Legats nicht an gewiſſe Worte gebunden. Wenn auch nicht vom **Abtreten**, **Auszahlen** die Rede iſt, ſo kann es doch ein Legat ſeyn.

§. 138.

Von Bedingungen gelten bey Vermächtniſſen eben die Grundſätze, welche oben von bedingten Erbeinſetzungen ſind vorgetragen worden.

Wird die mögliche Bedingung erfüllt, ſo muß das Legat ausgeliefert werden. †)

Kann bey Caſualbedingungen der Wille des Erblaſſers auf mehr als eine Art erfüllt werden, ſo iſt ſie für erfüllt zu halten, wenn

†) Tit. 31. Geſ. 7. §. 1. 2.

ſie nur auf die eine Art erfüllt worden. Geht die zufällige oder vermiſchte Bedingung nicht in Erfüllung, oder ſtirbt der Legatar vor Berichtigung derſelben, ſo fällt das Legat dem eingeſetzten Erben zu.

Eine Bedingung, welche in des Legatars Gewalt ſteht, wird alsdann für erfüllt gehalten, wenn er nicht ſelbſt an der Nichterfüllung Schuld iſt, ſondern ein dritter, dem daran gelegen iſt, daß ſie nicht erfüllt werde, oder derjenige, in deſſen Perſon die Bedingung erfüllt werden ſollte, oder wenn durch die Handlung eines dritten, welcher kein Intereſſe dabey hatte, oder durch einen Zufall die Bedingung noch bey Lebzeiten des Teſtirers vereitelt worden iſt. *) Der Teſtirer kann hiebey durch genauere Beſtimmungen manchen Streitigkeiten vorbeugen, wenn er die möglichen Fälle ſorgfältig entwickelt.

§. 139.

Bey einer negativen Bedingung, welche vom Legatar abhängt, **) muß dieſer, wenn er die Auslieferung des Vermächtniſſes verlangt,

*) Voet. lib. 28. tit. 8. §. 19. 20. 21.

**) Z. E. Wenn Cajus nicht wieder heyrathen wird.

langt, Caution leiſten, daß er derſelben niemahls entgegen handeln wolle. *) Handelt er nun dagegen, ſo muß er das Vermächtniß mit allen erhobenen Zinſen und Früchten zurückgeben, an denjenigen, welchem es auf dieſen Fall zugeſchrieben iſt.

§. 140.

Bey einer erlaubten und möglichen Bedingung, welche noch nicht erfüllt iſt, muß der Erbe dem Legatar, wenn dieſer es verlangt, Vorſtand wegen ſeines Vermächtniſſes leiſten, bis die Bedingung wirklich wird. Will der Erbe dieſen nicht leiſten, und gibt die geſetzliche Hypothek des Legatars in der Erbſchaft demſelben nicht genug Sicherheit, ſo kann der Legatar verlangen, zum Beſitz der vermachten Sache gelaſſen zu werden.

Die Geſetze erlaſſen dieſe Caution den Eltern und den Kindern, die mit einem Fideicommiß gegen einander beſchwert ſind.

§. 141.

Was oben (§. 70.) von der unmöglichen und unerlaubten Bedingung geſagt worden, gilt auch hier. Der Legatar bekommt ſein Ver-

*) l. 7. 18. 73. D. de cond. et dem.

Vermächtniß auch ohne deren Erfüllung, wenn er gleich ausdrücklich verſprochen hätte, dieſelbe zu erfüllen.

§. 142.

Eine Zeitbeſtimmung, welche in Anſehung der Frage: ob ſie kommen wird, und wann ſie erſcheinen wird, ungewiß iſt, wird einer Bedingung gleich geachtet. *) Dieſe Art der Zeitbeſtimmung ſuſpendirt ſowohl die Verbindlichkeit, als das Recht dieſelbe geltend zu machen. (dies nec cedit, nec venit.) Der Anfall des Vermächtniſſes ſo wohl, als deſſen Auszahlung hängt davon ab, ob ſie exiſtiren wird. Stirbt alſo der Legatar, ehe der Tag zur Erfüllung kommt, ſo erlöſcht das Legat, und geht nicht auf die Erben des Legatars über. **)

§. 143.

Es kann die Frage wann gewiß ſeyn, und die Frage: ob dieſe Zeit exiſtiren werde, ungewiß.

*) Comm. ad Reform. III. S. 115. Z. E. dem Cajus ſollen an dem Tag, da er heyrathet, 100 fl. ausbezahlt werden. Titius ſoll ein Vermächtniß haben, wenn er meinen Erben überleben wird.

**) Tit. 31. Geſ. 7. §. 2.

gewiß. Hier kommt es vielmehr auf die Abſicht des Teſtirers, als auf ſeine Worte an. Erhellt aus jener, daß die Zeit mehr zu Gunſten des Erben, als des Legatars beygefügt worden, (welches im Zweifel vermuthet wird) ſo wird das Legat für bedingt angeſehen; im umgekehrten Fall iſt es vielmehr für unbedingt zu halten.

Eben ſo muß aus den Worten und der Abſicht des Teſtirers, auch aus der Eigenſchaft der Sache beurtheilt werden, ob die Zeit dem Legat ſelbſt, oder nur deſſen Entrichtung und Auszahlung beygefügt worden. *) Z. E. dem Titius ſollen ein Jahr nach meinem Tod 100 fl. ausgezahlt werden. Dieß Vermächtniß iſt unbedingt: denn die beygefügte Zeit iſt gewiß.

Hieß hingegen die Formel: Titius ſoll ein gewiſſes Vermächtniß haben, **wenn** er ein Jahr nach meinem Tod noch leben wird; ſo iſt das Vermächtniß bedingt, und kann nicht gefordert werden, wenn nicht die Bedingung erfüllt wird.

§. 144.

Es kann dem Vermächtniß auch eine Zeit beygefügt ſeyn, von welcher es gewiß iſt, ob ſie

*) Comm. ad Ref. III. S. 112.

ſie kommen werde, aber ungewiß, wann ſie erſcheinen wird, und zwar ſo, daß ſich dieſe Zeit auf den Legatar ſelbſt bezieht. *) Dieſes Legat wird für unbedingt gehalten, und der Erbe wird daſſelbe gleich nach des Teſtirers Tod ſchuldig, obgleich der Legatar es nicht eher fordern kann, als bis die geſetzte Zeit verfloſſen iſt. Es iſt nur die Verfallzeit zur Auszahlung beſtimmt. Der Legatar kann daher das Recht, ſolches zu fordern, auf ſeine Erben bringen, wenn er gleich vor der beſtimmten Zeit ſterben ſollte, **) und kann auch ſelbſt über daſſelbe diſponiren.

Bezieht ſich aber dieſe beygeſetzte Zeit auf einen dritten, ***) ſo iſt ſie als eine Bedingung anzuſehen; denn das Legat hängt in ſolchem Fall von einer ungewiſſen künftigen Begebenheit ab.

§. 145.

Modus und conditio können leicht verwechſelt werden, weil im Teutſchen das Wort Be-

*) Z. E. ich vermache dem Mevius 100 fl. auf den Tag, da er ſterben wird.

**) Tit. 31. Geſ. 7. §. 3.

***) Z. E. Titius ſoll 100 fl. haben, an dem Tage, da Sempronius ſterben wird.

Digitized by Google

Bedingniß eine allgemeine Bedeutung hat, und beydes anzeigen kann. Es iſt daher aus dem Zuſammenhang zu beurtheilen, ob ein Modus oder eine Conditio vorhanden ſeyn ſoll. Wenn der Wille des Erblaſſers geweſen iſt, daß, ehe das Vermächtniß ausgezahlt werden darf, noch etwas geſchehen ſoll, ſo iſt es eine Bedingung. **Auf ſolchen Fall ſoll er das haben**, zeigt eine Condition an. *)

Der Modus beſteht darin, wenn dem Legatar vorgeſchrieben wird, wozu er das Vermächtniß anwenden ſoll. Hier geht des Teſtirers Meinung dahin, daß der Legatar erſt nach bereits erhaltenem Vermächtniß das thun ſoll, wozu es ihm iſt hinterlaſſen worden.

Bey einem ſolchen Vermächtniß mit einer Auflage iſt alſo weder die Verbindlichkeit, noch das Recht zu fordern aufgeſchoben, ſondern der Legatar kann gegen Caution das Vermächtniß ſogleich fordern, **) wenn der Modus auch nicht ſogleich erfüllt werden kann. Der Modus muß aber erfüllt werden, wenn der Teſtirer, der Erbe oder ein dritter dabey ein gegründetes Intereſſe hat. ***) Bleibt der vorgeſchrie-

*) Comm. ad Ref. III. S. 116.

**) l. 80. D. de cond. et dem.

***) cf. Voet. lib. 35. tit. 1. §. 12.

Digitized by Google

ſchriebene Zweck unerfüllt, ſo verliert der Legatar wieder, was er bereits erhalten hatte, *) und dieß fällt zurück an den Erben, oder denjenigen, welchem die Ausbezahlung vom Erblaſſer aufgelegt worden, woferne kein Subſtitut oder Collegatar vorhanden iſt, dem es auf dieſen Fall zugedacht iſt.

Im Zweifel wird ein ſolcher Beyſatz eher für einen Modum, als für eine Bedingung angeſehen. **)

Der Modus kann auch bey Erbseinſetzungen vorkommen; jedoch geſchicht dieß ſeltener.

§. 146.

Der Erblaſſer kann ſeinem Erben auflegen etwas zu thun oder zu unterlaſſen. Weil er aber voraus ſieht, daß dieſer es nicht gerne thun oder unterlaſſen werde, ſo verordnet er, daß der Erbe auf den Fall des Entgegenhandelns ein Vermächtniß abgeben ſoll. Solche Strafvermächtniſſe ſind gültig, wenn nicht etwas unmögliches oder ſtrafbares gefordert wird,

*) l. 1. C. de his quae ſub modo.

**) Voet. lib. 35. tit. 1. §. 14.

wird, oder wenn ſie nicht den Pflichttheil auf eine unerlaubte Art beſchweren. *)

§. 147.

Von der Bedingung iſt verſchieden die Beſchreibung, (demonſtratio) welche Eigenſchaften und Verhältniſſe angibt, die mit der Perſon des Legatars oder der vermachten Sache ſelbſt verbunden ſind. Eine Bedingung enthält einen fremden auſſer der Sache befindlichen Umſtand, von welchem alles abhängt.

Eine unrichtige Beſchreibung des Legatars oder der vermachten Sache, ein Irrthum im Namen derſelben macht das Legat nicht ungültig, wenn man nur weiß, wen oder was der Teſtirer gemeint hat, und darunter keine Verkürzung des Pflichttheils verſteckt iſt. **) Hingegen ein Irrthum in Anſehung des Ortes, wo die legirte Sache ſich befinden ſoll, ſchadet, wenn ſie ſich nicht daſelbſt findet.

§. 148.

*) Handbuch des bürgerl. Rechts. V Th. S. 689.

**) l. 33. 34. D. de cond. et dem. F. C. Conradi de voluntate teſtatoris dubia ob errorem in nomine vel demonſtratione heredis aut legatarii commiſſum. Helmſt. 1736.

§. 148.

Eine angeführte falſche **Urſache** oder ein unrichtiger **Beweggrund** des Vermächtniſſes macht daſſelbe nur dann ungültig, wenn erweislich iſt, daß der Teſtirer das Vermächtniß nicht verordnet haben würde, woferne er gewußt hätte, daß dieſe Urſache falſch ſey. *)

§. 149.

Jährliche und **monatliche Legate** **) ſind das erſte Jahr und Monat gleich unbedingt fällig, wenn der Legatar den Teſtirer überlebt hat. Bey den folgenden Jahren und Monaten kommt es darauf an, ob der Legatar noch lebt. ***) Wenn er aber auch nur den Anfang dieſes Zeitraums erlebt, ſo können ſeine Erben das ganze Jahr fordern. ****)

§. 150.

*) l. 4. C. de hered. inſtit. l. 72. §. 6. D. de cond. et dem. Strubens Bed. V. n. 37.

**) Man verſteht hierunter nicht ſolche Legate, deren ganze Summe beſtimmt, die Bezahlung aber nur auf Friſten geſtellt iſt: ſondern beſtändig fortdauernde einzelne Vermächtniſſe.

***) l. 4. 11. D. de ann. leg. Reform. Tit. 31. Geſ. 8.

****) l. 8. D. de ann. leg.

Digitized by Google

§. 150.

Von dem Vermächtniß der Nutznießung, des usus, der Wohnungsgerechtigkeit, der Einkünfte von einer Sache, des Lebensunterhalts, der Alimente, der Erziehungskoſten, des Vorraths an eßbaren und trinkbaren Sachen, des Hausraths, der fahrenden Haabe, der Meublen, der Mobilien, der Baarſchaft, des Golds und Silbers, des Gold- und Silbergeſchmeids, des Gold- und Silbergeſchirrs, der Chatoulle, der Kleider, der Garderobe, der Toilette, der Kleinodien, des Schmucks, des Hofs mit aller Zugehör, vom Legat und Prälegat des Heyrathguts, vom legato liberationis, debiti, nominis, der Auswahl, kommt in der Reformation nichts beſonders vor: daher bleibt es in Anſehung derſelben bey den gemeinen Rechten und dem Gerichtsbrauch.*)

Nur einige Bemerkungen will ich hierüber machen.

Zu dem Vermächtniß von Gold und Silber gehört nicht das gemünzte Geld, auch nicht die Medaillen. †) Unter

*) Claproth von Teſtam. S. 371. G. A. Spies de ornamentis mulierum. Zur Verhütung alles Streits über den Verſtand gewiſſer allgemeiner Benennungen legirter Sachen iſt es rathſam, namentlich auszudrücken, was darunter verſtanden werden ſoll.

†) Lochners Otia, S. 272.

Unter dem Vermächtniß des Gelds iſt nicht das Schatzgeld, Schauſtücke, und rare Münzen begriffen. *)

Die vermachte Baarſchaft begreift nicht die ausſtehenden Schulden, noch die Medaillen. **)

Die nöthigen Meublen und Hausgeräth begreifen alles, was man zum täglichen Gebrauch nöthig hat, nach Verhältniß des Standes. ***)

1676 iſt in Sachen Jacob Leib c. Clara Hellebrechin erkannt worden: daß unter den Worten: Aller Haußrath, auch Zinn, Kupfer und Meſſing zu verſtehen ſey. ****)

Zu einer Bibliothek gehören auch die Landkarten, Kupferſtiche, Handſchriften und Büchergeſtelle.

§. 151.

Wenn mehrern zuſammen eine Sache vermacht iſt, und einer davon abgeht, ſo fragt ſich: wem der vacantgewordene Theil gehört, und ob bey einem ſolchen Legat ein Zuwachsrecht ſtatt habe? Es kommt hier vornämlich auf den Willen des Teſtirers an. Daher heißt

es

*) Lochners Otia, l. c.

**) Stryck. U. N. XXXIV, 2, 3.

***) Strubens Bed. V. S. 110.

****) Comm. ad Ref. III. p. 125.

es auch im Geſetz: *) Es were dann anderſt in Teſtament oder letzten Willen verſehen worden. Wenn alſo der Teſtirer z. B. geſagt hat: **der ledige Theil ſolle den Kindern des Collegatars zufallen,** ſo hat kein ius accreſcendi ſtatt. Auſſerdem und wenn der Teſtirer eine und dieſelbe Sache ohne reelle Theilung mehrern Mitlegataren vermacht hat, fällt den Mitlegataren derjenige Theil eines Vermächtniſſes zu, welcher dadurch ledig geworden, daß ein Legatar vor dem Teſtirer oder ſchon vor Errichtung des Teſtaments geſtorben, oder das Vermächtniß ausgeſchlagen, oder ſich deſſen unfähig gemacht. Z. E. wenn es hieß: den Söhnen meines Bruders, Cajus, Mevius und Titius, vermache ich meine Bibliothek; und Cajus erlebt nicht den Tod des Teſtirers, ſo fällt die ganze Bibliothek an die zwey andern Brüder. So bald der erbfähige Legatar den Teſtirer überlebt hat, bekommen die Collegatare nichts, ſondern jener hinterläßt ſein erworbenes Legat ſeinen Erben. Dieß gründet ſich auf die Vermuthung, daß der Erblaſſer lieber den erledigten Theil des Vermächtniſſes dem Collegatar als den Erben gegönnt habe. Erhellt aus dem Teſtament eine andere

*) Tit. 31. Geſ. 4.

andere Geſinnung des Teſtirers, ſo fällt dieſe Vermuthung weg, und der Erbe bekömmt das vacante Legat.

§. 152.

Die Legatare ſind als Eigenthümer der legirten **einzelnen** Sache anzuſehen. †) Daher müſſen ſie den unglücklichen Zufall, wodurch dergleichen legirte Sachen ſchadhaft oder geärgert (deteriorirt) worden, oder ganz zu Grund gegangen, tragen, woferne der Erbe oder Executor nicht eines unerlaubten Verzugs ſich ſchuldig gemacht, oder nicht auf vorſetzliche Art oder durch Vernachläſſigung den Schaden verurſacht hat. ††) Der Erbe iſt erſt 5 Monate nach des Teſtirers Abſterben in mora. †††)

Was dem Vermächtniß nach des Erblaſſers Tod an Beſſerungen oder Nutzungen zugeht, gehört dem Legatar. ††††)

Die

†) l. 9. C. de pign. act.

††) Tit. 31. Geſ. 3. §. 1. Auf das richterliche Ermeſſen kommt hiebey vieles an. Comm. ad Ref. III. S. 102. 103.

†††) Tit. 32. Geſ. 2.

††††) Tit. 31. Geſ. 3. §. 2.

Die Intereſſen der 3 nächſten Monate nach dem Tod des Teſtirers gehören dem eingeſetzten Erben. †)

Iſt keine individuelle Sache, ſondern eine quantitas oder eine Sache in genere legirt, ſo ſchadet der unglückliche Zufall dem Legatar nicht, woferne nicht das Legatum generis auf die Sachen des Teſtirers eingeſchränkt iſt.

§. 153.

Ein Vermächtniß kann ohne oder mit Bedingung hinterlaſſen werden. Ein ohne Bedingung oder Beyſetzung einer ungewiſſen Zeit hinterlaſſenes Vermächtniß geht ſogleich (ipſo iure) durch den Tod des Erblaſſers auf den Legatar über, ehe noch die Erbſchaft angetreten iſt. ††) Der Legatar darf ſich jedoch ſeines Vermächtniſſes nicht eigenmächtig wider des Erben Willen anmaſſen, ſondern hat zu erwarten, bis der eingeſetzte Erbe oder der Executor des Teſtaments ihm daſſelbe entrichtet. †††) Er hat aber auf der Verlaſſenſchaft ein geſetz-liches

†) Tit. 38. Geſ. 1. §. 5.

††) Wenn das Vermächtniß nicht in etwas ganz Perſönlichem beſteht. Z. E. eine Perſonal-Servitut.

†††) Tit. 31. Geſ. 1. §. 2.

Digitized by Google

liches Pfandrecht, aus welchem er klagen kann, oder auch aus dem Teſtament, und bey einer legirten einzelnen Sache aus dem Eigenthumsrecht.

§. 154.

Das Legat erlöſcht, wenn der Legatar vor dem Teſtirer ſtirbt: woferne nicht der Teſtirer Vorſehung gethan hat, daß es auch auf des Legatars Erben fallen ſoll: *) z. E. dem Titius und ſeinen Erben vermache ich dieſes oder jenes. Hingegen wenn es heißt: dem Titius für ſich und ſeine Erben vermache ich ꝛc, ſo haben die Erben des Legatars keinen Anſpruch auf das Legat, wenn der Legatar den Teſtirer nicht überlebt. **)

Das Legat geht auf die Erben des Legatars über, wenn dieſer nach dem Tod des Teſtirers, obgleich noch vor angetretener Erbſchaft, geſtorben wäre: weil mit des Teſtirers Tod der Legatar das Legat acquirirt (dies legati cedit): woferne es nur ſonſt ein unbedingtes Vermächtniß iſt, wenn gleich die Auslieferung und Entrichtung deſſelben noch auf einige Zeit nach dem Tod

*) Tit. 31. Geſ. 6.

**) Comm. ſucc. III. p. 112. Voet. Lib. XXXVI. tit. II. §. 1.

Tod des Teſtirers hinausgeſtellt iſt, (dies nondum venit.)

§. 155.

Das Vermächtniß erlöſcht ferner

1) wenn der ganze letzte Wille ungültig wird.

2) wenn der Teſtirer in einen ſpätern Teſtament oder in einem Teſtamentszettel daſſelbe widerruft, oder vor Zeugen aufhebt *), oder im Teſtament oder Codicill ausſtreicht, oder in einem zweyten Teſtament die Vermächtniſſe des erſten nicht ausdrücklich beſtättigt, oder die legirte Sache in einem Teſtament oder Codicill oder durch einen mündlichen Befehl an den Erben einem andern hinterläßt und ſie dem vorigen Legatar zugleich nimmt, einem andern Miterben die Auszahlung auflegt, den Gegenſtand oder die Form des Vermächtniſſes ändert.

3) wenn der Erblaſſer die verſchaffte Sache verzehrt, deſtruirt, verdirbt, zerbricht, deren Geſtalt ganz verändert, ſo daß ſie nicht wieder die vorige Form erhalten kann, ſie

*) Sicherer iſt es, dieß vor 5 Zeugen zu thun, als vor 2 Zeugen; oder es kann auch vor zwey Genannten geſchehen. Pufend. T. II. obſ. 116.

ohne dringende Noth veräuſſert, verſchenkt, eine ausſtehende legirte Schuld ohne Noth einfordert oder erläßt.

4) wenn die legirte einzelne Sache durch einen Unglücksfall verloren geht. (§. 152.)

5) wenn die Bedingung nicht erfüllt wird, oder der Teſtirer vor Erfüllung der Bedingung oder der beygefügten ungewiſſen Zeit ſtirbt.

6) wenn der Legatar das Legat ausſchlägt.

7) wenn der Legatar die vermachte Sache indeſſen unentgeldlich bekommen hat.

8) wenn der Legatar ſich ſelbſt oder den Seinigen das Legat im Teſtament zugeſchrieben hat, ohne daß der Erblaſſer mit eigner Hand, oder ein Dritter auf deſſen Befehl es beſtätigt hat, (§. 39.) oder die Vorleſung in Gegenwart aller Zeugen erweislich iſt.

9) wenn der Legatar aus irgend einer geſetzlichen Urſache unwürdig oder unfähig iſt, das Vermächtniß zu erhalten. Hat der Legatar den Teſtirer zur Errichtung des Teſtaments gezwungen, oder an Aenderung eines bereits errichteten Teſtaments gehindert, ſo verliert er ſein in einem ſolchen Teſtament hinter-

Digitized by Google

hinterlaſſenes Legat, und daſſelbe fällt, im Fall das Teſtament ſonſt noch beſteht, dem eingeſetzten Erben, nicht aber dem Fiſcus oder den Inteſtaterben zu. *)

10) wenn der Legatar dem Erblaſſer geflucht hat, oder zwiſchen beyden eine Todfeindſchaft entſtanden, und keine Wiederausſöhnung erfolgt iſt. **)

11) wenn man den Willen des Erblaſſers nicht verſtehen kann. ***)

12) wenn der Legatar das Teſtament als falſch oder pflichtwidrig angefochten, oder die Fähigkeit des Erblaſſers zu teſtiren beſtritten, und den Proceß verloren hat.

§. 156.

Damit die Erben deſto eher eine Erbſchaft antreten, und die Legate deſto gewiſſer vollzogen werden können, ſo erlaubte das Römiſche Recht, daß wenn der Teſtirer mehr Legate vermacht hatte, als wozu ſein Vermögen zureich-

 te,

*) Tit. 29. Geſ. 13.

**) l. 3. §. ult. et l. 4. D. de adim. vel transfer. leg.

***) l. 2. D. de his quae pro non ſcript. hab. t. t. D. de rebus dubiis.

Digitized by Google

te, von den Vermächtniſſen *) nach Verhältniß von dem Erben ſo viel durfte abgezogen werden, daß er doch wenigſtens den vierten Theil der reinen Erbſchaft behielt; welcher Quarta Falcidia heißt. Dieſe Beſorgniß fällt nach unſern Geſetzen weg, weil öfters Executoren vom Teſtator angeordnet ſind, und in deren Ermangelung die Obrigkeit ſelbſt für die Vollziehung der letzten Willen ſorget; **) auch die Erbseinſetzung kein weſentliches Erforderniß eines Teſtaments iſt. Das Teſtament würde alſo doch beſtehen, wenn auch der Erbe nicht die Erbſchaft antreten wollte. Es iſt weder des Teſtirers, noch des Erben wegen mehr nöthig, jenen Abzug zu geſtatten. Daher hat die Nürnbergiſche Reformation ***) die Falcidiſche Quart aufgehoben. Dieſe Geſetzgebung wird von mehreren Rechtsgelehrten ****) ſehr gelobt, welche dafür halten, daß es

*) So wohl von einzelnen Sachen, als ganzen Summen Gelds, welche legirt worden, auch von legatis ad pias cauſas.

**) Comm. ad Ref III. 59.

***) Tit. 29. Geſ. 10.

****) I. H. Boehmer in diſſ. de different. legator. puror. et non puror. §. 38. von Tevenar Verſuch über die Rechtsgelahrheit, S. 241.

Das

es weder dem Recht der Vernunft noch der Billigkeit gemäß ſey, dergleichen Abzug zu machen. Ein Teſtator iſt demnach nach unſern Statuten in Verordnung der Vermächtniſſe weniger eingeſchränkt, als nach den Römiſchen Geſetzen. — Reicht alſo der Erbſchaftsbeſtand nicht einmahl zur gänzlichen Befriedigung der Legatarien zu, ſo muß der Erbe das fehlende jedem nach Verhältniß abziehen, er ſelbſt geht aber leer aus.

Von Fideicommiſſen.

§. 157.

Jedem Erben, auch dem Inteſtaterben,*) kann in einem Teſtament, oder auch ohne Teſtament in einem Codicill, oder durch einen mündlichen Befehl aufgetragen werden, die ganze Erbſchaft, oder einen gewiſſen Theil (partem quotam) davon, mit oder ohne

Das Preußiſche Landrecht P. II. lib. 8. tit. 2. §. 62. enthält eine ähnliche Verordnung.

*) Auch Kindern ſ. G. L. Boehmeri Electa Iur. civ. T. I. n. 6. Einem Legatar kann kein allgemeines Fideicommiß aufgelegt werden.

Nutzungen, jemand anders herauszugeben. *) Dieß heißt Univerſal - Fideicommiß; derjenige, dem dieß auferlegt iſt, heißt Fiduciar-Erbe; und derjenige, dem die Erbſchaft künftig herausgegeben werden ſoll, der Fideicommiſſar. Man nennt es auch eine fideicommiſſariſche Subſtitution, da der eingeſetzte Erbe, welcher Erbe geworden, die Verlaſſenſchaft einem andern ausliefern ſoll. (§. 113.)

Ein ſolches Fideicommiß kann auch durch einen Vertrag beſtimmt werden.

§. 158.

*) Die Redensarten zurückfallen, abtreten, reſtituirt werden, drücken dieß aus. Wenn der Erblaſſer dem Fiduciarerben etwas beſiehlt, was eine Abtretung implicite enthält, ſo iſt es ein Fideicommiß. So wäre es z. E. ein Fideicommiß, wenn der Teſtirer ſeine Frau zum Erben einſetzt, und beſiehlt, daß ſeine Blutsfreunde an der Hälfte ſeiner Verlaſſenſchaft nicht verkürzt werden ſollen. Leyser. Sp. 400. Oder wenn der Erblaſſer dem Erben nichts zu veräuſſern, ſondern es ſeiner Familie zu hinterlaſſen auflegt.

Digitized by Google

§. 158.

Wer teſtiren kann, *) kann auch ein Fidei-commiß machen. Wer aus dem Teſtament etwas erhalten kann, der kann Fideicommiſſar werden. Des letztern Perſon muß deutlich beſtimmt ſeyn, wenn das Fideicommiß eine Wirkung haben ſoll, weil man ſonſt nicht weiß, wem die Erbſchaft auszuliefern iſt, daher macht ein Verbot der Veräuſſerung, ohne denjenigen zu beſtimmen, zu deſſen Beſten es geſchehen, das Fideicommiß ungültig.**) Wenn der Erblaſſer verbietet über ſeine Erbſchaft zu teſtiren, ſo iſt der Inteſtaterbe der Fideicommiſſar.

Alles, worüber man einen letzten Willen machen kann, kann der Gegenſtand eines Fidei-commiſſes ſeyn: nur muß der Pflichttheil ungekränkt bleiben, und in Anſehung deſſelben niemand damit beſchweret werden. (§. 91.) Es iſt genau zu beſtimmen, welches Vermögen damit gravirt werden ſoll.

§. 159.

Es hängt vom Erblaſſer ab zu beſtimmen, ob das Fideicommiß bedingt oder unbedingt, gleich nach Antretung der Erbſchaft, oder nach

*) Man ſieht hiebey bloß auf die Fähigkeit zu teſtiren zur Zeit des Todes.

**) Claproth von Teſtam. §. 123.

einer gewiſſen Zeit, oder nach des Fiduciarerben Tod ſoll ausgeliefert werden.

§. 160.

Wenn mehrere in einem Teſtament dergeſtalt zu Erben ernennt ſind, daß einige fiduciariſche, und andere fideicommiſſariſche Erben ſeyn ſollen, und es fallen die fideicommiſſariſchen Erben aus, ſo wird es angeſehen, als wenn dergleichen vom Anfang an nicht wären ernennt worden; und der Fiduciar-Erbe erhält die Erbſchaft als uneingeſchränktes Eigenthum. Fällt hingegen der fiduciariſche Erbe aus, ſo treten die fideicommiſſariſchen Erben in jenes Stelle, und die Verlaſſenſchaft verliert die Beſchaffenheit eines erbſchaftlichen Fideicommiſſes; wenn es nicht ein beſtändiges Fideicommiß iſt.

§. 161.

Der Erblaſſer kann beſtimmen, ob ſeine Erbſchaft einer oder mehrern Perſonen, nur einmahl oder öfter, ausgeliefert werden ſoll. Das letztere iſt der Fall bey Familienfideicommiſſen, *) vermög welcher die Güter an die Glieder einer gewiſſen Familie nach einer beſtimmten Ordnung gelangen. Bey Perſonen bür-

*) In Nürnberg heißen ſie Vorſchickungen.

Digitized by Google

bürgerlichen Standes begreift das Wort Familie die Perſonen beyderley Geſchlechts in ſich, welche nach der gemeinen Erbfolgeordnung und nach der Nähe des Grads daran Antheil nehmen, wenn nicht der Teſtirer verordnet, daß das Gut bey ſeinen männlichen Nachkommen unverſehrt bleiben ſoll. Ein ſolches Gut kann in ſo fern ein Familienfideicommißgut ſeyn, ohne daß es ein altväterliches Stammgut in der eigentlichen Bedeutung wird, welches ganz nach der Teutſchen Erbfolge behandelt werden müßte.*)

Bey Adelichen tritt eher die Vermuthung ein, daß ſolche ſogenannte Fideicommiß-Güter zur Erhaltung des Wohlſtandes und der Aufnahme eines Geſchlechts beſtimmt ſeyen, bey welchen die auf Teutſchen Grundſätzen beruhende Ordnung der Erbfolge beobachtet wird, und der Mannsſtamm große Vorrechte hat. Die Stifter beſtimmen meiſt dieſe Erbfolgeordnung genauer, und verordnen, welche Agnaten und Linien es erhalten ſollen; in welcher Ordnung die Perſonen, die es genießen, folgen ſollen; ob und welche Veräuſſerungen ſtatt finden ſollen; und es iſt vornämlich nützlich veſtzuſetzen, ob nach Abſterben der männlichen Nachkommen, diejenigen weiblichen

*) Gemeinnütz. Beob. und Rechtsf. IV Th. S. 16.

lichen Verwandten, welche dem Letztverſtorbenen am nächſten ſind, oder diejenigen, welche dem Stifter näher ſind, folgen ſollen.

Bey den Nürnbergiſchen Vorſchickungen iſt die Verwaltung gemeiniglich dem Aelteſten eines Geſchlechts oder einer Linie übertragen, und ihm etwas für ſeine Bemühung ausgeſetzt. Wenn die Nutznießung einer Vorſchickung bloß für den Aelteſten eines Geſchlechts beſtimmt iſt, ſo wird dieſes ein **Seniorat** genennt.

Oefters werden mit den Vorſchickungen **Geſchlechtsſtiftungen** zum Beſten der Geſchlechtsverwandten verbunden; ein Theil der Einkünfte wird zur Vermehrung der Vorſchickung geſchlagen, ein anderer Theil aber entweder den Agnaten angewieſen, oder nach einer gewiſſen Beſtimmung, was auf jedes Jahr eines Geſchlechtsverwandten kommen kann, vertheilt: welche Portionen **Altergelder** genennt werden, ſich nach der Anzahl der genieſſenden Perſonen ändern, und in einem bloß perſönlichen Stiftungsgenuß beſtehen. Die Eigenſchaften derjenigen, welche zu dieſem Genuß gelangen können, werden durch die teſtamentariſche Diſpoſition des Stifters oder durch Verträge beſtimmt.

§. 162.

Digitized by Google

§. 162.

Der Fiduciar-Erbe wird nicht Eigenthümer des Fideicommiſſes, und weder er, noch irgend einer der folgenden Beſitzer des Familienfideicommiſſes hat weiter etwas als ein Nutzmießungsrecht. Keiner von ihnen kann es alſo veräuſſern, theilen oder verändern, und die Abſicht der Stifter vereiteln, ſteht aber auch nicht für den Unglücksfall. Wäre es auch wegen dringender Umſtände veräuſſert worden, ſo haben die Nachfolger das Recht, eine ſolche Veräuſſerung zu revociren. Familienfideicommiſſe dauern ſo lang, als die Familie exiſtirt.

§. 163.

Nach Römiſchen Recht konnte der Fiduciarerbe von einem Univerſal-Fideicommiß auch den vierten Theil zurückbehalten, wenn er daſſelbe an den Fideicommiſſar auslieferte; welcher die Quarta Trebellianica heißt. Allein dieß iſt nach Nürnbergiſchen Geſetzen aufgehoben. *)

Dieſes Statut von Aufhebung der Trebellianiſchen Quart wollen jedoch einige nur von dem Fall verſtehen, da es zwiſchen den eingeſetzten Erben und Legatarien oder Fideicommiſ-

ſarien

*) Tit. 29. Geſ. 10.

ſarien diſponire, und nicht auf den Fall aus-dehnen, da Eltern ex ſubſtitutione, quae non niſi in vim fideicommiſſi valere poteſt, die Trebellianiſche Quart zurückbe-halten. (§.122.)

§. 164.

Ein Particular-Fideicommiß erſtreckt ſich nicht über die ganze Verlaſſenſchaft, noch einen partem quotam derſelben, ſondern nur auf eine gewiſſe einzelne Sache oder Quantität. Zwiſchen Particular-Fideicommiſſen und Lega-ten iſt kein Unterſchied mehr in Anſehung ihrer Rechte und Wirkungen, wie nach dem ältern Römiſchen Recht, ob ſie gleich noch zweyerley Rechtsgegenſtände bleiben.

Von Schenkungen auf den Todesfall.

§. 165.

Mit dem Vermächtniß hat Aehnlichkeit die Schenkung auf den Todesfall, oder von Todes wegen. Es iſt dieß eine ſolche Ver-ordnung, wodurch man eine gewiſſe Sache auf den Todesfall dem andern, der ſie annimmt, dergeſtalt ſchenkt, daß er das Geſchenkte erſt nach des Geſchenkgebers Tod erwerben ſoll. In derſelben muß des Todes oder der Sterblich-

keit,

keit, als der Veranlaſſung, deutlich gedacht werden.

Die Annehmung derſelben auf Seiten des Geſchenknehmers iſt unumgänglich nöthig. *) Um allen Zweifel zu heben, daß es keine Schenkung unter Lebendigen ſey, iſt es rathſam zu bemerken, daß ſie widerruflich ſeyn, oder daß ihre Vollkommenheit vom Tod des Schenkenden abhängen ſoll.

§. 166.

Ein Sterbender, der den nahen Tod fürchtet, kann demungeachtet eine Schenkung unter Lebendigen machen; ſo wie jemand, deſſen naher Tod nicht wahrſcheinlich iſt, eine Schenkung auf den Todesfall errichten kann. Ja man kann in einer Schenkung unter Lebendigen auch des Todes gedenken, wenn nur dieſelbe als eine unwiderrufliche Handlung erklärt wird. Dieß wird eher vermuthet, als die Schenkung auf den Todesfall, woferne ſie nicht in einer Todesgefahr geſchehen iſt. **)

§. 167.

*) Wenn der Donatar nichts darum weiß, ſo muß der Schenkung die Codicillarclauſel angehängt werden: wo ſie alsdann als ein Fideicommiß beſteht. Leys. Sp. 438. m. 5.

**) Voet. Lib. XXXIX. tit. 6. §. 1. 2.

Digitized by Google

§. 167.

Eine ſolche Schenkung kann eingegangen werden

1) bey einer gewiſſen Todesgefahr. Dieſe fällt ohne alle weitere Erklärung weg, wann der Geſchenkgeber dieſer Gefahr entgangen iſt. *)

2) Iſt des Todes oder der Sterblichkeit nur in allgemeinen Ausdrücken Erwähnung geſchehen, ſo kann ſie zwar vermög der Natur der Schenkungen auf den Todesfall ausdrücklich oder ſtillſchweigend **) wieder zurückgenommen werden. ***) Geſchieht dieß aber nicht, ſo geht ſie nach des Geſchenkgebers Tod in ihre Kraft. Die geſchenkte Sache wird im Augenblick des Todes deſſelben, ohne Uebergabe, das Eigenthum des Geſchenknehmers, wenn er den Geſchenkgeber überlebt hat; wie bey einem Vermächtniß. Will der Geſchenkgeber, daß auch die

*) §. 1. I. de don. m. c.

**) Z. E. durch freywillige Veräuſſerung der geſchenkten Sache.

***) Die Erklärung, daß man ſie nicht widerrufen wolle, macht ſie zu einer Schenkung unter Lebendigen. l. 27. D. de m. c. donat.

Digitized by Google

die Erben des Geſchenknehmers die geſchenkte Sache erhalten ſollen, im Fall dieſer ihn nicht überleben würde, ſo iſt es nöthig, dieß ausdrücklich zu melden. Um hiebey allem Streit auszuweichen, iſt es rathſam, nicht bloß zu ſagen: man wolle **dem Cajus für ſich und ſeine Erben** oder **dem Cajus und ſeinen Erben** auf den Todesfall ſchenken; ſondern: "Sollte aber der Geſchenknehmer vor mir ſterben, ſo will ich, daß deſſen Erben dieſe Schenkung bekommen ſollen, als welche ich auf ſolchen Fall ihm hiemit ausdrücklich ſubſtituire." *)

§. 168.

Dieſe Schenkungen haben mit einem Vermächtniſſe viele Aehnlichkeit.

Eine Schenkung auf den Todesfall muß nach gemeinen Rechten, wie ein Codicill, vor fünf Zeugen, oder vor Gericht **) und nach Nürnbergiſchen Rechten vor zwey Genannten errichtet werden, ***) ohne oder mit einem Teſtament, ſchriftlich oder mündlich. Eine gericht-

*) Voet. lib. 39. tit. 6. §. 7.

**) l. ult. §. fin. C. de codic.

***) Comm. ad Ref. Nor. I. S. 856.

Digitized by Google

richtliche Inſinuation iſt nicht nöthig, wenn ſie auch 500 Ducaten überſteigt.

Derjenige, welcher ein Teſtament machen und Legate verordnen kann, kann auch auf den Todesfall ſchenken. Denjenigen welchen etwas vermacht werden kann, kann auch auf den Todesfall geſchenkt werden.

Dinge, die vermacht werden dürfen, können auch auf den Todesfall verſchenkt werden.

Man kann ſein ganzes Vermögen verſchenken.

§. 169.

Hat der Schenkende ſich noch über einen gewiſſen Theil der geſchenkten Sache die freye Diſpoſition vorbehalten, und iſt geſtorben, ohne darüber etwas verordnet zu haben, ſo gehört auch dem Geſchenknehmer dieſer Theil. Wäre aber dieſer Theil nur von der Schenkung ausgenommen worden, ſo fällt derſelbe an den Inteſtaterben, wenn nachher nichts darüber diſponirt worden. *)

§. 170.

Bey Schenkungen auf den Todesfall ſieht man nicht auf die Zeit der Hinterlaſſung, ſondern

*) v. Cramers Nebenſt. Th. XI. obſ. 8. Pufendorf. T. IV. obſ. 48.

Digitized by Google

dern auf die Zeit des Todes, in Anſehung der Fähigkeit zur Erwerbung. *)

§. 171.

Eine Schenkung auf den Todesfall, welche eine jährliche Entrichtung zum Gegenſtande hat, wird für eine einzige Schenkung gehalten, und dauert daher fort. **) Jahrvermächtniſſe ſind hingegen jedes Jahr für neu zu halten. (§. 149.)

§. 172.

Da eine ſolche Schenkung acceptirt werden muß, ſo kann ſie niemand ohne ſein Wiſſen erhalten, wie ein Legat. Sie hängt auch nicht von der Erbſchaftsantretung ab, ſondern der Geſchenknehmer kann gleich nach dem Tode des Geſchenkgebers aus ſeinem ohne Uebergabe erlangten Eigenthumsrecht gegen den Beſitzer klagen, ohne die Erbſchaftsantretung oder den Ausgang eines Streites über das Teſtament abzuwarten. Sie geht auch nicht verloren, wenn der Geſchenknehmer das Teſtament anficht, und damit durchfällt. Iſt ſie aber im Teſtament oder in einem Codicill, der ſich auf das Teſtament bezieht, geſchehen: ſo fällt ſie weg, wenn dieß Teſtament ungültig wird.

*) l. 22. D. de donat. m. c.

**) l. 35. §. 7. D. de donat. m. c.

Digitized by Google

Von Teſtaments-Executoren.

§. 173.

Es ſteht in eines jeden Willkür, ob er beſondere Executoren *) zur Vollziehung ſeines Teſtaments ernennen will, oder nicht. Es geſchieht aber bey uns deſto häufiger, da Teſtamente ohne Einſetzung eines Erben errichtet werden können, und die vor Genannten errichteten Teſtamente den Legatarien nicht von Amtswegen publicirt werden. Die ältern Reformationen thun ihrer noch nicht Erwähnung, ob gleich in denſelben auch ſchon die Erbseinſetzung für unnöthig erklärt worden.

Executoren können auch von der Obrigkeit verordnet werden, **) als welche für die Voll-

*) LAUTERBACH, COCCEII et ZOLLER de executor. ult. vol LEYSER. Sp. 374. Dieſe Teſtamentsausrichter hießen SALMANNI, HEUMANNI Opuſc. p. 313. in Nürnb. Teſtamenten Vormünder des Geſchäffts, Geſchäfftiger, Teſtamentarien. In den Heilbronn. Statut. V Th. 9 Tit. heiſſen ſie Seelwarter. Bisweilen auch Trauhänder, Getreushänder. Sel. Nor. II Th. S. 252. Auch Frauensperſonen, ſelbſt die Ehefrauen konnten Executoren ſeyn.

**) Tit. 32. Geſ. 1. §. 3. Und zwar von derjenigen Obrigkeit, unter welcher der Teſtirer wohnte.

Digitized by Google

Vollziehung der letzten Willen von Amtswegen Sorge trägt.

§. 174.

Wenn mehrere Executoren verordnet worden, ſo muß man zuvörderſt auf den Inhalt des Teſtaments ſehen, ob die Vollziehung ihnen zuſammen (coniunctim) oder ſo, daß einer allein etwas vornehmen kann, (diviſim) aufgetragen worden.

Im Teſtament ernannte Executoren ſind in ſolidum verbunden, wie andere correi: es muß einer für alle ſtehen, und alle für einen.

§. 175.

Den Executoren kann im Teſtament etwas vermacht werden, und ſie können zugleich Zeugen oder Genannte bey dem Teſtament ſeyn; denn Legatarien ſind nicht von der Zeugſchaft bey einem Teſtament ausgeſchloſſen. (§. 21.)

§. 176.

Wenn ein Executor ſich nicht durch einen Vertrag gegen den Teſtirer zur Uebernehmung der Execution verbindlich gemacht hat, ſo kann er aus erheblichen Urſachen, welche von der

Obrigkeit hinlänglich befunden worden, ſich der Execution entſchlagen. *)

Executoren, die die Vollziehung nicht beſorgen wollen, verlieren ihr Legat, es mag ihnen bloß der Execution wegen vermacht ſeyn, oder nicht: denn im letztern Fall iſt zu vermuthen, daß das Vermächtniß auf die Mühe der Execution eine Beziehung habe.

Das vacante Legat fällt zunächſt dem Erben zu: und wann dieſer nicht benennt iſt, dem andern Executor. **)

§. 177.

Wenn dem Executor im Teſtament auch nichts vermacht worden, ſo kann er doch eine Belohnung ſeiner Mühe und Vergütung ſeiner Zeit, Koſten, ꝛc. fordern. Wäre ihm aber auch im Teſtament etwas vermacht worden, ohne den ausdrücklichen Beyſatz, daß ihm dieß für ſeine Bemühung gegeben werden ſoll, ſo iſt er nach Beſchaffenheit der Umſtände doch befugt für ſeine Mühe noch eine beſondere Belohnung zu fordern.

§. 178.

*) Tit. 32. Geſ. 1. §. 1.
**) Tit. 32. Geſ. 1. §. 2.

§. 178.

Die Geſetze *) verordnen, daß die Executoren unverzüglich gute Verordnung thun ſollen, damit die verlaſſenen Güter verwahrt und nichts davon verſchwendet werde. Der Nachlaß könnte, zumahl bey Abweſenheit der Erben, der Gefahr expilirt zu werden ausgeſetzt ſeyn, wenn die Executoren ihr Amt nicht eher verrichten dürften, als bis der eingeſetzte Erbe die Erbſchaft angetreten hat.

Gelangt nach aufgehobenen Teſtament die Erbſchaft ab inteſtato an die Erben, ſo fällt die Execution nicht ſogleich weg: ſondern es kann noch die Auszahlung der Legaten zu ihrem Amt gehören.

§. 179.

Der Executor muß, wenn er ſein Amt antritt, auf Verlangen durch den Original-Transſumt des Teſtaments oder durch Vorzeigung des obrigkeitlichen Decrets ſich legitimiren. Alsdann kann er alle Schulden, Pfänder und die zu entrichtende Legaten, ohne Caution verlangen, eintreiben und annehmen. Nur auf den Fall müßte er Caution leiſten, wenn er

*) Tit. 32. Geſ. 1. §. 3.

nach dem Tod des Teſtirers erſt verdächtig geworden wäre. *)

Der Executor kann ſo viel Güter, als er zur Execution nöthig hat, eigenmächtig zu ſich nehmen und die Immiſſion in dieſelbe von der Obrigkeit verlangen; jedoch nicht wider den Willen der Erben oder Inhaber, es wären denn dieſe verdächtig, oder ſonſt erhebliche Urſachen vorhanden. **)

§. 180.

Der Teſtator kann die Errichtung eines Inventars dem Executor erlaſſen: ***) es iſt dieſelbe auch dann nicht nöthig, wenn die Execution nur über eine gewiſſe Sache iſt aufgetragen, oder vom Erblaſſer ſelbſt ein Verzeichniß errichtet worden, wovon er Abſchrift nehmen und darnach exequiren kann. Die Rechnung kann aber dem Executor nicht erlaſſen werden.

§. 181.

Es iſt jedem Teſtirer überlaſſen, was für einen Termin er zur Vollziehung ſeines letzten Willens beſtimmen will, und er kann die geſetzliche Friſt nach Belieben verlängern oder abkürzen.

*) Comm. ad Ref. III. S. 134.

**) Comm. ad Ref. III. S. 135.

***) Tit. 32. Geſ. 1. §. fin.

Digitized by Google

kürzen. Man hat alſo zuvörderſt auf dieſen ſeinen Willen zu ſehen.

Auſſerdem befehlen die Nürnbergiſchen Geſetze, *) daß innerhalb zwey Monaten nach der Inventur den Legatarien ihre unſtreitige Legaten ſollen zugeſtellt werden. Müßten aber Güter verkauft, oder die legirten Sachen erſt herbeygeſchafft werden, ſo ſoll dieß in Anſehung der beweglichen Güter in 4 Monaten, bey unbeweglichen in 8 Monaten nach der Inventur geſchehen.

Von verſchiedenen Teſtamentsclauſeln.

§. 182.

Von einer unnöthigen und unnützen Clauſel der Teſtamente iſt oben (§. 3.) ſchon etwas geſagt worden. Von der unnützen Clauſel: daß man von niemand dazu beredet oder gezwungen ſeinen letzten Willen gemacht habe, wird noch unten gehandelt werden.

Es iſt gewöhnlich, daß man ſchriftliche Teſtamente unter **Anrufung des göttlichen Namens** oder im Namen der H. Dreyeinigkeit anfängt; bisweilen auch im Namen des dreyeinigen Gottes ſchließt: eine Gewohnheit,

*) Tit. 32. Geſ. 2. §. 1.

welche, erſt im XVI Jahrhundert von den Notariats-Inſtrumenten auf die Teſtamente übergegangen iſt. Geſetze fordern dieſe Formalität nicht, und das Teſtament bekommt dadurch nicht im mindeſten eine gröſſere Kraft: daher kann man dieſelbe ohne alles Bedenken weglaſſen.

Eben ſo entbehrlich iſt der hergebrachte Eingang, da man ſich ſeiner Sterblichkeit, der Gewißheit, aber ungewiſſen Stunde des Todes erinnert, und ſeine Seele Gott, ſeinen Leib aber der Erde befiehlt. Ein Teſtament iſt kein Gebet oder Handlung der Andacht.

Wegen des Begräbniſſes in ſeinem Teſtament etwas zu verordnen, kann noch von einigem Nutzen ſeyn; zumahl wenn auf dem Umſchlag bemerkt wird, daß es geſchehen: es iſt jedoch beſſer, dieſe Anordnung beſonders aufgezeichnet zu hinterlaſſen, damit nicht die Eröffnung des Teſtaments ſogleich nach dem Tod nöthig ſey, oder man erſt von der Verordnung wegen des Begräbniſſes Nachricht erhalte, wenn die Beerdigung ſchon vorüber iſt.

§. 183.

Die Clauſel, welche manche Teſtirer oder Teſtamentsfertiger gleich im Anfang eines Teſtaments gebrauchen: "Daß der Teſtirer zu

"Ver-

"Vermeidung künftigen Streits ſein Teſtament "machen wolle," iſt weder nützlich, noch ſchädlich, wohl aber überflüſſig. Denn nach Nürnbergiſchen Rechten iſt die Erbseinſetzung nicht nothwendig; alſo braucht man dieſe Clauſel nicht, um ein Teſtament, in welchem keine ausdrückliche Erbseinſetzung geſchehen, aufrecht zu erhalten. Sie benimmt aber auch der Codicillarclauſel ihre Kraft nicht. Daß aber der Teſtirer ein Teſtament oder letzten Willen machen wolle, erhellt ſchon aus den übrigen Umſtänden.

§. 184.

Man kann alſo mit Weglaſſung jener Clauſeln ganz kurz ſetzen. "Ich Endes Unterſchrie"bener bekenne hiemit, daß ich auf meinen "Todesfall folgende Verordnung über das Mei"nige hiedurch gemacht haben will. Es ſoll "nämlich 1) N. N. mein Erbe ſeyn ꝛc." *)

§. 185.

Die in Teſtamenten gewöhnliche Formel: "Daß zuvörderſt des Teſtirers hinterlaſſene "Schulden bezahlt werden ſollen," hat weiter keinen Nutzen, als daß die Erben an dieſen Punct

*) Pütters Anleit. zur jur. Prax. I Th. § 162.

Digitized by Google

Punct hiedurch erinnert werden, wenn ſie nicht ſonſt ſchon daran gedacht haben ſollten. Denn eine Erbſchaft läßt ſich ohnehin nicht eher denken, als bis davon die Schulden bezahlt ſind.

§. 186.

Wenn jemand beſorgt, daß ſein letzter Wille möchte angefochten werden, ſo geſchieht es bisweilen, daß er wider diejenige Perſon, von welcher er dieſes beſorget, eine Drohung beyfügt, oder ihr ein Vermächtniß hinterläßt, mit dem Zuſatz: "Daß, wenn einer der Erben oder Legatare wider das Teſtament handeln oder daſſelbe in irgend einem Punct anfechten würde, er von der Verlaſſenſchaft gänzlich ausgeſchloſſen oder ſein Vermächtniß verlieren, das übrige aber den friedlichen Erben, oder denen, welche das Teſtament nicht anfechten, zufallen ſolle." Dieß nennt man die privatoriſche Clauſel, (clauſula poenalis.) Eine ſolche Verordnung kann nur alsdann eine Wirkung haben, wann jemand den Willen des Teſtators ohne erhebliche Urſache und ganz frivoler Weiſe angefochten und ſeine Klage bis zum Urtheil verfolgt hat. *)

§. 187.

*) Ref. Tit. 29. Geſ. 2. l. 8. §. 14. D. de inoff. teſtam. GABR. SCHWEDERI diſſ. de clau-

Digitized by Google

§. 187.

Es iſt noch ein Ueberbleibſel des Mittelalters, daß mancher Teſtirer die genaue Vollziehung ſeines letzten Willens, unter Androhung alles göttlichen Fluchs und Unſegens in Zeit und Ewigkeit, anbefiehlt, und dadurch ſeinem Teſtament eine beſondere Kraft zu geben glaubt. Solche Verfluchungen, Verwünſchungen und Bedrohungen derjenigen, welche einen letzten Willen anfechten wollten, ſind unchriſtlich, unvernünftig und unnütz, und können eine ungültige und widerrechtliche Verordnung des Teſtirers nie gültig machen. Es kann das Teſtament dieſer Clauſel ungeachtet angefochten werden, im Fall es nicht zu Recht beſtändig iſt. *)

§. 188.

Man kann ſeinen letzten Willen, da er eine einſeitige nicht acceptirte Erklärung iſt, bey ſeinem Leben abändern und davon wieder abgehen, ſo

clauſula teſtamenti perſonas honoratas ultimae teſtatoris voluntati contravenientes relictis privante. Tub. 1694. und in deſſen Diſſert. T. I. p. 463.

*) Io. Sam. Stryck de exſecrat. ultimarum voluntatum. ſ. meine Abh. von Stipendien, S. 46.

ſo oft man will, *) woferne man dieſem Rechte nicht durch einen Vertrag entſagt hat. **) Es iſt daher unnöthig im Teſtament ſich vorzubehalten: "Daß man dieſe Verordnung nach ſeinem Gefallen ändern, verbeſſern, mindern, "mehren und eine andere machen, und einen "oder mehrere glaubwürdige Zettel beylegen "dürfe, ſo oft man wolle."

Hingegen bindet keinen Teſtirer die dem Teſtament einverleibte Erklärung (clauſula derogatoria): "Daß es bey dieſem Teſtament "ſein Verbleiben haben und daſſelbe nimmer"mehr widerrufen werden, ſondern das, wel"ches darauf erfolgen würde, nichtig und kraft"los ſeyn ſoll." Oder: "Sollte ich auch "gleich

*) l. 29. C. de teſtam. Tit. 29. Geſ. 12. §. 1.

**) Nach Teutſchen Rechten kann man der Freyheit, ein Teſtament zu machen, entſagen. Ludolf. P. IV. obſ. 350. p. 282. Die Reformation Tit. 29. Geſ. 12. §. 1. ſagt zwar: ungeachtet ob es ſich aines andern verpflichtet het, und ſcheint alſo auch einem Vertrag die Wirkung zu verſagen. Allein dieſe Stelle geht nur auf die einſeitige Erklärung in der derogatoriſchen Clauſel, welche nicht vertragsweiſe beygefügt worden. I. A. Spies. de revocatione teſtam. reciproc. §. IX.

Digitized by Google

"gleich nach dieſem Teſtament noch einen letzten "Willen verfertigen, ſo will ich doch, daß ſol"cher nicht gelten, ſondern dieſes Teſtament "unverbrüchlich gehalten werden ſolle." *) Auch bindet ihn nicht eine, ſo gar eidliche geſchehene einſeitige Erklärung, daß er ſein Teſtament nicht widerrufen wolle. **) Sicherer iſt es inzwiſchen, in dem neuen Teſtament jener Clauſel ausdrücklich zu gedenken, und dieſelbe aufzuheben, ***) weil manche Rechtsgelehrte dafür gehalten haben, daß unter gewiſſen Umſtänden das ſpätere Teſtament für erzwungen oder durch Betrug bewirkt gehalten werden könne, wenn des erſtern Teſtaments und jener Clauſel darin nicht gedacht werde.

§. 189.

Von mehrern Nutzen iſt diejenige **Vorbehaltungsclauſel**, wodurch der Teſtator ſich ausdrücklich vorbehält, durch eines oder mehrere Codicille, Zettel, väterliche Annotation nähere

*) l. 6. §. 2. D. de iure codicill. l. 22. pr. D. de legat. 3. WERNHER. P. I. obſ. 205. WALCH. p. 238.

**) FABER Err. Pragm. XXXIX. err. 2.

***) Handbuch des bürgerl. Rechts. VI Th. S. 193.

In Anſehung der Vermächtniſſe und anderer Anordnungen kann dieſe Clauſel heiſſen: "Sollte auch nach meinem Tode einige andere "Verordnung, Zettel oder Codicill zu dieſem "Teſtament gehörig gefunden werden, ſo iſt "mein ernſtlicher Wille, daß ſolche eben ſo vollzogen werden ſollen, als ob ſie in dieſem meinem Teſtament mit ausdrücklichen Worten "begriffen wären." In dieſem Fall können die im Teſtament enthaltenen Vermächtniſſe nicht nur in einem nachfolgenden Zettel wieder aufgehoben, ſondern ſelbſt neue Vermächtniſſe darin angeordnet werden, wenn auch gleich das Teſtament von Legaten nichts enthielte.

Ein ſolcher Teſtamentszettel iſt als ein Theil des Teſtaments anzuſehen, in welchem er beſtättigt iſt; mache aber daſſelbe nicht ungültig, wenn er nur nicht die ganze Erbseinſetzung aufhebt. *)

§. 190.

Die Codicillarclauſel beſteht in der Erklärung: "Sollte dieß mein Teſtament einiger Mängel halben nicht als ein zierliches Teſtament in Rechten beſtehen können, (daferne "es

*) Gemeinnütz. Beob. und Rechtsf. I Th. S. 215.

"es dieſer Verordnung an irgend einer nach den
"Rechten oder hieſigen Statuten erforderlichen
"Zierlichkeit fehlen ſollte) ſo will ich doch, daß
"daſſelbe als ein Codicill, (als ein gemeiner
"letzter Wille) oder auf welche Art es den Rech=
"ten nach immer ſeyn möge, gelten ſolle." *)
Sie iſt ſowohl in Teſtamenten vor Genannten,
als auch in ſolchen, welche vor ſieben Zeugen
errichtet werden, ſehr gewöhnlich und wird nicht
ſtillſchweigend verſtanden. Bey Teſtamenten
der Eltern unter Kindern, und bey gerichtli=
chen Teſtamenten iſt ſie ganz überflüßig.

Bey Römiſchen Privat=Teſtamenten vor 7
Zeugen kann ſie allenfalls den Nutzen ſchaffen,
daß die fehlende Zahl der Zeugen dadurch er=
ſetzt wird, und das Teſtament doch bey Kräften
bleibt, wenn es nur ſonſt die Eigenſchaften
hat, welche zu einem Codicill erfordert werden,
und wenigſtens 5 Zeugen vorhanden waren,
wenn gleich dieſe nicht beſonders erbeten wor=
den, oder das Teſtament nicht geſiegelt haben.
Es wird dadurch das fehlerhafte Teſtament zu
einem Codicill, welches die Inteſtaterben oder
die Teſtamentserben verbindet. Sind aber die
Noth=

*) Nicht als eine Schenkung, denn dieſe erfordert
Acceptation: nicht als ein mündliches Teſta=
ment, denn dieß müßte vorgeleſen worden ſeyn.

Digitized by Google

Notherben darin übergangen oder unrechtmäßi- ger Weiſe enterbt worden, ſo trägt dieſe Clau- ſel nach der Meinung der angeſehenſten Rechts- lehrer *) nichts zur Aufrechthaltung des Teſta- ments bey. Eben ſo werden auch die Mängel in der Perſon des Teſtirers oder des Erben oder der Zeugen, der Fehler, der aus der Unterbre- chung des Geſchäffts entſteht, oder die Unge- wißheit des Willens des Teſtirers dadurch nicht gehoben.

Das Teſtament vor Genannten iſt von dem Codicill vor Genannten in Anſehung der Erbs- einſetzung nicht verſchieden. Um die directe Erbseinſetzung in eine fideicommiſſariſche zu ver- wandeln, bedarf man keiner Codicillarclauſel: indem Teſtamente nach Nürnbergiſchen Rechten, ſo wie Codicille, ohne Erbseinſetzung beſtehen können. Bey Teſtamenten vor Genannten iſt alſo die Codicillarclauſel ganz entbehrlich, und ſie kann die fehlende Anzahl der Zeugen nicht erſetzen. Ein muthwilliger Fallit verliert nach dem Mandat von 1717 **) ſeine Genanntenſtelle ipſo iure. Die Abforderung des Siegels iſt nur als eine Vollziehung dieſer Strafe anzuſe-

 hen.

*) Strubens Bedenken I Theil S. 203.

**) In der vollſt. Samml. der Addit. Decr. S. 446.

Digitized by Google

hen. Ein von ihm nach dieſer Zeit geſiegeltes Teſtament iſt alſo ungültig, weil nur ein gültiger Zeuge vorhanden iſt. Die Codicillarclauſel heilt dieſen Fehler nicht.

§. 191.

In der Schlußclauſel der Teſtamente geſchieht der Beſtättigung derſelben durch die Unterſchrift und Beſieglung des Teſtirers und der Zeugen Erwähnung.

Bey Teſtamenten vor Genannten wird auch der geſchehenen Vorleſung gedacht; welches auch bey Teſtamenten der Blinden und derer, die nicht leſen und ſchreiben können, die auf Römiſche Art errichtet werden, nützlich iſt. (§. 6.)

Die in Nürnbergiſchen Teſtamenten ſehr gewöhnliche Clauſel in Anſehung der Genannten: **Jedoch ihnen, ihren Erben und Inſiegeln ohne Schaden**, hat keinen vernünftigen Sinn, und kann daher ganz wegbleiben.

Von der Anfechtung eines Teſtaments.

§. 192.

Zur Anfechtung eines Teſtaments iſt nicht bloß ein auſſergerichtlicher Widerſpruch hinlänglich.

lich. Wenn nichts gerichtlich angebracht worden, ſo wird, des auſſergerichtlichen Widerſpruchs ungeachtet, nach Verfließung eines Jahrs nach dem Abſterben des Teſtirers keine weitere Klage wider ein Teſtament verſtattet, woferne nicht Verhinderungen erwieſen werden können, welche das gerichtliche Anbringen unmöglich gemacht haben. *)

Bey dem vermutheten Tod der Verſchollenen erhält die Jahrsfriſt eine beſondere Beſtimmung, ſo daß ſie von dem gerichtlichen Ausſpruch, daß jemand für tod den Rechten und Umſtänden nach gehalten werden könne, zu laufen anfängt.

Iſt aber der erfolgte Tod des Teſtirers bekannt, ſo lauft die Jahrsfriſt von demſelben an. Denn wenn das Abſterben des Teſtirers nicht ſo gleich bekannt geworden, ſo kann die Jahresfriſt nur von dem Tag der erlangten Wiſſenſchaft zu laufen anfangen.

Uebrigens liegt hierin eine merkliche Abweichung vom gemeinen Recht, nach welchem die querela inofficioſi teſtamenti erſt in fünf Jahren verjährt wird, und die Nullitätsklage 30 Jahre dauert. Dieſe Termine des gemei-

*) Tit. 29. Geſ. 17.

nen Rechts haben mehrere Statuten abgekürzt, um die Proceſſe über Teſtamente abzuſchneiden. *)

§. 193.

Darf dieſe kurze Friſt eines Jahrs auch auf die zur Ergänzung des Pflichttheils angeſtellte Klage ausgedehnt werden? Durch dieſe Klage wird das Teſtament an ſich nicht umgeſtoſſen, oder widertrieben, **) ſondern vielmehr erhalten: daher ſcheint dieſe Beſtimmung nicht auf dieſelbe zu gehen, ſondern dieſe Klage 30 Jahre zu dauren. Das Geſetz ***) welches die Jahresfriſt vorſchreibt, redet von der Anfechtung und Widertreibung des letzten Willens. Es iſt inzwiſchen doch rathſam, auch dieſe Klage innerhalb Jahresfriſt anzubringen.

§. 194.

Man verliert ſein Recht ein Teſtament anzufechten durch Anerkennung deſſelben. Die Genehmigung eines ungültigen Teſtaments ſetzt jedoch voraus, daß demjenigen, welcher ſich dazu entſchloſſen, deſſen Mängel bekannt geweſen,

*) Lochners Sel. I. Univ. IV St. S. 390–394.

**) Tit. 29. Geſ. 3. §. 13.

***) Tit. 29. Geſ. 17.

Digitized by Google

weſen, und daß ihm nicht die Vorſchützung der Unwiſſenheit der Rechte zu ſtatten komme. *)

Durch Entſagung der Erbſchaft überhaupt verzeiht man ſich auch ſeines Pflichttheils und der ſuppletoriſchen Klage. **)

Das ungültige Teſtament wird nach dem Tod des Teſtirers dadurch nicht ſtillſchweigend anerkannt, und die Klage zur Anfechtung des Teſtaments geht nicht verloren, wenn man aus demſelben ein Vermächtniß für ſich ohne weitern Vorbehalt fordert oder annimmt. ***) Nach dem neuern Römiſchen Recht ****) und nach der Verordnung der Reformation *****) verlieren auch Vermächtniſſe durch die querelam inofficioſi ihre Kraft nicht.

Nach dem Tod des Enterbten oder Uebergangenen können deſſen Erben das Klagerecht nicht mehr gebrauchen, woferne ihr Erblaſſer nicht ſchon die Klage präparirt hat. Die ſuppleto-

*) Strubens Bedenken IV Theil. S. 215.

**) Lochners Otia. S. 123.

***) Beytr. zur jur. Litt. in den Preuß. Staaten I Theil. S. 26.

****) Nov. 115. c. 3. in fine und c. 4. in fine.

*****) Tit. 29. Geſ. 3. §. 11.

Digitized by Google

pletoriſche Klage können aber noch die Erben anſtellen, ohne daß ſie präparirt iſt. *)

Von den Urſachen, welche ein Teſtament ungültig machen.

§. 195.

Jedes Teſtament hat die Vermuthung für ſich, daß es mit der gehörigen Förmlichkeit errichtet ſey: Wer das Gegentheil behauptet, muß es beweiſen. **)

Ein Teſtament kann gleich anfangs ungültig ſeyn

1) wegen der Unfähigkeit des Teſtirers zur Zeit des errichteten Teſtaments. (§. 2—8.)

2) wegen Einſetzung ungültiger Perſonen zu Erben (§. 64.)

3) weil die Notherben übergangen oder nicht gehörig enterbt worden (§. 77.)

4) wegen eines Mangels an der äuſſerlichen Formalität, z. E. in Anſehung der Anzahl ***) und Tüchtigkeit der Zeugen; weil das

*) Voet. Lib. V. tit. 2. §. 67.

**) Strubens Bedenken V Th. S. 46.

***) Doch kann ein ſolches Teſtament manchmahl noch durch die Codicillar-Clauſel aufrecht erhalten werden.

das Geſchäfft unterbrochen worden; weil es unvollendet geblieben und der Teſtirer unter der Errichtung geſtorben; weil der Teſtirer es weder geſchrieben noch unterſchrieben.

5) Wegen der Ungewißheit des Willens z. E. wenn einem Blinden, oder einem, der nicht leſen und ſchreiben kann, ſein Teſtament nicht vorgeleſen worden; wenn es durch Zwang oder Betrug bewirkt iſt; wenn es verfälſcht iſt, indem der angebliche Teſtirer es gar nicht gemacht hat, oder doch nicht ſo, wie es vorliegt. Eine ſolche Verfälſchung wird eben ſo wohl, als die ungerechte Anklage wegen der Verfälſchung, als ein Verbrechen beſtraft.

Durch dieſe Fehler wird das Teſtament völlig ungültig, ſo daß weder die Erbseinſetzung, noch die Vermächtniſſe, Fideicommiſſe, oder andere Verordnungen in demſelben gelten; *) ausgenommen im Fall der ungültigen Enterbung und Uebergehung, wo die Legate bey Kräften bleiben. **)

*) l. 201. D. de R. I.
**) Tit. 29. Geſ. 3. §. 11.

§. 196.

Ein anfangs gültiges Teſtament kann durch ein hinzugekommenes Ereigniß wieder aufgehoben und entkräftet werden.

§. 197.

Wann einem Teſtirer, der noch keine Kinder hatte, nach errichteten Teſtament, vor oder nach ſeinem Tod, aus rechtmäßiger Ehe Kinder geboren werden, oder ſeine unehelichen Kinder vollkommen legitimirt werden, oder er dieſelben vollkommen an Kindesſtatt annimmt, und dieſelben ihn überleben, ſo machen dieſe das Teſtament, in welchem den künftigen Kindern keine Vorſehung geſchehen, dergeſtalt ungültig, daß es mit allen Legaten fällt; *) ohne Unterſchied, ob es legata ad pias cauſas ſind, oder nicht.

Auch

*) Tit. 29. Geſ. 14. cf. Nov. 115. c. 3. 4. von welcher es zweifelhaft iſt, ob durch dieſelbe die Pandekten und der Codex abgeändert worden; und nach welcher die Legaten und übrigen Puncte des Teſtaments auſſer der Erbseinſetzung im aufrechten Stand erhalten werden.

Digitized by Google

Auch dieß macht keinen Unterſchied, ob der Teſtirer die Schwangerſchaft ſeiner Frau bereits gewußt hat, oder nicht. *)

Hingegen wird erfordert, daß das Kind wirklich in menſchlicher Geſtalt lebendig gebohren worden, und nach der Geburt Zeichen des Lebens von ſich gegeben, wenn es gleich bald hernach wieder geſtorben iſt. Die lebendige Geburt wird vermuthet, wenn ſie nicht zu früh vor dem 7ten Monat oder zur Peſtzeit erfolgt iſt. Solche Teſtamente werden nicht in der Canzley ingroſſirt, ſondern den Inteſtaterben ohne Gebühr verabfolgt. **)

Es fragt ſich: ob die Codicillarclauſel ein ſolches durch die Geburt eines Kindes ungültig gewordenes Teſtament dergeſtalt aufrecht erhalte, daß daſſelbe in vim fideicommiſſi gelte, und vermög dieſer Clauſel, die poſthumi erſucht, und die Inteſtaterben durch ein Fideicommiß gravirt ſeyn ſollen, ſalva legitima et Trebellianica die Erbſchaft den Teſtamentserben zu überlaſſen? Die Reformation redet ganz ohne Unterſchied und ohne Rückſicht auf die

*) Decr. v. 22 Dec. 1637.

**) Decret v. 14 Aug. 1645. in der vollſtändigen Samml. S. 683.

Digitized by Google

die Codicillarclauſel, welche ohnehin nur von den Notarien und Teſtamentsſchreibern aus Gewohnheit beygefügt wird.

§. 198.

Ein Teſtament verliert ſeine Kraft durch Errichtung eines neuen Teſtaments, welches gültig iſt und keinen Fehler hat. Es iſt meiſtentheils unnöthig, daß ein Teſtirer in ſeinem letzten Teſtament das vorige ausdrücklich widerrufe, indem ſchon in der Verfertigung des neuen Teſtaments ſelbſt die Erklärung liegt, daß man das vorige nicht mehr wolle gelten laſſen. *) Um inzwiſchen allen möglichen Streitigkeiten vorzubeugen, zumahl wenn im vorigen Teſtament die Clauſel ſtand: daß daſſelbe niemahls revocirt werden ſolle; kann man des vorigen Teſtaments namentlich gedenken. **)

Wenn auch der im zweyten Teſtament eingeſetzte Erbe die Erbſchaft nicht annimmt, oder eher, als der Teſtirer geſtorben iſt, ſo wird dadurch doch das erſte einmahl aufgehobene Teſtament nicht wieder gültig. Auch macht die

Wi-

*) l. 27. C. de teſtam.

**) A. L. C. Schmid de teſtam. priore poſteriori derogante. §. XX. XXI. XXII.

Widerrufung des zweyten Teſtaments das vorige nicht wieder gültig. *)

§. 199.

Wenn die Reformation **) fordert, es ſolle bey Veränderung eines Teſtaments die nämliche Zierlichkeit beobachtet werden, die in Aufrichtung deſſelben gebraucht worden: ſo iſt dieß nicht ſo zu verſtehen, daß ein Teſtament auf gleiche Art aufgehoben werde, wie es errichtet worden, ſondern ein ſchriftliches Teſtament kann durch ein mündliches, ein feyerliches durch ein privilegirtes, ein gerichtliches durch ein auſſergerichtliches, aufgehoben werden, ***) wenn nur das letzte Teſtament vollendet iſt, und diejenigen Erforderniſſe dabey beobachtet worden, welche die Geſetze von dieſer Art der Teſtamente fordern.

Wenn ein neues Teſtament hat ſollen errichtet werden, der Teſtirer aber nicht damit ganz zu Stand kam, indem er über der Errichtung

*) §. 2. I. quib. mod. teſt. infirm.

**) Tit. 29. Geſ. 12. §. 2.

***) Richter P. I. dec. 54. n. 24. Comm. ad Ref. T. III. p. 71. Stryck de caut. teſt. c. 24. §. 18. Die gegenſeitige Meinung hat widerlegt M. G. Wernher in lect. Comm. ad Pand. II. p. 595.

tung und Erzeugung deſſelben geſtorben iſt, oder es ihn gereut hat, ſo fragt ſich, ob er nach dem erſten Teſtament beerbt werden könne, oder die Inteſtaterbfolge eintreten ſolle? Die Geſetze erklären hier das erſte Teſtament für gültig. *)

Das unvollkommene ſpätere Teſtament macht das ältere ungültig, wenn der im ältern eingeſetzte Erbe den Teſtator verhindert hat, ſein Teſtament abzuändern. †)

§. 200.

Ein privilegirtes Teſtament unter Kindern hebt das vorige feyerliche Teſtament auf, es mögen in dieſem bloß Kinder oder auch fremde Perſonen eingeſetzt worden ſeyn. **)

Ein zweytes Teſtament, worin Fremde eingeſetzt worden, hebt das erſte privilegirte Teſta-

*) l. 21. §. 3. C. de teſtam. §. 7. l. quib. mod. teſt. infirm. l. 11. D. de iniuſto, rupto. Schott Opuſc. p. 41.

†) l. 19. D. de his quae ut indign.

**) Heisler an et quatenus teſtamentum parent. inter liberos aliud teſtam. rumpat aut per poſterius rumpatur. Hal. 1779. Sed conf. Wernher l. C. p. 595.

Digitized by Google

Teſtament unter Kindern nur dann auf, wann es vollkommen und feyerlich errichtet iſt. *)

Ein zweytes Teſtament, in welchem Kinder und Fremde eingeſetzt worden, hebt, wenn es auf privilegirte Art errichtet iſt, das vorige auf; nur gilt das letztere nicht in Anſehung der Fremden.

Ein ſpäteres Teſtament vor 5 Zeugen, in welchem die Inteſtaterben eingeſetzt worden, gilt, und hebt das ältere auf, in welchem ſie übergangen waren. **)

§. 201.

Erklärt der Teſtirer, wie er wolle, daß ihm aus beyden Teſtamenten ſuccedirt werde, und legt dem im letzten Teſtament eingeſetzten Erben auf, daß er das ältere Teſtament ſolle gelten laſſen: ſo ſind beyde gültig, und der im letztern Teſtament eingeſetzte Erbe muß die Erbſchaft dem Erben des erſtern Teſtaments als ein Fideicommiß ausliefern. ***)

Eben

*) Nov. 107. C. 2.

**) l. 21. §. pen. C. de teſtam. Wernher lect. Comm. ad pand. T. II. p. 595.

***) §. 3. I. quib. mod. teſt. infirm. l. 12. §. 1. D. de iniuſto, rupto, irrito.

Eben dieß iſt Rechtens, wenn es nicht bekannt iſt, welches Teſtament früher oder ſpäter errichtet worden: es gelten in ſolchem Falle beyde, wenn ſie nicht verſchiedene Erbseinſetzungen enthalten, oder ſonſt einander widerſprechen. *)

§. 202.

Das ſpätere Teſtament hebt das erſte in folgenden Fällen nicht auf: **)

1) wenn das ſpätere vom Teſtirer ausgeſtrichen, durchſchnitten oder zerriſſen worden und das erſtere noch unverſehrt gefunden wird, oder die Zeugen deſſen Inhalt ausſagen. ***)

2) Wenn der Erblaſſer das letzte Teſtament gemacht hat, aus der irrigen Meinung, daß der im erſten Teſtament eingeſetzte Erbe geſtorben ſey; jedoch bleiben in dieſem Fall die Vermächtniſſe des erſten Teſtaments beſtehen. ****)

3)

*) Voet. lib. XXVIII. tit. 3. §. 9. Handbuch des bürgerl. Rechts VI Th. S. 196.

**) A. L. C. Schmid, de teſtam. priore poſteriori derogante. Ien. 1755.

***) Voet. Lib. XXVIII. tit. 3. §. 8.

****) l. ult. D. de hered. inſtit.

Digitized by Google

3) wenn das letztere gemacht worden iſt, weil der Teſtirer irrig geglaubt hat, daß der im letztern Teſtament eingeſetzte Erbe mit ihm verwandt ſey. *)

4) wenn das letztere Teſtament durch betrügliche Ueberredungen iſt bewirkt worden. **)

5) wenn der Erbe im zweyten Teſtament unter einer auf das vergangene oder gegenwärtige geſtellten Bedingung iſt eingeſetzt worden, welche nicht exiſtirt. ***)

6) wenn der Teſtirer ſich der Freyheit ein anders Teſtament zu machen vertragsweiſe begeben hat. (§. 188.) ****)

7) wenn der Teſtirer erklärt hat, daß ſein jezziges Teſtament durch ein neues für aufgehoben nur dann gehalten werden ſolle, wenn er daſſelbe auf eine gewiſſe Art, z. E. gerichtlich, wird errichtet haben, und er dieſes nicht bey dem zweyten Teſtament gethan hat.

*) l. 11. §. 2. D. de bon. poſſ. ſec. tab.

**) l. ult. D. et l. 1. C. ſi quis al. teſt. prohib.

***) l. 16. D. de iniuſto, rupto, irrito. Schmid diſſ. cit. §. VIII. Handb. des bürgerl. Rechts VI Th. S. 195.

****) Schmid diſſ. cit. §. XIV. ſqq.

Digitized by Google

8) wenn die Erbseinſetzung im ſpätern Teſtament fehlerhaft iſt, und daſſelbe durch die querelam inofficioſi umgeſtoſſen wird. *)

9) wenn das erſte ein Teſtament der Eltern unter Kindern iſt, das zweyte aber, in welchem fremde Perſonen eingeſetzt worden, nicht feyerlich vor 7 Zeugen oder vor 2 Genannten iſt errichtet worden.

§. 203.

Wenn ein im Gericht oder Amt niedergelegtes ſchriftliches Teſtament vom Teſtirer zurückgefordert wird, und daſſelbe nach ſeinem Tod ſich noch verſchloſſen und unverletzt in ſeiner Verwahrung befindet, ſo kann darüber Streit entſtehen, ob er das Teſtament in der Abſicht zurückgenommen habe, um es zu ändern, oder aus einer andern Urſache; ob alſo daſſelbe für widerrufen zu halten ſey, oder nicht. Dieſem Zweifel kann einigermaſſen dadurch vorgebeugt werden, daß der Teſtirer bey der Zurückforderung über ſeine Abſicht befragt und ſeine Erklärung zu Protokoll genommen wird. Nach der gemeinſten Meinung hat ein ſolches Te-

*) Titius ad Lauterbach, obſ. 869.

Teſtament keine Gültigkeit mehr, *) weil es ſich nicht an dem Ort befindet, wo gerichtliche Teſtamente ſeyn ſollen.

§. 204.

Wenn vor Gericht mündlich teſtirt worden, ſo kann die darüber ausgeſtellte Ausfertigung des Richters nicht ſo, wie ein ſchriftlich errichtetes und dem Gerichte zur Verwahrung hingegebenes Teſtament, für ein ſolches Original angeſehen werden, mit deſſen Vernichtung das Teſtament ſelbſt ungültig würde. Wenn alſo eine davon genommene Abſchrift zerriſſen, zerſchnitten oder ſonſt vernichtet wird, ſo reicht dieß nicht hin zur Widerrufung des Teſtaments, ſondern die Widerrufung deſſelben müßte gerichtlich geſchehen. **)

§. 205.

Wenn ein Teſtirer ſein vor Genannten errichtetes Teſtament von demjenigen derſelben,

*) Io. Dan. Lugenheim de teſtamento iudiciali per repetit. ab actis infirmato Alt. 1771. cf. Handbuch des bürgerl. Rechts VI Th. S. 206. Beytr. z. jur. Litt. in den preuß. Staat. IV. B. S. 79.

**) Pütters Rechtsfälle I B. S. 436.

Digitized by Google

welcher es in Händen hat, zurück fordert, ſo gibt der Genannte, vermög ſeiner Eidespflicht, nur dem Teſtirer ſelbſt in ſeine eigene Hand daſſelbe zurück, *) nachdem er vorher die Siegel davon abgeriſſen; es mag der Teſtirer die Abſicht gehabt haben, ſeinen letzten Willen zu ändern, oder nicht. Dieſes iſt verordnet, um allen Streitigkeiten, welche über die Gültigkeit eines ſolchen Teſtaments entſtehen könnten, vorzubeugen. Der Genannte muß dieſen Vorgang ſeinem Mitſiegler, wenn er noch lebt, anzeigen, und ihm ſein abgenommenes Siegel überantworten.

Kommen alſo die Genannten ihren Pflichten genau nach, ſo iſt die Ungültigkeit eines ſolchen Teſtaments auſſer allem Zweifel; indem kein Teſtirer ſein Teſtament unverletzt in ſeine Hände bekommt.

Hätten aber die Genannten aus Unwiſſenheit oder Nachläſſigkeit ein Teſtament zurückgegeben, ohne ihre Siegel abzunehmen, ſo kann daſſel-

*) Doch ſcheint es mir nicht zweifelhaft, daß der Teſtirer daſſelbe auch durch einen eigenhändigen Brief oder Billet, oder durch einen mit einer beſondern glaubwürdigen Vollmacht verſehenen Mandatar zurückfordern könne.

daſſelbe, wenn es ſich gleich unverletzt in den Händen des Teſtirers befindet, doch nicht mehr gelten. Denn ein vor Genannten erzeugtes Teſtament ſoll nur alsdann gelten, wann alles, was die Geſetze fordern, genau dabey beobachtet worden. Die Reformation *) ſagt: Und ſoll alſo daſſelbig Geſchefft, der Erzeugung halb, für creftig gehalten werden. Zu dieſen Erforderniſſen gehört aber, daß einer von den Genannten das Teſtament in ſeiner Verwahrung habe. Jede Handlung, bey welcher die geſetzlichen Formalitäten nicht beobachtet worden ſind, iſt nach der Rechtsanalogie ungültig, wenn gleich die Geſetze auf die Unterlaſſung jener Formalität die Strafe der Nichtigkeit nicht ausdrücklich geſetzt haben. **)

Wäre das Teſtament in den Händen eines der Genannten geblieben, und dieſe ſagten bloß aus, daß der Teſtirer vor ihnen ſein Teſtament mündlich widerrufen habe, ſo wird daſſelbe nicht für aufgehoben zu halten ſeyn.

*) Tit. 29. Geſ. 1. §. 3.

**) Io. Dan. Lugenheim de teſtamento iudiciali per repetit. ab actis infirmato. §. XIV. XV.

Digitized by Google

§. 206.

Die deutlichſte Art des Widerrufs bey ſchriftlichen Teſtamenten iſt das Durchſtreichen, Auslöſchen, Zerreißen, Durchſchneiden derſelben. Da die Teſtamente vor ſieben Zeugen in den Händen des Teſtirers bleiben, ſo können dieſelben eher auf dieſe Art widerrufen werden, als die Teſtamente vor Genannten. Ein mündliches Teſtament, welches des Beweiſes wegen niedergeſchrieben worden, kann nicht dadurch aufgehoben werden, daß der Teſtirer das Notariatsinſtrument zerreißt, durchſtreicht, durchſchneidet, ꝛc. woferne er dieß nicht vor Zeugen gethan hat, und daraus ſeine Abſicht das Teſtament zu widerrufen deutlich erhellt. *) Ueberhaupt muß in jedem Fall aus den Umſtänden beurtheilt werden, ob eine ſolche Handlung mit Vorſatz oder durch einen Zufall geſchehen. Nur im erſten Fall kann ſie die Aufhebung bewirken.

§. 207.

Es iſt ſtreitig, ob ein Teſtament bloß mündlich (verbaliter) vor drey oder ſieben Zeugen widerrufen werden könne, ohne daß ſeit deſſen Errichtung 10 Jahre verfloſſen ſind.

*) Wernher. P. IV. obſ. 103. Lochners Otia. S. 110.

Digitized by Google

ſind. *) Die richtigſte Meinung ſcheint dahin zu gehen: Der Ablauf der 10 Jahre allein macht kein Teſtament ungültig. Wird es nach Ablauf der 10 Jahre vor drey Zeugen widerrufen, ſo iſt es für aufgehoben zu halten. Innerhalb der 10 Jahre kann das mündliche Teſtament vor ſieben Zeugen mündlich widerrufen werden. Bey einem ſchriftlichen Teſtament iſt hingegen die Realrevocation durch Zerreißen, Zerſchneiden, Durchſtreichen ꝛc. wo nicht nothwendig, doch allezeit rathſamer, als die bloſſe Verbalrevocation. **)

Der Gerichtsbrauch ſcheint den Ablauf der 10 Jahre gar nicht zu fordern, und den Widerruf vor Notar und zwey Zeugen für hinlänglich zu halten. ***)

Codicille können vor zwey Zeugen widerrufen werden.

D 4 §. 208.

*) l. 27. C. de teſtam. Walch. p. 241.

**) Voet. XXVIII, 3, 1. Püttmanni Interpret. et obſſ. liber. p. 125. Schotti Opuſc. p. 80.

***) B. M. Hoffmann de revocatione teſtamentorum ex iuris Germanici principiis explicata. §. XIV. ſqq. Frid. Behmeri Nov. Ius controv. T. II. obſ. 63.

Digitized by Google

§. 208.

Ein Teſtament verliert ſeine Kraft, wenn der Erbe die Erbſchaft nicht antreten will oder kann. (teſtamentum deſtitutum) Die Urſache hievon kann ſeyn, weil er ſelbſt eher als der Erblaſſer, oder noch vor der wirklichen Erwerbung der Erbſchaft geſtorben, oder nach der Zeit, da man ihn zum Erben eingeſetzt hat, unfähig geworden, eine Erbſchaft zu erhalten, oder weil die Bedingung nicht erfüllt worden, unter welcher der Teſtirer ihn zum Erben eingeſetzt hat. Im Fall, da der Erbe nicht Erbe werden will, werden jedoch nach dem neueſten Römiſchen Recht *) die Legate nicht ungültig. Denn ſonſt könnten der Inteſtaterbe und der Teſtamentserbe zum Nachtheil der Legatarien ſich mit einander einverſtehen und die Vermächtniſſe nach Belieben vereiteln. **)

Nach Nürnbergiſchen Rechten kann in einem ſolchen Fall das Teſtament um ſo weniger ganz aufgehoben werden, da nach demſelben die Erbseinſetzung kein weſentliches Erforderniß eines Teſtaments iſt. Es bedarf auch hiezu keiner

*) Nov. I.

**) C. F. Zepernik diſſ. de teſtamenti deſtituti viribus. Hal. 1773. Sect. II. 1774.

Digitized by Google

keiner Codicillar-Clauſel, um die Vermächtniſſe aufrecht zu erhalten.

Bey einem deſtituirten Teſtament treten die ſubſtituirten Erben, oder die Inteſtaterben, oder in deren Ermanglung der Fiſcus ein.

§. 209.

Unwürdige Erben und Legatare ſind ſolche, die zwar ſonſt erbfähig ſind, welchen aber zur Strafe die Erbſchaft vom Fiſcus entzogen wird, der jedoch Vermächtniſſe, Fideicommiſſe ꝛc. erfüllen muß. Dergleichen Fall iſt

1) wenn einer den Teſtirer umgebracht hat oder in Lebensgefahr ihm nicht beygeſtanden, dadurch aber Urſache an ſeinem Tod iſt, oder die gewaltſame Ermordung des Erblaſſers nicht dem Richter angezeigt hat.

2) wenn einer das Teſtament freywillig in ſeinem eignen Namen ohne allen Grund als ungültig anſicht. Wer nur die Feyerlichkeiten des Teſtaments angefochten hat, verliert ſein Erbrecht oder Legat nicht. *)

*) Leyser. Sp. 398. m. 2. 3.

Digitized by Google

3) wenn der Erbe mit dem Teſtirer ein Verbrechen begangen hat. Z. E. Ehebruch, Unzucht.

4) wenn er mit dem Teſtirer einen Vertrag, die Erbſchaft an unwürdige Perſonen abzutreten, eingegangen hat.

5) wenn er dem Teſtirer ſeinen Stand ſtreitig gemacht hat.

Der Erbſchaft und des Legats iſt unwürdig, ſo daß ſie an die übrigen Miterben oder Inteſtaterben oder an den Collegatar fallen,

1) wer dieſelbe beſtohlen hat.

2) wer das Teſtament unterſchlagen hat. Thut dieß ein Legatar, ſo behält der Erbe ſein Vermächtniß.

3) wer im Teſtament zum Vormund beſtellt worden, und die Vormundſchaft nicht angenommen hat.

4) wer ſich im Teſtament ſelbſt etwas zugeſchrieben, wenn der Erblaſſer nicht erklärt hat, daß es mit ſeinem Wiſſen und Willen geſchehen.

5) wer dem Teſtirer geflucht hat, oder mit ihm in Todfeindſchaft gerathen iſt.

6) wer den Teſtirer als Contrebandier angegeben hat.

§. 210.

Digitized by Google

§. 210.

Zwang ungeſtümmes Anhalten, arge Liſt und wahrer Betrug machen ein Teſtament ungültig, *) aber nicht Liebkoſungen, Schmeicheleyen, wiederhohlte Bitten, noch jede Ueberredung. **) Deswegen wird auch gewöhnlich in die Teſtamente dieſe Clauſel geſetzt: "Daß der Teſtirer dieſen ſeinen letzten Willen, "von niemand dazu beredet noch gedrungen, "ſondern frey und ungezwungen aufgerichtet ha"be." Dieſe Clauſel iſt aber ganz entbehrlich. Denn daß ein rechtliches Geſchäfft nicht durch Liſt oder Zwang ſey bewirkt worden, wird ohnehin vermuthet: und wer das Gegentheil behauptet, muß es beweiſen. Wäre dieß aber bewieſen, ſo iſt die im Teſtament enthaltene Verſicherung vergeblich. Denn wer den andern zum Teſtiren zwingt, der wird auch dafür ſorgen, daß jene Clauſel ins Teſtament geſetzt werde.

Der

*) l. fin. D. ſi quis aliquem teſt. prohib. Tit. 29. Geſ. 13. Auch wenn die Erpreſſung durch Schläge und Drohungen nicht unmittelbar vor der Errichtung geſchehen. Strubens Bed. III. S. 285.

**) Strykii diſſ. de iure blanditiarum.

Digitized by Google

Der meiſtens ſchwere Beweis des unerlaubten Zwangs und der Zudringlichkeit, oder des Betrugs kann auch dadurch geführt werden, daß dem eingeſetzten Erben der Eid zugeſchoben wird, *) wenn der Kläger einige Wahrſcheinlichkeit und unvollkommenen Beweis für ſich hat, **) z. E. aus den Ausſagen der Zeugen, welche vom Erblaſſer Klagen hierüber gehört haben.

Der Beweis des Zwangs oder Betrugs kann dadurch ſehr erleichtert werden, wenn der gezwungene oder betrogene Theil vor Notar und Zeugen erklärt, daß er gezwungen oder betrogen worden. Dieſe Erklärung und Proteſtation kann vor der Errichtung des Teſtaments oder nach derſelben geſchehen, und wirkt in beyden Fällen die Ungültigkeit des vorher oder nachher errichteten Teſtaments. ***)

§. 211.

*) Deinlini diſſ. de licita iuram. delatione ſuper facta illicito. Alt. 1739. Hommel Rhapſ. obſ. 428.

**) Nbg. Ref. Tit. 7. Geſ. 10.

***) Streit de teſtamentis coniugum reciprocis. §. XXXII.

§. 211.

Wenn jemand zur Errichtung eines Teſtaments gezwungen worden, z. E. durch Schläge, Drohungen, den Teſtirer in ſeiner Krankheit zu verlaſſen, ſo iſt daſſelbe nichtig und kraftlos. Die Erbſchaft fällt in ſolchem Fall nicht dem Fiſcus zu, ſondern den nächſten Inteſtaterben des Teſtirers. *) Auch die darin gemachten Legate und Fideicommiſſe fallen weg, woferne nicht erwieſen werden kann, daß dieſe ungezwungen verſchafft worden.

Wenn der Inteſtaterbe ſeinen Erblaſſer an Errichtung eines Teſtaments oder der eingeſetzte Erbe ihn an Aenderung ſeines letzten Willens gefährlicher Weiſe gehindert hat, ſo hat derſelbe auch ſein Erbrecht verwirkt, und fällt alles an die andern nächſten Erben. **)

In beyden Fällen hat die Obrigkeit noch die Belegung mit einer willkührlichen Strafe gedrohet.

§. 212.

Wenn der Teſtirer durch eines andern böslische Vorſtellung oder durch Betrug bewogen wor-

*) Tit. 29. Geſ. 13. §. 1.

**) Tit. 29. Geſ. 13. §. 2.

Digitized by Google

worden, über ſeinen Nachlaß eine Verordnung zu machen, welche er ohne denſelben nicht gemacht haben würde, ſo kann derjenige, welcher am Betrug Schuld iſt, aus einem ſolchen Teſtament keinen Vortheil ziehen, ſondern iſt verbunden dem rechtmäßigen Erben allen Schaden zu erſetzen. *)

Von gegenſeitigen Teſtamenten der Eheleute.

§. 213.

Es können zwey Perſonen in verſchiedenen Teſtamenten, oder in einem und demſelben Teſtament, ſich einander wechſelsweiſe zu Erben einſetzen. Dieß geſchieht am häufigſten von Eheleuten, **) welche zu gleicher Zeit, in einem Actu, und in einerley Aufſatz ***) ihren letzten Willen errichten, und ſich einander darin zu Erben einſetzen, alſo ein **gegenſeitiges Teſtament** (teſtamentum reciprocum) errichten.

Es

*) Wurfbain. p. 77.

**) Auch Brautleute können dergleichen Teſtamente errichten.

***) Es könnte auch mündlich, oder ſchriftlich in zwey beſondern Aufſätzen errichtet werden.

Es iſt heut zu Tag auſſer Zweifel, daß das Römiſche Verbot der captatoriſchen Erbs-einſetzungen dergleichen Teſtamente nicht treffe. †)

Wenn gleich ſolche Teſtamente zwey Erbſchaften betreffen, ſo ſind ſie doch bey der Errichtung nur als ein Teſtament anzuſehen. Daher iſt es nicht nöthig, bey einem ſolchen Teſtament, wenn es in **einem** Aufſatz beſteht, die Anzahl der Zeugen zu verdoppeln, ††) oder ſtatt zweyer, vier Genannte zu gebrauchen. Sie unterſcheiden ſich von andern Teſtamenten nur dadurch, daß beyde teſtirende Perſonen dieſelben, wenn ſie ſchriftlich errichtet werden, unterſchreiben. †††) Als eine Clauſel wird von manchen Praktikern ††††) empfohlen: daß die Zeugen bemerken ſollen, daß ſie als von beyden Ehegatten hiezu beſonders erbetene Zeugen

†) Breuning an teſtamentum coniugum reciprocum ſuperſtiti adimat liberam teſtandi facultatem §. 3.

††) Stryck de cautel. teſtam. cp. 15. §. 41.

†††) Beyde Ehegatten können mit einerley Petſchaft ſiegeln, da das Siegeln gar nicht erfordert wird.

††††) Gail. Lib. II. obſ. 117. n. 3.

Digitized by Google

gen unterſchreiben und ſiegeln: oder daß ſie ſich doppelt unterſchreiben ſollen.

Soll dergleichen Teſtament gerichtlich errichtet werden, ſo wird es nöthig ſeyn, und zur Sicherheit dienen, daß beyde Ehegatten mit einander es überreichen, oder beyde es zugleich mündlich zu Protokoll geben.

Wenn nicht jeder Ehegatte ſeine darin enthaltene Diſpoſition mit eigner Hand ſchreiben kann oder will, ſo iſt es rathſam, daß das Ganze von einer dritten Perſon, und nicht von dem einen Ehegatten allein geſchrieben, oder von dem einen Theil wenigſtens in der Unterſchrift ausdrücklich bezeugt werde, daß das vorhergehende ſein freyer Wille ſey und von ihm durchaus genehmigt werde.

Auch iſt es rathſam, um allen Verdacht eines Betrugs oder Zwangs von Seiten des Mannes gegen die Frau in Errichtung des gegenſeitigen Teſtaments abzulehnen, daß man die Frau einen rechtlichen Beyſtand zu dieſem Geſchäfft ſich wählen laſſe, welches einer ihrer Verwandten, oder ein Rechtsgelehrter ſeyn kann. †)

§. 214.

†) Brunnem. Conſ. 33. n. 10.

§. 214.

Es kann dem Ehegatten noch ein anderer Erbe beygefügt werden. Dieß iſt alsdann nothwendig, wann der eine Ehegatte oder beyde Ehegatten, Kinder oder Eltern *) haben, welchen wenigſtens der Pflichttheil hinterlaſſen werden muß: woferne ſie nicht demſelben bereits entſagt haben.

§. 215.

Es kann der Mann die Frau allein, die Frau aber ihren Mann und eine fremde Perſon zugleich zu Erben einſetzen.

Es können in ſolchen Teſtamenten Subſtitutionen, Fideicommiſſe, Vermächtniſſe vorkommen. Die letztern kann einer oder beyde Ehegatten hinterlaſſen.

§. 216.

Die gegenſeitige Erbseinſetzung unter Eheleuten kann unbedingt oder bedingt geſchehen: Beyde Theile oder nur ein Theil können eine Bedingung beyfügen. Z. E. auf den Fall des Abſterbens ohne Kinder.

Eheleute können in ihrem gegenſeitigen Teſtament einander in ihrem ganzen Vermögen oder

*) Stryck de teſtam. coniug. recipr. §. 33. ſqq.

Digitized by Google

oder in einem Theil deſſelben zu Erben einſetzen. Der eine Theil kann den andern in etwas wenigern zum Erben einſetzen, als dieſer ihn eingeſetzt hat.

Es kann ein Theil dem andern ſein Vermögen eigenthümlich überlaſſen, oder nur die Nutznießung deſſelben mit angehängter fideicommiſſariſcher Subſtitution.

Dieſes Fideicommiß kann ſich erſtrecken auf das ganze beyderſeitige Vermögen; oder nur auf das, was nach beyder Abſterben übrig ſeyn wird; oder nur auf das Vermögen des einen Theils.

§. 217.

Manche Rechtslehrer wollen alle ſolche gegenſeitige Teſtamente der Eheleute für widerruflich halten: *) manche hingegen, wollen alle als unwiderrufliche Verträge anſehen. **) Beyde

*) Dieß war die Meinung der meiſten ältern Rechtslehrer vor Schilter. I. S. Stryck de teſtam. coniug. recipr. §. 72. E. L. Müller de teſtamenti coniugum reciproci mutabilitate. Gött. 1760. M. G. Wernher in lect. comm. ad Pand. T. II. p. 512. 605.

**) Dieſe Meinung Schilters in Ex. 39. §. 57. haben mehrere neuere Schriftſteller angenommen.

I. H.

de Meinungen ſcheinen die Wahrheit zu verfeh-len: es können nicht alle gegenſeitige Teſta-mente der Eheleute widerrufen werden, es ſind aber auch nicht alle unwiderruflich. Es kommt jederzeit darauf an, was der Wille und die Abſicht der teſtirenden Eheleute geweſen iſt.

§. 218.

Wenn die teſtirenden Eheleute die Freyheit, das gegenſeitige Teſtament einſeitig abzuändern und zu widerrufen, ſich ausdrücklich vorbehal-ten und bedungen haben, ſo läßt ſich nicht zweifeln, daß daſſelbe alsdann einſeitig abge-ändert und widerrufen werden könne. *)

Hat nur der eine Ehegatte ſich die Frey-heit ſein Teſtament zu ändern und aufzuheben vorbehalten, und der andere nicht: ſo hat doch dieſer letztere gleichfalls die Macht daſſelbe zu ändern oder zu widerrufen; weil der Vorbehalt

I. H. Böhm. in Dec. et Conſ. T. II. P. I. reſp. 686. Nicol. Wolpmann de vera indole teſtam. coniug. reciproci. Altdorf. 1746. Eſtors bürgerl. Rechtsgel. III Th. §. 2916. Deciſ. Caſſell. T. I. §. 143. Beyträge zur juriſt. Litt. in den preuß. Staaten. VI Samml. S. 72.

*) Boehmer Vol. II. P. I. reſp. 661. n. 62. p. 1009.

des Widerrufs nicht einmahl nöthig iſt, und man nicht annehmen kann, daß dieſer ſich ſeines Widerrufungsrechts ſtillſchweigend begeben habe. *)

Nicht minder können beyde Ehegatten zuſammen gemeinſchaftlich ihr gegenſeitiges Teſtament abändern, wenn ſie gleich auf das bündigſte ſich erklärt, ja ſo gar einander verſprochen haben, dieß nie zu thun wollen: denn ſie könnten ja von einem eigentlichen Vertrag mit ihrem beyderſeitigen Willen wieder abgehen. Miterben, fideicommiſſariſche Erben, Legatare haben vor des Teſtirers Tod auch noch kein Recht aus einem ſolchen Teſtament, wodurch ſie deſſen Abänderung hindern könnten.

§. 219.

Wäre aber auch der einſeitige Widerruf nicht ausdrücklich vorbehalten worden, ſo muß man doch als Regel annehmen: daß gegenſeitige Teſtamente der Eheleute einſeitig widerrufen werden können, woferne nicht aus dem Teſtament ſelbſt oder anderswoher die Abſicht und der Wille, es unwiderruflich

*) Stryck de caut. teſtam. c. 2. §. 12.

Digitized by Google

ruflich zu machen, hinlänglich zu erkennen iſt. *)

§. 220.

Gegenſeitige Teſtamente der Eheleute ſind der einſeitigen Widerrufung eben ſo gut unterworfen, als jede andere letzte Willensverordnung. In einem ſolchen gegenſeitigen Teſtament teſtirt jeder Ehegatte über ſein eigenes Vermögen und ſetzt darin einen eigenen Erben ein. Es ſind alſo eigentlich zwey Teſtamente, von zwey Teſtatoren, über zwey Erbſchaften, obgleich in einer Schrift errichtet, vorhanden, in deren jedem jeder Ehegatte verordnet hat, wie es nach ſeinem Tod mit ſeinem Vermögen ſoll gehalten werden. Der Mann diſponirt darin über ſein Vermögen zum Beſten der Frau, und die Frau über ihr Vermögen zum Beſten des Mannes. In ſo fern iſt ein gegenſeitiges Teſtament als ein doppelter letzter Wille anzuſehen, deren jeder für ſich zu Recht beſtändig und von dem andern in ſeiner Gültigkeit unabhängig iſt. **) Es iſt ein einſeiti-

*) Pütters Rechtsfälle. 1 B. S. 439. Claproth von Teſtam. S. 164.

**) Bardili de revoc. ult. vol. §. 30. Leyser Sp. 449. m. 10.

Digitized by Google

ges Geſchäfft, und kein Teutſcher Erbfolgvertrag.

So wie nun jeder Teſtirer bis an das Ende ſeines Lebens die Freyheit behält, ſeinen letzten Willen nach Belieben zu ändern und aufzuheben: ſo wird bey dem gegenſeitigen Teſtament auch jeder Ehegatte berechtigt ſeyn, ſeine darin gemachte Verordnung, ſeinen eignen letzten Willen zurückzunehmen, dem Teſtament des andern Ehegatten unbeſchadet; und zwar ſo wohl bey Lebzeiten beyder Theile, als nach des einen Tod: da nach gemeinen Rechten kein Geſetz das Gegentheil verordnet, noch in Anſehung der gegenſeitigen Teſtamente eine Ausnahme an dieſer Regel macht, ein Teſtament auch an und für ſich kein verbindliches acceptirtes Verſprechen enthält. *)

§. 221.

Die derogatoriſche Clauſel, oder die bloſſe Erklärung, daß die teſtirenden Perſonen ihr Teſtament nicht widerrufen wollen, hindert keine von beyden von ihrem Teſtament wieder abzugehen, wenn ſie gleich mit einem Eid verſtärkt

wäre:

*) Voet. lib. XXVIII. tit. 3. §. 11. 12.

Digitized by Google

wäre:*) woferne dieſelbe nicht in der Geſtalt eines eigentlichen Vertrags und als gegenſeitiges acceptirtes Verſprechen beygefügt iſt.

§. 222.

Die Unwiderruflichkeit aller gegenſeitigen Teſtamente unter Eheleuten läßt ſich nicht daraus beweiſen, daß

1) jedes ſolches Teſtament eine zweyſeitige Handlung ſey, welche einen ſtillſchweigenden Vertrag enthalte, von dem kein Theil einſeitig abgehen könne; vielmehr jeder gegen den andern ſich verbunden habe, bey dieſem Willen zu bleiben.

2) keines der beyden zugleich errichteten Teſtamente ohne das andere beſtehen könne, weil eines ſich auf das andere beziehe und gründe; eines das andere zur Bedingung habe.

3) Bey keinem zweyſeitigen Geſchäffte jemand das, was er anfangs ernſtlich zu wollen vorgegeben, nachher wieder ändern und aufheben könne, ohne ſich eines Betrugs ſchuldig zu machen.

Man ſagt: Eheleute nehmen bey ihren Verordnungen zum Beſten des andern immer dar-

*) Strecker de teſt. coniug. recip. eorumque revocat. §. 23.

auf Rückſicht, wie der andere ſie bedacht hat. Der eine würde nicht in ſolcher Maaße diſponirt haben, wenn er nicht den Willen des andern gewußt und ſich auf deſſen Unveränderlichkeit verlaſſen hätte. Ein Theil habe den andern durch wechſelſeitige Vortheile zu einer ähnlichen Verordnung bewogen, indem dem Ueberlebenden der Genuß des gemeinſchaftlichen unvertheilten Vermögens verſtattet wurde.

4) ſolche teſtirende Perſonen durch gegenſeitige Erbseinſetzung dem Recht, ihr Teſtament einſeitig zu widerrufen, entſagt hätten; endlich

5) ein ſolches Teſtament ein Teutſches Geſchäfft ſey, welches nach Teutſchen, nicht nach Römiſchen Rechten beurtheilt werden müſſe, und als ein unwiderruflicher Erbfolgevertrag, der nach altteutſcher Art geſchloſſen worden, nicht einſeitig aufgehoben werden könne, wenn nicht die Contrahenten das Recht des einſeitigen Widerrufs ſich vorbehalten haben. Die Teutſchen Rechte vermutheten auch eher für den Vertrag, als für das Teſtament.

Allein ein gegenſeitiges, doppeltes, wechſelſeitiges Teſtament unter Eheleuten iſt nicht

ſo-

ſogleich ein ſolches zweyſeitiges Geſchäfft, wie ein Vertrag, von welchem kein Theil einſeitig abgehen könnte. Ein Vertrag wird nicht vermuthet, ſondern das in demſelben liegende acceptirte verbindliche Verſprechen beyder Theile müßte bewieſen werden. *) Am wenigſten kann vermuthet und angenommen werden, daß die handelnden Perſonen ſich vertragsweiſe gegen einander haben verbindlich machen, und ſich des Rechts ihren Willen abzuändern begeben wollen, indem ſie die teſtamentliche Form gewählt und nicht erklärt haben, daß ſie etwas erwarten, was dieſe Form nicht mit ſich bringt, keine Spur einer verbindlichen Abrede, welche die Kraft eines Vertrags haben ſoll, dabey haben blicken laſſen.

Jedes Geſchäfft muß zuvörderſt nach dem beurtheilt werden, was die Natur deſſelben mit ſich bringt. Hievon kann man nicht eher abgehen, als bis man weiß, daß diejenigen, welche das Geſchäfft eingegangen haben, es ſo haben wollen. Ein anders wäre es daher, wenn ſie zugleich bey Errichtung ihres Teſtaments vertragsweiſe ſich hierüber erklärt und das Recht zum Widerruf einander genommen, dadurch aber die Natur des Teſtaments abgeändert hätten,

*) Leyser Spec. 350. m. 8.

ten, welcher es gemäß iſt, daß es, als bloſſes Teſtament, widerrufen werden kann.

Ein ſolches Teſtament enthält eigentlich zwey Teſtamente, über zwey verſchiedene Erbſchaften von zwey teſtirenden Perſonen errichtet, welche von einander nicht dergeſtalt abhängig ſind, daß nicht eines ohne das andere beſtehen könnte. Es kann vielmehr jeder Teſtirer das ſeinige ändern, und widerrufen, ſo lange er lebt. Wer es nicht ändert, deſſen Teſtament bleibt ohne alle Rückſicht auf das zugleich mit errichtete des andern beſtehen, wird durch ſeinen Tod beſtättigt, und bekommt dadurch die Kraft eines letzten Willens.

Wer das abändert, was ſeiner Natur nach vom Anfang her abgeändert werden konnte, der macht ſich keines Betrugs ſchuldig. Es können veränderte Umſtände eintreten, welche den einen Ehegatten bewegen, ſeinen Willen zu ändern, ohne ſich eines Betrugs ſchuldig zu machen. Hätten die Teſtirer eine andere Abſicht, ſo hätten ſie dieſelbe anzeigen müſſen. Da ſie es nicht gethan haben, ſo ſchreibe jeder ſichs zu, wenn ſeine Hoffnungen getäuſcht werden.

Dadurch, daß beyde Ehegatten über ihr beyderſeitiges Vermögen zugleich auf ihren Todesfall

desfall diſponiren, entſagt einer von ihnen der Freyheit, über ſein eigenes Vermögen eine anderweite Verordnung zu machen, wenn er es gut findet. Ein Verzicht wird nicht vermutet: die Vermuthung ſtreitet vielmehr dafür, daß jeder Teſtirer ſein Teſtament abändern könne.

In Sachen der Teſtamente überhaupt und insonderheit bey der Frage von der Widerruflichkeit derſelben muß man zunächſt dem Römiſchen Recht folgen, in welchem die Natur der Teſtamente beſtimmt iſt, ſo lange die teſtirenden Perſonen nicht ſelbſt dieſelbe abgeändert haben.*) Auf der andern Seite ſind aber auch die Modificationen nicht zu überſehen, welche hierin das Teutſche Recht gemacht hat, in ſoferne es die Erbverträge und die Entſagung des Rechts zu teſtiren erlaubt. Ein gegenſeitiges Teſtament der Eheleute wird alſo unter die gemiſchten rechtlichen Geſchäffte gehören, welche immer die meiſten Schwierigkeiten haben.

Es kann zwar ſeyn, daß von dem Teſtamentsconcipienten die wahre Meinung der diſponirenden Eheleute verfehlt wird. Dieſes bleibt aber doch ihre Schuld, daß ſie ſich nicht deut-

*) de Cramer Obſſ. Iur. Univ. T. III. obſ. 789. §. 35.

Digitized by Google

deutlicher erklärt, oder andere Rathgeber gebraucht haben. Die bloſſe Möglichkeit, daß eine disponirende Perſon andere Abſichten gehabt haben könnte, berechtigt niemand, in Auslegung der Diſpoſition, von deren Inhalt und Worten, wie ſie da liegen, abzugehen. *)

§. 223.

Ein Ehegatte kann demnach für ſeinen Theil bey Lebzeiten des andern, ohne dieſen deswegen zu fragen und deſſen Einwilligung einzuhohlen, das gegenſeitige Teſtament aufheben und einſeitig davon abgehen. Denn vor ſeinem Tod hat niemand daraus ein Recht für ſich erlangt: nicht der andere Ehegatte, denn dieſer ſoll ihn nach ſeinem Tod erſt erben; nicht die fideicommiſſariſchen Erben, denn dergleichen waren nicht ernannt.

§. 224.

Eben ſo bleibt das gegenſeitige Teſtament beyder Ehegatten widerruflich, wenn gleich die beyderſeitigen Verwandten nach beyder Abſterben das Vermögen erhalten ſollen. Jeder Ehegatte kann bey Lebzeiten des andern einſeitig davon abgehen: denn weder der andere Ehegatte,

*) Pütter l. c.

gatte, noch die Verwandten haben auf dieß Vermögen zur Zeit noch ein unwiderrufliches Recht erlangt: das Recht des überlebenden Ehegatten fängt erſt nach dem Tod des zuerſt verſtorbenen an: das Recht der Verwandten erſt nach Beyder Tod.

§. 225.

Will ein Theil bey Lebzeiten des andern ſein Teſtament abändern, ſo erfordert die Redlichkeit, daß er es nicht hinter dem andern und heimlicher Weiſe thue, wenn gleich dieſer ihn nicht daran hindern kann, ſondern ſich die Abänderung gefallen laſſen muß. Jeder hat ſein Teſtament mit Rückſicht auf des andern Teſtament errichtet, und denket ſich das Teſtament des Andern als noch beſtehend, ſo lange er von keiner Abänderung weiß. Derjenige Ehegatte, welcher ohne Mitwiſſenſchaft des andern heimlich ſeinen letzten Willen ändert, ladet den Verdacht auf ſich, daß er einen Betrug zu ſpielen die Abſicht habe, und macht ſich der ehelichen Erbſchaft unwürdig. Zeigt er aber ſein Vorhaben aufrichtig an, ſo wird ſich ergeben, ob der andere Theil in der Meinung ſtand, daß er ein unwiderrufliches Teſtament errichtet habe oder nicht. Dieſer weiß nun, was er zu er-

war-

warten habe, und kann gleichfalls ſeine Einrichtungen nach ſeinem Belieben treffen.

Hätten beyde Teſtamente gar keine ſolche Beziehung auf einander, (welches aber nicht leicht der Fall ſeyn wird) ſo würde alsdann die Widerrufung ohne alle Anzeige an den andern Theil geſchehen können.

§. 226.

Wenn gleich ein Theil befugt iſt, ein gegenſeitiges Teſtament aufzuheben, ſo iſt er doch nicht berechtigt, daſſelbe ohne Vorwiſſen des andern noch lebenden Theils zurückzufordern,*) es mag gerichtlich deponirt, oder dem Genannten in die Hände geliefert worden ſeyn.

§. 227.

Hat nun gleich der eine Theil bey Lebzeiten des andern mit deſſen Vorwiſſen ſein Teſtament aufgehoben, ſo kann deswegen des andern Ehegatten Teſtament noch immer fortdauern und beſtehen bleiben, auch wohl durch deſſen Tod beſtättigt werden. Sie ſtehen und fallen nicht beyde mit einander, ſondern jedes iſt für ſich gültig, wenn gleich beyde auf einmahl in einer

Hand-

*) Claproth von freywilligen Gerichtshandlungen, §. 115.

Digitized by Google

Handlung ſind errichtet worden, und in einem Aufſatz enthalten ſind. Das eine kann alſo ungültig werden, und das andere noch beſtehen.*)

§. 228.

Stirbt der eine von den teſtirenden Ehegatten, ſo bekommt der überlebende Ehegatte vermög des gegenſeitigen Teſtaments das Vermögen deſſelben, ſo weit es ihm iſt ausgeſetzt worden. Hierüber kann er nun ſo, wie über ſein eigenes, diſponiren und teſtiren, wie er will: denn das Teſtament des Verſtorbenen iſt in die Erfüllung gegangen und durch deſſen Tod unwiderruflich geworden. Niemand iſt weiter vorhanden, der dabey ein gegründetes Intereſſe hätte, daß das gegenſeitige Teſtament auch auf Seiten des Ueberlebenden unverändert bleibe. Dieſes ſein Teſtament, ſo weit es zum Beſten des Verſtorbenen gereicht, iſt deſtitutum, und kann auch vermög der Natur eines Teſtaments vom Teſtirer geändert werden. **) Der überlebende Ehegatte bringt alſo ſein geſammtes Vermögen mit Inbegriff des Ererbten nach ſeinem Tod künftig auf ſeine Inteſtaterben, wenn er nicht

*) STREIT de teſtamentis coniugum reciprocis. th. 27.

**) ibidem th. 28.

nicht lieber andern es durch ein neues Teſtament zuwenden will, und keine Notherben hat. Es iſt daher dem Ueberlebenden unverwehrt, bey ſeiner Widerverheyrathung durch einen Ehvertrag über ſein Vermögen zu diſponiren, ohne daß ihm das ehemahlige gegenſeitige Teſtament mit dem Verſtorbenen im Weg ſtände. *)

§. 229.

Man kann allerdings ſagen, daß eine ſolche gegenſeitige Erklärung bloß in der Ausübung des Rechts ſeinen letzten Willen als einen ſolchen zu widerrufen, die Bedingung des Vorwiſſens und der Einwilligung des andern Theils vorſchreibe: daß aber dieſe Bedingung, als ganz perſönlich, mit dem Tode deſſelben aufhöre; mithin die verabredete Einſchränkung der Ausübung des Rechts ſein Teſtament zu widerrufen, durch des andern Abſterben gänzlich für aufgehoben zu halten ſey. Wenn daher der überlebende Ehegatte nach des andern Tod ſein Teſtament abändert oder aufhebt, ſo behält er nichts deſtoweniger doch alle im Teſtament

*) Harpprecht de teſtam. correſp. §. 43. Breuning an teſtamentum coniugum reciprocum Superſtiti adimat liberam teſtandi facultatem, §. VII.

ſtament des Verſtorbenen ihm zugedachten Vortheile. *)

§. 230.

Wenn auch ein dritter in einem ſolchen Teſtament bedacht iſt, ſo hebt dieß nicht ſogleich die Widerruflichkeit des gegenſeitigen Teſtaments nach des einen Tod auf. Eheleute können auch alſo teſtiren, daß der Mann ſeine Frau und die Frau ihren Mann zum Erben einſetzt; der Mann aber auf den Fall, daß er ſeine Frau überleben wird, den Titius zu ſeinem Erben ernennt, ſo wie die Frau, im Fall ſie ihren Mann überleben ſollte, die Sempronia. Stirbt nun der Mann zuerſt, ſo bekommt Titius nichts; denn die Bedingung, unter welcher er zum Erben ernennt war, iſt nicht eingetroffen: die Sempronia kann aber die Wittwe nicht an Aenderung ihres Teſtaments hindern, weil jede teſtirende Perſon ihr Teſtament ändern kann, ſo lange ſie lebt. **)

§. 231.

Jenes Recht ein gegenſeitiges Teſtament nach Abſterben des einen Ehegatten einſeitig abzu-

*) Streit de teſtam. coniug. recipr. §. XXIX.

**) Breuning l. c. §. VIII.

abzuändern, kann ſich niemahls weiter erſtrecken, als auf das eigene Vermögen deſſen, welcher die Abänderung machen will. In Anſehung des Vermögens des zuerſt verſtorbenen Ehegatten muß es immer ungeändert bleiben, es mag der überlebende Ehegatte es verſprochen haben oder nicht, daß er es bey demſelben wolle bewenden laſſen. *) Denn die über des Verſtorbenen Vermögen einmahl errichtete Diſpoſition iſt durch deſſen Tod unumſtößlich beveſtigt worden. Nimmt alſo der letztlebende Ehegatte gleich in Anſehung ſeines Vermögens ſein Teſtament zurück, ſo gilt doch noch die Verordnung des verſtorbenen Ehegatten: und die in deſſen Teſtament hinterlaſſene Vermächtniſſe und Fideicommiſſe bleiben beſtehen. **)

§. 232.

Wenn der Ehemann ſagt: Meine Frau ſoll meine Univerſal-Erbin ſeyn: doch ſoll ſie nach ihrem Tod, meine ihr zugefallene Erbſchaft dem

*) Richter. deciſ. 22. n. 16. Stryck U. M. lib. 28. tit. 3. §. 5. Bardili de revoc. ult. vol. §. 31. Pütter l. c. p. 440.

**) I. C. Müller de teſtamenti coniugum reciproci mutabilitate. §. XIX.

dem Sempronius überlaſſen: ſo iſt ein Fideicommiß varhanden, welches nach dem Tod der überlebenden Frau dem Sempronius muß abgeliefert werden.

§. 233.

Es iſt einerley, ob jeder Ehegatte in dem gegenſeitigen Teſtament über ſein Vermögen beſonders teſtirt hat, oder ob beyde über ihr beyderſeitiges geſammtes Vermögen als über eine Maſſe eine gemeinſchaftliche Verordnung machen, und darin wollen, daß nach ihrer beyder Tod dieſes geſammte Vermögen ohne Unterſchied an ihre beyderſeitigen Verwandten fallen ſoll. Hier ſind eigentlich zwey Teſtamente über zwey Erbſchaften. Jeder Ehegatte diſponirt nur über ſein Vermögen. Jeder kann alſo bey Lebzeiten des andern einſeitig abgehen; nur muß er es dem andern Theil anzeigen. Inſoferne er ſeine Verordnung durch ſeinen Tod beſtättigt, ſo bleibt dieſelbe unveränderlich, und alsdann erſt, nicht eher, erlangen die Erben aus dieſer Verordnung ein unwiderrufliches Recht, welches ihnen ohne Ungerechtigkeit nicht wieder entzogen werden kann: wenn gleich von dem zuerſt verſtorbenen nicht ſo viele Güter

herrühren, als von dem noch lebenden Ehegatten. *) Der überlebende Theil kann aber über ſein Vermögen und in Anſehung ſeiner Verwandten nach des andern Tod eine neue Verordnung machen und frey diſponiren. **) Er kann das ehemahlige gegenſeitige Teſtament, ſo weit er es errichtet hat, weil es nunmehr deſtitutum geworden, zum Nachtheil der Verwandten des zuerſt verſtorbenen ändern, und dieſe von ſeiner Erbfolge ganz ausſchließen, ungeachtet ſie ſichs müſſen gefallen laſſen, daß die Verwandten des Ueberlebenden nach des letztern Tod künftig zugleich mit ihnen zum Fideicommiß ihres verſtorbenenen Erblaſſers zugelaſſen werden, und nebſt ihnen erben. ***) Dieß kann der überlebende Ehegatte ſo wohl thun, wenn er wieder heyrathet, als wenn er unverheyrathet bleibt.

§. 234.

In den beyden vorhergehenden Fällen wird die Erbſchaft des zu erſt verſtorbenen Ehegatten als

*) Franzk. lib. II. reſ. 11. n. 11. ſq. Lynker reſp. 37. n. 15.

**) Voet. XXIII, 4, 63.

***) Carpzov. P. III. C. 7. d. 21.

als ein Fideicommiß angeſehen, *) welches nach Abſterben beyder Ehegatten demjenigen zu Theil wird, dem es beſtimmt war. Das mit dem Fideicommiß belegte Vermögen des zuerſt verſtorbenen Ehegatten kann nicht veräuſſert, noch darüber diſponirt werden, wenn gleich im Teſtament ſolches nicht ausdrücklich iſt verboten worden. Der überlebende Ehegatte behält nur Zeitlebens den Genuß des vom Verſtorbenen geerbten Vermögens, ohne darüber diſponiren zu dürfen: nach ſeinem Tod muß er es jenen fideicommiſſariſch ſubſtituirten Verwandten des zuerſt verſtorbenen Ehegatten hinterlaſſen.**)

Den Freunden des verſtorbenen Ehegatten muß der überlebende Ehegatte Sicherheit leiſten, damit ſie nicht durch ſeine ſchlechte Verwaltung um ihr Fideicommiß gebracht werden, wenn gleich keine Urſache zu einigem Verdacht und Mißtrauen vorhanden iſt. ***)

§. 235.

In gegenſeitigen Teſtamenten der Eheleute, welche keine Kinder haben, iſt es ſehr gewöhnlich, daß ſie einander gegenſeitig zu alleinigen

*) Carpzov P. III. conſt. 7. def. 18.
**) Strubens Bedenk. IV Th. S. 507.
***) Carpzov P. III. conſt. 7. def. 19.

nigen Erben einſetzen, und zugleich verordnen: daß nach ihrer beyder Abſterben ihre beyderſeitigen Verwandten, die ganze Verlaſſenſchaft, **worin dieſelbe annoch beſtehen würde,** unter ſich theilen ſollen. Auch dieſe Verordnung iſt als ein Fideicommiß anzuſehen, über das, was nach des zuletzt lebenden Ehegatten Tod übrig ſeyn wird. Der überlebende kann über ſein eigenes und das von dem verſtorbenen ererbte Vermögen ſowohl unter Lebendigen als auf den Todesfall diſponiren, wenn nur der vierte Theil für die Fideicommißerben ungeſchmälert bleibt. Wegen dieſes muß der überlebende Ehegatte inventiren und Caution leiſten. — Hinterläßt der letztlebende mehr als dieſen vierten Theil und hat nicht darüber diſponirt, ſo gehört dieß auch den Fideicommiß-Erben *)

§. 236.

Auf gleiche Art wird folgender Fall zu entſcheiden ſeyn.

Geſetzt,

*) Nov. 108. c. 1. Auth. contra C. ad SCt. Trebell. LYNKER. dec. 620. PUFENDORF. T. II. obſ. 80. §. 17. I. L. DORN de aeris alieni inter coniuges Norimb. communione §. X.

Digitized by Google

Geſetzt, beyde Eheleute ſetzen einander gegenſeitig zu Erben ein, und beſtimmen, nach ihrer beyder Abſterben die Seja zur Univerſalerbin ihres ſämmtlichen **zurückbleibenden** Vermögens. Der Mann ſtirbt, und ſeine Wittwe erbt ihn. Dieſe findet wieder Gelegenheit ſich zum zweytenmahl zu verheyrathen, und will mit ihrem zweyten Mann ein gegenſeitiges Teſtament, oder Ehepacten über ihre Erbfolge errichten, worin ſie ihm ihr ſämmtliches Vermögen oder einen Theil deſſelben zuwenden will: ſo kann die Seja ſie hieran nicht hindern, wenn nur die Wittwe einen vierten Theil der Erbſchaft freyläßt. *)

§. 237.

Gegenſeitige Teſtamente der Eheleute ſind nur alsdann **unwiderruflich**, wenn die Abſicht der Unwiderruflichkeit deutlich erklärt iſt, oder aus den Umſtänden erhellt, oder eine Vertrags-Verbindlichkeit im Teſtament liegt. Es müſſen alſo hinlängliche Kennzeichen vorhanden ſeyn, aus welchen man abnehmen kann, daß dieß die Abſicht und Willensmeinung beyder teſtirenden Eheleute geweſen. Es ſteht Eheleuten nach den in ſo weit beybehaltenen Teutſchen Rech-

*) Breuning. l. c. §. IX.

ten frey, ſich vertragsweiſe auf eine ſolche Art über ihre künftige Succeſſion zu verbinden, daß dieſe Erklärung nicht kann einſeitig widerrufen werden. *)

§. 238.

So bald der Freyheit das Teſtament abzuändern durch einen Vertrag entſagt iſt, ſo hat der acceptirende Theil ein wohlerworbenes Recht aus dem Teſtament, welches ihm nicht nach Belieben entzogen werden kann. Er würde Urſache haben, über Treuloſigkeit zu klagen, wenn ein ſolches Teſtament von dem andern Theil einſeitig abgeändert werden wollte, und er ſich auf das gegebene Wort nicht verlaſſen könnte. Solche Teſtamente vertreten oft die Stelle der Eheverträge, und müſſen mit dieſen einerley Wirkung haben.

§. 239.

Ein ſolcher Vertrag der Eheleute, die ein gegenſeitiges Teſtament errichtet haben, darüber, daß keines von ihnen oder wenigſtens nicht ohne Einwilligung des andern daſſelbe widerrufen wolle, würde gelten, es mag auſſer dem Te-

*) Stryck Uſ. mod. Pand. lib. 28, tit. 3. §. 5. Pütters Rechtsf. I B. S. 439. n. 10.

Teſtament errichtet, oder ſogleich dem Teſtament einverleibt oder angehängt werden. Es iſt nicht nöthig, daß dieß Verſprechen gerichtlich geſchehe. *) Nur dieß iſt nöthig, daß die Acceptation des von dem einen Ehegatten geſchehenen Verſprechens, das Teſtament nicht widerrufen zu wollen, in der Abſicht geſchehen ſey, um daraus ein unwiderrufliches Recht zu erlangen.

§. 240.

Man wendet zwar dagegen ein: Ein ſolches verbindliches Verſprechen, das errichtete Teſtament nicht ohne Einwilligung des andern zu ändern oder aufzuheben, ſtreite mit dem Weſen eines letzten Willens, der erſt mit dem Tod ein ſolcher werden könne, und ſey daher für unkräftig zu halten. **) Die Abſicht der teſtirenden Perſonen müſſe aus der Form und dem Inhalt ihres Geſchäffts beurtheilt werden. Sie hätten aber teſtiren, nicht paciſciren wollen. — Alle dieſe Einwürfe gründen ſich auf die unrichtigen Vorausſetzungen: daß man überhaupt

 keine

*) Leyser Spec. 43. m. 7.

**) Becmannor. Conſil. et deciſ. Vol. II. p. 387.

keine gültigen Erbverträge errichten, *) und daß man dem Recht zu teſtiren auf keine Weiſe entſagen könne: **) Sätze des Römiſchen Rechts, welche in unſern Teutſchen Gerichten nicht angenommen ſind, und nur von ſolchen Rechtsgelehrten ehehin behauptet wurden, welche ohne die nöthige Vorſicht die Römiſchen Geſetze in Teutſchland anwandten. Verträge über die Erbfolge ſind nach Teutſchen Rechten gültig: ***) und die Freyheit ein Teſtament zu machen kann durch einen Vertrag eingeſchränkt oder aufgehoben werden. ****) (§. 188.) Es enthält dieß eben ſo wenig einen Widerſpruch, als wenn Paciſcenten ſich die Befugniß vorbehalten, ihre Verſprechen ſich wieder reuen zu laſſen, und durch das hinzugefügte pactum diſplicentiae die Natur des Vertrags abändern. Die Vernunft erklärt eine Handlung für widerrechtlich, welche einem gültigen Vertrag zuwider

*) l. 70. D. de hered. inſtit. l. ult. C. de pactis.

**) l. 15. C. de pactis.

***) Stryck de cautel. teſtam. cp. 24. §. 16. Runde Grundſätze des allgemeinen deutſchen Privatrechts. §. 659. 660.

****) Stryck Uſ. Mod. Pand. XXVIII. §. 3, 3. Leyser Spec. 43. m. 6. ibique cit.

Digitized by Google

wider lauft: ſie muß alſo eine teſtamentliche Anordnung, welche einem Erbfolgvertrag zuwider iſt, auch für unrechtmäßig erkennen. Dieſen Grundſätzen der Vernunft bleibt das Teutſche Recht getreu, und erklärt ein Teſtament für ungültig, das einem gültigen Erbvertrag zuwider errichtet worden iſt. *)

§. 241.

Es würde kaum möglich ſeyn, alle Fälle, alle Formeln und Ausdrücke zu ſammeln, welche man als Beweiſe anſehen kann, daß die Ehegatten die Abſicht gehabt haben, ſich gegen einander vertragsweiſe verbindlich zu machen. Das richterliche Ermeſſen hat alſo dieß im vorkommenden Fällen zu beſtimmen und zu beurtheilen, ob man aus den Aeuſſerungen des Diſponenten oder vorhandenen dringenden Vermuthungen eine Vertragsverbindlichkeit mit Grund annehmen könne oder nicht, und wohin die Abſicht der teſtirenden Perſonen gegangen ſeyn möge. **)

§. 242.

*) Woltärs Grundſätze der Rechtsgelehrſamkeit. S. 421.

**) Harpprecht de teſtam. correſp. §. 20. ſqq. hat mehrere ſolche Fälle beurtheilt.

Digitized by Google

§. 242.

Dasjenige gegenſeitige Teſtament iſt bey Lebzeiten der teſtirenden Perſonen unwiderruflich, in welchem dieſe ſich ausdrücklich vertragsweiſe gegen einander verbindlich gemacht haben, daß dieſe Diſpoſition als ein unwiderruflicher Vertrag gelten ſolle: oder daß keine von ihnen ohne der andern Vorwiſſen und Einwilligung das Teſtament einſeitig aufzuheben befugt ſeyn ſolle: oder, daß auf den Fall, da eines von uns beyden bey unſern Lebzeiten ſeinen Willen ändern wird, des andern Wille auch für geändert gehalten werden ſoll, oder alle Verordnungen des andern als nicht geſchehen angeſehen werden ſollen. Dieſe Clauſeln enthalten ein deutliches acceptirtes Verſprechen. *)

Die Formel: "beyde Eheleute haben ſich mit einander vereinigt und beredet," beweiſen keine Unwiderruflichkeit: denn ſie kommen bey allen gegenſeitigen Teſtamenten vor, da dieſelben allezeit eine gemeinſchaftliche vorhergehende Unterredung vorausſetzen.

§. 243.

Ein gegenſeitiges Teſtament, welchem die Clauſel angehängt iſt: "Daß beyde teſtirende "Per-

*) Lynker Reſp. 37. n. 13.

Digitized by Google

"Perſonen *per vim pacti expreſſi* ſolches errich-"tet haben," kann doch in Anſehung ſolcher Perſonen, welche nicht Lateiniſch verſtehen, nicht ſo ſchlechterdings als Verzicht auf das Recht, daſſelbe jemahls abzuändern, angeſehen werden: weil jede Verzeihung ſeines Rechts mit Vorbewuſt geſchehen muß, wenn ſie den Renuncianten binden ſoll. *) Hieraus fließt die Cautel, daß man ſich hiebey der Lateiniſchen Ausdrücke enthalten, und dafür ſorgen müſſe, daß die teſtirenden Perſonen von den Folgen ihrer Aeuſſerung gehörig unterrichtet werden.

§. 244.

Für eine Acceptation wird auch dieß gelten können, wenn ein Ehegatte die Erklärung des andern mit Dank anzunehmen verſichert. Auch daraus leuchtet die Abſicht der Unwiderruflichkeit hervor. **)

§. 245.

Wenn die teſtirenden Perſonen am Schluß des Teſtaments ſich die Macht vorbehalten haben, unter beyderſeitiger Namensunterſchrift etwas ferner zu verordnen oder zu legiren:

*) Stryck U. M. Pand. XXVIII, 3. 6.

**) Beytr. zur juriſt. Litt. in den preuß. Staaten VI Th. S. 73.

ren: ſo zeigt dieß an, daß ſie die Abſicht gehabt haben, ein Teſtament zu machen, das nie einſeitig bey Lebzeiten beyder Theile widerrufen werden ſoll. Denn nur diejenige Aenderung ſoll gelten, welche mit Unterſchrift ihres beyderſeitigen Namens gemacht wird.

§. 246.

Wenn der eine Ehegatte ſagt: "Dieſe meine Verordnung ſoll nur in ſoferne gelten, als mein mich überlebender Ehegatte ſeinen Willen nicht ändern wird": oder: "Woferne mein Ehegatte dieß gegenſeitige Teſtament umſtoſſen wird, ſo ſoll derſelbe aller ihm darin zugedachten Vortheile verluſtig werden:" ſo iſt dem überlebenden Theil die Freyheit ſeiner Seits das gegenſeitige Teſtament nach des andern Tod zu ändern, benommen. Aendert er es doch, ſo verliert er ſein Erbrecht aus dem Teſtament des Verſtorbenen, weil er die Bedingung nicht erfüllt hat, unter welcher er nur Erbe ſeyn ſollte. *) Der überlebende Ehegatte muß den Inteſtaterben des zuerſt Verſtorbenen herausgeben, was er aus deſſen Teſtament erhalten hatte, und zwar mit allen inzwiſchen erhobenen Nutzungen. **)

§. 247.

*) Strecker de teſtam. coniug. reciprocis th. 31.

**) Harpprecht de teſtam. correſp. §. 51.

Digitized by Google

§. 247.

Das iſt kein gegenſeitiges, noch weniger ein unwiderrufliches Teſtament, wenn beyde Eheleute einerley Perſon ſich zum Erben ernannt haben. Z. E. wenn ſo wohl der leibliche Vater, als auch die Stiefmutter, des Mannes Kinder erſter Ehe zu Erben einſetzt.*) Hier ſind nicht einmahl wechſelſeitige, im Gleichgewicht ſtehende Vortheile, welche beyde teſtirende Ehegatten einander zugewendet hätten.

§. 248.

Weil inzwiſchen die Meinungen der Rechtslehrer über die Widerruflichkeit der gegenſeitigen Teſtamente unter Eheleuten ſo ſehr getheilt ſind, ſo iſt es am ſicherſten, wenn Ehegatten ſich hierüber ſelbſt deutlich ausdrücken, indem ſie, im Fall ſie die Abſicht haben, den Widerruf ſich vorzubehalten, dieß in ihrem Teſtament ausdrücklich erklären: wenn hingegen ihre Meinung iſt, eine Verordnung zu Stand zu bringen, welche nicht einſeitig ſoll können widerrufen werden, ſie **entweder** in ihrem Ehevertrag über ihre gegenſeitige Erbfolge Beſtimmungen machen, **oder** ihrem gegenſeitigen Teſtament ein förmliches gegenſeitiges Verſprechen der Un-

*) Harpprecht l. c. §. XXXI.

Unwiderruflichkeit beyfügen, **oder** einen beſondern Erbvertrag errichten, welcher von keinem Theil ohne Vorwiſſen und Genehmigung des andern geändert oder aufgehoben werden kann.

Bey dem Ehevertrag wird man jedoch in ſo ferne wieder eine eigne Vorſicht gebrauchen müſſen, damit derſelbe nicht für einen in vim ultimae voluntatis, ſondern in vim contractus errichteten Vertrag gehalten werde. Daher iſt es nach gemeinen Rechten nicht rathſam eine ſo große Anzahl von Zeugen dabey zu gebrauchen, als ein letzter Wille erfordert. Inſonderheit aber ſoll man die Worte: **erben, ſuccediren, vermachen,** 2c. vermeiden.

§. 249.

Es iſt nothwendig, genau zu beſtimmen, wie die beyderſeitigen Verwandten oder andere fideicommiſſariſche Erben, die Verlaſſenſchaft nach dem Tod des letztlebenden Ehegatten unter ſich theilen ſollen: **ob** die Verwandten des Mannes und der Frau dieſelbe unter ſich in zwey gleiche Hälften theilen ſollen; **ob** es nach den Köpfen gehen ſoll, oder nach den Stämmen, ſo daß die ſämmtlichen Kinder eines Verwandten für eine Perſon gelten; **ob** jeder Ehegatte

Digitized by Google

gatte in ſeinem Vermögen nur ſeine Verwandten, oder auch zugleich die Verwandten des andern Ehegatten habe erben laſſen wollen. *)

Iſt nichts beſtimmt, ſo geht das Vermögen in zwey Hälften, deren eine die Verwandten des Mannes, die andere die Verwandten der Frau bekommen. Heißt es: "Sie ſollen es zugleich und zu gleichen Theilen bekommen," ſo wird es ohne weitern Unterſchied unter die nächſten Verwandten nach den Köpfen vertheilt. **)

§. 250.

Soll nach dem Tod beyder Ehegatten das Vermögen eines jeden an ſeine Freunde fallen, und es iſt nicht ausfindig zu machen, worin eines jeden Ehegatten Vermögen inſonderheit beſtanden: ſo wird das geſammte Vermögen in zwey Theile getheilt, von welchen die eine Hälfte die Verwandten des zuerſt verſtorbenen, die andere die Freunde des zuletzt verſtorbenen erhalten. ***)

§. 251.

*) Strubens Bedenk. IV Th. n. 196.
**) Carpzov. P. III. conſt. 7. def. 20. n. 1. ſqq.
***) Leyser Sp. 359. n. 5. 6.

Digitized by Google

§. 251.

In gegenſeitigen Teſtamenten der Eheleute pflegen von ihnen Vermächtniſſe oft auf dieſe Art beſtimmt zu werden, daß ſie ſagen: dem Cajus will ich 1000 fl. ein halbes Jahr nach unſern beyderſeitigen Abſterben auszubezahlen, vermacht haben. Wenn der Legatar nach dem Tod des einen Ehegatten ſtirbt, und den Tod des zweyten nicht überlebt, ſo können des Legatars Erben gleichwohl das Legat, als ein unbedingtes Vermächtniß, fordern, indem die hinzugeſetzte Zeitbeſtimmung ſich nur auf die Ausbezahlung bezieht, und nach des erſtern Tod der dies legati iam ceſſit, ſed nondum venit, mithin das Legat auf des Legatars Erben gebracht iſt. Daß dieß ein unbedingtes Vermächtniß ſey, ergibt ſich auch daraus, weil nur der dies *quando* ungewiß iſt, nicht die Frage, ob die Zeit exiſtiren werde. *)

Ein anders wäre es, wenn die Verordnung alſo lautete: daferne oder wenn Cajus unſern beyderſeitigen Tod erleben wird, will ich ihm 1000 fl. vermacht haben. Hier wäre es ein bedingtes Legat, welches Cajus nicht erhalten

*) Dorn de aeris alieni inter coniug. Nor. commun, §. X.

halten kann, wenn er den beyderſeitigen Tod nicht wirklich überlebt.

Von der Eröffnung der Teſtamente.

§. 252.

In Anſehung der bey dem Stadtgericht apud acta errichteten Teſtamente iſt befohlen, daß, ſo bald der Todesfall des Teſtirers bey dem Stadtgericht angezeigt worden, das Teſtament in die Canzley geliefert, daſelbſt von den Canzelliſten in gebührliche Verwahrung genommen und zu gehöriger Zeit eröffnet, ingroſſirt, und nachmahls in die Loſungſtube gebracht und mit dem Schultheiſſenamtsſiegel (oder vielmehr Stadtſiegel) gefertigt, auch in anderer Geſtalt nicht im Vormundamt angenommen werden ſoll. *)

Das Stadtgericht kann nichts als ein Decret wegen der Eröffnung erkennen, aber nicht das Teſtament ſelbſt eröffnen. **)

*) Decr. v. 6 May 1606. in den Samml. S. 681. 682.

**) Decr. v. 13 Aug. 1606. ib. p. 683.

§. 253.

Die vor den Pflegämtern apud acta errichteten Teſtamente werden nach dem Tod der teſtirenden Perſon in Gegenwart der zwey Amtsburgermeiſter, vor welchen ſie erzeugt worden, oder in deren Ermanglung, zwey anderer Rathsbürger, den wirklichen oder muthmaßlichen Intereſſenten eröffnet; und in ſo fern ſo wohl mündlich als ſchriftlich errichtete letzte Willen verſchloſſen ad acta gekommen ſind, vorher die Siegel recognoſcirt, ehe man zur Eröffnung ſchreitet. Alsdann wird denjenigen, welche es verlangen, Abſchrift davon ertheilt.

§. 254.

Teſtamente, welche vor ſieben Zeugen errichtet worden, müſſen durch den Teſtamentsſchreiber ſogleich nach der Errichtung im Vormundamt angezeigt werden, damit daſſelbe nach dem Tod des Teſtirers die Ablieferung begehren könne. *) Nach der geſchehenen Ablieferung werden der Teſtamentsſchreiber nebſt den Zeugen zu einer Seſſion in dieſem Amt vorgeladen, **) das Teſtament den Zeugen zur Recogni-

*) Decr. v. 28 Jan. 1722 in der vollſt. Samml. S. 686.

**) Decr. v. 31 May 1620, in der vollſt. Samml. S. 684.

cognition ihrer Handſchrift und ihres Petſchafts vorgelegt, daſſelbe in deren Gegenwart eröffnet, und den Erbsintereſſenten publicirt. Das Original bleibt im Vormundamt. Wären alle Zeugen, vor welchen das Teſtament errichtet worden, zur Zeit der Eröffnung geſtorben, ſo muß die Richtigkeit ihrer Unterſchrift von dem ſich darin gründenden Erben erwieſen werden.*)

§. 255.

Mit Eröffnung der vor Genannten errichteten Teſtamente nach dem Tod des Teſtirers wird es alſo gehalten: Derjenige Genannte, welcher das Teſtament in Verwahrung hat, liefert daſſelbe, ſo bald er den Tod des Teſtirers erfährt, in die Canzley,**) wo durch einen Canzelliſten auf die untere Seite des Umſchlags geſchrieben wird, wann und durch wen daſſelbe in die Canzley geliefert worden. Von da wird es in die Teſtamentsregiſtratur gegeben, wo daſſelbe aufgeſchnitten wird und zur Einſicht

*) Strubens Bedenk. III. S. 378.

**) Dieß iſt zuerſt den 5 Febr. 15:5 verordnet worden. Das älteſte mir bekannte gedruckte Beyſpiel eines ſolchen transſumirten Teſtaments iſt von 1525. Gatterer Cod. dipl. Holzſchuh. p. 312.

eines jeden, dem daran gelegen iſt, liegen bleibt.

Vom Original wird eine Abſchrift auf Pergament ingroſſirt, mit Beyfügung des unten ſtehenden Eingangs und Schluſſes. *) Dieſer Original-Transſumt wird unter der Unterſchrift des vierten oder fünften von den ſieben alten Herren **) und unter dem Stadtſiegel***) ausgefertigt. Das Original ſelbſt bleibt in der Teſtaments-Regiſtratur. Der Original-Trans-

*) Dieſer Eingang heißt: Wir Bürgermeiſter und Rath der Stadt Nürnberg bekennen öffentlich mit dieſem Brief, daß uns zu End gemeldten dato hernach benannte unſere Bürger ein Geſchäfft, welches vor ihnen, als Zeugen erzeugt und aufgerichtet, verſchloſſen und verſiegelt vorgebracht und überantwortet haben, alſo lautend: (Nun folgt das ganze Teſtament. Die Schlußclauſel heißt:) Zu Urkund deſſen iſt dieſer Brief mit unſerer Stadt Nürnberg anhangendem Inſiegel beſiegelt und gegeben den . . . . . im Jahr Chriſti Ein Tauſend, Sieben Hundert und Ein und Neunzig.

**) Dieſe zwey alterniren bey dieſem Geſchäfft und unterzeichnen bloß die Anfangsbuchſtaben ihres Namens.

***) Litterar. Muſeum. I. B. S. 523.

Transſumt ſoll von der Teſtaments-Regiſtratur in das Vormundamt zur Regiſtrirung überliefert werden, um aus demſelben die Legate zu milden Sachen auszuzeichnen, welche nebſt den Transſumtions-Gebühren an das Loſungamt bezahlt werden. *) Alsdann wird der Original-Transſumt den Erben oder dem Teſtamentsexecutor ausgehändigt, und von dieſen, oder vom Inventurſchreiber bey der Inventur publicirt.

§. 256.

Die Genannten können die Teſtamente der Unterthanen auf dem Land, nach des Teſtirers Tod in die Canzley, das Vormundamt oder dem Eigenherrn ausliefern. Das letztere iſt das gewöhnlichſte. Dieſe Teſtamente werden der Eigenherrſchaft uneröffnet aus der Canzley zur Publication und Execution eingehändigt, wenn man in der Canzley weiß, daß der Teſtator einer Eigenherrſchaft unterworfen geweſen: denn man beſorgt nicht, daß Eigenherrſchaften die legata ad pias cauſas nicht entrichten, oder dem Spital und den Armenanſtalten etwas entziehen werden. Bey entſtehenden Zweifel müßte der Eigenherr deswegen Verſicherung

 thun.

*) Add. Decr. von 25 Oct. 1754. in der voll Samml. S. 679.

thun. Von denen, welche ohne der Eigenherren Vorwiſſen teſtiren, wird eine kleine Recognition abgefordert. *) Eine nicht überflüßige Vorſicht möchte es ſeyn, wenn der Concipient des Teſtaments der Eigenherrſchaft ſogleich nach Errichtung deſſelben die Anzeige macht: daß ihr Unterthan ein Teſtament vor Genannten errichtet, und dem Genannten N. N. zur Verwahrung übergeben habe. Denn die Eigenherrſchaft erfährt doch am erſten das Abſterben ihres Unterthans, welches aber dem Genannten, der das Teſtament in Händen hat, unbekannt bleiben und die Erbtheilung ab inteſtato vorgenommen werden kann.

Eben dieß wird beobachtet in Anſehung der von Bürgern und Schutzverwandten zu Wöhrd und im Goſtenhof erzeugten Teſtamente, welche aus der Canzley den Richtern und Oberpflegern uneröffnet zugeſtellt werden. **) Auf gleiche Art wird es auch bey andern Amtsherrſchaften, z. E. dem Landpflegamt, dem Zinsmeiſteramt, in Anſehung der von ihren Angehöri-

*) Decr. vom 7 Apr. 1676. und 16 Sept. 1695. in der vollſt. Samml. S. 688.

**) Decr. von 15 Jun. 1716 in der vollſt. Samml. S. 689.

hörigen auf dem Land errichteten Teſtamente gehalten. *)

§. 257.

Die Beyfügung des Stadtsſiegels bey den aus der Canzley in forma probante hinausgegebenen vidimirten Abſchriften der Teſtamente geſchieht bloß der Vidimation wegen und zum Zeugniß, daß die in der Canzley gefertigte Abſchrift mit dem Original von Wort zu Wort übereinſtimme. Es werden alſo hiedurch weder die Form, noch der Inhalt der Teſtamente beſtättigt noch gebilligt, ſondern dieſe bleiben, wegen etwan hierüber ſich ereignenden Streitigkeiten, ſalvo iure cuiuſcunque, bis zur erfolgenden richterlichen Entſcheidung an ihren Ort geſtellt. **) Die Einſicht des Originals wird den Intereſſenten nicht verſagt, wenn ſie es verlangen, um zu ſehen, ob kein in die Augen fallender Fehler ſich finde.

§. 258.

Das Loſungamt fordert von allen letzten Willen welche zur Vollziehung kommen, auſſer den Transſumtionsgebühren noch eine Teſtaments-

*) Decr. v. 9 Nov. 1731. Ebendaſ.

**) Decr. von 16 Sept. 1718. in der vollſtändigen Samml. S. 673.

mentstaxe. Alle Arten von Diſpoſitionen, welche zur Umgehung der Teſtamentstaxe gemacht werden, als Schenkungsbriefe auf den Todesfall, Erbverträge, inſtrumentirte mündliche Teſtamente, ſollen der Teſtamentstaxe unterworfen, und daher in das Loſungamt zur Taxation, und in das Burger- und Nachſteueramt zur Beobachtung des Intereſſe publici geliefert werden. *)

Wenn ein Teſtament wegen nachher geborner Kinder keinen Effect hat, ſo wird es den Inteſtaterben gegen eine geringe Gebühr verabfolget. **)

Bey-

*) Decrete von 21 Oct. 1718. 25 Oct. 1754 und 3 Sept. 1772. in der vollſtändigen Samml. S. 686. 679. 680.

**) Decr. v. 14 Aug. 1645. S. 683.

Beylagen.

A

Ein Form eins geſcheffts mit ſampt etlichen notturfftigen vrſachen darinnen zu bedencken. *)

Ich N. Burger zu Nurmberg Beke vñ thun kunt offenlich mit diſem brieff gen aller meyniglichen das ich mit guter vernunfft freiem willē mit fleiſſiger vorbetrachtūg vnd aus guter vrſachñ mich dar

*) Dieß alte Formular eines Nürnbergiſchen Teſtaments aus dem XV Jahrhundert, nebſt dem eingeſchalteten Unterricht, iſt genommen aus der erſten 1485 zu Nürnberg in 4. gedruckten Ausgabe des Buchs: Verſehung leib ſel er vnd gutt, Fol. vij. b. Es ſtimmt wörtlich überein mit der 1509 zu Nürnberg durch Wolffgang Huber gedruckten Auflage, welche noch ſeltener zu ſeyn ſcheint als die erſte. S. von den übrigen häufigen Ausgaben dieſes damahls ſehr beliebten Handbuchs Panzers Annalen der ältern deutſchen Litteratur. — Man ſieht aus dieſem Formular, daß manche Clauſeln der Teſtamente damahls noch nicht gewöhnlich waren, womit die Praktiker nachher die Teſtamente verlängerten. Es enthält z. E. keine Anrufung des Namens Gottes, kein Seelenfideicommiß, keine Codicillarclauſel. Das Seelenfideicommiß habe ich zur Zeit vor 1525 noch in keinem Teſtament gefunden. ſ. GATTERER Cod. dipl. Holzſch. p. 312.

Digitized by Google

dar zu bewegende dits mein geſchefft meins letzten willens in krafft aller vnd yeglicher meiner gerechtikeit So zu bekreffigūg ſolichs meins geſchefftz vnd ſeiner außrichtigūg diendt geſchikt vnd geornent hab. Schick ſetz vñ orden auch dz in nachuolgender maß alſo außzurichten. Zum erſten So ich mit tod abgangen bin ſo ſol man mich begraben vñ ſol mich mit leuten begrebnus verkündung ſelmeſſen ſibend vñ dreiſſigiſtē begen laſſen alß ander erber leut in meinem ſtand. Zum andern ſchick ich das mein vormund got dem allmechtigen zu lob vñ meiner ſele zu troſt geben oder beſtellen ſollē was dan ſein meinung iſt. yedoch iſt dar innen zubetrachten das nicht alwegē löblich iſt dē rechten erben oder den armen nottürfftigen fründen zenemen vñ an ſtifftūg Brieſter betler oder andre die villeicht des nicht nottüfftig ſein. oder vnnützlich verbrauchen zugebē. *) Zum dritten ſo ſchick ich dz man alle mein ſchuld ſo ich zu bezalen ſchuldig bin außrichten vñ bezalen ſol vñ wer gut das die auch was man ime widerümb ſchuldig wer auff ein ſündern Zetel mit lauter verſtentnus ercleruug vnd vnderſcheid aufgeſchriben würd dadurch den rechten erben das das inen zuſtet von bezalung vñ wieder bezalung icht entzogē vñ notrecht oder eid zuſchweren vermiden bleibt. **) Zum vierdē ſo ſchick ich, wem vnd was es dan ſchicken wil vñ ſol

*) Ein beſonderer Beweis der Freymüthigkeit des Verfaſſers dieſes Buchs, und eine merkwürdige Aeuſſerung für die damahlige Zeit!

**) Eine ſehr nüzliche Erinnerung.

ſol ein ydes fleyſſiglich betrachten ob es einich vnrechts guts innen het. Das demſelben oder ſeinem negſten erbē ſou er ſein mag zu ſchicken oder zu widerkereu, wañ alſo vnwiderkert demſelbigē. ſo es das wol widerkeren möcht vnd nit tut. die ewigenn verdamnus nachuolgt vnd alſo nit allein ime ſunder auch den ienen. die ſoliche habe alſo unbillich einnemen vñ inhaben vnd ſol eins in ſolicher widerkerung. weder lieb. freuntſchafft. armut oder notturfft der kind oder freund nicht anſehen vnd das dadurch vermeyden vnd ſich vñ ſie alſo in ſolich beſwerd nit ſetzen wan ſo es in iener welt darumb leiden muß. So wurd ſein von den kynden oder freund wenig bedacht oder geholffen man mag auch ſoliche widerkeren wol vngeergert oder in guter geſtalt verborgēlich ſchaffñ Es ſol ſich auch ein ydes ſolicher widerkerung nit ſchemen. vnd mag im das auch niemant verargen. das es tut das im von guter gewiſſen billikeit vñ rechts wegen zutun gepürt. Es haben auch die ienenn die alſo vnrecht gut beſitzen weder glück noch ſeligkeit darzu als ſich teglich erſcheint das ſie mit groſſer beſchwerd darumb komen vnd mag got der almechtig einem ſeine kind erben vñ freundt an vnd auſſerhalb ſolicher vnrechter habe baß verſehen dan mit ſolicher vnrechter hab. wo aber die rechten erben nit vorhanden wern oder man den nicht wiſſen möcht, ſo gepürt ſich darnoch dz ſeinen erben nit ze laſſen oder yemant dē es nit zuſtünde zeſchaffen. ſünder das an gute löbliche almuſen zu wendē wo aber eins ſolicher vnrechter hab auß vnuermögen nicht

nicht widerkern möcht. So ſol es groſſe rew vnd leit haben. das es ſolliche widerkerung nit tun mag vñ gantzen willen habeñ. wo es ſolliche widerkerung tun möcht. das es die gern tun. vñ ſich darinnen nichts verhindern laſſen wölt vñ got fleiſſiglichen bittẽ ſollichen ſeinen gůten willen vnd vnuermüglichkeit anzuſehen vñd für die werck den willen der widerkerung zenemen. Iſt gůte hoffnung zu got dem almechtigen zuhabẽ. Er werd das aus ſeiner barmherzikeit thun wan er von nyemants vnmügliche ding zu thun begert.

Zum fünfften. ſo ſchick ich das man. Mit meinem eelichen gemahel zu ſeinen zu ſchetzen außrichten ſol. vñd iſt auch wol darinnen zu betrachten das im auß guter gewiſſenn. vnd auß verpflicht eelicher trewe vnd beſcheener vnd künfftiger guttat ſo es im getan hat. oder im leben. oder nach ſeinẽ tod thun mag ſeinem eelichen gemahel von ſeiner verlaſſen hab getreulich zůuerſehẽ gebürt. Zum ſechſten ſo ſchick ich. n. vnd. n. vmb manigueltig irer erzeigte trewe vnd gůtket ſo ſie mir im leben oder im tod haben vnd thun mügen. wan einez gepürt trew vñ guttat zuuergleichen vnd zu belonen. Doch iſt auch zu bedenckẽ das es vnzimlich were dẽ rechten erben vil zunemen vñ andern zu geben. Es mag auch nimant ſeinen kynden vñ enicklein. oder wo die alle nit weren ſeinem vater muter anhen oder anfraw ir yedem ſein gebürliche legittima. das iſt ſein im durch recht gebürende erbſchafft *) benemen vnd andern

*) Geſchwiſtern gibt der V. alſo in keinem Fall einen Pflichttheil ſ. oben S. 99.

Digitized by Google

dern zu zeeigni oder ſie mit nichte damit verdingen oder beſweren. wo es aber das thut oder ichtzit vnbillichs oder dz eß zuuerſchicken nicht macht het ſchickt. So gibt es den erben vñ den ienen dem es alſo vnbillich geſchickt hat vrſach gein einander widerwertig zu ſein. darauß dan feintſchafft rechtfertigug vñ ander beſwerd volgen. vñ die ienē den alſo vnbillich geſchickt iſt komē gen den erben oder dem die hab billich zuſtet durch die verluſt des rechten zu mercklichem ſchaden vnd verluſt der ſchickung das im an ſeinen lezten Zeiten vñ in iener welt auch groß beſwerd bringen möcht. das es vrſach zu ſolcher beſwerd vñ vnbillikeit geben het. ſo gepürt einem ſein vnuerſchickte hab armen notdürfftigen freunden vñ denen die ime trew vnd guttat beweiſt haben. zuſchicken vñ vber der verſehung an gute notdürfftige almuſen zu wēde. Zum ſibendē. ſo ſchick ich meinen ſönnen meine verlaſſene manlehen pferd vnd harniſch ob er das alles hat. wan niemant ſeine manlehē anders dan den nagſten lehenserben das iſt den ſünen oder wo die nicht weren andern nagſten lehenserben vnd nicht den frawen döchtern oder andern ſchicken oder die lehenserben an ir verbilligung damit mit gelt herauß zu gebē oder anders dauon zu thun nicht verbinden mag. Es werē dan lehen die der maß her kömē werñ oder die gerechtigkeit het das man der maß mit handeln möcht. So gepürt den ſünen pferd vnd harniſch. vnd den töchtern ire müterliche kleynet kleyder vnd gebende ob er anders ein wittib iſt. vnd die verhanden ſein dz dan

den

den döchtern vor dē ſünen auch billich zu ſtet vñ was ich alſo auſerhalb der lehen verſchickt hab oder ſich außzurichten oder von meinent wegen zu bezalē gepürt den alles vñ iden ſol von meiner eigē verlaſſen hab vber die vermeltē legittima auſgericht werdē vñ ſol ſunſt alle mein vnuerſchickte verlaſſene habe allen meinen kindē in einen gleichē teyl volgen vñ werden. Doch ſo ſol. M. vnd M. meinen kinden ir ydes ſein eingenomene zu ſchetze auch ꝛc. So es mit kleyder kleynotē hochzeit vñd koſtgelt gekoſt hat in ſolicher teylung einwerffen. Doch mag ſolichs auſſerhalb der zuſchetz wol vermiden werden.

Vnd vber dits mein geſchefft ſetze vnd nym ich mir zu vormüdñ. M. vnd D. mein gutt freund den ich ſolich mein geſchefft nach ſeiner innhalt außzurichten beuilhe. vnd gebürt ſich einem yden vormund vmb mühe vñ vmb ſeiner deſter fleiſſiger außrichtūg auch etwas zu ſchicken. Auch ding ich mir gantzē vnd vollen gewalt dits mein geſchefft gar oder einſteils zuuerendern vnd zuuerkeren wenn vñd wie offt ich wil. vnd des zu vrkünd ꝛc.

B.

Teſtament einer Wittwe, welche keine Noth-erben hat, in welchem Vermächtniſſe mit mancherley Beſtimmungen vorkommen.

Ich Anna Maria N, des ſel. Herrn Stephan N. Kauf- und Handelsmanns allhier nachgelaſſene Wittwe urkunde und bekenne hiemit:

Nachdem ich mich entſchloſſen, meinen letzten Willen darüber zu erklären, wie es nach meinem Tode mit meiner Verlaſſenſchaft gehalten werden ſoll, ſo ordne und mache ich hiemit denſelben in der beſten und kräftigſten Form, wie es nach gemeinen Rechten und der Reformation der Reichsſtadt Nürnberg nur immer geſchehen kann; und will, daß dieſes mein Teſtament in allen ſeinen Puncten von meinem Herrn Teſtaments-Executor vollzogen werden ſoll.

Zuvörderſt verſchaffe ich in den Spital zum H. Geiſt, in das Stadtalmoſen-Amt, in die ſämmtlichen fünf Armenſchulen, in das Armen- und Arbeitshaus, in die Findel, und in die vier vor hieſiger Stadt liegenden Siechköbel, an jeden Ort fünf Gulden, in die 13 Orte zuſammen alſo fünf und ſechzig Gulden.

Sodann ſollen von meinem Herrn Teſtamentsexecutor nachſtehende Legate, jedoch nicht eher, als

ſechs Monate nach dem auf mein dereinſtiges Ab-ſterben zunächſtfolgenden ordentlichen Zieltag, in ſo ferne nicht bey einem Legat ſelbſt ein anderer Zah-lungstermin beſtimmt iſt, aus meiner Verlaſſen-ſchaft entrichtet werden. Ich verſchaffe

1) meinem Beichtvater, Herrn N. N. Diac. Laurent. zweyhundert Gulden in Münz: da-ferne aber dieſer erſtgedachte Herr Diakonus bey meinem Abſterben nicht mehr am Leben oder nicht mein Beichtvater seyn ſollte, ſo will ich dieſes Vermächtniß der zweyhundert Gulden in Münz gänzlich aufgehoben, und ſolches demjenigen Herrn Diakonus, welcher bey meinem Abſterben mein Beichtvater ſeyn wird, verſchafft haben.

2) des N. N. Tochter zweyter Ehe, Regina Barbara, fünf hundert Gulden in Münz, jedoch mit der ausdrücklichen Beſtimmung, daß nichts davon den Eltern in die Hände geliefert, ſon-dern das Geld von meinem Herrn Teſtaments-Executor auf eine ſichere Hypothek angelegt, von den Zinſen, nach Abzug der jährlichen Loſung, das Capital vermehret, und der oben genannten Regina Barbara N, nicht eher, als bis ſie 25 Jahre zurückgelegt, oder vor dieſer Zeit ſich or-dentlich und chriſtlich verheyrathet haben wird, zu einer Ausſteuer ausgezahlet werden ſoll. Würde aber dieſe . . . ſche Tochter vor dieſer beſtimmten Zeit, oder auch nach deren Ablauf un-verheyrathet ohne Hinterlaſſung eines Teſtaments ſterben, ſo will ich, daß deren eheleibliche Mut-

ter,

Digitized by Google

ter, ſtatt ihrer nur zwey hundert Gulden erhalten, hiemit eingeſetzt haben; das übrige aber meinem Haupterben zufallen ſoll. Sollte aber ihre Mutter auf jenen Fall nicht mehr am Leben ſeyn, ſo ſoll dieſes Vermächtniß auf meinen unten benannten Haupterben oder deſſen Kinder zurückfallen.

3) meiner Magd, Eleonora Margaretha N. woferne ſie zur Zeit meines Abſterbens ſich noch bey mir in Dienſten befinden ſollte, wie ſie es mir öfters verſprochen hat, das Bett, worauf ſie ſchläft, aus — — beſtehend, mit einem weißen doppelten Ueberzug, und dreyhundert Gulden in Münz, von welchem Vermächtniß mein Haupterbe ſtatt ihrer die Nachſteuer aus meinem Nachlaß entrichten ſoll. Würde aber dieſe N. bey meinem Abſterben nicht mehr in meinen Dienſten, gleichwohl aber in hieſiger Stadt in andern Dienſten, oder hier ehrlich verheyrathet ſeyn, ſo ſollen ihr bloß einhundert Gulden, mit Zurückbehaltung des Betts, aus meiner Verlaſſenſchaft verabfolgt und im erſten Fall, da ſie als eine Unburgerin noch der Nachſteuer unterworfen wäre, dieſe für ſie entrichtet werden. Würde ſie aber nach meinem Tod gar nicht mehr in hieſiger Stadt ſich aufhalten, ſo ſoll dieß ganze ihr zugedachte Vermächtniß an Bett und Geld aufgehoben ſeyn.

4) Herrn Doctor und Advocat N. N. dreyhundert Gulden, jedoch mit der ausdrücklichen Be-

dingung, daß er, wegen einiger mir von ihm, als Advocaten, geleiſteten Arbeiten, weder mir, noch meinen Haupterben einige Anforderung machen ſolle.

5) den . . . iſchen Eheleuten allhier ſoll das, was ſie mir ſchuldig ſind, gänzlich erlaſſen und überdieß noch ein Legat von ein hundert Gulden ausgezahlt werden; welches gedoppelte Legat, wenn beyde Eltern ſterben ſollten, auch auf deren Kinder kommen ſoll; im Fall aber nur eines von den Eltern mich nicht überleben ſollte, ſo ſoll dieß Legat dem überlebenden gehören.

6) Den drey Töchtern des ſel. Herrn N. N. Frau Roſina N. Frau Helena N. und Jungfer Suſanna N. jeder ein Legat von funfzig Gulden in Münz: im Fall aber eine oder zwey von ihnen meinen Tod nicht erleben ſollten, ſo ſoll deren Legat den zwey andern Schweſtern oder der letzten noch im Leben befindlichen zufallen.

7) Herrn N. N. in Frankfurt, die tauſend Gulden, welche Herr C. daſelbſt mir ſchuldig iſt; †) ſollte er ſich aber wieder verheyrathen, ſo ſoll dieſes Legat auf ſeine Kinder erſter Ehe fallen.

8) meines ſel. Mannes zwey Brüdern, alles, was ſie mir und meinem ſel. Manne vermög in Handen habender Schuldverſchreibungen und Rechnungen, ſchuldig ſind, *) jedoch mit dem ausdrücklichen Anhang, wenn ſie von allen bisher mit

†) Legatum nominis.

*) Legatum liberationis.

mit mir geführten Proceſſen gänzlich abſtehen, und ſich mit meinem Herrn Bruder, als Haupterben, freundſchaftlich betragen werden. Widrigenfalls aber, und da ſie von ihren Proceſſen nicht abſtehen wollten, ſollen ſie nichts haben, ſondern mein Herr Teſtamens-Executor befugt seyn, alles, was ſie mir noch ſchuldig ſind, auf das ſtrengſte einzucaſſiren und einzuklagen.

9) Meinem Vetter N. N. der ſich dem Studiren widmen will, will ich ein Vermächtniß von funfzehen hundert Gulden verſchaffen, damit er nach vollendeten akademiſchen Studien eine Reiſe davon machen könne. *)

In allem meinem übrigen Vermögen, was ich, nach Abzug vorſtehender Legaten und des dem Herrn Executor zu entrichtenden Vermächtniſſes, hinterlaſſen werde, will ich meinen Bruder, Herrn N. zu meinem einzigen Univerſal-Erben hiemit eingeſetzt; und im Fall derſelbe mich nicht überleben ſollte, ſeine ſämmtlichen ehelichen Kinder ihm als Nacherben geſetzt haben. **)

*) Legatum ſub modo.

**) Soll die Erbseinſetzung myſtiſch ſeyn, ſo könnte es alſo heißen: will ich diejenige Perſon zu meinem Haupterben hiemit eingeſetzt haben, deren Name ſich von meiner eigenen Hand in einem mit meinem Petſchaft dreymahl beſiegelten Zettel geſchrieben befinden wird, (der in dem oberſten Fache meines Commodkaſtens in meiner Wohnſtube lieget.)

Damit nun dieſer mein letzter Wille in allen Puncten unfehlbar vollzogen werden möge, ſo will ich Salv. Pl. Tit. Herrn D . . . . . geziemend erſucht haben, die Vollziehung deſſelben über ſich zu nehmen: wie ich denn auch dieſem Herrn Executor auſſer den zu berechnenden Auslagen für die hieben habende Mühe zwey hundert Gulden in Münz vermacht haben will.

Meinem Herrn Executor mache ich endlich hiemit den Auftrag,*) gleich nach meinem dereinſtigen Abſterben (nach Eröffnung dieſes meines Teſtaments) unter meinen Documenten und Papieren nachzuſehen, ob ſich darunter ein von mir geſchriebener, oder doch von mir wenigſtens eigenhändig unterſchriebener, beſiegelter und mit einem ſpätern Datum, welchem als unter dieſes Teſtament errichtet worden, verſehener Teſtamentszettel vorfindet, welcher ſodann zu dieſem Teſtament zu legen und demſelben vollkommener Glaube in allen Stücken beygemeſſen werden ſoll, ſo gut, als wenn deſſen Inhalt dem gegenwärtigen Teſtament einverleibt wäre. **)

Zu

*) Dergleichen Aufträge können noch beſſer in eine dem Executor ausgehändigte Vollmacht gebracht werden, womit ſich derſelbe gleich nach des Teſtirers Tod legitimiren kann.

**) Wenn dem Teſtirer nicht eben daran gelegen iſt, den Inhalt des Teſtamentszettels recht geheim zu halten, ſo iſt es beſſer, ihn, wie das Teſtament vor Genannten, zu erzeugen, und dem Teſtament beylegen zu laſſen.

Digitized by Google

Zu mehrerer Bekräftigung dieſer meiner letzten Willensverordnung ſind von mir die beyde auſſen benannte Herren Genannte des größern Raths allhier geziemend erſucht worden, daß ſie mir dieſes Teſtament deutlich vorgeleſen, und, nachdem ſie von mir bey jedem Punct nochmahls die deutliche Bejahung und Beſtättigung vernommen, daſſelbe eigenhändig verſchloſſen, und mit Aufdrückung ihrer Genanntenſiegel und eigenhändiger Ueberſchreibung ihres Namens beſtättigt haben.

So geſchehen im Ort, Jahr, Monat und Tag, wie auſſen zu erſehen. *)

---

*) Es iſt nicht nöthig, innen das Datum zu ſetzen; das innere wenigſtens müßte mit dem äuſſern harmoniren, wenn es gleich nicht einer der Genannten geſchrieben hätte. Auſſen iſt aber das Datum nicht zu vergeſſen. Die äuſſere Aufſchrift heißt; Teſtament des N. N. errichtet und verſchloſſen (erzeugt) den 20 Auguſt, 1791.

Erbetene Zeugen { N. N. / N. N. }

Auf dem Concept bemerkt man ſich den Genannten, welchem das Teſtament anvertraut worden.

Digitized by Google

C.

Teſtament einer Wittwe und Mutter, worin einigen ihrer Kinder ein Voraus hinterlaſſen, einem Enkel aber pupillariter und fideicommiſſariſch ſubſtituirt wird.

Ich Erneſtina N. des ſel. Martin N. Burgers allhier nachgelaſſene Wittwe, urkunde und bekenne hiemit, daß ich meinen letzten Willen, in der beſten Form Rechtens, folgendermaſſen errichten will:

Zuvörderſt verſchaffe ich in den hieſigen Spital ꝛc.

Hiernächſt will ich meinem älteſten Sohn, Friedrich, daferne er nach meinem Tod noch ohne Dienſte bleiben ſollte, fünf hundert Gulden zu einem Voraus verſchafft haben, mit der hinzugefügten Beſtimmung, daß dieſe fünf hundert Gulden, nach deſſen Abſterben, wieder an ſeine zur ſelbigen Zeit noch lebende Geſchwiſter fallen ſollen.

Ferner will ich meine Kinder, namentlich Friedrich, Johann Jacob, Frau Maria Magdalena Schmidin, und Conrad, ingleichen meines bereits verſtorbenen Sohnes, Johann Andreas, hinterlaſſenes Söhnlein, Peter Ludwig, zu gleichen Erben in aller meiner Verlaſſenſchaft in beſter Form Rechtens hiemit eingeſetzt haben: jedoch dergeſtalt, daß da bereits mein ſel. Sohn Johann Andreas, ingleichen meine Tochter, Frau Magdalena Schmidin, und mein Sohn Conrad, bey meinen Lebzeiten

ten ihr Heyrathgut und Ausſtattung, welche zuſammen auf nicht höher als 1500 fl. angeſchlagen werden ſollen, bekommen, ſo ſollen ſelbige oder deren Erben ſolches alles in die gemeine Erbſchaft einzuwerfen, oder ſo lange zurück zu ſtehen ſchuldig ſeyn, bis den andern auch ſo viel von meinem Vermögen zugeſtellet, und ſie damit verglichen worden. Wobey ich auch noch wegen meines Sohnes, Johann Jacob, daferne er bey meinem Abſterben noch ledigen Standes wäre, dieſes verordne, daß ihm ſodann drey hundert Gulden zum Voraus aus meinem Vermögen verabfolgt werden ſollen.

In Anſehung meines Enkels Peter Ludwig aber verordne ich folgende Nacherbſatzung, daß ich ihm, wenn er noch vor erlangter Mündigkeit oder vor dem 14 Jahr ſeines Alters, ſterben ſollte, meine vier übrigen Kinder, oder daferne ein und das andere davon nicht mehr am Leben ſeyn ſollte, derſelben eheliche Leibeserben zu Nacherben geſetzt haben will.

Sollte aber dieſer mein Enkel die Jahre der Mündigkeit zwar erreichen, gleichwohl aber vor erlangter Majorennität, oder auch ledigen Stands und ohne Teſtament ſterben, ſo ſollen ebenfalls meine vier übrigen Kinder und deren eheliche Leibeserben, jedoch letztere für eine Perſon gerechnet, ihm zu fideicommiſſariſchen Nacherben von mir verordnet ſeyn, und ſeiner Mutter, im Fall dieſe noch am Leben wäre, der Pflichttheil davon zuſtehen.

Und weil ich aus erheblichen Urſachen meiner Schwiegertochter, meines Enkels Peter Ludwig, leiblichen Mutter, dieſes großmütterliche Erbtheil nicht in Händen, noch ihr darüber die Verwaltung zu laſſen geſonnen bin: ſo iſt mein Wille, daß nach meinem Tod, von dem Vermögen, welches gedachter mein Enkel von mir ererbt, deſſen Mutter die Verwaltung und Nutznießung benommen ſeyn, vielmehr deſſen Vormünder die Verwaltung deſſelben haben ſollen, welche von den jährlich fallenden Zinſen die Capitalien nach Möglichkeit zu vermehren, und das Beſte meines Enkels nach Pflicht und Gewiſſen zu beſorgen trachten werden.

Zur wahren Urkunde deſſen ꝛc. So geſchehen ꝛc.

D.

Teſtament, welches eine myſtiſche Exemplar-Subſtitution enthält.

Praemiſſis praemittendis.

In allem übrigen Vermögen, welches ich nach meinem Tod hinterlaſſen werde, ſetze ich meinen unglücklichen ſeines Verſtands beraubten Sohn A. zum Erben ein, und will, daß ſeine Erbſchaft in der Bank zu N. verzinslich angelegt, die Zinſen davon durch Hrn. B. erhoben, mein Sohn von demſelben mit Speiſe, Trank und Kleidung unterhalten, ihm ein eignes Zimmer im Hauſe des Hrn.

B. eingeräumt, und ein Wärter gehalten werde, Herr B. aber von den erhobenen Zinſen, ſo lange er meinen Sohn in ſeinem Hauſe behalten und auf die erſt beſchriebene Art verſorgen wird, keine Rechnung ablegen ſolle. Sollte Herr B. aber denſelben nicht mehr in ſeinem Hauſe behalten wollen, ſo ſoll derſelbe von dieſen Zinſen, ſo weit ſie dazu nöthig ſind, in einem andern anſtändigen und ſichern Verwahrungsort unterhalten, vom Hrn. B. aber ſodann ordentliche Rechnung abgelegt werden. Würde nun mein Sohn A. in dieſem traurigen Zuſtande ſterben, ohne den Gebrauch ſeines Verſtandes wieder völlig erlangt zu haben und ohne die Fähigkeit ſelbſt zu teſtiren, ſo ſoll diejenige Perſon zum Nacherben deſſelben hiemit ernannt ſeyn, deren Name ſich am Ende dieſes Teſtaments von meiner eigenen Hand in dem verſiegelten Papier geſchrieben finden wird.

Zu mehrerer Bekräftigung ꝛc.

So geſchehen ꝛc.

E.

Teſtament eines in bedingter Ehe lebenden Vaters, der in einem offenen Gewerb mit ſeiner Frau ſich befindet, welches eine Enterbung und eine Ausſchließung bis auf den Pflichttheil enthält.

Ich N. N. bekenne hiemit, wie ich es auf meinen Todesfall mit meinem Vermögen gehalten wiſſen will:

Zu-

Zuvörderſt verſchaffe ich in den Neuen Spital zum H. Geiſt ꝛc.

In allem übrigen, was nach Abzug vorſtehender Vermächtniſſe von meiner Verlaſſenſchaft übrig bleiben wird, ernenne ich zu meinen Erben meine Ehegattin Frau N. N. und meine vier Kinder, Johann Bartholomäus, Conrad Chriſtoph, Eliſabeth, Magdalena, und meine zwey Enkel, Carl und Georg, als Kinder meiner verſtorben Tochter Katharina, beyde für eine Perſon gerechnet.

Was aber inſonderheit meine Ehegattin betrifft, ſo ſoll ſie, nebſt ihrem eingebrachten und während der Ehe ererbten Vermögen, wie auch der ihr ohnehin zuſtändigen halben Gewinnung, in Rückſicht ihres jederzeit bewieſenen häuslichen Fleiſſes, einen völligen Kindstheil bekommen, jedoch dagegen das in dem Heyrathsbrief ihr verſchriebene Gegenvermächtniß hiedurch aufgehoben ſeyn.

Sollte aber eines meiner Kinder vor mir mit Hinterlaſſung ehelicher Leibeserben ſterben, ſo ſoll deſſen Erbtheil auf dieſe meine Enkel fallen, welche an die Stelle ihres Vaters oder ihrer Mutter treten, ſo daß die von einem meiner Kinder herkommende Enkel zuſammen für eine Perſon gerechnet werden ſollen.

Ob ich ſchon hinlängliche Urſache hätte, meine ungehorſame Tochter Anna Barbara, welche mir ſo vielen Verdruß gemacht, von meiner Erbſchaft ganz auszuſchließen und zu enterben, ſo will ich ſie doch hiemit in 800 fl. ſtatt ihres Pflichttheils zum Er-

Erben einſetzen, ohne daß ihr davon die für ſie ausgelegte Fornications-Strafe von ....fl. ſoll abgezogen werden. Würde ſie ſich mit dieſer ihr angewieſenen Summe nicht befriedigen wollen, ſo ſoll ſie im Pflichttheil eingeſetzt ſeyn, wovon aber alsdann ihre Fornicationsſtrafe abgezogen werden ſoll.

Was aber meinen ungerathenen Sohn, Chriſtoph Leonhard, betrifft, ſo will ich denſelben von meiner Verlaſſenſchaft gänzlich ausgeſchloſſen haben, weil er, als ich ihn auf das nachdrücklichſte von ſeinem lüderlichen Leben abzubringen geſucht, ſich erfrecht, mich nicht nur auf das ehrenrührigſte zu ſchmähen, ſondern auch gewaltſame Hand an mich zu legen und mich zu ſchlagen.

Sollte meine jüngſte Tochter, Magdalena, noch diejenige Perſon, mit welcher ſie ſich wider meinen Willen verlobt, heyrathen, ſo ſoll ſie von ihrem Erbantheil ein Vermächtniß von 300 Gulden an das hieſige Arbeitshaus entrichten. *)

Mein jüngerer Sohn, Conrad Chriſtoph, ſoll, in der Betrachtung, daß ſeine übrigen Geſchwiſter mehreres an Erziehung und Unterhalt genoſſen, dreyhundert Gulden zum Voraus haben. **)

Ueberhaupt aber verbiete ich, daß eines meiner Kinder die Einwerfung des bereits empfangenen von dem andern aus irgend einem Grund fordern ſolle.

Das-

*) Legatum poenae.

**) Praelegatum.

Dasjenige von meinen Kindern, welches ſich unterfangen würde, dieſen meinen letzten Willen in einem oder mehrern Puncten anzufechten, ſoll hiemit von der ihm auſſerdem zu Theil gewordenen Erbſchaft bis auf den Pflichttheil ausgeſchloſſen ſeyn, die Uebermaaß aber auf meine übrigen friedferfertigen Kinder fallen, welchen mehr als der Pflichttheil hinterlaſſen iſt.

Sollte bey meinem Abſterben eines oder einige meiner Kinder oder Enkel die Volljährigkeit noch nicht erlangt haben, ſo will ich Hrn. N. und Hrn. N. hiemit erſucht haben, die Vormundſchaft über dieſelben zu übernehmen, und bis zu ihrer Volljährigkeit getreulich und nach Gewiſſen zu verwalten.

Damit nun über dieſem meinem letzten Willen deſto veſter gehalten werden möge, ſo will ich Pl. Tit. Herrn N. N. beyder Rechte Doctor und der Reichsſtadt Nürnberg ordentlichen Advocaten, hiemit geziemend erſucht haben, daß er denſelben in allen und jeden Puncten aufs genaueſte vollziehe, und der über meine Verlaſſenſchaft vorzunehmenden Inventur und Abtheilung beywohne, für welche Bemühung ihm auſſer Erſetzung der gehabten Auslagen Ein Hundert Gulden Rheiniſch aus meiner Verlaſſenſchaft gereicht werden ſollen.

Zu mehrer Bekräftigung deſſen habe ich die auſſen bemerkten beyden Herren Genannten des größern Raths allhier rc.

Geſchehen zu Nürnberg im Jahr, Monat und Tag, wie auſſen zu ſehen iſt.

F.

F.

Teſtament einer Frau in verdingter Ehe, worin ſie ihr noch nicht gebornes Kind zum Erben einſetzt und ihrem Ehemann einen Kindstheil hinterläßt.

Ich Chriſtina N. urkunde und bekenne hiemit, daß ich in Betrachtung der mir bevorſtehenden Niederkunft mich entſchloſſen, folgende letzte Willensverordnung über meine Verlaſſenſchaft zu errichten:

Zuvörderſt verſchaffe ich ꝛc. (hier folgen die gewöhnlichen Vermächtniſſe zu milden Sachen.)

In allem übrigen, was ich auſſerdem noch hinterlaſſen werde, will ich meine Leibesfrucht, in ſo ferne dieſelbe lebendig auf die Welt kommen wird, und alle Kinder, welche ich noch künftig bekommen möchte, nebſt meinem Ehemann, Johann Jacob N., zu meinen Erben ernannt und eingeſetzt, dem letztern alſo einen Kindstheil zugedacht haben; jedoch ſoll mein Ehemann das in unſerm Heyrathsbrief beſtimmte Heyrathgut nicht erhalten, wenn er ſich mit dem Kindstheil befriedigen will; ihm alſo die Wahl gelaſſen ſeyn, ob er den Kindstheil oder das von mir ihm beſtimmte Heyrathgut lieber haben will.

Zu mehrerer Bekräftigung ꝛc.

Geſchehen ꝛc.

G.

G.

Teſtament einer in verſammter Ehe lebenden Ehefrau.

Ich Eleonora, N. N. hieſigen Burgers und eheliche Hausfrau, errichte hiemit mein Teſtament, und mache daſſelbe in der beſten Form, wie es nach gemeinen und Nürnbergiſchen Rechten am kräftigſten geſchehen mag.

Zuvörderſt verſchaffe ich in den hieſigen Spital rc. rc.

Da ich dermahlen in verſammter Ehe lebe, in welcher meinem Mann ohnehin die Hälfte unſers geſammten Vermögens eigenthümlich zuſtehet, und ich lediglich über die andere mir eigens zuſtehende Vermögenshälfte gültig teſtiren kann: ſo will ich, wenn auf mein dereinſtiges Abſterben aus dieſer Ehe eines oder mehrere Kinder von mir vorhanden ſeyn ſollten, dieſelben insgeſammt, nebſt meinem Mann, N. N. zu meinem wahren Erben dergeſtalt eingeſetzt haben,*) daß jeder dieſer meiner Erben ſo viel, als der andere, bekommen ſoll.

Sollte ich aber ohne Kinder dieſe Welt verlaſſen, ſo ernenne ich, nach Abzug obiger wenigen Legate zu milden Sachen, in meiner ganzen Verlaſſenſchaft, mein

*) Dieß halte ich für richtiger ausgedrückt, als wenn es heißt: dieſelben insgeſammt zu meinen Erben eingeſetzt und meinem Ehemann einen gleichen Kindstheil vermacht haben.

Digitized by Google

meinen lieben Ehemann, N. N. zum alleinigen Haupterben, und will, daß er meinen Geſchwiſtern oder deren Kindern nichts hinausgebe.

Zu wahrer Urkunde deſſen ſind ꝛc.

So geſchehen ꝛc.

H.

Teſtamentum reciprocum zweyer Eheleute auf den Fall des Abſterbens ohne Kinder.

Wir eigenhändig unterſchriebene Eheleute urkunden und bekennen hiemit:

Nachdem unſere Ehe bisher nicht mit Kindern geſegnet geweſen, ſo haben wir uns entſchloſſen, auf den Fall, da der Tod eines von uns beyden, ohne Kinder zu hinterlaſſen, treffen ſollte, teſtamentlich zu verordnen, wie es alsdann mit dem Nachlaß des Verſtorbenen gehalten werden ſoll.

Würde ich Johann Sigmund Schmid, zuerſt und ohne eheliche Kinder ſterben, ſo will ich, da mein Vater, Johann Chriſtoph Schmid, vermög der unter den 9 May dieſes Jahrs ausgeſtellten Verzichtsurkunde dem ihm ſonſt gebührenden Pflichttheil entſagt hat,*) meine Ehegattin, Frau Urſu-

*) Hätte er ſich des Pflichttheils nicht begeben, ſo könnte es heiſſen: ſo will ich auf ſolchen Fall meinen noch

Urſula Schmidin, geborne Meyerin, zur alleinigen Erbin meines Nachlaſſes, worin ſolcher auch beſtehen möchte, hiemit ernennt und eingeſetzt haben.

Sollte hingegen mich Urſula Schmidin, in dem bey dieſem ganzen Teſtament vorausgeſetzten Fall der Kinderloſigkeit, der Todesfall zuerſt treffen, ſo will ich gleichergeſtalt meinen Ehemann, Herrn Johann Sigmund Schmid, in meinem geſammten Vermögen, welches ich hinterlaſſen werde, ohne Ausnahme, zum Erben hiedurch eingeſetzt haben.

Welches von uns beyden nun ſolchergeſtalt ohne Deſcendenten ſterben würde: ſo ſoll in die vier um hieſige Stadt liegende Siechköbel, in das hieſige Stadtalmoſen, in die Findel, in den Spital zum H. Geiſt und in das Armen- und Arbeitshaus, jeden Orts 30 kr. legirt ſeyn.

Wie wir nun gegenwärtiges reciprocirliches Teſtament für unſern wohlerwogenen letzten unwiderruflichen Willen erkennen, ſomit ſolches durchaus auf den beſtimmten Fall vollzogen wiſſen wollen: ſo iſt auch unſer Wille, daß daſſelbe im unvermutheten Mangel irgend eines Erforderniſſes, doch wenigſtens als ein Codicill, oder Fideicommiß aufrecht erhalten werden ſoll. Deſſen zur Urkunde haben wir teſtirende Eheleute, (und zwar, was mich, Urſula Schmidin betrifft, nebſt meinem requirirten rechtlichen

noch lebenden Vater J. C. S. in dem ihm nach den Geſetzen gebührenden Pflichttheil, in allem übrigen Vermögen aber meine &c.

lichen Beyſtand) dieſes unſer Teſtamentum reciprocum nicht nur eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt, ſondern auch auſſen bemerkte beyde Herren Genannte des größern Raths allhier zu Zeugen erbeten, ſofort dieſelbe geziemend erſucht, daß ſie uns dieſe unſere letzte Willensverordnung nochmahls deutlich vorgeleſen, auch durch Ueberſchreibung ihrer Namen und Aufdrückung ihrer Genanntenſiegel, ſolche beſtärkt nnd ſolenniſirt haben. So geſchehen Nürnberg den . . . .*)

I.

Teſtamentum reciprocum

zwiſchen Eheleuten, welche mit einander Kinder erzeugt haben, und von welchen der eine Theil Kinder aus erſter Ehe hat.

Ich Johann Conrad N. Burger allhier und nebſt ihm, ich Margaretha N. ſeine Ehewirthin, machen hiemit unſere letzte Willensverordnung, wie es nach dem Abſterben des einen oder andern von uns beyden mit deſſen Verlaſſenſchaft gehalten werden ſoll;

*) Bey dieſem Teſtament iſt nöthig auf dem Umſchlag zu bemerken, daß ſolches nur auf den Fall der Kinderloſigkeit errichtet ſey, ſonach im entgegengeſetzten Fall dem Ueberlebenden uneröffnet zurückgegeben werden ſoll.

Zuvörderſt verſchafft jedes von uns beyden auf den Fall ſeines Todes in den hieſigen neuen Spital zum heil. Geiſt ꝛc. jeden Orts 2 fl.

Nachdem ich, Johann Conrad N. aus zwey Ehen, nämlich aus meiner erſten Ehe, eine Tochter Suſanna Sabina, Martin N. Ehegattin, und aus der gegenwärtigen andern Ehe zwey noch unmündige Kinder, eine Tochter und einen Sohn, Namens Sibylla und Michael Jacob, noch im Leben habe, deswegen aber meiner mit mir zu offenen Kram und Gewerbe ſitzenden Ehegattin, auf mein vor ihr erfolgtes Abſterben, nach der Verordnung der Nürnbergiſchen Reformation, kein Kindstheil zufallen würde, ſo will ihr, meiner Ehegattin, Margaretha N., wegen ihres in unſerm Gewerbe von jeher bewieſenen Fleißes, auſſer ihrem ihr von Rechtswegen ſchon gebührenden zugebrachten Gut und der halben Gewinnung, auch von dem Meinigen einen gleichen Kindstheil vermacht, und ſie nebſt meinen Kindern erſter und anderer Ehe, ſoviel deren auch ſeyn mögen, zu einem gleichen Haupt- und Univerſalerben hiemit eingeſetzt haben. Jedoch ſoll dieſer meiner Ehegattin vermachte Kindstheil auf deren einſtens erfolgendes Abſterben ganz allein auf meine mit ihr erzeugte Kinder wieder zurück fallen, wobey ſie gleichwohl, ſo lange ſie lebt, frey und ungehindert denſelben beſitzen, nutzen und brauchen, auch wegen deſſelben von ihr keine Caution verlangt werden ſoll.

Wenn

Wann aber der Todesfall auf Seiten meiner, der Margaretha N. ſich zuerſt ereignen ſollte, ſo will ich meinen lieben Ehemann nebſt unſern mit einander erzeugten Kindern, zum gleichen Erben alles des Meinigen, worin es auch beſtehen mag, ernennt haben.

Gleichwie nun wir beyde Eheleute vorſtehendes als unſern letzten Willen vollzogen haben wollen: alſo wollen wir uns, nach Erlaubniß der Rechte, vorbehalten haben, denſelben einſeitig zu ändern und aufzuheben, auch Zettel von unſerer Hand einzuſtoſſen, ſo oft wir wollen, und ſo lange wir leben.

Zum Executor dieſes Teſtaments ernennen wir ꝛc.

Deſſen zu wahrer Urkund ꝛc.

K.

Teſtament, welches in einem Umſchlag vor ſieben Zeugen errichtet worden.

Ich N. N. Tuchmachersgeſelle, des N. N. Tuchmachermeiſters in der Reichsſtadt Mühlhauſen nachgelaſſener ehelicher Sohn, will hiemit über meine Verlaſſenſchaft nach meinem Tod folgende Verordnung gemacht haben, wie ſolche den Rechten nach am gültigſten und kräftigſten geſchehen mag, dergeſtalt, daß wenn dieſelbe auch nicht als ein feyerliches Teſtament gelten ſollte, ſie doch die Kraft eines Codicills, Fideicommiſſes oder eines andern befreyten letzten Willens haben ſoll.

Zuvörderſt legire ich, ꝛc. an jeden Ort 15 kr.
Ferner verſchaffe ich ꝛc. ꝛc.

In allem meinem übrigen Vermögen, nichts davon ausgenommen, ſetze ich zu meinen beyden Haupterben ein, Herrn A. und Herrn B, oder auf deren Abſterben ihre Kinder, jedoch alſo, daß die Kinder eines jeden meiner beyden Haupterben an die Stelle ihres Vaters für eine Perſon ſollen gerechnet werden, und will, daß dieſe meine beyden Erben meine Verlaſſenſchaft in zwey gleiche Theile unter ſich theilen ſollen.

Sollten auch nach meinem Tod bey dem gegenwärtigen Teſtament in meinem Coffre ſich noch einige von mir eigenhändig geſchriebene, und mit meinem Petſchaft geſiegelte Zettel beygeheftet finden, ſo will ich, daß deren Inhalt eben ſo genau vollzogen werde, als wenn er in dieſem meinem Teſtament mit ausdrücklichen Worten enthalten wäre.

Zu deſſen Bekräftigung habe ich gegenwärtiges Teſtament eigenhändig unterſchrieben und meiner Namensunterſchrift mein gewöhnliches Petſchaft beygedruckt, *) auch die auf dem äuſſern Umſchlag ver-

*) Wäre der Teſtirer des Schreibens unerfahren und müßte alſo ſtatt ſeiner ein anderer unterſchreiben; ſo könnte dieſe Schlußclauſel alſo heißen: "Zu deſſen Bekräftigung habe ich, weil ich ſelbſt des Schreibens unerfahren bin, Herrn J. E. W. erſucht, das gegenwärtige Teſtament ſtatt meiner zu unterſchreiben, und mein Petſchaft beyzudrucken."

Digitized by Google

verzeichneten ſieben Herrn Zeugen erſucht, ihre Namen auſſen auf dieſen letzten Willen eigenhändig zu ſchreiben, denſelben zu ſiegeln, und dadurch gehörig ſolenniſiren. *)

Geſchehen in Nürnberg den . . . . 1791.

Daß obenſtehendes mein letzter Wille ſey, bezeuge ich mit dieſer meiner eigenhändigen Unterſchrift und Petſchaft.

(L. S.)

N. N.

(Aeuſſere Aufſchrift des Teſtirers und der Zeugen)

Daß hierin mein letzter Wille enthalten ſey, bezeuge ich hiemit nochmahls durch meine Hand und Siegel, welches auch die nachfolgenden ſieben Zeugen auf mein Erſuchen durch ihre Unterſchrift und Siegel beurkunden.

Nürnberg den — 1791.

N. N.

 (L. S.)

*) Wäre zugleich über den Actum ein Notariats-Inſtrument errichtet worden, ſo würde noch beyzufügen ſeyn: Alſo habe ich den Herrn Notarius N. erſucht Amtshalber nebſt den hiezu beſonders erbetenen zwey Inſtrumentszeugen dieſem Geſchäffte bis zu Ende beyzuwohnen, zu ſehen und zu hören, wie dieſelbe dieſes Teſtament auſſen unterſchreiben, beſiegeln, und ihre Aufſchriften und Siegel recognoſciren, alles fleißig zu notiren, und mir darüber ein oder mehrere Inſtrumente mitzutheilen.

(L. S.) Ich N. N. bezeuge mit dieſer meiner eigenhändigen Handſchrift und Petſchaft, daß N. N. mir und den übrigen ſechs nachfolgenden Zeugen das in dem gegenwärtigen Umſchlag enthaltene Teſtament vorgelegt, und dabey ſich erklärt: daß darin ſein letzter Wille enthalten ſey; auch mich nebſt den übrigen Herrn Zeugen erſucht hat, ſolchen mit unſern Namensunterſchriften und Petſchaften zu beſtättigen; wie denn hiemit von mir und den andern geſchehen iſt. *)

Nürnberg den — 1791.

(L. S.) N. N. als Zeuge.
(L. S.) N. N. als Zeuge.
(L. S.) N. N. als Zeuge.
(L. S.) N. N. als Zeuge.
(L. S.) N. N. als Zeuge.
(L. S.) N. N. als Zeuge.

L.

*) Dieſe weitläuftige Formel des erſten Zeugen bleibt öfters noch weg, wenn der Teſtator ſelbſt ſo, wie oben angegeben iſt, ſich unterſchrieben hat.

Digitized by Google

L.

Notariats-Inſtrument über ein ſchriftliches verſchloſſenes vor 7 Zeugen errichtetes Teſtament.

Im Namen Gottes, (Amen.)

Kund und zu wiſſen ſey hiemit kraft dieſes offenen Inſtruments, daß im Jahr — — — der Salv. Tit. Herr N. N. mich den zu Ende unterſchriebenen Notarius zu ſich in ſein Haus am Ende der langen Gaſſe bitten laſſen, wo ich mich Vormittags um 10 Uhr, nebſt den miterbetenen unten genannten Zeugen eingefunden, uud den Herrn N. N. in der rechter Hand bey der Hausthüre befindlichen untern Stube am Tiſche auf einem Stuhle ſitzend angetroffen, welcher mir und den auf Erſuchen mit erſchienenen ſieben Teſtamentszeugen und meinen anweſenden Inſtruments-Zeugen eröffnet, daß er ſich entſchloſſen habe, ſeinen letzten Willen zu errichten, und durch ſieben Zeugen bekräftigen zu laſſen, deſſen Inhalt aber, ſo lange er lebe, geheim zu halten, weswegen er denſelben ſchriftlich aufſetzen laſſen, eigenhändig unterſchrieben und mit ſeinem Siegel verwahrt habe: wie er denn auch mir und den Herren Zeugen ein verſiegeltes Papier vorgeleget, und verſichert, daß darin ſein letzter Wille enthalten ſey, und die ſieben anweſenden Herren Teſtamentszeugen namentlich erſucht, dieſes ſeines Teſtaments Zeugen zu ſeyn, daſſelbe auswendig zu be-

beſiegeln und zu unterſchreiben, mich aber inſonderheit gebeten, ihm darüber ein gewöhnliches offenes Inſtrument zu verfertigen und ihm auszuhändigen.

Wann ich nun, in Gemäßheit des mir obliegenden Amtes, ihm dieſes ſein Anſuchen nicht habe verſagen mögen, als habe ich meine zwey Herren Inſtrumentszeugen, deſſen was vorgegangen und noch vorgehen werde, eingedenk zu bleiben erinnert, und hierauf den ſieben hiezu beſonders erbettenen Herren Teſtamentszeugen das Teſtament einem nach dem andern auswendig zu überſchreiben und zu beſiegeln gegeben, welche auch ihre Ueberſchrift und ihr Siegel gehörig beygefügt; worauf ich einem jeden ſeine Hand und ſein Siegel zu recognoſciren vorgewieſen, und nachdem jeder dieſelben für die Seinigen erkannt, das nunmehr feyerlich beſtättigte Teſtament dem Herrn Teſtirer wieder überreicht und damit dieſe Handlung beſchloſſen.

Dieſes iſt geſchehen zu der Zeit und an dem Ort, wie im Eingang gemeldet worden in perſönlichen Beyſeyn der ſieben Herren Teſtamentszeugen und des Herrn N. und N. als hiezu erſuchter glaubwürdiger Inſtrumentszeugen.

Wann nun ich, der Notarius, (ich N. N., verpflichteter kaiſerlicher Notarius,) dieſer Vorweiſung des Teſtaments, deſſen Beſieglung und Unterſchreibung durch die ſieben Herren Zeugen ununterbrochen beygewohnet, ſolches alles, wie es erſt beſchrieben iſt, ſelbſt geſehen, gehört, und ſo weit es mein Amt erfordert, perſönlich verrichtet, ſo habe ich

ich gegenwärtiges offenes Inſtrument hierüber errichtet, daſſelbe in gegenwärtige Form gebracht, eigenhändig geſchrieben und unterſchrieben, *) mit meinem Protokoll getreulich verglichen, und mit meinem gewöhnlichen Notariats-Signet und gröſſern Siegel beſtättigt, ſo wie ich hiezu kraft des Amts, das ich führe, beſonders erſucht und erbeten worden bin.

(L. S.)

(L. S.) N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentlicher Notar.

M.

Notariats-Inſtrument, welchem ein vor ſieben Zeugen ſchriftlich errichtetes Teſtament einverleibt worden.

Im Namen Gottes, Amen.

Kund und zu wiſſen ſey hiemit, daß im Jahr ꝛc. ꝛc. S. T. Herr N. allhier zu N. mich zu ſich rufen laſſen, und als ich mich in ſeinem auf dem Markt

*) Hätte der Notar das Inſtrument durch einen andern ins Reine ſchreiben laſſen, ſo müßte es heiſſen: daſſelbe auch von vertrauter Hand (oder durch meinen Amanuenſis) ins Reine ſchreiben laſſen, und, nachdem ich es mit meinem Protokoll fleißig verglichen und demſelben in allem gleichlautend gefunden, mit meinem gewöhnlichen Notariats-Signet ꝛc.

Digitized by Google

Markt gelegenen Hauſe bey ihm eingefunden, und ihn in ſeinem Wohnzimmer, eine Treppe hoch, gegen Morgen gelegen, angetroffen, derſelbe ſich erklärt, daß er geſonnen ſey, ſeinen letzten Willen auf eine feyerliche Art zu errichten, weswegen er mich erſucht haben wolle, dieſer Handlung mit Zuziehung zweyer Inſtrumentszeugen beyzuwohnen, mich dazu des folgenden Tages, Nachmittag um 2 Uhr bey ihm einzufinden und darüber ein Inſtrument zu fertigen. Da ich nun wegen der mir obliegenden Pflichten mich dieſer an mich ergangenen Requiſition nicht entziehen können, ſo habe ich mich des folgenden Tages zu der beſtimmten Zeit, nebſt den nachbenannten beyden Inſtrumentszeugen bey Herrn N. eingefunden. Als ich in das oben genannte Zimmer eingetreten, traf ich denſelben nebſt den ſieben Teſtamentszeugen an. Herr N. nahm den auf ſeinem Tiſch liegenden geſchriebenen Aufſatz in die Hand, und erklärte in unſer aller Gegenwart: daß hierin ſein letzter Wille enthalten ſey, welchen er gegenwärtig zu ſeiner Vollkommenheit bringen und deswegen die anweſenden ſieben Herren Zeugen erſucht haben wolle, daß ſie, nachdem derſelbe ihnen von dem Notar vorgeleſen und deſſen Inhalt von ihm vernehmlich beſtättigt worden, denſelben durch Unterſchrift ihres Namens und Beyfügung ihrer Siegel ſollenniſiren ſollten. Zugleich hat er mich den Notar, mit Darreichung der gewöhnlichen Subarrhation, requirirt, von dieſem vorliegenden Teſtament eine gleichlautende Abſchrift zu nehmen, über den ganzen Vorgang ein Notariats-Inſtrument

Digitized by Google

ment zu fertigen, demſelben das Teſtament einzuverleiben und ihm gegen die Gebühr ein oder mehrere Inſtrumente auszuliefern. Hierauf habe ich das auf dem Tiſch gelegene, von Herrn N. für ſeinen letzten Willen erklärte Teſtament, in Beyſeyn der ſieben Herrn Teſtamentszeugen und meiner beyden Juſtrumentszeugen, mit lauter und vernehmlicher Stimme dem Herrn Teſtirer vorgeleſen, bey jedem darin enthaltenen Punct ihn befragt, ob dieß ſeine letzte Willensmeinung ſey; welches er jederzeit mit Wiederhohlung eines jeden Puncts deutlich bejaht.

Das Teſtament ſelbſt war folgenden Inhalts:
(Dieſes wird hier ganz eingerückt)

Nachdem dieſes Teſtament vorgeleſen und vom Teſtirer beſtättigt worden, hat dieſer es in unſer aller Gegenwart am Schluß unterſchrieben, und mit einer ſchwarz ſeidenen Schnur verſchloſſen: worauf daſſelbe von allen ſieben erbetenen Herren Teſtamentszeugen unterſchrieben, beſiegelt, *) und alſo dieſer Vorgang ohne Unterbrechung geendigt worden iſt.

Dieß

*) Die nochmahlige Recognition der Handſchriften und Petſchafte durch die Zeugen möchte unnöthig ſeyn, da der Notar im Inſtrument ſagt, daß die Unterſchreibung und Sieglung in ſeiner und ſeiner Zeugen Gegenwart geſchehen.

Dieß iſt geſchehen im Beyſeyn der von mir hie-zu erbetenen Inſtrumentszeugen Herrn N. N. und Herrn N. N.

Und weil ich, kaiſerlicher Notar, mit meinen beyden Inſtrumentszeugen, dieſer Handlung per-ſönlich beygewohnt, das Teſtament ſelbſt abgele-ſen, die Beſtättigung deſſelben vom Teſtator ver-nommen, auch geſehen, wie er und die von ihm dazu erbetene ſieben Herren Zeugen daſſelbe unter-ſchrieben und mit ihren gewöhnlichen Petſchaften be-ſiegelt haben:

So habe ich auf Erſuchen hierüber gegenwär-tiges mit meinem Protokoll genau übereinſtimmen-des öffentliches Inſtrument gefertigt, ſolches mit meiner Unterſchrift, gewöhnlichen Notariats-Sig-net und Handpetſchaft bekräftigt.

(L. S.)

(L. S.) N. N. verpflichteter kai-ſerlicher Notar.

N.

Notariats-Inſtrument über ein vor ſieben Zeugen mündlich errichtetes Teſtament.

Im Namen Gottes, Amen.

Kund und zu wiſſen ſey hiemit, daß im Jahr — — Herr A. mich zu Ende benannten kaiſerli-chen geſchwornen Notar erſuchen laſſen, am folgen-den Tag, Morgens um 10 Uhr, mit zwey Inſtru-ments-

Digitized by Google

mentsʒeugen zu ihm zu kommen, und über ſeinen letzten Willen ein Inſtrument zu errichten. Als ich nun des nächſten Tages zur beſtimmten Zeit in dem in der — Gaſſe gelegenen Hauſe in der obern gegen Mitternacht gelegenen Stube nebſt den beyden unten benannten Herren Inſtrumentszeugen erſchienen, hat er ſowohl uns, als den übrigen 7 Herren Teſtamentszeugen wegen unſers Erſcheinens gedankt, und erklärt, daß er entſchloſſen ſey, um aller Uneinigkeit unter ſeinen Kindern nach ſeinem Tod zuvorzukommen, ſeinen letzten Willen zu errichten, und daher uns ſämmtlich bitten wolle, Zeugen dieſes ſeines mündlichen Teſtaments zu ſeyn, mich aber inſonderheit unter Darreichung der gewöhnlichen Subarrhation erſucht, dieſes ſein Teſta- niederzuſchreiben und ihm darüber ein oder mehrere Inſtrumente zu fertigen.

Hierauf hat derſelbe ſeine letzte Willensordnung folgendermaſſen vorgetragen:

Er verſchaffe ꝛc. (Nun folgt der Inhalt des Teſtaments.)

Dieß alles iſt geſchehen an dem Ort, Jahr und Tag, wie Eingangs gemeldet worden, in Beyſeyn der zu Ende unterſchriebenen Zeugen.

Wenn nun ich, der Notarius, nebſt den Herren Zeugen, dieſes alles aus dem Munde des Herrn Teſtirers ſelbſt gehört, als habe ich dieſen mündlich ausgeſprochenen letzten Willen getreulich aufgezeichnet, denſelben dem Herrn Teſtirer vorgeleſen, und die Beſtättigung aller Puncte deſſelben vernommen,

ſodann

ſodann denſelben in gegenwärtige Form eines Inſtruments gebracht, dieſes mit eigener Hand ins Reine geſchrieben, und nachdem ich es bey genauer Vergleichung mit meinem Protokoll gleichlautend befunden, nebſt den Herren Inſtruments- und Teſtamentszeugen unterſchrieben und beſiegelt, als zu dem allen gehörig erbeten.

(L. S.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher Notar.

Siegel und Unterſchrift der beyden Inſtrumentszeugen.

Siegel und Unterſchrift der 7 Teſtamentszeugen.

O.

Diſpoſition eines Vaters unter ſeinen Kindern.

Ich Endes Unterſchriebener bekenne hiemit, daß ich, um allen Streit zu verhüten, welcher nach meinem Tod unter meinen Kindern entſtehen könnte, folgende Verordnung unterdenſelben mache:

1) ſoll meinem Sohn, Johann Ulrich, für ſeine ſämmtlichen Studir- und Reiſekoſten nicht mehr als tauſend Gulden angerechnet, und dieſe Summe bey der Erbtheilung von ihm eingeworfen werden.

2) Meiner Tochter, Margaretha Sophia, ſoll die ihr bey ihrer Verheyrathung mitgegebene Aus-

ſtat-

ſtattung nebſt dem Hochzeitverlag nicht höher als zu ſechshundert Gulden bey der Einwerfung angeſetzt, und ſo wohl dieſe, als die funfzehenhundert Gulden, welche ſie zum Heyrathgut erhalten, nebſt den ihr vorgeliehenen zweyhundert Gulden, von ihr eingeworfen werden.

3) Meiner Tochter, Anna Felicitas, ſoll das Bett, worin ſie ſchläft, mit dem doppelten roth und weiſen Ueberzug, als ein freyer Voraus vermacht ſeyn.

4) Uebrigens ſollen meine ſämmtlichen fünf Kinder, mit Namen, Johann Ulrich, Margaretha Sophia, Anna Felicitas, Eleonora Friderica, und Johanna Carolina, zu gleichen Theilen meine Erben ſeyn, und will ich den beyden älteſten unter ihnen, Johann Ulrich, und Margaretha Sophia, im Fall ſie noch vor mir ſterben ſollten, ihre Kinder, die, nach den Geſetzen, ohnehin an ihrer Eltern ſtatt treten, ſubſtituirt; falls ſie aber keine ehelichen Kinder hinter ſich ließen, ihre ſämmtlichen übrigen Geſchwiſter, meine Kinder, ihnen zu Nacherben hiemit ernannt haben.*)

Zur Urkund deſſen habe ich gegenwärtige väterliche Diſpoſition eigenhändig geſchrieben und unterſchrie-

*) Wenn ihre Mutter nicht mehr im Leben iſt: denn ſonſt müßte dieſe mit dem Pflichttheil verſehen werden. Und das würde in einer diſpoſitione paterna nicht angehen.

ſchrieben. *) Nürnberg den zwölften September, im Jahr ſiebzehn hundert und ein und neünzig.

N. N.

P.

Schenkung auf den Todesfall.

Kund und zu wiſſen ſey hiemit, denen es zu wiſſen nöthig iſt: Nachdem ich Georg Carl N. bey meinem herannahenden Alter nicht wiſſen kann, wann Gott mich von dieſer Welt abfordern wird, als habe ich Herrn Johann Michael N. meinem wertheſten Herrn Vetter, von welchem ich jederzeit viele Freundſchaftsbezeugungen genoſſen, fünf hundert Gulden in Münz, in Kraft einer widerruflichen Schenkung auf den Todesfall, in der beſtändigſten Form, als ſolches nur immer geſchehen mag, hiemit geſchenket, welche ein halb Jahr nach meinem Tod aus meiner Verlaſſenſchaft, in guten gangbaren Münzſorten baar von meinen Erben ſollen ausgezahlt werden. Und weil Herr Johann Michael N. dieſe Schenkung acceptirt und ſeinen Dank dafür erſtattet, als überlaſſe ich ihm ſolche auf den

Fall

*) Wäre ſie vom Teſtirer nicht ſelbſt geſchrieben, ſondern bloß unterſchrieben worden, ſo würde es nur heiſſen: eigenhändig unterſchrieben. Die Unterſchrift könnte alsdann heiſſen: Ich N. N. bekenne mit dieſer eigenhändigen Unterſchrift, daß in vorſtehender Diſpoſition mein letzter Wille enthalten ſey.

Fall meines Todes, und in ſo ferne ich nicht Urſache finde, dieſelbe zu widerrufen.

Zur Bekräftigung deſſen habe ich dieſen Schenkungsbrief nebſt den hiezu beſonders erbetenen Herren Zeugen eigenhändig unterſchrieben, und nebſt ihnen mein Petſchaft beygedruckt. *)

So geſchehen Nürnberg den — — —

(L. S.) Georg Carl N.

(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N. } als erbetene Zeugen.
(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N.

Q.

Legatenzettel.

Nachdem ich N. N. den 11 Sept. 1787 vor zwey Herren Genannten des größern Raths allhier mein Teſtament erzeugt, und mir als Teſtirer zuſteht, meinen letzten Willen nach Gefallen zu mindern und zu mehren, ſo will ich durch gegenwärtigen

*) (Oder wenn ſie vor zwey Genannten errichtet würde:) nebſt den hiezu als Zeugen erbetenen beyden Herren Genannten des größern Raths eigenhändig unterſchrieben, und ſie ihre Genanntenſiegel, ſo wie ich mein Petſchaft, beygedruckt.

gen Teſtamentszettel jenes Teſtament zwar hiemit nochmahls, ſeinem weſentlichen Inhalt und der Erbeinſetzung nach beſtättigen, zugleich aber in einigen Puncten folgende Abänderung und reſpective Vermehrung vornehmen. Zu dieſem Ende will ich in der beſten und rechtsbeſtändigſten Form

1) die meiner Schweſtertochter, Helena Barbara N. legirten funfzig Gulden mit noch funfzig Gulden vermehren und ihr alſo ein hundert Gulden vermachen

2) ꝛc.

Und ſollen dieſe Legate insgeſammt nach meinem Tod, in der in meinem Teſtament ſchon beſtimmten Zeit, getreulich ausgerichtet werden.

Zu wahrer Urkunde alles deſſen habe ich mit beſondern Fleiß zu Zeugen hierüber erbetten beyde Herren Genannte des größern Raths allhier, daß ſie gegenwärtigen meinen Teſtamentszettel, nachdem ſie mir ſolchen nochmahls vorgeleſen, und von mir, daß dieſes mein ernſtlicher letzter Wille ſey, vernommen, mit ihren Genanntenſiegeln verſchloſſen. *) ꝛc.

So geſchehen ꝛc.

R.

*) Es geſchieht zwar auch, daß die Genannten den verleſenen Zettel unverſiegelt zu dem Teſtament legen oder binden; doch wird es ſicherer ſeyn, denſelben ſolenniſiren zu laſſen. (§. 56.)

Digitized by Google

R.

Codicill ohne Teſtament.

Nachdem ich N. N. geſonnen bin, einigen meiner Bekannten und guten Freunde verſchiedene Legate zu verſchaffen, und für unnöthig achte, deswegen ein förmliches Teſtament zu hinterlaſſen: ſo will ich meiner lieben Schweſter N. N. als meiner künftigen Haupterbin ab inteſtato hiemit anbefohlen haben, folgende Vermächtniſſe denjenigen, welchem ich ſie zugedacht, nach meinen Tod einzuhändigen: und zwar vermache ich ꝛc.

Zur Bekräftigung deſſen habe ich gegenwärtigen Legatenzettel unterſchrieben ꝛc.

So geſchehen ꝛc.

S.

Mündliches ad acta erzeugtes Teſtament, nach der bey den Nürnbergiſchen Pflegämtern gewöhnlichen Form.

Zu wiſſen und kund ſey hiemit, daß heute der dießortige verbürgerte Metzgermeiſter, I. H. den erbaren und weiſen, Herrn S. A. und Herrn C. W. beyden dermahligen Amtsbürgermeiſtern, welche auf ſein bittliches Anſuchen von dem Wohlgebornen Herrn N. N. der Zeit hochverordneten Herrn Pfleger des Amts und Städtleins N., zu ſelbigem in

in ſeine Behauſung allhier abgeordnet worden, zwar krank, jedoch bey gutem Verſtand, zu vernehmen gegeben, was maßen er in Rückſicht ſeiner kränklichen Umſtände, bey welchen er ſeinem Ende täglich entgegen ſehen müſſe, ſeinen letzten Willen, wie es auf ſein erfolgendes Abſterben mit ſeinem hinterlaſſenen Vermögen gehalten werden ſolle, den gemeinen geſchriebenen Rechten und inſonderheit der Nürnbergiſchen Reformation gemäß aufzurichten entſchloſſen ſey. Solchemnach wolle er

1) zu dem hieſigen Gotteshaus, der Todencapelle, dem Spital und dem Nürnbergiſchen Arbeitshaus, jeden Orts 30 kr. zuſammen alſo zwey Gulden legirt haben.

2) verſchaffe er ꝛc.

Was er nun nach Abzug dieſer Legaten an Vermögen, es heiſſe, wie es wolle, hinterlaſſen würde, das ſolle ſeiner Ehefrau, Barbara H. zufallen, als welche er hiemit zu ſeiner einzigen Haupt- und Univerſalerbin eingeſetzt haben wolle.

Und dieß wäre ſeine wohlüberlegte letzte Willensmeinung, welche er in allen Puncten vollzogen, und zu dem Ende dem hieſigen Pflegamt deren Execution unterthänig gehorſamſt aufgetragen haben wolle.

Zu wahrer Urkund und Bekräftigung deſſen hat der diſponirende I. H. die im Eingang bemeldten Herren Zeugen dienſtlich erſucht, daß ſelbige dieſen ſeinen letzten Willen, der ihm in deren Gegenwart

noch-

nochmahls vorgeleſen worden, eigenhändig unterſchrieben und mit ihren gewöhnlichen Petſchaften beſiegelt und verſchloſſen, nachmahls aber ſolchem des hieſigen hochverordneten Herrn Pflegers Wohlgebornen und einem erbaren Rath eingehändigt haben, damit er mit dero und gemeiner Stadt Siegel ebenfalls corroborirt und bis auf ſein Abſterben aufbehalten und ad acta regiſtrirt werden möge.

So geſchehen N. den fünf und zwanzigſten Aug. im Jahr Chriſti Ein Tauſend, Sieben hundert und Neunzig.

(L. S.) S. H.

(L. S.) C. W.

Aeuſſere Aufſchrift.

Teſtamentum ad Acta

I. H. dieſortigen verbürgerten Metzgermeiſters.

Erzeugt und verſchloſſen N. den 25 Aug. 1790.

T.

Protokoll über ein einem Pflegamt inſinuirtes ſchriftliches Teſtament.

Actum N. im Amt den 6 Oct. 1790.

Nachdem der hieſige Bürger A. durch den hieſigen Beckermeiſter B., geziemend anſuchen laſſen, daß weil er wegen ſeiner Krankheit nicht perſönlich bey Amt erſcheinen könne, jemand von Amts wegen zu ihm abgeordnet werden möchte, um ſeinen bereits ſchriftlich verfaßten letzten Willen von ihm zu übernehmen und zum Amt einzuliefern, hierauf auch den beyden dermahligen Amtsbürgermeiſtern, Herrn C. und D., der Auftrag hiezu, dem ſie ſich ſogleich willigſt unterzogen, gemacht worden: Als erſchienen gedachte beyde Herrn Amtsbürgermeiſter nach Verlauf einer kurzen Zeit wieder bey Amt, und überlieferten einen in Quartformat zuſammengelegten mit einem Petſchaft, auf welchem die verzogenen lateiniſchen Buchſtaben I. C. A. befindlich, verſchloſſenen Aufſatz, mit der Aufſchrift: Hierin iſt mein letzter Wille enthalten, I. C. A, und meldeten zugleich pflichtmäßig, daß ſie ſolchen aus den Händen des teſtirenden I. C. A. den ſie zwar krank auf dem Bette ſitzend, aber bey vollkommenen Verſtand angetroffen, empfangen, und derſelbe hiebey nicht nur mit ausdrücklichen Worten gegen ſie erklärt habe, daß in dieſem verſchloſſenen Aufſatz ſeine freye und wohl überlegte

letzte

letzte Willensmeinung enthalten ſey, ſondern auch ſie beyde zugleich erſucht habe, dafür zu ſorgen, daß dieſer ſein letzter Wille vor ſeinem Beerdigungstag eröffnet, indeſſen aber apud acta verwahrt werden möchte.

Von Amtswegen

hat man hierauf den eingelieferten letzten Willen nochmahls in einen Umſchlag gelegt, und, nachdem dieſer ſowohl von des Herrn Pflegers Wohlgeboren, als vorhin gedachten beyden Herren Amtsbürgermeiſtern verſiegelt worden, durch letztere auf das Rathhaus zur gewöhnlichen Aufbewahrung bringen laſſen. Zu deſſen Urkunde iſt gegenwärtiges Protokoll abgehalten, und nachdem es den Herren Amtsbürgermeiſtern vorgeleſen und von ihnen beſtättiget worden, von mir, dem Stadtſchreiber unterſchrieben worden. Actum ut ſupra.

N. N.

Stadtſchreiber.

Digitized by Google

U.

Protokoll.

Die Eröffnung und Publication eines gerichtlichen Teſtaments in einem Pflegamt betreffend.

Actum N. im Pflegſchloß den 5 May 1791.

In Praeſentia des Herrn Pflegers N. Wohlgebornen dann Hrn. A. C. u. F. G. beyde des Raths.

Auf Bitten der Wittwe des verſtorbenen hieſigen Bürgers und Metzgermeiſters I. H. Barbara H. um Eröffnung und Publication des vom gedachten I. H. unter dem 25 Aug. des vorigen Jahrs gerichtlich erzeugten Teſtaments, hat man von Amtswegen den heutigen Tag hiezu anberaumet.

Als man nun der verwittibten H. welche mit Beyſtand des über ihre Kinder erſter Ehe amtlich conſtituirten Vormunds, Georg S. erſchienen iſt, jenes Teſtament vorgezeigt, und ſie die Siegel für richtig und unverſehrt erkannt hat: ſo iſt ſolches eröffnet und ſeinem ganzen Inhalt nach abgeleſen worden: wofür die verwittibte H. und Georg S. geziemenden Dank erſtattet. Actum ut ſupra.

N. N.

Stadtſchreiber.

X.

X.

Recognitions-Schein über ein im Gericht (Amt) verſiegelt niedergelegtes Teſtament.

Nachdem heute an dem zu Ende bemerkten Tag Herr N. N. in dem hieſigen Gericht in Gegenwart der beyden verpflichteten Gerichtsſchöpfen N. und N. und meiner des unterzeichneten Actuars perſönlich erſchienen, und eine mit ſeinem Siegel dreymahl verſiegelte Schrift übergeben, mit der Anzeige, daß darin ſein Teſtament enthalten ſey, und mit der Bitte, daſſelbe in Verwahrung zu nehmen und zu den Acten zu legen, und, woferne er es bey ſeinem Leben nicht wieder zurückfordern ſollte, daſſelbe nach ſeinem Tode zu eröffnen und zu vollziehen, (zur Eröffnung und zur Vollziehung zu befördern) unterdeſſen aber ihm einen Schein wegen der geſchehenen Inſinuation zu ertheilen: als iſt ihm ſolcher unter dem Gerichtsſiegel hiemit ausgeſtellet worden.

So geſchehen N. den 14 Aug. 1791.

N. N. Actuar.

Y.

Digitized by Google

Y.

Vollmacht zur Abforderung eines vor Genannten errichteten Teſtaments. *)

Actum N. den 6 Nov. 1790.

In Praeſentia Herrn Pflegers und zweyer Rathsbürger.

Erſchien Frau Felicitas N. des ſeel. Chriſtoph N. hinterlaſſene Wittwe, und zeigte an, wie ſie das im vorigen Jahr in Nürnberg vor zwey Herren Genannten des größern Raths erzeugte Teſtament aus erheblichen Urſachen zurück zu nehmen und wieder aufzuheben ſich entſchloſſen habe. Weil ſie aber wegen ihres hohen Alters und kränklicher Umſtände ſich auſſer Stand finde, dieß in eigener Perſon zu bewerkſtelligen: ſo wolle ſie hiemit, Herrn N. N. hieſigem Bürger und Krämer, Gewalt und Vollmacht ertheilt haben, gedachtes Teſtament, ſo ſich in den Händen des einen ſiegelnden Genannten, Herrn N. N. befinde, abzufordern, auch wegen ſeiner dazu erforderlichen Vollmacht mit gegenwärtigem gerichtlichen Protokoll ſich zu legitimiren.

Urkund-

*) Dieſe wäre in dem Fall zu gebrauchen, da jemand, der in einem Pflegamt wohnt, ſein vor Genannten in Nürnberg erzeugtes Teſtament zurücknehmen wollte.

Urkundlich iſt gegenwärtige Vollmacht von mir zu Ende bemeldten Pfleger und den am Rand benannten beyden Herren Amtsburgermeiſtern eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt worden.

Actum ut ſupra.

(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N. des Raths
(L. S.) N. N. des Raths.

Digitized by Google

Zuſätze und Verbeſſerungen einiger Druckfehler.

Seite 4. Z. 13. Hieher gehört die Note ***) nicht **) das in der Note ****) angeführte Geſetz iſt mit der Note ***) zu verbinden.

Was S. 18. §. 14. von den Spitalpfründern geſagt wird, iſt näher dahin zu beſtimmen:

Reiche Spitalpfründner, welche um ein gewiſſes Geld ſich einkäufen, haben freye Hand, über ihr übriges Vermögen zu diſponiren. Eben dieß gilt von armen und kranken Perſonen, welche nur etliche Tage oder Wochen in dem Spital beherberget worden, von welchen der Spital nichts behält, als was ſie an Kleidungen, leinen Dinglich, und dergl. mit ſich gebracht.

Arme Pfründner müſſen das, was ſie an Dinglich hinein gebracht, zurücklaſſen; ſie können nur denn über ihr übriges Vermögen nicht diſponiren, wenn ſie keine Kinder hinterlaſſen.

S. 19. Z. 5. ſtatt Actuars l. Gerichtſchreibers.

S. 30. daß ehehin Teſtamente vor drey Genannten erzeugt worden, beweiſen Beyſpiele von 1422, 1447, 1477, in Gatterer Cod. dipl. p. 120. 150. 189. Ebendaſelbſt S. 260. kommt ein Beyſpiel vor eines vor 3 Zeugen errichteten Teſtaments, und vor 2 Zeugen erzeugten Teſtamentszettels.

S. 31.

S. 31. Von dem Teſtiren vor Genannten finden ſich noch ältere Spuren, als von 1437. nämlich von 1361, 1370, 1372, in Gattereri Cod. dipl. Holzſchuh. p. 53. 64. 67, wo ſie aber nur bloß Zeugen, nicht Genannte, hießen.

S. 56. Z. 1. ſtatt machen l. machen kann. S. 64. Z. 16. iſt die auszuſtreichen. S. 77. Z. 4. von unten: ſtatt Teſtamant l. Teſtament. S. 101. Z. 6. ſtatt Kindern l. Kinder. S. 105. Z. 13. iſt das eine aber auszuſtreichen. S. 118. Z. 10. iſt das auszuſtreichen. S. 158. Note **) ſtatt U. N. iſt U. M. zu ſetzen. S. 164. Z. 7. ſtatt der Teſtirer l. den Legatar. S. 191. in der vorletzten Zeile muß ſtatt **) ſtehen ***)

Von meiner Abhandlung von der Inteſtaterbfolge und von den Stipendien, ſo vor dieſer Abhandlung erſchienen, ingleichen Nachrichten von Armenſtiftungen in Nürnberg in 8. ſind noch Exemplare in eben dieſer Verlagshandlung zu haben.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google